

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) wurde zum 1. Januar 2007 die Hochschulstruktur in Thüringen grundlegend reformiert. Durch tiefgreifende Änderungen im Gefüge der staatlichen Steuerung, der Kompetenzverteilung zwischen Land und Hochschulen und der Aufsicht sowie durch eine Neuordnung der hochschulinternen Organisationsstruktur haben die Hochschulen weitreichende Eigenverantwortung erhalten, die mit einer erhöhten Selbstverantwortung einhergeht. Die Hochschulen haben zudem in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die europäische Studienreform umzusetzen und das Studienangebot auf gestufte Studienstrukturen mit aufeinander aufbauenden Bachelor- und Master-Studiengängen umzustellen. Mit dem Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) sind weitere Änderungen umgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere die Etablierung von planbaren und verlässlichen neuen Karrierewegen (Tenure-Track- beziehungsweise Career-Track-Berufungen), die weitergehende Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte durch die Möglichkeit eines Studiums auf Probe sowie die Möglichkeit zur Einrichtung berufs begleitender, grundständiger, der Weiterbildung dienender Studiengänge. Durch das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) wurde die Duale Hochschule Gera-Eisenach gegründet. Als Folge waren die erforderlichen Sonderregelungen für diese Duale Hochschule in das Thüringer Hochschulgesetz aufzunehmen. Das Thüringer Hochschulgesetz wurde auch aus diesem Grund am 13. September 2016 (GVBl. S. 437) neu gefasst.

Im Zuge der Reformen haben sich die Thüringer Hochschulen erfolgreich weiter profiliert und sich zu einem in seiner Gesamtheit ausdifferenzierten, abgestimmten und wissenschaftlich leistungsfähigen Hochschulsystem entwickelt, das in den speziellen Profilen der Hochschulen in Forschung und Lehre ein hohes Maß an Komplementarität aufweist. Damit die Thüringer Hochschulen im Wettbewerb national und international auch zukünftig bestehen können und als Wachstumskerne des Landes weiterhin Studierende und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland mit guten Bedingungen für Studium und Wissenschaft anziehen und damit wertvolle Fachkräfte für die Thüringer Wirtschaft sichern können, bedürfen die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Weiterentwicklung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Nach nunmehr zehn Jahren Praxiserfahrung und durch neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung insbesondere der Verfassungsgerichte hat sich in vielen Bereichen des Thüringer Hochschulgesetzes Nachbesserungsbedarf ergeben. Um die Forschungs-, ihre Innovationskraft und damit den Transfer Hochschule - Wirtschaft weiter zu stärken, um sie im nationalen Wettbewerb um attraktive Studienbedingungen zu unterstützen, bedarf es zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen, die den Hochschulen weitgehende hochschulspezifische Gestaltungsspielräume eröffnen und effiziente Entscheidungen durch verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder in einem klar abgegrenzten Kompetenzgefüge ermöglichen.

Aus der Sicht der Landesregierung war darüber hinaus eine Anpassung des Thüringer Hochschulrechts zur Umsetzung der folgenden Zielstellungen erforderlich:

- Stärkung und Ausbau demokratischer Strukturen,
- Änderung in der hochschulinternen Organisationsstruktur, insbesondere bei der Rolle des Senats als demokratisch gewähltem Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung,
- Förderung der Gleichstellung,
- gesetzliche Verankerung des Diversitätsbeauftragten,
- Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für Digitalisierung und Nachhaltigkeit,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre,
- Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren,
- verantwortungsvoller Umgang der Hochschulen mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung,
- Ausbau der Hochschulautonomie,
- Maßnahmen zur weitergehenden Qualitätssicherung in Berufungsverfahren,
- gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen,
- Änderungen im Bereich der Hochschulmedizin im Hinblick auf weitergehende Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Fakultätsrates an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen.

Daneben waren weitere hochschulrechtliche Vorschriften zu überarbeiten:

Im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung soll die Mitwirkung der Studierenden an den Entscheidungen über die Verwendung der den Hochschulen zufließenden Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, die der Verbesserung der Studienbedingungen zugutekommen müssen, gestärkt werden. Darüber hinaus hat sich in der praktischen Anwendung ein Bedarf nach verschiedenen Klarstellungen und Ergänzungen ergeben.

Im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ist eine redaktionelle Korrektur erforderlich.

Der Wissenschaftsrat hat empfohlen, die Forschungsbibliothek Gotha organisatorisch aus der Universitätsbibliothek Erfurt herauszulösen. Diese Empfehlung wird zum Anlass genommen, das Thüringer Bibliotheksgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung zu überarbeiten, weil dieses Gesetz eine andere Beschreibung der hochschulorganisatorischen Zuordnung der Forschungsbibliothek Gotha enthält.

Die Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung ist erforderlich, um die die Duale Hochschule Gera-Eisenach betreffenden Regelungen in diese Rechtsverordnung aufzunehmen.

Ferner ist es nötig, die Geltungsdauer der auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürHG erlassenen Rechtsverordnungen zur Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Technischen Universität Ilmenau, der Fachhochschule Schmalkalden und der Fachhochschule Nordhausen hinauszuschieben und damit die Geltung dieser Bestimmungen bis zur Umsetzung der in Artikel 1 enthaltenen Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen zu gewährleisten.

Zudem ist es erforderlich, die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung an die Änderungen der Regelungen zur Graduiertenförderung in Artikel 1 anzupassen, um die Option für längere Fördermöglichkeiten zu schaffen.

Infolge der mit Artikel 2 Nr. 6 den Hochschulen übertragenen Aufgabe, die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Hochschulbibliotheken durch Hochschulsatzungen zu regeln, ist eine Regelung erforderlich, dass die bisherigen Regelungen der Thüringer Verwaltungskostenordnung vom 16. April 2002 (GVBl. S. 204) in der jeweils geltenden Fassung für die Hochschulbibliotheken ab dem Inkrafttreten entsprechender hochschuleigener Satzungen für die jeweilige Hochschule keine Anwendung mehr finden.

Erforderlich ist es zudem, Regelungen für das Inkrafttreten des beabsichtigten Mantelgesetzes zu treffen. Damit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach keine Unsicherheit im Hinblick auf die Führung der Grade von bereits ausgegebenen Abschlussurkunden entsteht, muss die redaktionelle Korrektur der Regelungen zur Führung der dort verliehenen Grade rückwirkend in Kraft treten.

Da alle Hochschulen mittlerweile eine eigene Regelung in Satzungsform zur Immatrikulation getroffen haben, ist die Thüringer Immatrikulationsordnung vom 9. Mai 1993 (GVBl. S. 316) aufzuheben.

Infolge der Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes ist das Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 237) außer Kraft zu setzen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften.

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die hochschulrechtlichen Regelungen in einem demokratischen Diskussionsprozess gemeinsam mit allen Status- und Interessengruppen sowie den Verbänden zu diskutieren und daraus verbindliche Schlussfolgerungen für Änderungen im Hochschulrecht zu ziehen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Jahr 2016 einen innovativen Beteiligungsprozess - den Thüringer Hochschuldialog - konzipiert und durchgeführt, der anstelle der üblichen Beteiligung der überregionalen Interessenvertreter auf eine Einbeziehung möglichst aller vom Thüringer Hochschulsystem Betroffenen oder an diesem Interessierten gesetzt hat. Dafür wurde ein dezentraler Ansatz gewählt, die sogenannten Regionalforen, und eine zusätzliche digitale Teilnahme durch Live-Übertragungen im Internet sowie ein Online-Diskussionsforum ermöglicht. Im Rahmen von Regionalforen an sieben Hochschulstandorten in Thüringen haben die Akteure der Hochschullandschaft in Thüringen Gelegenheit erhalten, sich in den Novellierungsprozess einzubringen. Bestehende beziehungsweise sich abzeichnende Problembereiche sind gemeinsam identifiziert, diskutiert, Ideen gesammelt und Vorstellungen sowie Ansprüche an ein fortschrittliches Thüringer Hochschulgesetz geäußert worden.

In den sich anschließenden Werkstatt- und Expertengesprächen sind die Anregungen aus den Regionalforen aufgegriffen und eine Vielzahl von Themenbereichen anhand von Eckpunkten und ersten Änderungsvorschlägen mit den betreffenden Gruppenvertretern, Hoch-

schulleitungen, Interessenvertretungen, Experten sowie den wissenschaftspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen vertiefend diskutiert worden. Die Ergebnisse des Thüringer Hochschuldialogs sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Die sich daraus ergebenden Änderungen des Hochschulrechts beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

Artikel 1

I. Stärkung und Ausbau demokratischer Strukturen

Getragen von dem Ziel gemeinsam getragener Entscheidungen, der Förderung des Diskurses in der Hochschule und verbesserter Partizipation der Hochschulmitglieder an Entscheidungen ihrer Hochschule werden im neuen Thüringer Hochschulgesetz (Artikel 1) paritätische Entscheidungsstrukturen und die Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder auf allen Ebenen der Hochschule gestärkt und ausgebaut. Mitbestimmung und die Suche nach gemeinschaftlich getragenen Entscheidungen auf allen Ebenen der Hochschule sollen zukünftig Teil der Hochschulkultur sein. Die generelle, alle Aufgaben und Kompetenzen umfassende Sitz- und Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer im Senat und in den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene wird zugunsten einer gleichberechtigten Mitwirkung aller Statusgruppen in paritätisch besetzten Organen und Gremien aufgegeben. In Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, wird die verfassungsrechtlich geschützte Hochschullehrermehrheit durch Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Entscheidungsprozess gewährleistet.

II. Änderungen in der hochschulinternen Organisationsstruktur

Um den Hochschulen eine klarere Profilbildung, eine zukunftsfähige Entwicklung und die größtmögliche Autonomie zu ermöglichen, bleiben im Bereich der inneren Organisationsstruktur die bestehenden, sehr weit gehenden hochschulspezifischen Gestaltungsspielräume erhalten. Im Rahmen ihrer Selbstverantwortung treffen die Hochschulen Entscheidungen über die nähere Ausgestaltung ihrer hochschulinternen Organisationsstruktur. Das Thüringer Hochschulgesetz gibt einen verbindlichen rechtlichen Rahmen und als Orientierung ein Leitbild aus Präsidium, Hochschulrat, Senat und Hochschulversammlung vor. Darüber hinausgehend wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, nach dem Vorbild des an der Hochschule Nordhausen erfolgreich erprobten Modells vom gesetzlichen Leitbild abzuweichen und Hochschulrat und Senat zu einem Organ, dem Rat der Hochschule, zusammenzufassen. Unberührt davon bleiben abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen auf der Grundlage einer weit reichenden, jedoch präzisierten Erprobungsklausel.

Für die Handlungsfähigkeit der Hochschulen sind insbesondere wegen der umfangreichen Hochschulautonomie starke, handlungsfähige Hochschulleitungen unverzichtbar, die umfangreiche Kompetenzen im operativen Bereich besitzen. Aus diesem Grund werden die bewährte Hochschulleitungsstruktur und die dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen weitgehend beibehalten und um die gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten im finanziellen Bereich (Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) noch erweitert.

Innerhalb des Präsidiums wird das im Gesetz bereits angelegte kollegiale Ressortprinzip konsequent fortentwickelt und verbindlich festgeschrieben. Die Rolle des Kanzlers und der

Vizepräsidenten wird präzisiert. Die Präsidiumsmitglieder nehmen künftig eigenverantwortlich und selbständig die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen unter der Richtlinienverantwortung des Präsidenten wahr. Ziel ist eine Erhöhung der Effizienz und stärkere Professionalisierung der Geschäftsbereiche.

Um insbesondere die Leiter der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene stärker in die Gesamtverantwortung der Hochschule einbinden zu können, Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule zu beschleunigen und eine bessere Verschränkung der dezentralen mit der zentralen Ebene zu erreichen, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Hochschulen zur Einrichtung eines erweiterten Präsidiums vor. Dadurch wird die Mitwirkung von Dekanen sowie weiterer Hochschulmitglieder in einem Gremium der zentralen Ebene ermöglicht.

Die Rolle des Senats als demokratisch gewähltem Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung wird gestärkt. Gemäß dem Ziel eines Ausbaus hochschuldemokratischer Strukturen und einer Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder erhält der Senat weitgehende Mitwirkungsrechte und damit weitreichende Einflussmöglichkeiten auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen. Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden vielfältigen Entscheidungsbefugnissen und Mitwirkungsrechten ist der Senat damit künftig in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zur Mitwirkung berechtigt. Darüber hinausgehend wird der Senat maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung aller Präsidiumsmitglieder beteiligt. Durch die weitergehende Einbindung des Senats und dessen paritätische Besetzung wird eine Entscheidungsstruktur geschaffen, die einerseits eine erweiterte Mitwirkung der Hochschulmitglieder ermöglicht, andererseits wissenschaftliche Sachkompetenz und Pluralismus zur Geltung bringt. Gleichzeitig wird damit das verfassungsrechtlich gebotene Niveau der Partizipation der Wissenschaftler an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen garantiert (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz werden die nach den Vorgaben der Verfassungsgerichte (insbesondere Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juli 2010, Az. 1 BvR 748/06 -BVerfGE 127, 87- und Beschluss vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07 -BVerfGE 136, 338-) erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt und ein hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge geschaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte sowie Einflussnahme-, Informations- und Kontrollmöglichkeiten der Kollegialorgane so beschaffen sind, dass sie die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell vor Gefährdungen schützen können. Die Träger der Wissenschaftsfreiheit können durch ihre Vertreter in den Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz in die Hochschule einbringen.

Dem Hochschulrat, der die Hochschule als verlässlicher Partner seit dem Jahr 2007 in ihrer Entwicklung begleitet, wird auch in Zukunft in seiner Funktion als „kritischer Freund“ und aufgrund seiner externen Kompetenz eine wichtige Rolle im Gesamtgefüge der Organe der zentralen Ebene zukommen. Dabei werden diesem vorrangig Beratungs- und Kontrollaufgaben übertragen. Im Vordergrund steht die Aufgabe, die Hochschule in ihrer strategischen Orientierung und Entwicklung sowie Profilbildung zu beraten und zu unterstützen. Hierbei kann der weiterhin überwiegend extern besetzte Hochschulrat Impulse geben, Akzente setzen und externe Expertise und Erfahrungen einbringen. Ausdruck findet dies insbesondere in der weiterhin gewährleisteten Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschulratsmitglieder an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in der Hochschulversammlung. Darüber hinausgehend wird die Verantwortung des Hochschulrats im Finanzbereich gestärkt. Er erhält aufsichtsratsähnliche Kontroll- und Aufsichtspflichten in finanziellen Angelegenheiten der

Hochschule. Durch die Übertragung weitgehender Budget- und Personalautonomie an die Hochschulen sowie den Rückzug des Staates in zahlreichen weiteren Bereichen wird die Hochschulautonomie weiter gestärkt. Als Korrektiv dafür bedarf es eines Kontroll- und Aufsichtsorgans, das nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der Hochschule besteht und damit aus größerer Distanz Entscheidungen prüfen und hinterfragen kann. Eine künftig aus internen und externen Mitgliedern gemischte Besetzung des Hochschulrats soll den Informationsaustausch zwischen Hochschulrat und den übrigen Gremien der zentralen Ebene und damit die Transparenz und Akzeptanz der Hochschulratsarbeit innerhalb der Hochschule verbessern und dient gleichzeitig dem Interesse einer Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, welches Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Hochschulgremien ist. Zusätzlich ist die stimmberechtigte Mitgliedschaft eines Vertreters des Fachministeriums im Hochschulrat vorgesehen. Auf diese Weise soll der Informationsfluss und eine bessere Anbindung des Ministeriums an die hochschulinternen Verfahrensabläufe gewährleistet werden. Die Einbindung eines Vertreters des Fachministeriums bietet für den Hochschulrat den Vorteil, dass ein Experte mit Fachkompetenz für eine Beratung, aber auch eine inhaltliche Rückkoppelung zur Verfügung steht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass dem Ministeriumsvertreter ebenso wie den externen Mitgliedern im Hochschulrat nicht die Funktion eines Interessenvertreters zukommt. Die Hochschulratsmitglieder sollen insgesamt im Interesse der Hochschule agieren. Insofern kommen insbesondere dem Ministeriumsvertreter die Aufgabe und auch die Verantwortung zu, auf eine Rollentrennung zu achten.

Zur Stärkung der demokratischen Mitbestimmung wird auch das neue Organ der Hochschulversammlung eingeführt, dessen Aufgaben die Beschlussfassung der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule und die Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers sind. Mit der Schaffung der Hochschulversammlung, die sich aus den Mitgliedern des Senats und den externen Hochschulratsmitgliedern zusammensetzt, wird zum einen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, dem Senat und damit allen Mitgliedergruppen der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten beziehungsweise des Kanzlers einzuräumen. Zugleich werden mögliche „Patt-Situationen“ zwischen Senat und Hochschulrat vermieden. Die Beteiligung der Hochschulratsmitglieder soll den hochschulinternen Dialog sowie gemeinsam getragene Entscheidungen fördern. Im Interesse eines verbesserten gegenseitigen Verständnisses, der Verbesserung der Transparenz von Entscheidungen und einer Optimierung der Zusammenarbeit der Organe, auch im Hinblick auf die zahlreich verschränkten Mitwirkungsrechte an Entscheidungen der Hochschule, soll die Hochschulversammlung darüber hinausgehend Raum für eine verstärkte Zusammenarbeit von Senat und Hochschulrat bieten. Im Gesetz wird dafür eine mindestens einmal jährlich stattfindende gemeinsame Sitzung aller Senats- und Hochschulratsmitglieder in der Hochschulversammlung verpflichtend vorgeschrieben.

Bei den Strukturen unterhalb der zentralen Ebene beschränken sich die rechtlichen Rahmenvorgaben auf wenige Regelungen. Zur Verbesserung von Studium und Lehre und zur Stärkung der Interessen der Studierenden wird die Einrichtung von Studienkommissionen auf der dezentralen Ebene gesetzlich verpflichtend vorgegeben. Den Studierenden sollen auf diese Weise weitergehende Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Einflussrechte auf Lehr-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten eingeräumt werden.

III. Förderung der Gleichstellung

Da in der Wissenschaft und Forschung Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind, ist ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzes die Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule. Zur Umsetzung dieses Ziels werden insbesondere Quotenregelungen für die Besetzung von Gremien und Kommissionen der Hochschule getroffen und die Position sowie die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen präzisiert und gestärkt. Schließlich wird das Thüringer Hochschulgesetz den Regelungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung angepasst.

IV. Gesetzliche Verankerung des Diversitätsauftrags und Einführung eines Beauftragten für Diversität

Die zunehmende Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen stellt diese vor neue Herausforderungen. Ebenso wie die Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Förderung und Berücksichtigung von Diversität ein maßgebliches Ziel dieses Gesetzes. Entsprechend der Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2014 werden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, um Vielfalt und Diversität an den Hochschulen zu fördern. Die Hochschulen werden verpflichtet, die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Dabei haben sie insbesondere den besonderen Bedürfnissen von Studienbewerbern, Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, psychischen oder chronischen Erkrankungen, Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, ausländischen Studierenden sowie beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Rechnung zu tragen. Um die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu meistern und die damit verbundenen umfangreichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird die Position eines Beauftragten für Diversität an den Hochschulen neu eingeführt. Dieser nimmt insbesondere auch bisherige Funktionen des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende wahr.

V. Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für Digitalisierung und Nachhaltigkeit

Die Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung haben gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) im Januar 2007 erheblich an Bedeutung auch für Forschung und Lehre gewonnen. Dementsprechend werden die den Hochschulen obliegenden Aufgaben dahingehend ergänzt, dass sie in Forschung und Lehre dazu beitragen sollen, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung zu bewältigen. Weiter werden als Leitlinie für das Handeln der Thüringer Hochschulen die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung festgeschrieben.

VI. Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre

Im Studienbereich werden zahlreiche Klarstellungen, Anpassungen und Änderungen vorgenommen, die unter anderem seit der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen erforderlich geworden sind. Gleichzeitig werden Empfehlungen des gemeinsam mit den Hochschulen initiierten Dialogforums Bologna umgesetzt, die

die Studierbarkeit verbessern (Regelung zu Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen oder Verpflichtung zum Abschluss sogenannter „Learning Agreements“) sowie Studierenden weitergehende Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Einflussrechte auf Lehr-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten einräumen sollen (verpflichtende Einführung von Studienkommissionen).

VII. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren

Einen weiteren Schwerpunkt der Gesetzesänderungen bildet die Stärkung kooperativer Promotionsverfahren. Damit wird einer zentralen Forderung aus dem Thüringer Hochschuldialog sowie einer Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2014 Rechnung getragen. Um derzeit noch bestehende Hürden bei der Realisierung gleichberechtigter Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an kooperativen Promotionsverfahren abzubauen, werden die Hochschullehrer beider Hochschularten zur gleichberechtigten Mitwirkung verpflichtet. Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass zur Teilhabe an kooperativen Promotionsverfahren und zur Abnahme entsprechender Prüfungen die Habilitation nicht vorausgesetzt werden kann. Flankierend dazu wird die Möglichkeit der Kooptation von Professoren an anderen Hochschulen eingeführt, die nicht nur zur Stärkung kooperativer Promotionsverfahren, sondern auch zur Unterstützung sonstiger Kooperationen von Hochschulen dienen soll. Die Universitäten müssen in ihren Grundordnungen Regelungen treffen, die eine Kooptation von Hochschullehrern anderer Hochschulen ermöglicht und diesen einen Mitgliedsstatus der kooptierenden Hochschule verleiht.

VIII. Verantwortungsvoller Umgang der Hochschulen mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung

Um die besondere Verantwortung der Hochschulen für eine mögliche unverantwortliche oder gemeinschädliche militärische Nutzung ihrer Forschungsergebnisse zu betonen, wird den Hochschulen die Aufgabe zugewiesen, selbstbestimmt und auf wissenschaftsadäquate Weise moralische und ethische Standards in einer Zivilklausel zu definieren, die der in § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürHG enthaltenen Friedensausrichtung der Hochschulen gerecht wird. Die Hochschulen haben sich dabei im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinanderzusetzen.

IX. Ausbau der Hochschulautonomie

Der weiteren Stärkung der Autonomie der Hochschulen dient die Neuregelung der Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Bauangelegenheiten. Dabei steht ein Modell im Mittelpunkt, das es den Hochschulen ermöglicht, auf ihren Antrag hin Aufgaben als Bauherrenvertreter durchzuführen. Das Modell ist in verschiedenster Hinsicht flexibel gestaltet. So ermöglicht es beispielsweise die Wahrnehmung von Teilaufgaben bis hin zu einer Gesamtverantwortung, eine nur projektbezogene Aufgabenwahrnehmung oder auch die Wahrnehmung von Bauaufgaben im Verbund von Hochschulen. Die dazu zu erarbeitenden Rahmenvorgaben flankieren diese Neuausrichtung. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird unmittelbar kraft Gesetzes eine erweiterte Stellung in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion als Bauherrenvertreter und ihre Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen eingeräumt. Voraussetzung für diese Übertragung ist eine zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Ministerium, dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zu-

ständigen Ministerium zu schließende Vereinbarung, die das Nähere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren regelt.

Auch im Personalbereich wird die Hochschulautonomie ausgeweitet. Den Präsidenten der Hochschulen wird die Ernennungszuständigkeit für Professoren übertragen, so dass diese künftig das gesamte Personal der Hochschule einstellen beziehungsweise ernennen können.

X. Änderungen im Personalbereich, insbesondere Maßnahmen zur weitergehenden Qualitätssicherung in Berufungsverfahren

Zur weitergehenden Qualitätssicherung werden die Anforderungen für Berufungsverfahren präzisiert. So werden die Mitwirkung mindestens eines externen Mitglieds in der Berufungskommission sowie die Einholung von zwei externen Gutachten vorgegeben. Als ein weiteres Element der Qualitätssicherung ist der Hochschulrat im Nachgang über Ausschreibungen und Berufungen zu informieren. Er soll damit in die Lage versetzt werden, die Denomination zu besetzender Professuren sowie einzelne Berufungsentscheidungen hinterfragen und mit den strategischen Planungen der Hochschule abgleichen zu können. Zum Zweck der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen bei Berufungsentscheidungen und um bei der Bestenauslese den Aspekt der Frauenförderung noch effektiver als derzeit berücksichtigen zu können, müssen regelmäßig 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission Frauen sein.

Um einen Wettbewerbsnachteil Thüringer Hochschulen gegenüber anderen Ländern zu beseitigen, wird die bisherige Verpflichtung zur Verbeamtung auf Zeit oder Beschäftigung in einem befristeten Angestelltenverhältnis bei der Erstberufung in ein Professorenamt aufgehoben.

XI. Gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen

Ein weiteres wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von Planungssicherheit und verlässlicher Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals. Auf die Realisierung von Maßnahmen für „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2014 und die Landesregierung mit den Thüringer Hochschulen in der Rahmenvereinbarung IV verständigt. Diesem Ziel dient der Auftrag an die für die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals primär verantwortlichen Hochschulen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen; dies umfasst das nichtwissenschaftliche genauso wie das wissenschaftliche Personal. Um Nachwuchswissenschaftlern verlässliche Karrierewege zu ermöglichen und die Befristungsdauer von Beschäftigungsverhältnissen angemessen zu gestalten, werden die Hochschulen zum Erlass von Richtlinien für „Gute Arbeit“ verpflichtet, die unter Beteiligung aller Statusgruppen zu erarbeiten sind. Als unverzichtbare Elemente dieser Richtlinien werden rechtliche Rahmenvorgaben zum Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement vorgegeben.

Ergänzend dazu wird zum Zwecke der Erhöhung der Planungssicherheit für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen und zur Begrenzung von unangemessen kurzen Befristungen die Verpflichtung der Hochschulen normiert, mit

diesen eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere das Qualifizierungsziel, einen Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt. Die schriftliche Fixierung des geplanten Qualifizierungswegs trägt zu mehr Transparenz und Berechenbarkeit bei und sichert eine strukturierte Betreuung in der Qualifizierungsphase.

XII. Hochschulmedizin

Durch die Änderungen im Bereich der Hochschulmedizin wird vergleichbar zu den Änderungen in der Hochschulstruktur und -organisation der Hochschulen und ausgehend von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07 -BVerfGE 127, 87-) ein gesetzliches Gesamtgefüge der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena geschaffen, in dem insbesondere die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Wissenschaftler durch ihre Vertretung im Fakultätsrat Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und effektiv an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen mitwirken können. Im Vordergrund der diesen Bereich betreffenden gesetzlichen Änderungen stehen die Normierung zusätzlicher beziehungsweise weitergehender Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Fakultätsrates an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen (Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Aufstellung des Wirtschaftsplans und Mitwirkung an Organisationsentscheidungen) und stärkere Beteiligungsrechte an der Bestellung und Abberufung des medizinischen und kaufmännischen Vorstands.

Aufgrund der umfangreichen inhaltlichen und formalen Änderungen und Umstellungen wird das Thüringer Hochschulgesetz insgesamt neu gefasst.

Artikel 2 bis 12

Die Änderungen im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (Artikel 2) betreffen im Wesentlichen Klarstellungen und Ergänzungen, die sich vorrangig an den praktischen Bedürfnissen der Hochschulen orientieren. Gesetzlich normiert wird außerdem die Mitwirkung der Studierenden an den Entscheidungen über die Verwendung der den Hochschulen zufließenden Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, die der Verbesserung der Studienbedingungen zugutekommen müssen. Die Entscheidung über die Mittelverwendung obliegt dem Präsidium, hat aber im Einvernehmen mit einem Gremium zu erfolgen, in dem die Studierenden über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

Die Änderungen im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (Artikel 3) sind redaktioneller Natur.

Die Änderungen im Thüringer Bibliotheksgesetz (Artikel 4) heben die hochschulorganisatorische Zuordnung der Forschungsbibliothek Gotha zur Universitätsbibliothek Erfurt auf.

Die Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (Artikel 5) dient insbesondere der Integration der die Duale Hochschule Gera-Eisenach betreffenden Regelungen der Lehrverpflichtung.

Mit den Artikeln 6 bis 9 wird die Geltungsdauer der auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürHG erlassenen Rechtsverordnungen zur Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Technischen Universität Ilmenau, der Fach-

hochschule Schmalkalden und der Fachhochschule Nordhausen hinausgeschoben und damit die Geltung der Regelungen bis zur Umsetzung der in Artikel 1 enthaltenen Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen gewährleistet.

Mit Artikel 10 wird die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung an die Änderung der Regelungen zur Graduiertenförderung in Artikel 1 angepasst.

Mit Artikel 11 wird gewährleistet, dass die Regelungen der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken ab dem Inkrafttreten entsprechender hochschuleigener Satzungen für die jeweilige Hochschule keine Anwendung mehr findet.

Durch Artikel 12 werden die erforderlichen Regelungen für das Inkraft- und Außerkrafttreten festgelegt. Neben der Regelung für das Inkrafttreten des Mantelgesetzes werden die Regelungen des Artikels 3 rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Thüringer Immatrikulationsordnung wird aufgehoben. Das Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 237) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes außer Kraft.

C. Alternativen

Keine; die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands würde nicht die aus dem Verfassungsauftrag aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen folgenden Vorgaben an eine Gestaltung eines das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung sichernden Hochschulorganisationsgefüges erfüllen.

D. Kosten

Durch die Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten und des Diversitätsbeauftragten, unter Umständen auch durch deren hauptamtliche Beschäftigung, nach Artikel 1 §§ 6 und 7 entstehen den Hochschulen Kosten, die nicht bezifferbar sind, weil sie von der Vergütung der jeweiligen Beschäftigten abhängen. Grundsätzlich sollen diese Aufgaben durch vorhandenes Personal abgedeckt werden. Dies gilt generell auch für den Bereich der zu übernehmenden Bauaufgaben nach § 15. Es lässt sich nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang zusätzliches Personal an den Hochschulen benötigt wird, weil dies davon abhängt, in welchem Umfang und wie die Hochschulen von der Möglichkeit der Übertragung der Bauherrenvertretung oder der Bauherrenfunktion Gebrauch machen werden. Für standortübergreifende Einrichtungen, beispielsweise im Bereich der Gleichstellung oder der Diversität, sowie für Unterstützungsstrukturen für den Wissens- und Technologietransfer könnten ebenfalls Mehrkosten entstehen. Für alle dargestellten möglichen Mehrkosten gilt jedoch, dass dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten entstehen, weil diese Mehrkosten aus den den Hochschulen zugewiesenen Budgets zu erbringen sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**Thüringer Gesetz
zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur
Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Hochschulgesetz
(ThürHG)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**Erster Abschnitt
Geltungsbereich, Aufgaben, Rechtsstellung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Erprobungsklausel
- § 5 Aufgaben der Hochschulen
- § 6 Chancengleichheit von Frauen und Männern
- § 7 Beauftragter für Diversität
- § 8 Freiheit von Lehre, Forschung, Kunst, Wissenschaft und Studium

**Zweiter Abschnitt
Qualitätssicherung**

- § 9 Evaluation
- § 10 Berichtswesen
- § 11 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

**Dritter Abschnitt
Struktur- und Entwicklungsplanung**

- § 12 Rahmenvereinbarung, Hochschulentwicklungsplanung
- § 13 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Struktur- und Entwicklungspläne

**Vierter Abschnitt
Finanzierung, Haushalt, wirtschaftliche Betätigung**

- § 14 Ausstattung der Hochschulen, Haushalt, Finanzierung, Eigentum
- § 15 Bauangelegenheiten
- § 16 Körperschaftsvermögen
- § 17 Wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen

**Fünfter Abschnitt
Aufsicht**

- § 18 Aufsicht und staatliche Mitwirkung
- § 19 Genehmigung, Einverständnis und Einvernehmen
- § 20 Informationspflicht der Hochschulen

Zweiter Teil
Aufbau und Organisation der Hochschulen

Erster Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 21 Mitglieder, Angehörige und Doktorandenschaft
- § 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 23 Wahlen, Wahlverfahren, Abwahl und Abbestellung
- § 24 Amtszeit
- § 25 Beschlüsse und Sondervotum
- § 26 Grundsätze des Zusammenwirkens
- § 27 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt
Organisation und Struktur

- § 28 Hochschulstruktur und -organisation

Erster Unterabschnitt
Hochschulleitung

- § 29 Präsidium
- § 30 Präsident
- § 31 Vizepräsidenten
- § 32 Kanzler
- § 33 Erweitertes Präsidium

Zweiter Unterabschnitt
Hochschulrat, Senat

- § 34 Hochschulrat
- § 35 Senat
- § 36 Hochschulversammlung
- § 37 Angelegenheiten von Forschung und Lehre, Schlichtungsverfahren

Dritter Unterabschnitt
Sonstige Organisationseinheiten

- § 38 Selbstverwaltungsstruktur
- § 39 Leitung der Selbstverwaltungseinheiten
- § 40 Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene
- § 41 Studienkommissionen
- § 42 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 43 Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung
- § 44 Hochschulbibliothek

Dritter Abschnitt
Übergeordnete Gremien

- § 45 Landespräsidentenkonferenz

Dritter Teil
Aufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre

Erster Abschnitt

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 46 Ziele des Studiums
- § 47 Lehrangebot, Studienjahr, Studienverlauf
- § 48 Studiengänge
- § 49 Akkreditierung
- § 50 Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 51 Modularisierung, Leistungspunktesystem, Diploma Supplement
- § 52 Regelstudienzeit
- § 53 Studienordnungen
- § 54 Prüfungen
- § 55 Prüfungsordnungen
- § 56 Studienberatung
- § 57 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Zweiter Abschnitt Verleihung von Hochschulgraden

- § 58 Inländische Hochschulgrade
- § 59 Ausländische Grade
- § 60 Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse
- § 61 Promotion
- § 62 Habilitation

Dritter Abschnitt Wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchsförderung

- § 63 Graduiertenförderung

Vierter Abschnitt Forschung und Entwicklungsvorhaben

- § 64 Aufgaben der Forschung, Entwicklungsvorhaben
- § 65 Koordinierung der Forschung
- § 66 Forschung mit Mitteln Dritter

Vierter Teil Studierende und Studierendenschaft

Erster Abschnitt Hochschulzugang

- § 67 Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen
- § 68 Besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen
- § 69 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 70 Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Zweiter Abschnitt Immatrikulation

- § 71 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 72 Immatrikulation
- § 73 Versagung der Immatrikulation
- § 74 Rückmeldung, Beurlaubung
- § 75 Exmatrikulation
- § 76 Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

**Dritter Abschnitt
Gasthörer und Frühstudierende**

- § 77 Gasthörer
- § 78 Frühstudierende

**Vierter Abschnitt
Studierendenschaft**

- § 79 Rechtsstellung der Studierendenschaft, Aufsicht
- § 80 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 81 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, Personal
- § 82 Konferenz Thüringer Studierendenschaften

**Fünfter Teil
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschulen
und dienstrechtliche Bestimmungen**

**Erster Abschnitt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschulen**

- § 83 Professoren
- § 84 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren
- § 85 Berufung von Professoren
- § 86 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 87 Forschungs- und Praxissemester
- § 88 Bezeichnung „Professor“
- § 89 Juniorprofessoren
- § 90 Honorarprofessoren
- § 91 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 92 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 93 Lehrbeauftragte
- § 94 Vertretungsprofessoren, Seniorprofessoren und Gastwissenschaftler
- § 95 Assistenten

**Zweiter Abschnitt
Dienstrechtliche Bestimmungen**

- § 96 Gemeinsame Bestimmungen
- § 97 Dienstrechtliche Sonderregelungen

**Sechster Teil
Hochschulmedizin, Universitätsklinikum Jena**

- § 98 Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Aufsicht und Aufgaben
- § 99 Personal
- § 100 Abgabe aus Liquidationserlösen, Mitarbeiterbeteiligung
- § 101 Finanzierung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 102 Organe
- § 103 Fakultätsrat
- § 104 Klinikumsvorstand
- § 105 Wahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands und dienstrechtliche Stellung
- § 106 Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands
- § 107 Wahlversammlung
- § 108 Verwaltungsrat

- § 109 Rechte des Gewährträgers
- § 110 Lehrkrankenhäuser

Siebter Teil Duale Hochschule

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 111 Aufgaben und Gliederung

Zweiter Abschnitt Organisation

- § 112 Zentrale Organe
- § 113 Präsidium
- § 114 Hochschulrat
- § 115 Senat
- § 116 Dezentrale Organisation
- § 117 Gremien der dezentralen Ebene
- § 118 Koordinierungskommissionen
- § 119 Studienkommissionen
- § 120 Kooperationsausschüsse
- § 121 Leiter einer Studienrichtung

Achter Teil Nichtstaatliche Hochschulen

- § 122 Staatliche Anerkennung
- § 123 Anerkennungsverfahren
- § 124 Rechtswirkungen der Anerkennung
- § 125 Verlust der Anerkennung
- § 126 Franchising, Niederlassungen auswärtiger Hochschulen

Neunter Teil Ergänzende Bestimmungen

- § 127 Institut an der Hochschule
- § 128 Staatliches Studienkolleg
- § 129 Verträge mit den Kirchen
- § 130 Doktor der Wissenschaften
- § 131 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 132 Nachdiplomierung
- § 133 Anwendung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 134 Ausführungsvorschriften
- § 135 Anpassungspflicht
- § 136 Ordnungswidrigkeiten

Zehnter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 137 Übergangsbestimmungen zur Neuordnung der Organisationsstruktur
- § 138 Übergangsbestimmungen für Rektoren, Präsidenten und Kanzler
- § 139 Übergangsbestimmungen für Prüfungsordnungen und Immatrikulationsordnungen
- § 140 Personalrechtliche Übergangsbestimmungen
- § 141 Gleichstellungsbestimmung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt
Geltungsbereich, Aufgaben, Rechtsstellung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes, nach Maßgabe des Vierten Abschnitts des Vierten Teils für die Studierendenschaften, nach Maßgabe des Sechsten Teils für das Universitätsklinikum Jena (Universitätsklinikum) nach Maßgabe des Siebten Teils für die Duale Hochschule Gera-Eisenach (Duale Hochschule) und nach Maßgabe des Achten Teils für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Hochschulen des Landes sind

1. die Universität Erfurt,
2. die Technische Universität Ilmenau,
3. die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
4. die Bauhaus-Universität Weimar,
5. die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar,
6. die Fachhochschule Erfurt,
7. die Fachhochschule Jena,
8. die Fachhochschule Nordhausen,
9. die Fachhochschule Schmalkalden und die
10. die Duale Hochschule Gera-Eisenach.

Die Hochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen nach Satz 1 ein Namenszusatz hinzugefügt wird; die Fachhochschulen können zusätzlich in der Grundordnung vorsehen, dass

1. dem Namen nach Satz 1 und gegebenenfalls dem Namenszusatz
 - a) die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder
 - b) mindestens eine profilbildende Kernkompetenz
hinzugefügt wird,
2. anstelle der in dem Namen nach Satz 1 enthaltenen Bezeichnung „Fachhochschule“
 - a) die Bezeichnung „Hochschule“,
 - b) die Bezeichnung „Hochschule“ und die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder
 - c) die Bezeichnung „Hochschule“ ergänzt um mindestens eine profilbildende Kernkompetenz
geführt wird.

Dem Namen einschließlich des Namenszusatzes und der ergänzenden Bezeichnungen kann eine fremdsprachige Übersetzung hinzugefügt werden.

(3) Die Errichtung, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Hochschulen des Landes erfolgt durch Gesetz.

(4) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind.

(5) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 2
Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder auf Antrag einer Hochschule durch Gesetz in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(3) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(4) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung. Dies gilt auch für Auftragsangelegenheiten, die sie in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Auftragsangelegenheiten sind:

1. die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel,
2. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens,
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten sowie die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Heilhilfsberufe,
5. die Materialprüfung sowie die sonstigen amtlich wahrzunehmenden Prüfungs-, Untersuchungs- und Begutachtungsaufgaben,
6. Aufgaben im Rahmen der Verfahren zur Ermittlung der Ausbildungskapazität, zur Festsetzung von Zulassungszahlen, zur Regelung des Hochschulzugangs und der Vergabe von Studienplätzen,
7. die Hochschulstatistik,
8. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,
9. Aufgaben der Hochschulbibliotheken, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen.

(5) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten und beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die Landesmittel oder Landesvermögen betreffen, werden die Hochschulen in Vertretung des Landes tätig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten vertreten sie das Land gerichtlich und außergerichtlich soweit sich das Ministerium dies nicht generell oder im Einzelfall vorbehält.

§ 3 Satzungsrecht

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, sowie andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Regelung ihrer Angelegenheiten erforderliche Satzungen, die, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Präsidenten genehmigt werden.

(2) Die Grundordnungen werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht, alle anderen Satzungen werden in einem Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht. Näheres zum Verkündungsblatt der Hochschule ist in der Grundordnung zu regeln; diese kann auch vorsehen, dass das Verkündungsblatt in elektronischer Form erscheint. Die Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Erprobungsklausel

Zur Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle, insbesondere zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder zur Profilbildung kann das Ministerium auf Antrag einer Hochschule für diese von den §§ 23 bis 25 und 28 bis 57 mit Ausnahme der §§ 45, 54 und 55 abweichende Regelungen durch eine zu befristende Rechtsverordnung treffen; sofern dabei abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind,

ist die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu erlassen.

§ 5 Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. Die Bauhaus-Universität Weimar nimmt für ihre Bereiche Kunst und Gestaltung auch die Aufgaben einer Kunsthochschule wahr.

(2) Die Hochschulen fördern die Weiterentwicklung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis im Interesse der Gesellschaft. Aufgabe der Hochschulen ist auch der Wissens- und Technologietransfer. Er soll zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und ist Teil der Innovationskette, die zur wirtschaftlichen Wertschöpfung führen soll. Der Wissens- und Technologietransfer umfasst insbesondere Kooperationen, Patentierungen, Lizensierungen und Ausgründungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind geeignete Unterstützungsstrukturen vorzuhalten und angemessen auszustatten.

(3) Die Hochschulen geben sich selbstbestimmt eine Zivilklausel, die sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet. Hierfür setzen sie sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinander; die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium.

(5) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.

(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Sie erlassen dazu unter Beteiligung aller Gruppen nach § 21 Abs. 2 Richtlinien, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Die Hochschulen unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihres Personals. Sie fördern im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und stellen dessen angemessene wissenschaftliche und künstlerische Betreuung sicher.

(7) Die Hochschulen wirken gemeinsam mit dem Studierendenwerk Thüringen an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studienbewerbern, Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung; dabei sorgen sie für einen Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und wirken darauf hin, die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,
 2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 3. ausländischen Studierenden und
 4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.
- Sie fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.

(8) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass an der Hochschule Benachteiligungen insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt werden. Die Hochschulen setzen sich aktiv für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21. Dezember 2008 im Hochschulbereich, unter anderem in Form von hochschulspezifischen Aktionsplänen, ein.

(9) Die Hochschulen fördern in Thüringen, in Deutschland, in Europa und international den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen.

(10) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit dem Studierendenwerk Thüringen, mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen, mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung sowie der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zusammen.

(11) Die Hochschulen tragen in Forschung und Lehre dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung zu bewältigen.

(12) Die Hochschulen fördern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können.

(13) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(14) Das Ministerium kann den Hochschulen durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 oder im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in den Absätzen 1 bis 13 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 6

Chancengleichheit von Frauen und Männern

(1) Die Hochschulen fördern und sichern die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern; sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden. Hierzu stellen sie insbesondere Gleichstellungspläne nach § 4 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. Der Gleichstellungsplan enthält Ziel- und Zeitvorgaben und ist Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung.

(2) Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Hochschulen und ihrer Organe und Gremien sind die geschlechterdifferenten Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(3) Der Senat wählt auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen oder der sonstigen Mitarbeiter der Hochschule ein weibliches Mitglied zur Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ein weiteres weibliches Mitglied zu deren Stellvertreterin. Sie werden von der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung für die Dauer von jeweils bis zu drei Jahren bestellt. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Gleichstellung nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation voraus. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zur Ausübung ihres Amtes angemessen, mindestens mit einem halben Vollzeitäquivalent, von ihren sonstigen Dienstaufgaben freizustellen. Im Übrigen ist die Angemessenheit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ThürGleichG zu bestimmen, wobei auch die Anzahl der Studierenden zu einem Achtel zu berücksichtigen ist. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte wird mindestens mit einem Viertel Vollzeitäquivalent von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt. Von Satz 5 kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Hochschule abgewichen werden; Entsprechendes gilt für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Hinblick auf Satz 7. Die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ist durch die Bereitstellung von Personal und Sachmitteln in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

(4) In Hochschulen, in denen die Anzahl der Bediensteten zuzüglich eines Achtels der Studierenden die Zahl 1 200 überschreitet, kann die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Stelle öffentlich auszuschreiben und die Gleichstellungsbeauftragte kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 nach Maßgabe der Grundordnung für eine Amtszeit von bis zu acht Jahren gewählt werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Hochschule hin. Sie ist als Gleichstellungsbeauftragte dem Präsidium unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit, insbesondere diejenigen der Frauen in der Hochschule berühren, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen sowie des sonstigen Personals. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an Sitzungen des Senats, des Hochschulrats, der Hochschulversammlung, der Selbstverwaltungsgremien nach § 40 sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen. Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu ihren Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen.

(6) Im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs kann die Gleichstellungsbeauftragte gegen einen Beschluss oder eine Entscheidung eines Organs, eines Gremiums oder einer Kommission der Hochschule schriftlich innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Kenntnis Einspruch einlegen. Dieser ist innerhalb derselben Frist zu begründen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Einspruchs hilft das Organ, das Gremium oder die Kommission der Hochschule dem Einspruch ab oder trifft eine Einspruchsentscheidung unter Angabe der Gründe nach einem Einigungsversuch in derselben Frist schriftlich. Sofern der Einspruch zurückgewiesen wird, ist über Entscheidungen des Präsidiums der Hochschulrat, über die übrigen Entscheidungen das Präsidium jeweils unter Beifügung des Einspruchs und der Einspruchsentscheidung zu unterrichten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; soweit der

Einspruch zurückgewiesen wird, darf die Entscheidung frühestens eine Woche nach der Unterrichtung nach Satz 4 vollzogen werden. Satz 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten darzulegen. In derselben Angelegenheit ist der Einspruch nur einmal zulässig. Rechtsschutz ist ausgeschlossen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf rechtzeitige notwendige Information. Sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit; die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung.

(8) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 kann in den dezentralen Organisationseinheiten eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berät und unterstützt, von den Mitgliedern der jeweiligen Organisationseinheit für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt werden. Sie ist angemessen von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten.

(9) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule bildet die Hochschule den Beirat für Gleichstellungsfragen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen.

(10) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 9 regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

(11) Die aus den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen gebildete Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten vertritt die Belange auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem Ministerium und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Belange der Gleichstellung betreffen.

(12) Die Hochschulen arbeiten im Bereich Gleichstellung standortübergreifend in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen.

(13) Für das Universitätsklinikum gelten bezüglich der Chancengleichheit von Frauen und Männern die Regelungen für die Hochschulen mit Ausnahme der Absätze 8, 11 und 12 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Das Universitätsklinikum stellt einen separaten Gleichstellungsplan auf und hat eine eigene Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Klinikumsvorstand unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei. Wenn einem Einspruch der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen wird, ist über Entscheidungen des Klinikumsvorstandes der Verwaltungsrat, über die übrigen Entscheidungen der Klinikumsvorstand jeweils unter Beifügung des Einspruchs zu unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Fakultätsrat und dem Klinikumsvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Nähere ist in der Grundsatzung zu regeln.

§ 7

Beauftragter für Diversität

(1) Der Beauftragte für Diversität soll die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden und Studienbewerber der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung vertreten. Er wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein.

(2) Der Präsident bestellt für in der Regel mindestens drei Jahre einen Beauftragten für Diversität; eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Der Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. § 6 Abs. 3 Satz 5, 6, 8 Halbsatz 1 und 9 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Beauftragte für Diversität nimmt an Sitzungen des Senats, des Hochschulrats, der Hochschulversammlung, der Selbstverwaltungsgremien nach § 40 sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, zu denen er wie ein Mitglied zu laden ist, mit beratender Stimme und Antrags- und Rederecht teil; er kann sich hierbei im Ausnahmefall durch einen bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen. Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, den Beauftragten für Diversität bei den ihn betreffenden Angelegenheiten zu ihren Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. Er hat das Recht auf rechtzeitige zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige Informationen. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über seine Tätigkeit.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

(5) Die Hochschulen arbeiten im Bereich Diversität standortübergreifend in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen, die sie angemessen ausstatten.

§ 8

Freiheit von Lehre, Forschung, Kunst, Wissenschaft und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne des Satzes 1 nicht beeinträchtigen. Die an den Hochschulen in der Forschung Tätigen sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 27 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane und Hochschulgremien in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne des Satzes 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen

Hochschulorgane und Hochschulgremien in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in den Hochschulen ordnen.

(6) Alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

Zweiter Abschnitt Qualitätssicherung

§ 9 Evaluation

(1) Die Hochschulen errichten ein eigenes System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. Sie sorgen dafür, dass ihre Leistungen in Forschung und Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags unter anderem durch Zuziehung interner und externer Sachverständiger bewertet werden (interne und externe Evaluation). Für die Organisation ihrer Verwaltung gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sind zur Mitwirkung, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Die Befragung von Studierenden hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.

(3) An der Bewertung der Lehre wirken die Studierenden in den Gremien und durch Bewertung individueller Lehrveranstaltungen mit.

(4) Das Nähere zu den Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Mitglieder. In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten verarbeitet und genutzt werden dürfen und wie die Veröffentlichung der daraus gewonnenen Ergebnisse erfolgt.

§ 10 Berichtswesen

(1) In einem Jahresbericht haben die Hochschulen dem Ministerium gegenüber Auskunft insbesondere über die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen, über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen sowie über die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu geben. Der Bericht muss auch einen Überblick über die finanzielle, personelle und bauliche Lage und Entwicklung der Hochschule, ihrer Selbstverwaltungseinheiten, ihrer Einrichtungen und Betriebseinheiten geben.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 ist dem Ministerium jeweils zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

§ 11

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber und Prüfungskandidaten verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist für

1. den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums und der Weiterbildung sowie die Zulassung zu Prüfungen, zur Promotion oder Habilitation,
2. die Evaluation von Forschung und Lehre und Kunst nach § 9,
3. die Hochschulentwicklungsplanung des Landes, die Rahmenvereinbarungen nach § 12 Abs. 1 mit den Hochschulen und den damit verbundenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1, die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung,
5. die Erfüllung von übertragenen Aufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Umsetzung des Gleichstellungs- und Diversitätsauftrags,
7. die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie
8. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke.

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, Studienbewerber und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 54 Abs.1 abnehmen, sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zur aufgabenbezogenen Verarbeitung zu übermitteln. Die Hochschule darf Daten, die ihr aus den nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Gründen übermittelt werden, verarbeiten, soweit das zum Erreichen des Zweckes der Übermittlung erforderlich ist.

(4) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluationen nach § 9 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(5) Das Nähere zur Verarbeitung und Nutzung der Daten nach den Absätzen 1 und 4, insbesondere zu den zu erfassenden Tatbeständen und dem Kreis der zu Befragenden, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

Dritter Abschnitt

Struktur- und Entwicklungsplanung

§ 12

Rahmenvereinbarung, Hochschulentwicklungsplanung

(1) Die Landesregierung und die Hochschulen sollen auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes nach Absatz 4 mehrjährige, in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren geltende Rahmenvereinbarungen über die gemeinsame Umsetzung der Zielvorstellungen des Landes zur strukturellen Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung, die strategischen Leistungs- und Entwicklungsziele der Hochschulen unter Be-

achtung ihrer Aufgaben nach § 5 und deren Erreichung, über Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung sowie die Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft und -führung im Hochschulbereich abschließen.

(2) Die in den Rahmenvereinbarungen nach Absatz 1 enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag.

(3) Wenn und soweit eine Rahmenvereinbarung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig, das heißt vor Ablauf des Geltungszeitraums der abzuschließenden Rahmenvereinbarung vorangehenden Rahmenvereinbarung, zustande kommt, legt das Ministerium nach Anhörung der Hochschulen und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zunächst die Grundsätze der künftigen Hochschulentwicklung und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen fest.

(4) Die Hochschulentwicklungsplanung enthält die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes nach § 31 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und der Regelungen über andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung nach § 40 ThürLHO.

§ 13

Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Struktur- und Entwicklungspläne

(1) Das Ministerium schließt auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1, der Hochschulentwicklungsplanung des Landes und unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen mit jeder Hochschule mehrjährige, in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren geltende Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die in regelmäßigen Abständen, im Regelfall alle zwei Jahre, fortgeschrieben werden.

(2) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 legen überprüfbare strategische und weitere Ziele für die verschiedenen Aufgabenbereiche der Hochschulen nach § 5 sowie die Höhe der laufenden Finanzzuweisungen des Landes an die Hochschulen fest. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarungen und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen.

(3) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 sind langfristig als Basis für den Grundhaushalt der einzelnen Hochschule zu gestalten. Der finanzielle Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen aller Hochschulen wird durch die jeweilige Rahmenvereinbarung gesetzt. Das Berichtswesen nach § 10 unterstützt die Steuerung durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(4) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. In diesen Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung frei werdender Professorenstellen.

(5) Wenn und soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Geltungszeitraums der vorhergehenden Ziel- und Leistungsvereinbarung zustande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch das Ministerium nach Anhörung der Hochschule als Zielvorgabe festgelegt werden, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Hochschulentwicklungsplanung des Landes geboten ist. Sofern zu diesem Zeitpunkt kein gültiger Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule vorliegt, enthält diese Zielvorgabe auch die entsprechenden wesentlichen planerischen Festlegungen.

(6) Das Präsidium ist im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 für die Erfüllung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

Vierter Abschnitt Finanzierung, Haushalt, wirtschaftliche Betätigung

§ 14

Ausstattung der Hochschulen, Haushalt, Finanzierung, Eigentum

(1) Das Land stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung und deckt ihren Finanzbedarf nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter beitragen.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen hat sich an den Aufgaben der Hochschulen nach § 5, den in der jeweiligen Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 und in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 vereinbarten Zielen sowie den erbrachten Leistungen zu orientieren und die Hochschulentwicklungsplanung des Landes sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen zu beachten.

(3) Die Hochschulen werden wie Landesbetriebe geführt. Die Bestimmungen der §§ 26, 74 und 87 ThürLHO gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz oder dem Thüringer Haushaltsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschulen richten sich nach den kaufmännischen Regeln. Insoweit gelten die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend. Das Nähere, insbesondere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse, zur Aufstellung der Wirtschaftspläne, zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Jahresabschluss sowie zum Zahlungsverkehr und den mit diesem im Zusammenhang stehenden Sicherheitsstandards regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(4) Das Ministerium weist den Hochschulen die Haushaltsmittel jährlich in der Form von Globalbudgets zu, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftet. Das Land weist zudem den Hochschulen bedarfsgerecht und nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel für Grundstücks-, Bau und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung zu. Bewirtschaftende Stelle in der Hochschule ist der Kanzler, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er soll die Bewirtschaftung basierend auf dem Wirtschaftsplan der Hochschule und den Entscheidungen des Präsidiums nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 7 auf die Einrichtungen der Hochschule übertragen. Andere Zuständigkeiten für die Verteilung der Personal- und Sachmittel bleiben unberührt.

(5) Bei der Zuweisung der Mittel an die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen sind die erbrachten und zu erwartenden Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Hochschulen legen entsprechende Grundsätze der Ausstattung und der internen Mittelverteilung fest.

(6) Das den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassene Landesvermögen an Grundstücken, Bauten und anderen Vermögensgegenständen verbleibt im Eigentum des Landes. Dieses Landesvermögen wird von den Hochschulen für die Dauer seiner Nutzung verwaltet und bewirtschaftet und fällt mit Wegfall der Nutzung wieder an das Land zurück. Vermögensgegenstände, die von den Hochschulen mit Landesmitteln beschafft werden, sind namens des Landes als Eigentum des Landes zu erwerben.

(7) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und dem Investitionsplan sowie dem Stellenplan und einer nachrichtlichen Stellenübersicht aufzustellen, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung der jeweiligen Hochschule bildet. Der Wirtschaftsplan soll auch die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschulen enthalten. Die Hochschulen legen dem Ministerium vorab im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens Übersichten zum jeweiligen Wirtschaftsplan nebst den Übersichten zu den Planstellen und Stellen zur Abbildung im Landeshaushaltsplan vor. Der von der jeweiligen Hochschule auf der Grundlage der mit dem Ministerium abgestimmten Übersichten nach Satz 4 aufgestellte und vom Hochschulrat bestätigte Wirtschaftsplan ist dem Ministerium vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung. Der Jahresabschluss enthält eine Darstellung der Trennung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Trennungsrechnung). Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Ministerium bis zum 31. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss ist dem Ministerium bis zum 31. August des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres anzuzeigen.

§ 15 Bauangelegenheiten

(1) Den Hochschulen können auf Antrag von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium Aufgaben der Bauherrenvertretung übertragen werden. Über den Antrag entscheidet das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Das Nähere zur Aufgabenübertragung regelt das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rahmenvorgaben, insbesondere zu

1. den Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben,
2. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben,
3. den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie
4. der Finanzierung der Baumaßnahmen.

Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach Satz 3 schließt die antragstellende Hochschule mit dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium, dem Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine Vereinbarung zur Übertragung dieser Aufgaben auf die antragstellende Hochschule.

(2) Der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 übertragen. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. In Ausübung der ihr nach Satz 1 übertragenen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften nimmt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Eigentümerverantwortung für die von ihr genutzten Liegenschaften wahr. Voraussetzung für die Übertragung ist eine zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Ministerium, dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu schließende Vereinbarung, in der das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren geregelt wird.

§ 16 Körperschaftsvermögen

- (1) Die Hochschulen können eigenes Vermögen haben.
- (2) Einnahmen der Körperschaft sind ihr gewährte Zuwendungen Dritter und die Erträge des Vermögens der Körperschaft. Die Erträge aus dem Körperschaftsvermögen dürfen nur für Aufgaben der Hochschule verwendet werden.
- (3) Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen
 1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht und
 2. die Einstellung von Personal.
- (4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.
- (5) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Thüringer Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Das Präsidium stellt nach § 110 ThürLHO einen Wirtschaftsplan für das Körperschaftsvermögen auf. Dieser ist vom Hochschulrat zu bestätigen. Abweichend von den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung entscheidet der Hochschulrat nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Präsidium, welche Stelle den Jahresabschluss für das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat. Der Hochschulrat stellt nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 den Jahresabschluss zum Körperschaftshaushalt fest und entlastet das Präsidium.
- (6) Auf Verlangen des Ministeriums ist die Hochschule verpflichtet, Auskunft über ihr Körperschaftsvermögen zu geben.

§ 17 Wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen können ungeachtet der Rechtsform insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, zur Unterstützung von Unternehmensgründungen von Mitgliedern und Absolventen der Hochschule und zum Ausbau der Weiterbildungsangebote wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen. Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen sind dem Ministerium anzuzeigen. Sofern dafür Haushaltsmittel des Landes eingesetzt werden, gilt § 65 ThürLHO entsprechend. Die sich aus der Thüringer Landeshaushaltsordnung ergebenden Rechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.
- (2) Die Unternehmen nach Absatz 1 müssen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule müssen auf einen bestimmten und der Leistungsfähigkeit der Hochschule angemessenen Betrag begrenzt sein und sie muss einen angemessenen Einfluss auf die Organe des Unternehmens erhalten.
- (3) Die Unternehmen oder Unternehmensanteile sind, soweit Haushaltsmittel des Landes eingesetzt wurden, Teil des Landesvermögens.

Fünfter Abschnitt Aufsicht

§ 18

Aufsicht und staatliche Mitwirkung

(1) Die Hochschulen unterstehen in

1. Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht,
 2. Auftragsangelegenheiten der Fachaufsicht
- des Landes. Das Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(3) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das Ministerium anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.

(4) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das Ministerium

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und der Absätze 2 bis 4 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

§ 19

Genehmigung, Einverständnis und Einvernehmen

(1) Eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung, das Einverständnis oder das Einvernehmen sind zu versagen bei Verstößen gegen

1. Rechtsvorschriften oder
2. Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund, anderen Ländern oder gegenüber den Kirchen in Thüringen.

Die Genehmigung, das Einverständnis oder das Einvernehmen können versagt werden, wenn die beschlossene Regelung oder sonstige Maßnahme mit den Zielen dieses Gesetzes, der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1, der Hochschulentwicklungsplanung des Landes, der Struktur- und Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule oder einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 13 Abs. 1 nicht im Einklang steht.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Gründen ist die Genehmigung einer Prüfungsordnung auch zu versagen, wenn sie

1. eine längere als die in § 52 festgelegte Regelstudienzeit vorsieht, ohne dass die Überschreitung besonders begründet ist,
2. die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse gefährdet oder
3. mit einer von den Ländern beschlossenen Empfehlung nicht übereinstimmt.

Von der Versagung einer Genehmigung soll abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, sie mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen.

(3) Das Ministerium kann aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, die Änderung einer Satzung, die nicht der Genehmigung des Ministeriums bedarf, verlangen. § 18 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20

Informationspflicht der Hochschulen

Die Hochschulen sind verpflichtet, das Ministerium auf Verlangen über alle ihre Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen.

Zweiter Teil

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 21

Mitglieder, Angehörige und Doktorandenschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 müssen, die anderen Hochschulen des Landes können in ihren Grundordnungen vorsehen, dass Hochschullehrer anderer Hochschulen durch Kooptation Mitglied der Hochschule werden können; das passive Wahlrecht zum Vizepräsidenten, Dekan und Prodekan an der kooptierenden Hochschule ist ausgeschlossen. Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 84 erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers einräumen, wenn die Person Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied der Hochschule ist. Lehrbeauftragte, die seit mehr als vier Semestern ununterbrochen mit jeweils mindestens neun Lehrveranstaltungsstunden bestellt sind, erwerben die Rechte eines Mitglieds der Hochschule, sofern sie weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen.

(2) Für die Vertretung in den Organen und Gremien bilden

1. die Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer) die Gruppe der Hochschullehrer,
2. die Studierenden die Gruppe der Studierenden,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte nach Absatz 1 Satz 4 die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
4. die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich des medizinischen Pflegepersonals und der volljährigen Auszubildenden die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter gehören auch Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, Bibliothekare im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste. In der Grundordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar kann bestimmt werden, dass die Lehrbeauftragten nach Absatz 1 Satz 4 dieser Hochschule Mitglieder sind und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter angehören. An der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, an den Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule kann in der Grundordnung bestimmt werden, dass die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter die Gruppe der Mitarbeiter bilden, wenn wegen der geringen Anzahl der Mitglieder die Bildung jeweils einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist. Zur Gruppe der Hochschullehrer gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die Seniorprofessoren.

(3) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. Personen, denen eine Ehrenwürde verliehen wurde,
2. die Professoren im Ruhestand,
3. die Promovenden, Habilitanden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
4. die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren sowie
6. die Gasthörer,

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Hochschule sind; Näheres regeln die Hochschulen in der Grundordnung. Professoren im Ruhestand können auf Antrag im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abhalten und Prüfungen abnehmen.

(4) Die von der nach den Promotionsordnungen zuständigen Stelle angenommenen Doktoranden bilden die Doktorandenschaft. Die Doktorandenschaft ist keine Mitgliedergruppe im Sinne des Absatzes 2; die Rechtstellung der Doktoranden als Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 oder als Angehörige nach Absatz 3 bleibt durch ihre gleichzeitige Zugehörigkeit zur Doktorandenschaft unberührt. Die Doktorandenschaft wählt die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. Die Promovierendenvertretung gibt in allen sie betreffenden Angelegenheiten gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen ab; ein Vertreter der Promovierendenvertretung kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule mit Ausnahme des Präsidiums und des Hochschulrats, zu denen er wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Das Nähere zu den Aufgaben und Rechten, zur Zusammensetzung und zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Satzung.

§ 22

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, die Belange der Hochschule im Rahmen dieses Gesetzes mitzuentcheiden.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums werden, soweit sie dem Organ oder Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Frauen sollen bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 vom Hundert, berücksichtigt werden, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; Ausnahmen sind zu begründen. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. Die Mitglieder haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Organ oder Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Rechte und Pflichten von Mitgliedern, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung freigestellt sind, bleiben unberührt. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben

der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten oder des Diversitätsbeauftragten wahrnehmen; im Senat und in Selbstverwaltungsgremien nach § 40 haben sie in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz unterliegen, kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrats können mit Ausnahme des Präsidenten nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Senats sein oder die Funktion eines Dekans wahrnehmen.

(6) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule und innerhalb der Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsorganen und Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 ist in der Grundordnung zu regeln.

(7) Entscheidet ein Organ oder Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder dieses Organs oder Gremiums mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden könnten.

(8) Zur Sicherung der Aufgaben und Rechte nach den Absätzen 1 bis 7 sind für alle Gruppen nach § 21 Abs. 2 in gleicher Weise die notwendigen Voraussetzungen durch die Hochschule zu schaffen.

§ 23

Wahlen, Wahlverfahren, Abwahl und Abbestellung

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und in den Selbstverwaltungsorganen und Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach der Wahlordnung gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist. Der Zeitpunkt der Wahl ist so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, auf eine Vertretung von Frauen entsprechend ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Hochschulen hinzuwirken.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der entsprechenden Mitgliedergruppe angehört. Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan oder Kollegialgremium aus.

(4) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den Kollegialorganen und Kollegialgremien der Hochschule und der Studierendenschaft führt der Kanzler Verzeichnisse der Personen, die wahlberechtigt sind. Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wahlverzeichnisse einzusehen.

(5) Kein Mitglied der Hochschule ist in mehr als einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 oder in mehr als einer Selbstverwaltungseinheit unterhalb der zentralen Ebene wahlberechtigt.

(6) Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und die Herstellung der Wahlunterlagen. Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule sind Wahlvorstände zu bilden; ihnen sollen Mitglieder jeder Gruppe angehören.

(7) In der Wahlordnung sind nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren zu regeln und die Zuständigkeit für die Entscheidung über Wahlanfechtungen zu regeln.

(8) Vor der Einleitung eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Abwahl- oder Abbestellungsverfahrens hat das zuständige Organ oder Gremium der Hochschule den Betroffenen anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Organen dauert in der Regel drei Jahre, die der Vertreter der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs. Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr.

(2) Die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien wird in der Grundordnung geregelt. Der Beginn der Amtszeiten der akademischen Organe und Gremien ist in der Regel der 1. Oktober.

§ 25 Beschlüsse und Sondervotum

(1) Organe oder Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung in Übereinstimmung mit diesem Gesetz nichts anderes vorsehen.

(2) Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.

(3) Die Geschäftsordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(4) Für Mitglieder der Organe und Gremien gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

(6) Wird eine Gruppe nach § 21 Abs. 2 geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Organ oder Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen nach § 21 Abs. 2 unter-

nommen. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt. In der Grundordnung können weitere Sondervoten vorgesehen werden.

§ 26

Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Mitglieder der Hochschule sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien. Sie stellen sicher, dass die Hochschule und ihre Organe und Gremien die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Die zur Entscheidung berufenen Organe und Gremien der Hochschulen haben den an der Entscheidung beteiligten Organen und Gremien rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor ihrer Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; in unaufschiebbaren Angelegenheiten kann diese Frist verkürzt werden. Die Stellungnahmen sind zu würdigen und bei den jeweiligen Beschlüssen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Abweichungen von Stellungnahmen nach Satz 1 sind durch das zur Entscheidung berufene Organ oder Gremium zu dokumentieren.

(3) Soweit ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, unternehmen die betroffenen Organe und Gremien einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung. In der Grundordnung sind für den Fall, dass auch in einer gemeinsamen Sitzung keine Einigung erzielt wird, weitere Verfahrensregelungen festzulegen. Dabei müssen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder und die daraus abzuleitenden Mehrheitserfordernisse gewahrt bleiben.

§ 27

Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) In der Grundordnung sind Art und Umfang der Öffentlichkeit von Sitzungen der Organe und Gremien zu regeln.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Organisation und Struktur

§ 28

Hochschulstruktur und -organisation

(1) Organe der Hochschulen auf der zentralen Ebene sind:

1. das Präsidium (§§ 29 bis 33),
2. der Hochschulrat (§ 34),
3. der Senat (§ 35) und
4. die Hochschulversammlung (§ 36).

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen in der Grundordnung vorsehen, dass der Hochschulversammlung auch die Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrats und des Senats übertragen werden. Soweit dies dafür erforderlich ist, kann dabei von den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 abgewichen werden; dabei müssen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Hochschulmitglieder und die daraus abzuleitenden Mehrheitserfordernisse gewahrt bleiben.

(3) Das Nähere zur Organisation und Struktur der zentralen Ebene und die Organisation und Struktur der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Maßgabe der §§ 38 bis 44 regelt die Hochschulen in der Grundordnung.

Erster Unterabschnitt Hochschulleitung

§ 29 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Abschluss der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 mit der Landesregierung und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 mit dem Ministerium, mit den unterhalb der zentralen Ebene eingerichteten Selbstverwaltungseinheiten sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten; vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 mit dem Ministerium ist die Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 herzustellen,
2. die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne nach § 13 Abs. 4,
3. die Aufstellung von Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
4. die Aufstellung und Anpassung des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 35 Abs. 1 Nr. 12,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
6. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen, die zukünftige Verwendung der Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen,
7. den Vollzug des Wirtschaftsplans,
8. den Erlass von Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 35 Abs. 1 Nr. 14,
9. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
11. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nach § 17 Abs. 1 und
12. die Stellung von Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4 jeweils im Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 7, wobei die Antragstellung nur unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erfolgen kann.

Das Präsidium sorgt dafür, dass die zuständigen Organe und Gremien den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen, Gremien, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten sowie der Kanzler bilden das Präsidium. Jeder Vizepräsident sowie der Kanzler nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und selbständig wahr. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufteilung der Geschäftsbereiche auf die Präsidiums-

mitglieder, die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb der Geschäftsbereiche sowie im Verhältnis zum Präsidium und die Vertretung im Präsidium regelt. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Das Präsidium erstattet dem Hochschulrat sowie dem Senat jährlich einen Bericht.

§ 30 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. Er trägt über die zuständigen Dekanate dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er auch den Dekanen übertragen kann.

(2) Hält der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme der Organe oder Gremien der Hochschule für rechtswidrig, hat er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(3) Der Präsident kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

(4) Der Präsident wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer gewählt. Der Präsident wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt.

(5) Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Zur Vorbereitung der Wahl nach Absatz 4 erstellt eine Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlvorschlag ist als Empfehlung der Hochschulversammlung zuzuleiten. Die Findungskommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Hochschulrats- und Senatsmitgliedern sowie einem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht zusammen. Den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende. Näheres regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

(6) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs bis acht Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Für die Wiederwahl gilt Absatz 4; Absatz 5 findet keine Anwendung. Näheres regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

(7) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(8) Der Präsident wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet wird; die mehrfache Wiederernennung oder Wiedereinstellung ist möglich.

(9) Der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden. Die Abwahl nach Satz 1 bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer. Ein Abwahl-

verfahren nach Satz 1 kann auch der Senat oder der Hochschulrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt, endet die Amtszeit des Präsidenten. Abweichend von Satz 4 ist für den Eintritt in den Ruhestand oder die Entlassung wegen des Endes der Amtszeit der Ablauf der Zeit maßgebend, für die er zum Präsidenten ernannt worden ist. Er erhält Bezüge nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über die Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit.

(10) Die Hochschulversammlung kann aus dem Kreis der bisherigen Präsidiumsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des Präsidenten und dem Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten einen vorläufigen Leiter wählen; im Fall einer Abwahl des Präsidenten soll die Wahl eines vorläufigen Leiters mit der Abwahl verbunden werden. Der vorläufige Leiter wird vom Ministerium bestellt. Sofern kein vorläufiger Leiter bestellt wird oder bis zum Zeitpunkt der Bestellung eines vorläufigen Leiters nimmt das den Präsidenten bislang vertretende Mitglied des Präsidiums die Aufgaben des Präsidenten wahr.

(11) Ist der Präsident Beamter des Landes auf Lebenszeit, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Ist der Präsident Hochschullehrer im Beamtenverhältnis des Landes auf Lebenszeit, reduziert oder erlässt das Ministerium seine Lehrverpflichtung für bis zu einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, dass dies zur Wiedereinarbeitung in sein Fach nicht erforderlich ist. Präsidenten, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden sind; andernfalls sind sie entlassen. Bei Berufung in ein neues Beamtenverhältnis oder Beendigung der Beurlaubung in einem anderen Beamtenverhältnis ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die Sätze 1 und 2 gelten für unbefristet beschäftigte Angestellte entsprechend.

§ 31 Vizepräsidenten

(1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat für zwei bis vier Jahre bestellt. Zum Vizepräsidenten kann nur bestellt werden, wer mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung nachweisen kann. Mindestens ein Vizepräsident muss Professor sein. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Präsident kann Vizepräsidenten, auch auf Antrag des Senats, im Einvernehmen mit dem Senat abbestellen; der Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Senats; der Beschluss des Senats zur Erteilung des Einvernehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 32 Kanzler

(1) Der Kanzler nimmt die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Erhebt der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme des Kanzlers zustande, kann dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.

(2) Der Kanzler wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt.

(3) Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Zur Vorbereitung der Wahl nach Absatz 2 erstellt eine Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlvorschlag, der des Einvernehmens des Präsidenten bedarf, ist als Empfehlung der Hochschulversammlung zuzuleiten. Die Findungskommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Hochschulrats- und Senatsmitgliedern sowie einem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht zusammen. Den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende. Näheres regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

(4) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt sechs bis acht Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; Absatz 3 findet keine Anwendung. Näheres regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

(5) Zum Kanzler kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Hierzu gehören insbesondere fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Personalführung, die durch mehrjährige berufliche Tätigkeit nachzuweisen sind.

(6) Der Kanzler wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet wird; die mehrfache Wiederernennung oder Wiedereinstellung ist möglich.

(7) Der Kanzler kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden. Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer. Ein Abwahlverfahren nach Satz 1 kann auch der Senat oder der Hochschulrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragen. § 30 Abs. 9 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler, soweit er vorher Landesbediensteter war, auf seinen Antrag mindestens mit der Rechtsstellung, die mit der zum Zeitpunkt der Ernennung oder der Einstellung als Kanzler vergleichbar ist, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Kanzler zu stellen. Für Personen, die vor ihrer Ernennung zum oder Einstellung als Kanzler nicht Landesbedienstete waren, kann Entsprechendes vereinbart werden. § 30 Abs. 11 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für unbefristet beschäftigte Angestellte gilt § 30 Abs. 11 Satz 2 entsprechend.

§ 33 Erweitertes Präsidium

(1) Die Hochschulen können in der Grundordnung regeln, dass neben dem Präsidium nach § 29 ein erweitertes Präsidium einzurichten ist. Die in § 29 Abs. 1 geregelten Zuständigkeiten des Präsidiums bleiben unberührt.

(2) Dem erweiterten Präsidium gehören die Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 sowie weitere in der Grundordnung näher zu bestimmende Mitglieder an.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

Zweiter Unterabschnitt Hochschulrat, Senat

§ 34 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung in der Findungskommission sowie in der Hochschulversammlung an der Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers nach § 30 Abs. 5 Satz 4 und § 32 Abs. 3 Satz 4,
2. Entscheidung in den Fällen des § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 sowie § 32 Abs. 1 Satz 5,
3. Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
4. Stellungnahme vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 mit dem Ministerium,
5. Stellungnahme zu Entscheidungen des Präsidiums nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 12,
6. Stellungnahme zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4,
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums nach § 29 Abs. 3,
8. Bestätigung des Wirtschaftsplans sowie wesentlicher Änderungen des Wirtschaftsplans nach § 14 Abs. 7 Satz 4,
9. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2,
10. Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums nach § 16 Abs. 5 Satz 5,
11. Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Hochschulrat berichtet dem Ministerium und dem Senat jährlich über seine Tätigkeit. Die Hochschule hat den Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Hochschulrat hat das Recht, von den Hochschulorganen und Hochschulgremien die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen und zu prüfen, wobei dieses Recht auch auf einzelne Mitglieder des Hochschulrats oder für bestimmte Aufgaben einem Sachverständigen übertragen werden kann.

(3) Der Hochschulrat hat acht Mitglieder, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft, die nicht Mitglieder der Hochschule sein und nicht dem Ministerium angehören dürfen, und aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags von Präsidium und Ministerium vom Senat gewählt werden,
2. zwei Mitglieder der Hochschule mit unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit nach § 21 Abs. 2, die vom Senat gewählt werden, sowie
3. ein Vertreter des Ministeriums, der aufgrund eines Vorschlags des Ministeriums vom Senat gewählt wird.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und 3 handeln nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, denen sie angehören, sondern im Interesse der Hochschule.

(4) Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre. Verzögert sich die Wahl oder Bestellung eines oder mehrerer Hochschulratsmitglieder oder der Zusammentritt eines neuen Hochschulrats, so verlängert sich die Amtszeit des oder der Mitglieder außer im Fall der Abberufung bis zur Bestellung oder zum Zusammentritt längstens bis zu einem Jahr; § 24 findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Ministerium bestellt; mehrfache Wiederwahl nach Maßgabe des Absatzes 4 und Wiederbestellung sind möglich.

(5) Der Senat kann ein Hochschulratsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Initiative zur Abwahl kann auch vom Hochschulrat ausgehen; ein entsprechender Antrag des Hochschulrats bedarf einer einfachen Mehrheit. Die Abberufung erfolgt durch das Ministerium.

(6) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, an der Dualen Hochschulen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 114 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6, einen Vorsitzenden. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur Stellvertretung, Beschlussfähigkeit und -fassung und Zulassung der Hochschulöffentlichkeit enthalten soll.

(7) Die Präsidiumsmitglieder gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 3 dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder dessen Vertreter sowie ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. Die gleichen Rechte hat der Wissenschaftliche Vorstand des Universitätsklinikums im Hochschulrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(8) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie kann die erforderlichen Aufwendungen der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 nach Maßgabe der Grundordnung erstatten.

§ 35 Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung der Hochschule keine andere Zuständigkeit bestimmt,
2. Mitwirkung in der Findungskommission sowie in der Hochschulversammlung an der Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers nach § 36 Abs. 1, § 30 Abs. 4 und 9 sowie des § 32 Abs. 2 und 7,
3. Wahl und Abwahl der Hochschulratsmitglieder nach § 34 Abs. 4 und 5,
4. Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung und Abbestellung von Vizepräsidenten nach § 31,
5. Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Festlegung der inneren Struktur von Selbstverwaltungseinheiten; der Senat kann diese Entscheidung auf Selbstverwaltungsgremien nach § 40 delegieren,
6. Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 der Hochschule mit dem Ministerium,
7. Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4,
8. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; der Senat kann diese Entscheidung auf Selbstverwaltungsgremien nach § 40 delegieren,
9. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“ nach § 88 Abs. 4 und der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ nach § 62 Abs. 6,
10. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, des Diversitätsbeauftragten sowie der anderen Beauftragten der Hochschule,
11. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2,
12. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans,
13. Stellungnahme zum Jahresabschluss,

14. Stellungnahme zu Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 ThürHGEG,
15. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums nach § 29 Abs. 3 und
16. Verleihung akademischer Ehrungen.

(2) Der Senat hat das Recht, von den Hochschulorganen und Hochschulgremien die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen und zu prüfen, wobei dieses Recht auch auf einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständigen übertragen werden kann. Der Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, Empfehlungen aussprechen.

(3) Dem Senat gehören folgende zwölf stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Hochschullehrer,
2. drei akademische Mitarbeiter,
3. drei Studierende,
4. drei sonstige Mitarbeiter.

Sofern die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Fachhochschulen oder die Duale Hochschule von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 Satz 4 in ihrer jeweiligen Grundordnung Gebrauch gemacht haben, gehören dem Senat folgende neun stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Hochschullehrer,
2. drei Mitarbeiter,
3. drei Studierende.

(4) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich sieben, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich vier Hochschullehrer an.

(5) Die Senatsmitglieder nach den Absätzen 3 und 4 haben jeweils einfaches Stimmrecht. Der Präsident gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Ein Vertreter des Hochschulrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen; er hat Antrags- und Rederecht. Für die Senatsmitglieder nach Absatz 4 findet Satz 3 entsprechende Anwendung. In der Grundordnung können die Hochschulen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitwirkungsrechte weiterer Personen bestimmen.

(6) Der Senat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

§ 36

Hochschulversammlung

(1) Die Hochschulversammlung, die sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 zusammensetzt, entscheidet über die Wahl und Abwahl des Präsidenten nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 und 9, die Wahl und Abwahl des Kanzlers nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und 7 sowie die Wahl eines vorläufigen Leiters nach Maßgabe des § 30 Abs. 10 Satz 1. Abweichend von Satz 1 setzt sich die Hochschulversammlung der Dualen Hochschule aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats, einem weiteren vom Senat zu bestimmenden Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 114 Abs. 3 zusammen.

(2) Die Hochschulversammlung beschließt über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer. Darüber hinausgehend tagt die Hochschulver-

sammlung mindestens einmal im Jahr, zusätzlich auf Beschluss des Senats oder Hochschulrats mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 wirken abweichend von Absatz 1 auch die übrigen Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 mit.

(3) Den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende.

§ 37

Angelegenheiten von Forschung und Lehre, Schlichtungsverfahren

Sofern in einem Organ oder Gremium keine Einigung erzielt wird, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, kann eine Gruppe nach § 21 Abs. 2 mit den Stimmen aller Vertreter dieser jeweiligen Gruppe einmalig die Aussetzung der Beschlussfassung für drei Wochen verlangen. In dieser Zeit wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen nach § 21 Abs. 2 unternommen. Sofern eine Schlichtung scheitert, entscheidet der Präsident, der dafür auch eine rechtliche Bewertung des Ministeriums einholen kann, über die Zuordnung der Angelegenheit.

Dritter Unterabschnitt

Sonstige Organisationseinheiten

§ 38

Selbstverwaltungsstruktur

(1) In der Grundordnung regeln die Hochschulen die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene und bestimmen, dass Selbstverwaltungseinheiten mit besonderen Organen und Gremien gebildet werden, insbesondere Fachbereiche, Fakultäten, Abteilungen oder Departments.

(2) Selbstverwaltungseinheiten nach Absatz 1 sind körperschaftlich organisiert. Sie nehmen in ihren Bereichen die Aufgaben der Hochschule in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Grundordnung wahr. Ihnen werden unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen.

(3) Selbstverwaltungseinheiten nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Grundordnung zuständig für die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und erhalten, soweit sie für Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie die Forschung in bestimmten Fächern verantwortlich sind, abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 1 auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Studienordnungen.

(4) Alle Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab.

§ 39

Leitung der Selbstverwaltungseinheiten

(1) Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 werden durch Dekanate geleitet. Dekanate entscheiden über alle Angelegenheiten der Selbstverwaltungseinheit, die nicht ausdrücklich Selbstverwaltungsgremien nach § 40 zugewiesen sind, und vollziehen deren Beschlüsse.

(2) Der Dekan sowie mindestens ein Prodekan bilden das Dekanat. Der Dekan überträgt jedem Prodekan einen Aufgabenbereich, den dieser eigenverantwortlich und selbständig wahrnimmt. Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, vertritt die Selbstverwaltungseinheit

innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Selbstverwaltungseinheiten können einen Geschäftsführer erhalten, der Mitglied im Dekanat ist und dem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Selbstverwaltungseinheit obliegt.

(3) Dekane und Geschäftsführer werden von dem Selbstverwaltungsgremium nach § 40 gewählt und vom Präsidenten bestellt. Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans im Einvernehmen mit dem Selbstverwaltungsgremium nach § 40 vom Präsidenten bestellt. Die Amtszeiten der Dekane und Prodekane betragen nach Maßgabe der Grundordnung zwei bis fünf Jahre.

(4) Dekane und Geschäftsführer können durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 40 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrer. Prodekane können auch auf Antrag des Selbstverwaltungsgremiums nach § 40 durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Selbstverwaltungsgremium nach § 40 abbestellt werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums nach § 40.

(5) Andere Selbstverwaltungseinheiten erhalten einen Leiter oder eine kollegiale Leitung aus den der Selbstverwaltungseinheit angehörenden Hochschullehrern.

§ 40

Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene

(1) In Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 werden Selbstverwaltungsgremien gewählt, in denen jede Gruppe nach § 21 Abs. 2 über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, ist die Anzahl der Hochschullehrer in dem Maße zu erhöhen, dass die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt. Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung; § 35 Abs. 5 Satz 1, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Leiter oder ein Mitglied einer kollegialen Leitung der Selbstverwaltungseinheit gehört dem Selbstverwaltungsgremium ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

§ 41

Studienkommissionen

(1) Die Hochschule setzt zur Organisation und Betreuung von Studium und Lehre in den Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 eine oder mehrere Studienkommissionen ein. Jeder Studiengang ist einer Studienkommission zuzuordnen.

(2) Die Studienkommissionen unterstützen und beraten den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie sind vor Entscheidungen des Selbstverwaltungsgremiums nach § 40 in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Die Studienkommissionen haben ein Initiativrecht in den Gremien unterhalb der zentralen Ebene. Sofern die Selbstverwaltungseinheiten nach Maßgabe der Grundordnung nicht für Studien- und Prüfungsangelegenheiten verantwortlich sind, sind die Studienkommissionen vor Beschlussfassung des Senats über Prüfungsordnungen und Studienordnungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 zu hören; sie haben diesbezüglich ein Initiativrecht in den Gremien auf der zentralen Ebene.

(3) Der Studienkommission gehören Mitglieder der Gruppe der Studierenden, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und nach Maßgabe der Grundordnung Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an, wobei jede Gruppe über die gleiche Anzahl von Sitzen und

Stimmen verfügt. Die Mitglieder der Studienkommissionen werden durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 40 gewählt.

(4) Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung.

§ 42

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. Betriebseinheiten unterstützen hochschulbezogene Aufgabenerfüllung im Bereich von Dienstleistungen.

(2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiter.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auch für mehrere Hochschulen gebildet werden. Die Vereinbarung darüber wird durch die Leitung der beteiligten Hochschulen geschlossen.

(5) Wirken die Hochschulen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen, können sie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

§ 43

Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung

(1) An der Universität Erfurt und an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird jeweils ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung als wissenschaftliche Einrichtung gebildet, die jeweils weitere, an der Lehrerbildung beteiligte Hochschulen des Landes mit einbeziehen. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung hat im Zusammenwirken mit den Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Koordinierung der strukturellen, curricularen, fachbezogenen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung einschließlich des weiterbildenden Studiums in diesem Bereich sowie deren Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung,
2. Sicherstellung der engen Kooperation von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern,
3. Förderung der Verbindung des Lehrangebots der Hochschule im Bereich der Lehrerbildung mit den anderen Phasen der Lehrerbildung,
4. Evaluation des Lehrangebots der Hochschule im Bereich der Lehrerbildung,
5. Beratung der Studierenden im Bereich der Lehrerbildung,
6. Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien,
7. Beteiligung an Berufungsverfahren zur Besetzung von Hochschullehrerstellen mit Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung; die Einbeziehung von Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung in die jeweiligen Berufungskommissionen regelt die Berufsordnung,
8. Förderung der Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere der Schul-, Unterrichts- und Lehrerbildungsforschung sowie Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungseinheiten.

(2) Prüfungsordnungen und Studienordnungen einschließlich der Praktikumsordnungen für die schulpraktischen Studien für Studiengänge im Bereich der Lehrerbildung sind im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung zu erlassen.

(3) Die Erziehungswissenschaften, die Fachdidaktiken und die Fachwissenschaften sollen im Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gleichmäßig vertreten sein.

(4) Das Nähere zur Zusammensetzung, Struktur, Organisation, Mitgliedschaft und Mitwirkung, Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 44

Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliotheken stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsmedien bereit. Sie stehen unter einheitlicher Leitung und umfassen alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule in einer Betriebseinheit (einschichtiges integriertes Bibliothekssystem); abweichend davon wird die Forschungsbibliothek Gotha als wissenschaftliche Einrichtung betrieben. Die Hochschulbibliotheken beschaffen, erschließen und verwalten die Literatur und andere Informationsmedien nach Maßgabe der Bibliotheksordnung und machen sie im Rahmen der Benutzungsordnung öffentlich zugänglich. Sie fördern durch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur das elektronische Publizieren und den Aufbau digitaler Bibliotheken. Die Hochschulbibliotheken arbeiten mit den Selbstverwaltungseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Literatur und anderer Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten. Der Senat bestellt die hierfür erforderlichen Ausschüsse oder Beauftragten.

(2) Die Hochschulbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek und wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt. Er ist in den Hochschulorganen und -gremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören.

Dritter Abschnitt Übergeordnete Gremien

§ 45

Landespräsidentenkonferenz

Die aus Leitern der Hochschulen gebildete Landespräsidentenkonferenz dient dem Zusammenwirken der Hochschulen, wird an der Hochschulentwicklungsplanung des Landes beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.

Dritter Teil Aufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre

Erster Abschnitt Studium, Lehre und Prüfungen

§ 46

Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt sowie in gesamtgesellschaftlicher und globaler Neuorientierung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie des computergestützten Lernens genutzt werden.

(3) In der Lehre soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen und die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt. Auf begründeten Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden.

§ 47

Lehrangebot, Studienjahr, Studienverlauf

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und zu fördern sowie die selbständige Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung des Studiums zu ermöglichen. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen insbesondere bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(2) Das Studienjahr wird in Semester oder Trimester eingeteilt. Wird das Studienjahr in Trimester eingeteilt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Semester entsprechend.

(3) Beginn und Ende des Studienjahres, der Semester und Trimester sowie der vorlesungsfreien Zeiten nach den §§ 53 und 55 bestimmt die Landespräsidentenkonferenz nach § 45 im Benehmen mit dem Ministerium.

(4) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Prüfungen in der Regelstudienzeit nach § 52 und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

(5) Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen nach den §§ 53 und 55 soll jeweils für jeden Studiengang ein Studienplan aufgestellt werden, der den Studienablauf beispielhaft erläutert und Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen beschreibt. Der Studienplan ist der Studienordnung nach § 53 als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen.

(6) Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust bieten. Die Anrechnung nach § 54 Abs. 5 ist vor einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 wird in den Studienordnungen der Dualen Hochschule für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Entwicklungen sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis ein Studienplan aufgestellt, der den Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen für die Studierenden verbindlich festlegt. Die Studierenden der Dualen Hochschule sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen. § 53 Abs. 1 Satz 3 findet auf die Duale Hochschule keine Anwendung.

§ 48 Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Die Einrichtung, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Aufnahme in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1. Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der Prüfungsordnung erfolgt ist. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss in diesem Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(3) In dafür geeigneten Studiengängen sehen Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen davon ermöglichen.

(4) Für gemeinsame Studiengänge sind von den beteiligten Hochschulen gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen.

§ 49 Akkreditierung

Jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs ist in der Regel durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). Die von den Ländern beschlossenen Empfehlungen, insbesondere die ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge, sind dabei einzuhalten.

§ 50 Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Die Hochschulen richten Studiengänge als Bachelor- und Masterstudiengänge ein. Von dieser gestuften Studiengangsstruktur kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe sowie in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, abgewichen werden.

(2) Bachelorstudiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsweltbezogenen Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs, in künstlerischen Studiengängen daneben die künstlerischen Grundlagen, vermitteln. Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden;

an Kunst- und Musikhochschulen sollen künstlerische Masterstudiengänge ein besonderes künstlerisches Profil haben.

(3) Konsekutive Masterstudiengänge sollen einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder fachübergreifend erweitern; konsekutive Masterstudiengänge können auch als fachlich andere Studiengänge ausgestaltet werden. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs legt die Hochschule fest, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang im Sinne des § 57 Abs. 2 handelt.

(4) Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen obligatorisch eine Bachelor- oder eine Masterarbeit.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die Duale Hochschule, deren Angebot sich auf Bachelorstudiengänge beschränkt.

§ 51

Modularisierung, Leistungspunktesystem, Diploma Supplement

(1) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein.

(2) Der Nachweis und die Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erfolgt durch ein Leistungspunktesystem unter Berücksichtigung des „Europäischen Systems zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System -ECTS-)“.

(3) Abschlusszeugnisse und Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sind zweisprachig (in deutscher und englischer Sprache) oder in deutscher Sprache mit einer beizufügenden englischsprachigen Übersetzung auszustellen. Ihnen ist eine Übersicht über die Inhalte der absolvierten Studiengänge (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(4) Studierende, die eine Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 52

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens, für die Sicherstellung des Lehrangebots sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Ermittlung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen mindestens sechs und höchstens acht Semester,
2. bei Masterstudiengängen mindestens zwei und höchstens vier Semester,
3. bei konsekutiven Studiengängen insgesamt höchstens zehn Semester, in den künstlerischen Kernfächern an den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 insgesamt höchstens zwölf Semester,
4. bei noch vorhandenen Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, an Fachhochschulen höchstens acht, sonst höchstens neun Semester.

Von Satz 1 abweichende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(3) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(4) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des konsekutiven und des weiterbildenden Studiums sowie die Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(5) Die Hochschulen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulorganen und -gremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Ferner sind Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 dauert das duale Studium an der Dualen Hochschule sechs Semester (Studiendauer). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase). Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Die Studiendauer nach Satz 1 gilt als Regelstudienzeit im Sinne dieses Gesetzes.

§ 53 Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellen die Hochschulen eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnungen nach § 55 und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnungen sehen im Rahmen der Prüfungsordnungen Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können, wobei Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen sollen. Die Studienordnungen sollen nach Möglichkeit zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden können. Die Studienordnungen können vorsehen, dass Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studierende angeboten werden.

(2) Die für einen Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und bestimmt deren jeweiligen Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Bei der Ausgestaltung der Studienordnungen sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Studienordnungen können die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu Modulen oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Module oder Veranstaltungen, von dem Nachweis von Studienleistungen oder dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist.

(4) Die Studienordnungen regeln

1. in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und
2. welche Zugangsvoraussetzungen für konsekutive und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.

(5) Die Studienordnungen sollen rechtzeitig vor Aufnahme des Lehrbetriebs zusammen mit den Prüfungsordnungen erarbeitet und erlassen werden. Ohne Genehmigung der Studienordnung dürfen Einschreibungen in einem Studiengang nicht erfolgen.

§ 54 Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche Prüfung oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen, die in der Regel studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen. Noch bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen oder kirchlichem Examen können abweichend hiervon eine Abschlussprüfung vorsehen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Abschlussarbeiten, insbesondere Diplom- und Masterarbeiten, sowie Bachelor- und Masterarbeiten und Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen sowie in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer nach Satz 1 soll Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein. An der Dualen Hochschule kann einer der Prüfer nach Satz 1 auch ein Lehrbeauftragter, der die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Bei mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat.

(7) Soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, gelten für staatliche Prüfungen die Absätze 2 bis 6 sowie § 55 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur Prüfer sein kann, wer durch die in der Prüfungsordnung bestimmte Stelle hierzu bestellt ist.

(8) Die Begutachtung von Bachelor-, Master-, Diplom- oder Examensarbeiten muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeiten abgeschlossen sein.

(9) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in der Prüfungsordnung für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung in der Prüfungsordnung geregelt und im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, zulässig.

(11) Wer sich in seiner Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat, kann den Studienabschluss im externen Verfahren erwerben. Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der Prüfungsordnung geregelt.

(12) Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird durch die Hochschule auf der Grundlage einer vom Studierenden auf dessen Kosten beizubringenden ärztlichen Bescheinigung festgestellt, die auf die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit unabweisbar erforderlichen Angaben zu beschränken ist. Das Nähere regelt die Hochschule in der Prüfungsordnung; dabei darf eine amtsärztliche Bescheinigung nur dann verlangt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen solchen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen.

§ 55

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage einer Prüfungsordnung abgelegt. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Selbstverwaltungseinheiten nach § 38, bei der Dualen Hochschule nach Anhörung der Studienkommission, fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Rahmenprüfungsordnung) erlassen.

(2) Die Prüfungsordnungen regeln das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen sowie die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1. Sie müssen insbesondere festlegen,

1. welche Regelstudienzeit gilt,
2. wie sich das Studienvolumen in Leistungspunkten bemisst,
3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,
4. wie das Studium aufgebaut ist und welche Inhalte es umfasst,
5. welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind,

6. ob der erfolgreiche Abschluss eines Moduls Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul ist,
7. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitungen eintreten,
8. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,
9. nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtergebnis zu ermitteln ist,
10. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,
11. innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
12. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist,
13. wie die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule, an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erbracht worden sind, erfolgt,
14. wie außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium angerechnet werden,
15. welche Folgen bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften eintreten,
16. durch wen, auf welcher Grundlage und in welchem Verfahren eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird,
17. für welche Lehrveranstaltungen die verpflichtende Teilnahme als Prüfungsvoraussetzung gilt.

(3) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Prüfungsvoraussetzung nach Absatz 2 Nr. 17 nur geregelt werden, wenn das Lernziel der Lehrveranstaltung nur durch die Anwesenheit des Studierenden erreicht werden kann; dies ist insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung gegeben.

(4) Prüfungsordnungen müssen Regelungen über die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten der Gewährung von Elternzeit sowie für den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen enthalten.

(5) Die Hochschulen können in den Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen festlegen und bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und der Studierende dies zu vertreten hat oder der Studierende über Prüfungsleistungen täuscht. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Studierende eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen auch eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. Wird die Frist nach Satz 3 Halbsatz 1 überschritten, gilt Satz 2 entsprechend.

(6) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In noch vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

§ 56 Studienberatung

(1) Die Hochschulen unterrichten Studierende und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Ziele, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der jeweiligen Regelstudienzeit beenden können. Die Hochschulen orientieren sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Die Hochschulen richten Studienberatungsstellen ein, die mit den Selbstverwaltungseinheiten, der Studierendenschaft und den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den weiterführenden Schulen zusammenarbeiten. In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, sieht die Hochschule besondere Fördermaßnahmen vor.

§ 57 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebot der Hochschulen umfasst

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. berufsbegleitende, grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge,
3. weiterbildende Studien und
4. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen.

(2) Weiterbildende Masterstudiengänge setzen ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft; in weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet wurden, berücksichtigt werden. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) In Einzelfällen kann auch die Einrichtung von berufsbegleitenden, grundständigen, der Weiterbildung dienenden Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abschließen, in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 vereinbart werden. Studiengänge nach Satz 1 sollen nur dann eingerichtet werden, wenn die Hochschule einen fachlich gleichen oder einen fachlich weitgehend entsprechenden Studiengang als grundständigen, gebührenfreien Präsenzstudiengang anbietet. Weitere Voraussetzungen für die Einrichtung von Studiengängen nach Satz 1, insbesondere zu den Anforderungen und Inhalten dieser Studiengänge, sind in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 zu regeln.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(5) Die Hochschulen können Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Wird die Weiterbildung in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt und wird nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Weiterbildung ein Hochschulgrad oder ein gemeinsames Zertifikat vergeben, hat die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen,

dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Weiterbildung, die in Kooperation gemeinsam mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt wird, gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Personals mit Lehraufgaben der Hochschule.

(6) Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Lehraufgaben in der von der Hochschule angebotenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden. Die Vergütung von Lehraufgaben nach Satz 1 ist ausschließlich aus den in der jeweiligen Weiterbildung erzielten Einnahmen zu finanzieren.

Zweiter Abschnitt Verleihung von Hochschulgraden

§ 58 Inländische Hochschulgrade

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen den Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung; Diplomgrade der Fachhochschulen werden mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder deutschen staatlichen Stelle verliehenen Grade dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden.

(2) Für die Bachelor- und Mastergrade sind die in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge niedergelegten Bezeichnungen zu verwenden.

(3) Die Hochschulen können den Bachelor-, Diplom- oder Mastergrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(4) Aufgrund der Promotion oder aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein Promotionsstudiengang nach § 61 Abs. 4 abgeschlossen wird, verleiht die Hochschule den Doktorgrad oder den Grad „Doctor of Philosophy“ („Ph. D.“). In der Verleihungsurkunde sind die vollständige Gradbezeichnung und die Abkürzung aufzuführen. Grade nach Satz 1 können in Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; die gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph. D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(5) Mit der Habilitation wird das Recht verliehen, den Grad eines Doktors nach Absatz 4 mit dem Zusatz „habil.“ zu führen; die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Vereinbarung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Die Form der Verleihung muss kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbständiger Studiengänge erworben wurden.

(7) Ein von einer Hochschule des Landes verliehener Grad soll von der verleihenden Hochschule entzogen werden, wenn

1. der Inhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 8 Abs. 6 bei der der Verleihung zugrunde liegenden Hochschulprüfung, staatlichen oder kirchlichen Prüfung verstoßen hat,
2. sich der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat oder
3. sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat.

Die Verleihung eines Hochschulgrades ist zurückzunehmen, wenn

1. die der Verleihung zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird,
2. die Verleihung durch Täuschung über sonstige Voraussetzungen der Verleihung, durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder
3. sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben.

(8) Hochschulgrade dürfen nur verliehen werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Bezeichnungen, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen und geführt werden. Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt und gegen Entgelt erworbene Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen nicht geführt werden.

(9) Eine von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Führung von Hochschulgrad-, Titel- oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist untersagt. Wer einen Hochschulgrad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde oder des Ministeriums die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Sofern die Berechtigung nicht nachgewiesen werden kann, darf der Hochschulgrad, der Titel oder die Hochschultätigkeitsbezeichnung nicht geführt werden.

§ 59

Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe des vollständigen Namens der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis) genehmigungsfrei geführt werden. Dabei können die verliehene Form des Hochschulgrades und der Herkunftshinweis in die lateinische Schrift übertragen (transliteriert) und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung des Hochschulgrades unter Angabe des Herkunftshinweises geführt und eine wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Hochschulgrad findet nicht statt; ausgenommen davon sind Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, für die eine Genehmigung auf Antrag erteilt werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.

(2) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Form, in der sie verliehen wurden, ohne Herkunftshinweis geführt werden. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Satz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der entsprechend Absatz 1 Satz 2 zulässigen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftshinweis führen. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Die Sätze 1 bis 3 gelten

nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudium und -verfahren vergeben werden (Berufsdoktorate).

(3) Ein ausländischer Professorentitel darf in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle (Herkunftshinweis) nur geführt werden, wenn er als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem hauptberuflichen Forschungs- und Lehrauftrag vom Staat, von einer vom Staat ermächtigten Stelle oder von einer staatlich anerkannten Hochschule verliehen wurde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der ausländischen Hochschule darf der ausländische Professorentitel nur geführt werden, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

(4) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle (Herkunftshinweis) geführt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Stelle zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 nicht berechtigt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 5 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Absätzen 1 bis 5 abweichende begünstigende Regelungen zu treffen.

(8) § 58 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 60

Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse

Ein ausländischer Hochschulabschluss steht einem an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss gleich, wenn der Abschluss einem in Deutschland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworbenen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird durch ein von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gefertigtes Gutachten nachgewiesen. § 59 bleibt unberührt.

§ 61

Promotion

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 haben das Promotionsrecht.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden; für dessen Führung gilt § 58 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

(4) Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promoti-

onsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden sinngemäße Anwendung.

(5) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. In den Promotionsordnungen ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom- oder einem Bachelorabschluss im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden; für Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss. Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der Fachhochschulen ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.

(6) Das Nähere regeln die Hochschulen in den Promotionsordnungen. Diese können auch vorsehen, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

§ 62 Habilitation

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 haben das Habilitationsrecht; die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat das Habilitationsrecht für das Fachgebiet Musikwissenschaft.

(2) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre.

(3) Zum Habilitationsverfahren, das in der zuständigen Selbstverwaltungseinheit durchgeführt wird, sind Bewerber zuzulassen, die ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine qualifizierte Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben. Im Habilitationsverfahren werden zur Feststellung der pädagogischen Eignung und der Befähigung zu selbständiger Forschung getrennte Gutachten zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen der Bewerber einerseits sowie zur wissenschaftlichen Qualität der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen andererseits eingeholt.

(4) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(5) Habilitierten kann die Befugnis erteilt werden, selbständig zu lehren. Die Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit eine Bereicherung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Selbstverwaltungseinheit auf Antrag des Habilitierten. In der Habilitationsordnung ist zu regeln, wann die Lehrbefugnis erlischt oder zu widerrufen ist. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(6) Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einem Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen; mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ („apl. Prof.“) verbunden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen; im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 5 entsprechend. Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet

der Präsident auf Antrag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit über das Recht zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ („apl. Prof.“).

(7) Das Nähere regeln die Hochschulen in der Habilitationsordnung.

Dritter Abschnitt **Wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchsförderung**

§ 63 Graduiertenförderung

(1) Zur Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden den Hochschulen Mittel für Stipendien zugewiesen, um Graduierte und den künstlerischen Nachwuchs (Meisterschüler) in ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und künstlerischen Entwicklung zu fördern. Die Höhe der für die Graduiertenförderung zur Verfügung stehenden Landesmittel, die

1. auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 3 den Hochschulen zugewiesen werden, ist in der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 festzulegen,
2. über die nach Nummer 1 erfassten Mittel hinausgehend von den Hochschulen für die Graduiertenförderung sowie für andere Stipendien für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, insbesondere Wiedereinstiegs-, Promotionsabschluss- oder Kontaktstipendien, verwendet werden können, bestimmt das Präsidium im Benehmen mit dem Senat.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt durch ein Stipendium, das sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Darüber hinaus können Sach- und Reisekosten gewährt werden. Das Stipendium soll in der Höhe so bemessen sein, dass eine Berufstätigkeit neben dem Studium unterbleiben kann und die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt wird. Das Stipendium ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

(3) Die Förderungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre und kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Zusätzlich zur Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 kann die Förderung auf Antrag um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Stipendiat

1. ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich betreut, das zum Zeitpunkt des Antrags das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen hat oder
3. eine Behinderung oder schwerwiegende chronische Erkrankung hat.

(4) Über Anträge auf Förderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entscheidet eine Vergabekommission, die der Senat einrichtet. Ihr gehören Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter, Graduierte sowie die Gleichstellungsbeauftragte und der Diversitätsbeauftragte an. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Stipendien sowie der Sach- und Reisekosten, die bei Antragstellung zu erbringenden Nachweise, das Verfahren der Vergabekommission und die Beendigung der Förderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 im Falle des Misserfolgs, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung; das Nähere zur Förderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, insbesondere die Höhe der Stipendien, die Dauer der Förderung sowie das Vergabeverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung.

Vierter Abschnitt **Forschung und Entwicklungsvorhaben**

§ 64

Aufgaben der Forschung, Entwicklungsvorhaben

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium mit der in § 46 bestimmten Zielsetzung. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Studierenden sind frühzeitig und systematisch an die Forschung heranzuführen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten daran zu beteiligen.

(3) Forschungsergebnisse sind in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen oder wissenschaftliche Beiträge in Publikationen oder Patente öffentlich zu machen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 65 und 66 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

§ 65

Koordinierung der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden unbeschadet der Freiheit von Wissenschaft und Forschung von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Hierbei sind Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zu berücksichtigen.

(2) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Die Bildung von hochschulübergreifenden und interdisziplinären Forschungsschwerpunkten ist von den Hochschulen anzustreben.

§ 66

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt und aufgefordert, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruch-

nahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, werden von der Hochschule verwaltet. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sachzuwendungen Dritter und mit Drittmitteln beschaffte Geräte gehen in das Eigentum des Landes über, es sei denn, der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt. Forschungsaufträge aus gemeinnützigen oder öffentlich geförderten Stiftungen und Vereinigungen werden vorrangig entgegengenommen. Treffen die Bedingungen nach Satz 2 keine Regelungen, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 5 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen; dabei sind die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen zu vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschulen aus Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die den Hochschulen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen den Hochschulen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschulen nicht berücksichtigt. Diese Erträge werden vorzugsweise zur Förderung des Forschungspotentials der Hochschulmitglieder verwendet, welche diese Mittel einwerben; Näheres ist von den Hochschulen zu regeln.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

Vierter Teil Studierende und Studierendenschaft

Erster Abschnitt Hochschulzugang

§ 67

Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium berechtigt

1. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in grundständigen Fachhochschulstudiengängen oder dualen Studiengängen an der Dualen Hochschule die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10
 - a) die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 70 Abs. 1 oder das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2,
 - b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,

- c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,
4. in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e der Meisterprüfung gleichstellen.

(2) Studienbewerber, die ein Studium in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

(3) Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium legt aufgrund der außerhalb dieses Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen im Wege von Rechtsverordnungen fest, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln. Soweit ausländische Hochschulzugangsberechtigungen der Anerkennung bedürfen, regelt das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen, insbesondere die Vergleichbarkeit dieser Berechtigungen mit der Hochschulreife in Thüringen und das Verfahren.

(4) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 68

Besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen

(1) Neben oder anstelle der allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzung ist für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie des § 69 die Berechtigung zum Studium durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen.

(2) In künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und gestalterischen sowie in Sport-Studiengängen ist neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Die Auswahl von Studienbewerbern richtet sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung. In Sport-Studiengängen kann zusätzlich auch die Vorlage eines die Sporttauglichkeit bescheinigenden ärztlichen Attests gefordert werden.

(3) In Ausnahmefällen kann abweichend von Absatz 2 die Berechtigung zum Studium in einem künstlerischen Studiengang an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder einem künstlerisch-gestalterischen Studiengang einer anderen Hochschule allein durch die

erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Absatz 2 erworben werden; dies gilt nicht für das Studium des Lehramts in den Fächern Kunsterziehung und Musik.

(4) Das Nähere über die Eignungsprüfung nach Absatz 2, deren Bestehen den Nachweis der besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung für das gewählte Studium, in Sport-Studiengängen den Nachweis der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, erbringen soll, regelt die Hochschule durch Satzung (Eignungsprüfungsordnung) für den jeweiligen Studiengang, welche insbesondere Regelungen über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung,
 2. den Prüfungsumfang,
 3. die Bewertungskriterien,
 4. die Leistungsbewertung,
 5. das Prüfungsverfahren,
 6. das Prüfungsgremium,
 7. das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und
 8. Bestimmungen zu Nachteilsausgleichen für Studienbewerber mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- enthalten muss.

(5) Neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen ist für das Studium an der Dualen Hochschule die Berechtigung zum Studium durch einen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte nachzuweisen, die nach § 111 Abs. 1 für das betreffende Studium an der Dualen Hochschule als Praxispartner zugelassen ist.

§ 69

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) In Eignungsfeststellungsverfahren können die Hochschulen von Bewerbern für ein Studium in einem grundständigen Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen neben den Berechtigungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe des Absatzes 2 verlangen. Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang außerhalb zentraler Verfahren an einer Hochschule des Landes handelt.

(2) Die fachspezifische Eignung von Bewerbern wird in dem von der Hochschule durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahren anhand folgender Merkmale festgestellt:

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung,
2. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
3. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
4. Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
5. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
6. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden; über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

Im Rahmen des durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens ist überwiegend der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 maßgeblich. Neben dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Merkmal sind mindestens drei weitere der in Satz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Eignungsmerkmale miteinander zu kombinieren. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben bei Studienbewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 verfügen, Satz 1 Nr. 1 und 2 unberücksichtigt.

(3) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Ausschuss, dem neben Hochschulmitgliedern auch Vertreter der Berufspraxis oder Berufsausbildung angehören sollen. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft das Präsidium auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(4) Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens, insbesondere Form und Frist für die Antragstellung, die Kombination und die Gewichtung der Merkmale nach Absatz 2 Satz 1, die Möglichkeiten einer Vorauswahl, Wiederholungsmöglichkeiten, Bestimmungen zu Nachteilsausgleichen für Studienbewerber mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie die Zusammensetzung des Ausschusses regelt die Hochschule durch Satzung (Eignungsfeststellungsverfahrensordnung) für den jeweiligen Studiengang; die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 70

Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können für die Dauer von mindestens einem bis höchstens zwei Semestern auf Probe ein Studium aufnehmen. Nach Ablauf des Probezeitraums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums; die Hochschule entscheidet auch über die weitere Anrechnung der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen. Dem Probestudium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1, die Zugangsvoraussetzungen und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

(2) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile und
4. das Prüfungsverfahren

regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen.

(3) Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

Zweiter Abschnitt Immatrikulation

§ 71

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagungsgründe vorliegen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Andere Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

§ 72 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Einschreibung in einen Studiengang und in der Regel nur an einer Hochschule. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.

(2) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule nach § 21 Abs. 1 und zum Studium zugelassen.

(3) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Hochschule zu benutzen.

(5) Die Immatrikulationsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, regelt das Nähere insbesondere über Immatrikulation, Rückmeldung, Studienwechsel, Beurlaubung, Zweithörer, Gasthörer und Exmatrikulation. In der Immatrikulationsordnung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.

§ 73 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
1. die in den §§ 67 und 68 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,
 3. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
 5. die Immatrikulation außer in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 2 für einen weiteren Studiengang beantragt,
 6. die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder

7. die nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht; dies gilt nicht für die Immatrikulation an der Dualen Hochschule.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 4 ist allen anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
2. nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Betreuung steht,
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann; § 128 bleibt unberührt,
4. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebene Form und Frist nicht beachtet.

Zur Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

§ 74

Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(3) Ob und in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung erbracht werden können, regelt die Hochschule in ihrer Immatrikulationsordnung.

(4) Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

§ 75

Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 55 Abs. 6 Satz 2 das Weiterbestehen der Immatrikulation erfordert. Mit der Exmatrikulierung endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule. Abweichend von Satz 1 ist an der Dualen Hochschule der Studierende mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

(2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er

1. dies beantragt,
2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studierendenwerk oder die Studierendenschaft nicht erbringt,
5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist,

6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 7. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 belegt worden ist,
 8. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt,
 9. eine nach der Prüfungsordnung nach § 55 erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann,
 10. seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 11. beim Studium an der Dualen Hochschule das Ausbildungsverhältnis mit dem Praxispartner rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von zwölf Wochen einen neuen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner abschließt oder
 12. das Probestudium nach § 70 Abs. 1 nicht bestanden hat.
- Satz 1 Nr. 6 gilt nicht bei der Rückmeldung an der Dualen Hochschule.

(3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können,
2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt oder
3. er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 8 Abs. 6 verstoßen hat.

§ 76

Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

(1) Ein Studierender, der durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht,

begeht einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn ein Studierender

1. an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandelt,
2. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt oder
3. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt hat.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(3) Von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne des Absatzes 1 auszuschließen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft ein vom Senat eingesetzter Ordnungsausschuss, dem ein Hochschullehrer und ein Studierender sowie ein Mitglied der Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzender angehören. Der Präsident und der Leiter der von einer Handlung nach Absatz 1 betroffenen Hochschuleinrichtung sind berechtigt, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen. Über den Antrag ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden; die Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts finden Anwendung. Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 oder 3 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(5) Der Ordnungsausschuss hat mit der Verhängung der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 eine Frist bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sind allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(6) Während der Dauer einer nach Absatz 5 festgesetzten Frist ist die Immatrikulation an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu versagen, es sei denn, dass für den Bereich der anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Immatrikulation ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Gasthörer und Frühstudierende

§ 77 Gasthörer

Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist.

§ 78 Frühstudierende

Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen.

Vierter Abschnitt Studierendenschaft

§ 79 Rechtsstellung der Studierendenschaft, Aufsicht

(1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten. § 18 gilt entsprechend. Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidenten; für die Bekanntmachung gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 80

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,
3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
5. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
6. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die insbesondere Festlegungen trifft über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,
4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Anwendung der Satzung,
5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss; diese Regelungen können auch in einer gesonderten Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.

Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 23, für die Mitwirkung in diesen Organen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen der Hochschule stattfinden.

(4) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung nach Absatz 2 in Fachschaften gliedern.

§ 81

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, Personal

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Für die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft enthalten muss. Die Studierendenschaft ernennt einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses (Haushaltsverantwortlicher). Näheres regelt die Satzung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 oder die Finanzordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, insbesondere die Bestimmung des Organs, welches den Haushaltsverantwortlichen benennt und über dessen Entlastung entscheidet.

(2) Zur Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Haushalts- und Wirt-

schaftsführung der Studierendenschaften festlegen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird vom Rechnungshof geprüft.

(3) Die Studierendenschaft wird von der Hochschule unterstützt; diese übernimmt insbesondere den Einzug der Beiträge und stellt im Rahmen des Möglichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung zu Verfügung.

(4) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend; Näheres ist in der Satzung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 oder der Finanzordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 zu regeln. Die Studierendenschaft ist berechtigt, zur Abwendung des Haftungsrisikos in Bezug auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherungsverträge abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungsverträge ist dem Präsidenten anzuzeigen. Verstößt ein Mitglied eines Studierendenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer Gesetze, aufgrund von Gesetzen erlassene Rechtsverordnungen oder eine Satzung der Studierendenschaft und entsteht der Studierendenschaft dadurch ein Schaden, so gelten für den Schadensersatz die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Die Studierendenschaft darf eigenes Personal beschäftigen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 80 Abs. 1 erforderlich ist. Abweichend von § 96 Abs. 1 stehen diese Arbeitnehmer im Dienst der Studierendenschaft. Für diese Arbeitnehmer gelten die für das Land jeweils einschlägigen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen.

§ 82

Konferenz Thüringer Studierendenschaften

Die aus den Studierendenschaften der Hochschulen gebildete Konferenz Thüringer Studierendenschaften vertritt die Belange der Studierenden gegenüber dem Ministerium und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Studierenden betreffen. Näheres zu ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung sowie ihrer Vertretung nach außen kann sie durch ein Regelwerk festlegen, welches der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Studierendenschaften bedarf.

Fünfter Teil

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschulen und dienstrechtliche Bestimmungen

Erster Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschulen

§ 83

Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung selbständig wahr; im Bereich der Hochschulmedizin nehmen sie auch Aufgaben der Krankenversorgung wahr. Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Professoren sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung bedarf der Genehmigung des Dekans.

- (2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören auch
1. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers,
 2. die Übernahme von Forschungsprojekten oder künstlerischen Vorhaben der Hochschule oder die Mitwirkung an diesen,
 3. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung,
 4. die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
 5. die Förderung der Studierenden durch Beteiligung an Tutorenprogrammen, Mentorenprogrammen und an der Studienberatung,
 6. die Teilnahme an Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren,
 7. die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
 8. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 9. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform,
 10. die Erstattung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren zu verstehen,
 11. die Übernahme von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen des Landes und
 12. die Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung von Studienbewerbern.

(3) Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung muss jedem Professor die Zeit belassen werden, die für seine übrigen Dienstaufgaben, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten, erforderlich ist.

(4) Auf Antrag des Hochschullehrers kann der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der überregionalen Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Hochschullehrers vereinbar ist.

(5) Die nähere Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ergibt sich aus den Absätzen 1 bis 4, der Funktionsbeschreibung der Stelle sowie gegebenenfalls den Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen oder Hochschulen und sonstigen Einrichtungen nach § 5 Abs. 10; sie wird in dem Einweisungserlass festgelegt. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 84

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden in der Regel durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur nachgewiesen. Daneben kann diese Voraussetzung auch im Rahmen

1. einer Tätigkeit als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule,
2. einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder
3. einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland

erbracht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 wird umfassend im Berufungsverfahren bewertet. Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Bewerber bereits einmal ein Professorenamt innehatte.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren für Fachhochschulstudiengänge oder für Studiengänge der Dualen Hochschule müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen.

§ 85

Berufung von Professoren

(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft die Hochschule, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird die Stelle öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. ein Professor oder Juniorprofessor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und durch Berufung auf eine höherwertige Professur an der Hochschule gehalten werden soll,
3. im Einzelfall für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet wird und das Ministerium vorher zugestimmt hat (außerordentliches Berufungsverfahren),
4. eine Professur im Rahmen eines mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzeptes, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren, besetzt werden soll,
5. eine Professur mit einem Nachwuchswissenschaftler, der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, besetzt werden soll oder

6. eine Professur, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein Ausschreibungs- oder ein Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsehen, besetzt werden soll.

Erfolgt eine Berufung nach Satz 4 Nr. 4, gilt § 89 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Professoren werden vom Präsidenten aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Selbstverwaltungseinheit der Hochschule berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden; bei einem Abweichen von Berufungsvorschlägen des Fakultätsrats Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind zuvor die Mitglieder des Vorstands des Universitätsklinikums zu hören. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und die zuständige Selbstverwaltungseinheit der Hochschule aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist der zuständigen Selbstverwaltungseinheit der Hochschule zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Hierfür sind grundsätzlich zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufungsgebiets einzuholen, die auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an der Hochschule stützen. Vertreter der Studierenden sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(4) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Reihenfolge umfassen; es dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1, 2 und 4 nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren oder nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4

1. kann die Hochschule von den Bestimmungen über das Bewerbungsverfahren insoweit abweichen als es die besondere Berufungssituation erfordert, wenn die Bestenauslese durch ein internes oder externes Verfahren ebenso gewährleistet wird wie durch ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren und
2. ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Berufungsvorschlag mit einem Namen ausreichend.

(5) Ausstattungszusagen an Professoren im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind in der Regel auf bis zu fünf Jahre zu befristen und stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag, der Zuweisung durch die Landesregierung sowie staatlicher oder hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen oder Mitteln.

(6) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung gemeinsamer Bewerbungsverfahren vereinbaren. Die aufgrund eines gemeinsamen Bewerbungsverfahrens berufenen Hochschullehrer können der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden, um dort Forschungsvorhaben zu betreiben. Das Nähere regeln der Einweisungserlass und die Vereinbarung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung. Die Vereinbarung nach Satz 3 soll auch vorsehen, dass die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung in der Auswahlkommission zumindest auf der Ebene der Hochschullehrer gleichstark vertreten sind und der Berufungsvor-

schlag auch der Zustimmung der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung bedarf.

(7) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 84 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Absatz 6 auch in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 21 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden die Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die sich aus § 83 Abs. 2 ergebenden Aufgaben übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung „Universitätsprofessor“, wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Fachhochschule beteiligt ist oder ein Juniorprofessor berufen wurde, die Bezeichnung „Professor“ als Berufsbezeichnung zu führen; § 88 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 und § 89 Abs. 7 gelten entsprechend.

(8) Die Hochschulen sollen einen oder mehrere Hochschullehrer zu Berufsbeauftragten bestellen.

(9) Der Berufungskommission soll mindestens ein externer Hochschullehrer angehören. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird. Näheres zum Berufungsverfahren für Professoren und Juniorprofessoren, insbesondere Zuständigkeiten, Mitwirkung und Verfahren, sowie zum Berufsbeauftragten regeln die Hochschulen in der Berufsordnung.

(10) Der Bewerber auf eine Hochschullehrerstelle hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit diese Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder ganz oder teilweise wiedergeben.

(11) Der Hochschulrat ist über erfolgte Ausschreibungen und erfolgte Berufungen zu informieren.

§ 86

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Professoren werden in der Regel zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Eine Ernennung auf Lebenszeit setzt voraus, dass aufgrund einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird; das Ministerium kann von dieser Voraussetzung Ausnahmen zulassen. Professoren können auch als Beamte auf Zeit oder als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung kommt insbesondere bei der ersten Berufung in ein Professorenamt oder bei einer zeitlich befristeten Förderung der Professur in Betracht. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre; nach Ablauf einer befristeten Beschäftigung ist eine erneute befristete Beschäftigung als Professor nicht zulässig.

(2) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Absatz 1 Satz 3 in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit der Hochschule ohne erneutes Berufungsverfahren möglich. Über den Antrag entscheidet der

Präsident. Dem Antrag nach Satz 1 ist eine gutachterliche Stellungnahme zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des betroffenen Professors beizufügen. § 25 Abs. 6 Satz 1 (Sondervotum) sowie § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Fall der Umwandlung eines befristeten Angestelltenverhältnisses nach Absatz 1 Satz 3 in ein unbefristetes.

(3) Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, insbesondere wenn dadurch die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten oder wieder hergestellt werden soll und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 kann auch weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines hauptamtlichen Professors betragen; in diesem Fall soll sie zwölf Jahre nicht überschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach den Sätzen 1 und 2 finden § 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 61 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) keine Anwendung, jedoch darf der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten den Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht übersteigen und der Gesamtumfang der Beschäftigung im Beamtenverhältnis und in Nebentätigkeit darf bei einem teilzeitbeschäftigten Professor nicht höher sein als bei einem vollzeitbeschäftigten Professor.

(4) Für Professoren, die im Rahmen eines Berufungs- und Karrierekonzepts nach § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 auf eine befristete Professur berufen wurden, kann das Beamtenverhältnis auf Antrag des Professors bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 BEEG, das oder die zum Zeitpunkt des Antrags das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um bis zu einem Jahr je betreutem Kind, insgesamt um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sofern während der Laufzeit einer solchen befristeten Professur im Ergebnis einer Evaluation keine Bewährung festgestellt wird, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis entsprechend.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere in künstlerischen Studiengängen, können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 84 erfüllen, nebenberuflich als Professor in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt und beschäftigt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Beschäftigung ist nicht zulässig, wenn der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 3 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis beschäftigte Professoren mit ärztlichen Aufgaben können für die Dauer ihrer Tätigkeit in leitender Funktion am Universitätsklinikum zur Begründung eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses unter Wegfall ihrer Bezüge beurlaubt werden.

(7) Dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 25 Abs. 7 ThürBG stehen insbesondere dann dienstliche Interessen entgegen, wenn die Stelle des Professors nach Erreichen der Altersgrenze des Stelleninhabers aufgrund eines veränderten fachlichen Anforderungsprofils anderweitig oder aufgrund von Strukturveränderungen nicht erneut besetzt werden oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

§ 87

Forschungs- und Praxissemester

Zur Vorbereitung und Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für eine

ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit kann der Präsident Professoren für die Dauer von in der Regel einem Semester unter Berücksichtigung ihrer Leistungen von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen. Die Freistellung setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden sowie von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Über die während der Freistellung erbrachten Leistungen ist der Hochschule gegenüber schriftlich zu berichten.

§ 88 Bezeichnung „Professor“

(1) Für Professoren im Beamtenverhältnis ist die Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Professoren im Angestelltenverhältnis können für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses die Amtsbezeichnung der entsprechenden Professur im Beamtenverhältnis als akademische Bezeichnung führen.

(2) Scheiden Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsunfähigkeit aus der Hochschule aus, dürfen sie diese akademische Bezeichnung nach Absatz 1 weiter führen. Bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen entscheidet der Präsident auf Antrag über das Recht auf Weiterführung der akademischen Bezeichnung. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat.

(3) Der Verlust der akademischen Bezeichnung „Professor“ richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(4) Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einer Persönlichkeit, die die Einstellungsbedingungen für Professoren erfüllt, sich in besonderer Weise um eine Hochschule des Landes verdient gemacht hat und an dieser Hochschule tätig ist, die Bezeichnung „Professor“ verleihen. Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 89 Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. § 83 gilt entsprechend.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweisen kann. § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder in einem vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis erfolgt ist, sollen Promotions- und

Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen von Juniorprofessoren sind öffentlich und im Regelfall international auszu-schreiben.

(5) Die Berufung von Juniorprofessoren richtet sich nach § 85 mit Ausnahme des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Satz 5, Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 und 7. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren.

(6) Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Lehre und Forschung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben als Hochschullehrer bewährt hat. Sofern im Ergebnis einer Evaluation nach der ersten Phase der Juniorprofessur oder am Ende der Juniorprofessur keine Bewährung festgestellt wird, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Auf Antrag des Juniorprofessors kann das Beamtenverhältnis bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 BEEG, die zum Zeitpunkt des Antrags das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um bis zu einem Jahr je betreutem Kind, insgesamt um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 97 Abs. 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor.

(7) Mit der Ernennung zum Juniorprofessor wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ verliehen, mit der Maßgabe, dass in geeigneter Weise auf den Status als Juniorprofessor hingewiesen wird. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Juniorprofessor darf diese akademische Bezeichnung nicht weitergeführt werden.

(8) Juniorprofessoren können auch als Angestellte befristet beschäftigt werden; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 90

Honorarprofessoren

(1) Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats Personen, die bedeutende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbringen und durch eine mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ihre pädagogische Eignung bewiesen haben sowie einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule leisten, zu Honorarprofessoren bestellen. Die Qualifikation der Vorgeschlagenen ist durch Gutachten zu belegen. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich zu lehren. Auf seinen Wunsch kann er an Prüfungen beteiligt werden.

(2) Die Bestellung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund länger als zwei Semester nicht wahrgenommen wird.

(3) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ verbunden. Bei Widerruf der Bestellung oder dem Verzicht auf die Bestellung entfällt das Recht zur Führung der Bezeichnung.

§ 91

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten sowie die Unterweisung der Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern können auch Aufgaben der Hochschulaufsicht im Ministerium übertragen werden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter in den dezentralen Selbstverwaltungseinheiten, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder in Betriebseinheiten der Hochschule unterliegen den Weisungen des Leiters der Selbstverwaltungseinheit der Hochschule, der sie zugewiesen sind; er ist für ihre fachliche Betreuung verantwortlich.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat sowie in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Laufbahn als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ernannt werden. Ein befristetes Angestelltenverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn der Aufgabenbereich zugleich die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen umfasst. Die Ernennung zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Das Beamtenverhältnis kann um bis zu drei Jahre verlängert werden. Die Ernennung zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu vier Jahren. Eine weitere Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 über die Fälle des Satzes 4 und des § 97 Abs. 4 hinaus sowie eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit sind nicht zulässig.

(4) Sofern die Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters erfolgt, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren und eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere das Qualifizierungsziel, einen Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt.

(5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium und, soweit es für die Erfüllung der Dienstaufgaben erforderlich ist, die Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen. Soll eine Einstellung in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis nach Absatz 2 Satz 1 erfolgen, ist regelmäßig die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erforderlich. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder, insbesondere im künstlerischen Bereich, ausnahmsweise auf die Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung verzichtet werden. Zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer sich in einem Beamtenverhältnis als Akademischer Rat bewährt hat oder die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach § 84 erfüllt.

(6) Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn sich der wissenschaftliche Mitarbeiter in einer Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe bewährt hat. Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, sofern hauptberufliche Tätigkeiten nach Maßgabe des § 32 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -478-) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden. Die Bewährung ist durch eine Probezeitbeurteilung festzustellen; § 33 Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG gilt entsprechend. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so ist sie angemessen, jedoch nicht um mehr als ein Jahr, zu verlängern. Die fachlichen Leistungen wissenschaftlicher Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind regelmäßig zu beurteilen. Für die dienstlichen Beurteilungen sowie für Beförderungen gelten die Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

(8) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrer sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

§ 92

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Fremdsprachen durch Lektoren.

§ 93

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. In der künstlerischen Ausbildung und in den Studiengängen der Dualen Hochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester, vom Präsidenten bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen. Das Nähere regeln die Hochschulen im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Satzung.

(3) Die Hochschule kann Lehrbeauftragten in künstlerischen Fächern, deren Tätigkeit ihrer Art nach bei einer hauptberuflich tätigen Person die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors erfordern würde, die Bezeichnung „Professor“ verleihen. Durch die Verleihung der Bezeichnung „Professor“ ändert sich die Stellung als Lehrbeauftragter nicht. § 88 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 94

Vertretungsprofessoren, Seniorprofessoren und Gastwissenschaftler

(1) Der Präsident, am Universitätsklinikum der Klinikumsvorstand, kann Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen (Vertretungsprofessur). Der Inhaber einer Vertretungsprofessur steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechts-

verhältnis eigener Art zum Land. Die Übertragung einer Vertretungsprofessur an eine Person soll in der Regel die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten.

(2) Nach dem Eintritt von Professoren in den Ruhestand ist die übergangsweise Wahrnehmung von Aufgaben aus ihrem bisherigen Fachgebiet durch Beauftragung durch den Präsidenten, am Universitätsklinikum durch den Klinikumsvorstand, oder im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses möglich (Seniorprofessur). Absatz 1 Satz 2 gilt im Fall der Beauftragung entsprechend.

(3) Auf Vorschlag der zuständigen Selbstverwaltungseinheit kann der Präsident, am Universitätsklinikum der Klinikumsvorstand, Hochschullehrer anderer Hochschulen oder vergleichbar qualifizierte Wissenschaftler und Künstler zeitlich befristet, längstens für die Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung beauftragen (Gastwissenschaftler). Die Gastwissenschaftler stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. Die Sätze 1 und 2 gelten für Gastwissenschaftler, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, entsprechend.

§ 95 Assistenten

Studentische und wissenschaftliche sowie künstlerische Assistenten haben die Aufgabe, das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule bei der Erfüllung seiner Aufgabe und als Tutoren Studierende in ihrem Studium zu unterstützen. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für ihr Studium betrachtet werden kann und die Kenntnisse und Fähigkeiten ihres Studiums genutzt werden können. Sie werden als studentische Assistenten, die im Sinne des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung studentische Hilfskräfte sind, beschäftigt, wenn sie als Studierende eingeschrieben sind und nicht über einen Hochschulabschluss verfügen. Sie werden als wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, die im Sinne des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte sind, beschäftigt, wenn sie über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Sie stehen unter der fachlichen Verantwortung des Wissenschaftlers oder Künstlers, im Fall des Satzes 2 des Leiters der Einrichtung oder Struktureinheit, dem sie zugeordnet sind und werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst befristet beschäftigt.

Zweiter Abschnitt Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 96 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium. Dienstvorgesetzter der Präsidenten ist der für das Hochschulwesen zuständige Minister. Die Präsidenten sind Dienstvorgesetzte des an der jeweiligen Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Landes sowie des Kanzlers. Die Kanzler sind Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals der jeweiligen Hochschule. Abweichend von Satz 3 ist der Medizinische Vorstand Dienstvorgesetzter des Personals mit ärztlichen Aufgaben und der Wissenschaftliche Vorstand Dienstvorgesetzter des übrigen am Universitätsklinikum tätigen wissenschaftlichen Personals; bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Medizinische Vorstand die

Dienstvorgesetzteneigenschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand aus. Für Hochschullehrer, die am Universitätsklinikum tätig sind, nimmt der Dienstvorgesetzte seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Präsidenten wahr. Der Kaufmännische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals des Universitätsklinikums.

(3) Weisungsbefugt sind die Leiter der Einrichtungen, denen das Personal zugeordnet ist. Sind Mitarbeiter und Assistenten Hochschullehrern oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern zugeordnet, sind diese weisungsbefugt.

(4) Die Einstellung des Hochschulpersonals erfolgt durch den Präsidenten der Hochschule, in der der Einzustellende tätig sein soll. Der Präsident kann diese Befugnis weiter übertragen. § 40 ThürLHO und § 10 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die das Ministerium im Benehmen mit der Landespräsidentenkonferenz erlässt. Über die Erfüllung der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal obliegenden Lehrverpflichtung ist im Jahresbericht nach § 10 zu berichten. In der Rechtsverordnung kann unbeschadet der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine im Umfang bestimmte Verpflichtung zur Beteiligung an Aufgaben nach § 56 festgelegt werden.

(6) Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigen. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Nebentätigkeiten des beamteten wissenschaftlichen, ärztlichen oder künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten:

1. über die Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten,
2. ob und inwieweit Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben,
3. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie ob und in welcher Höhe hierfür Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist,
4. über den Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeiten sowie
5. über die Abgrenzung von Nebentätigkeiten und Dienstaufgaben.

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist das hauptberufliche Personal nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht.

(7) Hochschulpersonal mit Lehraufgaben nimmt den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze wird für Hochschulpersonal mit Lehraufgaben zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden. Bei einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann die Entlassung bis zum Ende eines Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern.

(8) Dienstreisen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bedürfen der Genehmigung des Präsidenten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser ist auch für die Entscheidung über die Erstattung von Kosten einer höheren als der niedrigsten Klasse bei Flugreisen außerhalb Europas zuständig. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln, die den Dienstaufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals insbesondere in der Lehre Rechnung trägt.

§ 97
Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Auf beamtete Hochschullehrer und wissenschaftliche sowie künstlerische Mitarbeiter finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Für Hochschullehrer und wissenschaftliche sowie künstlerische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen. Die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sind mit Ausnahme der §§ 60 bis 71 ThürBG sowie der Bestimmungen zur gesundheitlichen Rehabilitation nach § 10 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung auf Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer, so kann das Ministerium für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet, zugewiesen oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. Der Hochschullehrer kann verpflichtet werden, einen Teil seiner Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebots erforderlich ist und an seiner bisherigen Hochschule oder Hochschuleinrichtung ein Bedarf für die volle Erbringung der Lehrverpflichtung nicht besteht. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.

(4) Soweit Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte im Beamtenverhältnis auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 67 und 68 Abs. 1 ThürBG oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten

1. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit,
2. einer Beurlaubung für eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. eines Grundwehr- oder Zivildienstes.

Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund eines Landesgesetzes nach Satz 1 Halbsatz 1 oder
2. Teilzeitbeschäftigung,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den für Landesbeamtinnen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren, Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

(5) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach den §§ 5 bis 7 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Soweit für Hochschullehrer oder für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Abweichend von den allgemein für die Einstellung von Beamten in den Landesdienst geltenden Vorschriften dürfen Professoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Einzelfall sind Ausnahmen von Satz 1 möglich. Diese bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(8) Das Recht von Professoren, aufgrund eines Gesetzes eines anderen Landes von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt bei einem Wechsel in den Dienst des Landes unberührt. Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester endet.

(9) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn zum Vertretungsprofessor, zum Gastwissenschaftler oder Lehrbeauftragten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit berufen, findet § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.

Sechster Teil **Hochschulmedizin, Universitätsklinikum Jena**

§ 98 Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Aufsicht und Aufgaben

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Mitglieder der Teilkörperschaft sind die am Universitätsklinikum hauptberuflich Tätigen sowie die Studierenden, die für einen dem Universitätsklinikum zugeordneten Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind; sie sind zudem Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Das Universitätsklinikum ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre einschließlich der Ausbildung der Studierenden und erbringt im Rahmen der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften auch Leistungen in der Ausbildung in den nicht-ärztlichen Heil- und Fachberufen. Das Universitätsklinikum nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es erbringt darüber hinaus Leistungen in der Fort- und Weiterbildung von am Universitätsklinikum tätigen Ärzten, Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe im Rahmen der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften. Es schließt in entsprechender Anwendung des § 13 mit dem Ministerium Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab. Diese sind mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena abzustimmen, indem in Angelegenheiten von Forschung und Lehre das Benehmen mit dem Präsidium hergestellt wird.

(3) Das Universitätsklinikum gibt sich eine Grundsatzung, die insbesondere Festlegungen zu den Befugnissen, Mitgliedschaftsrechten sowie der Organisationsstruktur trifft, sowie andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche und sonstige Regelungen. Die Grundsatzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat nach § 108 sowie des Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(4) Das Universitätsklinikum untersteht der Rechtsaufsicht des Landes; § 18 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1 und die §§ 19 sowie 20 gelten entsprechend.

(5) Für die Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet neben diesem das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums Jena nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

(6) Das Universitätsklinikum wird gegenüber Dritten durch den Sprecher des Klinikumsvorstands gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 99 Personal

(1) Abweichend von § 96 Abs. 1 stehen die am Universitätsklinikum tätigen Arbeitnehmer im Dienst des Universitätsklinikums. Für die Arbeitnehmer und Auszubildenden gelten die für das Land jeweils einschlägigen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen. Bei einem unmittelbaren Wechsel von Arbeitnehmern vom Land zum Universitätsklinikum werden die beim Land zurückgelegten Beschäftigungszeiten so angerechnet, als wenn sie beim Universitätsklinikum zurückgelegt worden wären. Die beim Universitätsklinikum zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden bei einer Einstellung beim Land so berücksichtigt, als wenn sie beim Land zurückgelegt worden wären.

(2) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal im Beamtenverhältnis nimmt seine Aufgaben in der Krankenversorgung grundsätzlich als Dienstaufgabe wahr.

(3) Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum werden in der Regel im Angestelltenverhältnis eingestellt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt werden. Abweichend von § 83 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gehören Aufgaben im Bereich Krankenversorgung nicht zu den ihnen als Professor in leitender Funktion übertragenen Dienstaufgaben; die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Krankenversorgung wird im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art (Dienstverträge) geregelt.

(4) Werden dem Universitätsklinikum Beamte des Landes zur Dienstleistung zugewiesen, sind die dem Land anfallenden Personalkosten einschließlich der Beihilfekosten vom Universitätsklinikum zu erstatten. Nach Eintritt des Versorgungsfalls erstattet das Universitätsklinikum die Versorgungsbezüge anteilig für die nach dem 1. Januar 2007 beim Universitätsklinikum abgeleiteten Zeiten. § 83 Abs. 2 und 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 100 Abgabe aus Liquidationserlösen, Mitarbeiterbeteiligung

(1) Werden wahlärztliche Leistungen von Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum als Dienstaufgabe erbracht, so sind die Ärzte, Zahnärzte und Wissenschaftler mit Aufgaben in der Krankenversorgung an den hieraus erzielten Einnahmen angemessen zu beteiligen.

(2) Werden wahlärztliche Leistungen im stationären Bereich von Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum in Nebentätigkeit erbracht, so sind die Ärzte, Zahnärzte und Wissenschaftler mit Aufgaben in der Krankenversorgung an den hieraus erzielten Einnahmen (Liquidationserlösen) angemessen zu beteiligen.

(3) Der von dem liquidationsberechtigten Arzt abzuführende Betrag wird auf der Grundlage seines jährlichen Brutto-Liquidationserlöses errechnet. Davon ist das Nutzungsentgelt abzusetzen, das dem Krankenhausträger als Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Mitteln des Krankenhauses zuzüglich eines Vorteilsausgleichs

entrichtet wird. Aufwendungen, die unmittelbar zur Erzielung des Liquidationserlöses erforderlich waren, können abgesetzt werden.

(4) Von dem nach Abzug des Nutzungsentgeltes und der Aufwendungen nach Absatz 3 verbleibenden Betrag (Netto-Liquidationserlös) ist ein Anteil abzuführen, der der Höhe nach zu stufen ist und 40 vom Hundert nicht übersteigen darf. Das Nähere über die Höhe der abzuführenden Beträge wird durch Satzung des Universitätsklinikums bestimmt. Dabei kann festgelegt werden, dass eine Abführungspflicht erst entsteht, wenn der jährliche Netto-Liquidationserlös eine Mindesthöhe von 12 000 Euro überschreitet.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 gesammelten Mittel sind anhand von Kriterien wie Leistung, Erfahrung und Verantwortung an die Mitarbeiter nach Absatz 1 zu verteilen. Das Nähere regelt das Universitätsklinikum durch Satzung.

§ 101

Finanzierung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Das Universitätsklinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige betriebliche Erträge. Daneben gewährt das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre für den laufenden Aufwand und für Investitionen. Daneben werden Investitionen auf Antrag des Universitätsklinikums nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gefördert.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Regeln; die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahme der §§ 88 bis 104 und 111 ThürLHO keine Anwendung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in sinngemäßer Anwendung des § 7 ThürLHO zu beachten, § 55 ThürLHO gilt entsprechend.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der vom Verwaltungsrat bestätigte Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan und einer Liquiditätsrechnung, ist dem Ministerium vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres anzuzeigen. Für Forschung und Lehre ist ein gesonderter Erfolgsplan aufzustellen.

(4) Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf das Universitätsklinikum Kassenkredite aufnehmen. Diese Kassenkredite sollen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden. Darüber hinaus können zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufgenommen werden, für deren Rückzahlung längstens ein Zeitraum von dreißig Jahren vorzusehen ist. Die Summe aller Kredite darf nur mit Zustimmung des Gewährträgers zwei Drittel der im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesenen betrieblichen Erträge überschreiten.

(5) Der Jahres- und Konzernabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt darüber hinaus entsprechend § 53 HGrG.

(6) Als Nachweis der Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre nach Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Jahresabschluss nach Absatz 5 Satz 1, der eine Trennungsbuchrechnung enthalten muss.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Dabei ist die Haftung des Universitätsklinikums auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes nach § 98 Abs. 5 ist insoweit ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO ist sicherzustellen.

§ 102 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind

1. der Fakultätsrat (§ 103),
2. der Klinikumsvorstand (§ 104),
3. die Wahlversammlung (§ 107) und
4. der Verwaltungsrat (§ 108).

§ 103 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzungen des Universitätsklinikums, soweit in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. Erteilung des Einvernehmens zum Erlass und zur Änderung der Grundsatzung nach § 98 Abs. 3 und zur Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 12 Abs. 4 und deren Fortschreibung, jeweils soweit Angelegenheiten von Lehre und Forschung betroffen sind, sowie die Stellungnahme hierzu im Übrigen,
3. Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium nach § 98 Abs. 2 Satz 4,
4. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, bei unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
6. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Universitätsklinikums für Forschung und Lehre,
7. Stellungnahme zum Sachbericht zur Trennungsrechnung,
8. Erteilung des Benehmens zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Struktureinheiten des Universitätsklinikums sowie zur Bestellung von deren Leitungen,
9. Mitwirkung in der Findungskommission sowie an der Wahl und Abwahl des wissenschaftlichen Vorstands in der Wahlversammlung,
10. Erteilung des Einvernehmens zur Wahl und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands,
11. Wahl und Abwahl der Prodekane nach Absatz 4.

Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Universitätsklinikums nach § 98 Abs. 1 wählen die Mitglieder des Fakultätsrats. Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 35 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 110 mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(3) Der Dekan nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor, vollzieht dessen

Beschlüsse und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums beim Klinikumsvorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für Aufgaben in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten.

(4) Prodekanen werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeiten der Prodekanen betragen nach Maßgabe der Grundsatzung zwei bis fünf Jahre. Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan einen Prodekan abberufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Nähere regelt das Universitätsklinikum in der Grundsatzung.

§ 104 Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes einem anderen Organ oder dem Gewährträger zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundsatzung nach § 98 Abs. 3 sowie die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 12 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, im Übrigen unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, vor Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung ist zusätzlich die Stellungnahme des Verwaltungsrats nach § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zu würdigen,
2. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium nach § 98 Abs. 2 Satz 4; vor Abschluss sind die Stellungnahme des Verwaltungsrats nach § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zu berücksichtigen und zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 herzustellen,
3. Aufstellung des Wirtschaftsplans, hinsichtlich des Wirtschaftsplans für Forschung und Lehre unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
4. Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses nach § 101 Abs. 5,
5. Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen sowie deren künftige Verwendung und Ausschreibung,
6. Einstellung des Personals,
7. Erstellung von Grundsätzen für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum,
8. aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten, soweit diese nicht nach § 103 Abs. 3 Satz 3 dem Dekan zugewiesen ist,
9. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Struktureinheiten sowie über die Bestellung von deren Leitungen im Benehmen mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8,
10. Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
11. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats,
12. Erteilung des Einvernehmens zu Berufungsvorschlägen mit unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung, das Einvernehmen kann nur wegen begründeter Zweifel an der Eignung eines vorgeschlagenen Kandidaten für die Aufgabe in der Krankenversorgung verweigert werden,
13. Vorschlag für die Bestellung eines Pflegedirektors nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 im Benehmen mit den leitenden Pflegekräften des Universitätsklinikums und
14. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte für die Tochterunternehmen und Beteiligungen des Universitätsklinikums.

Der Klinikumsvorstand hat gegenüber den Struktureinheiten des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung Weisungsbefugnis.

(2) Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. der Medizinische Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Krankenversorgung,
2. der Kaufmännische Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Wirtschaftsführung und Administration,
3. der Wissenschaftliche Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Forschung und Lehre, der zugleich das Amt des Dekans wahrnimmt.

Dem Kaufmännischen Vorstand obliegt die kaufmännische Führung des Universitätsklinikums. Hierzu hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Er hat die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt nach § 9 ThürLHO. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Klinikumsvorstands werden im Übrigen in der Grundsatzung geregelt.

(3) Der Klinikumsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Grundsatzung soll ein Schlichtungsverfahren für den Fall vorsehen, dass in wichtigen Angelegenheiten keine einstimmige Beschlussfassung zustande kommt. Der Pflegedirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstands teil. Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

(4) Der Klinikumsvorstand wählt für in der Regel vier Jahre, höchstens jedoch für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des bestellten Mitglieds, einen Sprecher, der durch den Verwaltungsrat bestellt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Klinikumsvorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich und im Übrigen nach Aufforderung, schriftlich über grundsätzliche Angelegenheiten, die Lage sowie die Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung des Universitätsklinikums zu berichten. Einmal jährlich ist über den Stand der Unternehmensbeteiligungen, die erworbenen oder errichteten Unternehmen sowie die Weiterentwicklung des Risikomanagements zu berichten. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten. Zu der ersten Verwaltungsratssitzung eines Geschäftsjahres berichtet der Klinikumsvorstand über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung des vergangenen Geschäftsjahrs. Ferner ist dem Verwaltungsrat zu seiner ersten Sitzung im Geschäftsjahr ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des abgelaufenen Geschäftsjahrs zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.

§ 105

Wahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands und dienstrechtliche Stellung

(1) Der Wissenschaftliche Vorstand, der Hochschullehrer sein muss, wird von der Wahlversammlung nach § 107 mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer gewählt. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuscheiden. Zur Vorbereitung der Wahl erstellt eine Findungskommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Fakultätsrats und Verwaltungsrats, unter Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann und der als Empfehlung der Wahlversammlung zuzuleiten ist. Eine mehrfache Wiederwahl des Wissenschaftlichen Vorstandes ist zulässig; die Sätze 2 und 3 finden dann keine Anwendung.

(2) Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand werden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewählt. Die Wahl bedarf des Einvernehmens des Fakultätsrats. Vor der Wahl des Medizinischen Vorstandes, der approbierter Arzt sein muss und über Erfahrungen in der Leitung einer klinischen Einrichtung verfügen soll, sind die Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Struktureinheiten an-

zuhören. Die Stellen sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu sechs Jahre. Sie nehmen ihre Ämter hauptamtlich wahr. Mit den Vorstandsmitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Für die Vorstandsmitglieder findet § 30 Abs. 11 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 106

Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands

(1) Der Wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung nach § 107 abgewählt werden. Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. Der Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats nach Satz 1 bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. § 30 Abs. 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der vorläufige Leiter aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrer zu wählen ist.

(2) Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand können durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgewählt werden; ein Abwahlverfahren kann auch vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt werden. Die Abwahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder.

§ 107

Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands nach § 105 Abs. 1 und § 106 Abs. 1.

(2) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Verwaltungsratsvorsitzende.

§ 108

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Universitätsklinikums und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands. Er trägt dafür Sorge, dass das Universitätsklinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Verwaltungsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Universitätsklinikum und dessen Organen und Struktureinheiten.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht nach § 103 Abs. 1 dem Fakultätsrat zugewiesen ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Grundsatzung nach § 98 Abs. 3 und der sonstigen Satzungen einschließlich der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands,
2. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen nach § 12 Abs. 4 und deren Fortschreibung sowie zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 98 Abs. 2 Satz 4 vor deren Abschluss mit dem Ministerium,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,

4. Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
5. Beschluss des Jahres- und Konzernabschlusses nach § 101 Abs. 5 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 sowie die Beschlussempfehlung an den Gewährträger zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Billigung des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,
6. Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. Bestellung eines Pflegedirektors auf Vorschlag des Klinikumsvorstands in der Regel für zehn Jahre; die Wiederbestellung ist möglich,
8. Entscheidung über Kreditaufnahmen, Grundstücks- und Beteiligungsgeschäfte,
9. Zustimmung zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Struktureinheiten,
10. Mitwirkung in der Findungskommission sowie an der Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands in der Wahlversammlung,
11. Wahl und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands,
12. Entscheidung über die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
13. Entscheidung über die Grundsätze für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der für das Hochschulwesen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter als Vorsitzender,
2. der für Finanzen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
3. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
4. zwei mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Medizin und eine mit dem Hochschul- oder Krankenhauswesen vertraute Persönlichkeit aus Klinikmanagement, Wirtschaft oder Dienstleistungsbereich, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem Ministerium angehören,
5. ein in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählter Vertreter.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Präsidiums der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 5 kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, der in entsprechender Anwendung von Satz 1 Nr. 5 gewählt wird. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 5 sowie sein Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist gegeben, wenn mindestens ein Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 sowie mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz oder die Grundsatzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten:

1. der Entscheidung über die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder nach § 105 Abs. 3 Satz 3,
 2. der Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit die satzungsmäßig hierfür festgelegten Grenzen überschritten werden sowie
 3. über Grundsätze für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum
- und bei Beschlüssen, die der Zustimmung des Gewährträgers nach § 109 bedürfen, kann keines der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 überstimmt werden.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Ordnung und die Einberufung des Verwaltungsrats geregelt werden. Die Beratungen des Ver-

waltungsrats werden vom Klinikumsvorstand vorbereitet. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Verwaltungsrats teil, soweit er im Einzelfall nichts anderes beschließt. Das Universitätsklinikum kann die erforderlichen Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Grundsatzung tragen.

§ 109 Rechte des Gewährträgers

(1) Das Land als Gewährträger wird durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium vertreten.

(2) Nachfolgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Gewährträgers:

1. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken oberhalb einer vom Gewährträger bestimmten Wertgrenze,
3. die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit die satzungsmäßig hierfür festgelegten Grenzen überschritten werden,
4. der Erwerb und die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen und
5. die Antragstellung auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(3) Auf Vorschlag des Verwaltungsrats entscheidet der Gewährträger bis zum 31. August des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Billigung des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Gleichzeitig ergeht eine Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses einschließlich der Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes.

(4) Der Gewährträger kann widerruflich die vorherige Zustimmung zu einem bestimmten Teil von Geschäften allgemein oder im Einzelfall, auch unter Festlegung von Wertgrenzen, erteilen.

(5) Die Entlastung des Verwaltungsrats erteilt der Gewährträger.

§ 110 Lehrkrankenhäuser

(1) Für die klinische Ausbildung von Studierenden kann das Universitätsklinikum mit kommunalen, gemeinnützigen oder anderen geeigneten Krankenanstalten oder deren Abteilungen als Lehrkrankenhäusern nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte Kooperationen zum Zweck der Ausbildung der Studierenden vereinbaren. Der Fakultätsrat erlässt Richtlinien über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) Das Universitätsklinikum trifft mit dem jeweiligen Krankenhausträger eine Vereinbarung über die von beiden Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen. Die Vereinbarung soll die Verantwortlichkeit des Universitätsklinikums für die Ausbildung der Studierenden regeln und vorsehen, dass der Fakultätsrat vor der Besetzung leitender Stellen in den Abteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

Siebter Teil Duale Hochschule

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 111 Aufgaben und Gliederung

(1) Die Duale Hochschule erfüllt ihre Aufgaben durch das Zusammenwirken mit den beteiligten Praxispartnern. Beteiligte Praxispartner können Unternehmen der Wirtschaft und vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, sein. Sie können sich an der Durchführung des Studiums an der Dualen Hochschule beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Inhalte der in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitte zu vermitteln und wenn sie für die Dauer des Studiums eine Ausbildungsvergütung gewähren. Die Ausbildungsvergütung ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu gewähren. Die Vergütung darf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich der Beträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG sowie nach § 13a BAföG nicht unterschreiten (Mindestausbildungsvergütung). Die Duale Hochschule regelt das Verfahren für die Zulassung als Praxispartner sowie die Grundsätze für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierendem durch Satzungen.

(2) Die Duale Hochschule erfüllt die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch

1. die Vermittlung der Fähigkeit zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis im Rahmen praxisintegrierender dualer Studiengänge in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern,
2. die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, anderen Hochschulen oder der Wirtschaft,
3. die Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung weiterbildender Masterstudiengänge von mit der Dualen Hochschule kooperierenden Hochschulen (Kooperationshochschulen) und
4. berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildungsangebote mit Bezug auf das eigene Fächerspektrum.

(3) Die Duale Hochschule erteilt ihre Studienangebote in Gera (Campus Gera) und in Eisenach (Campus Eisenach); Verwaltungssitz der Dualen Hochschule ist Gera. An der Dualen Hochschule werden Studienbereiche eingerichtet. Die Studienbereiche werden in Studiengänge untergliedert. Jeder Studiengang hat mindestens eine Studienrichtung.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 112 Zentrale Organe

Organe der Dualen Hochschule auf der zentralen Ebene sind:

1. das Präsidium (§ 113),
2. der Hochschulrat (§ 114),
3. der Senat (§ 115) und
4. die Hochschulversammlung (§ 36).

§ 113 Präsidium

(1) Das Präsidium hat über die in § 29 Abs. 1 genannten Zuständigkeiten hinaus die Aufgabe, die Studienkapazitäten nach § 114 Abs. 1 Nr. 2 in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 sowie des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 1, Satz 5 und 6 und Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen und festzulegen.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten sowie der Kanzler bilden das Präsidium.

(3) Der Präsident bestellt nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 aus dem Kreis der am Campus Eisenach tätigen Professoren einen Vizepräsidenten als seinen ständigen Vertreter. Die Bestellung weiterer Vizepräsidenten bleibt davon unberührt.

§ 114 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Duale Hochschule, insbesondere

1. zur Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen und Studienrichtungen,
2. zur Festlegung von Obergrenzen für Studienkapazitäten am Campus Gera und am Campus Eisenach unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten sowie der haushaltsrechtlichen Vorgaben,
3. zu Prüfungs- und Studienordnungen,
4. zur Berufsordnung,
5. zur Immatrikulationsordnung, die auch die Festlegungen nach Nummer 2 sowie Regelungen über das Verfahren der Verteilung der Studienplätze bei beschränkten Studienplatzkapazitäten enthalten muss,
6. zu den Grundsätzen für die Ausgestaltung des Ausbildungsvertrags zwischen den Studierenden und den Praxispartnern und
7. zu den Grundsätzen für das Verfahren zur Zulassung als Praxispartner.

(2) Über die in Absatz 1 und in § 34 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben hinaus hat der Hochschulrat folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Koordinierungskommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 118 Abs. 3 Satz 3,
2. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Studienkommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 119 Abs. 3 Satz 3.

(3) Dem Hochschulrat gehören abweichend von § 34 Abs. 3 folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Ministeriums,
2. fünf Vertreter der Praxispartner,
3. drei Vertreter der Wirtschaftskammern,
4. zwei Vertreter der Gewerkschaften,
5. ein Vertreter der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege,
6. ein externer Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und 6 bedürfen der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit.

(4) Abweichend von § 34 Abs. 3 werden die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 3 Nr. 2 bis 6 wie folgt benannt:

1. von den fünf Vertretern nach Absatz 3 Nr. 2 drei durch die Industrie- und Handelskammern, einer durch die Handwerkskammern und einer als gemeinsamer Vorschlag durch die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege,
2. die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 3 durch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
3. die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 4 durch den Dachverband der Gewerkschaften,

4. der Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 als gemeinsamer Vorschlag durch die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und
5. der Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 durch den Präsidenten der Dualen Hochschule.

(5) Das Nähere regelt die Duale Hochschule in der Grundordnung.

§ 115 Senat

(1) Der Senat der Dualen Hochschule hat über die in § 35 Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Koordinierungskommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 118 Abs. 3 Satz 3,
2. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Studienkommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 119 Abs. 3 Satz 3 und
3. die Mitwirkung bei der Bestellung der Leiter der Studienrichtungen nach Maßgabe des § 121 Satz 2.

(2) Das Nähere regelt die Duale Hochschule in der Grundordnung.

§ 116 Dezentrale Organisation

Die Ausübung der Selbstverwaltungsrechte der Mitgliedergruppen der Dualen Hochschule erfolgt über die Organe der zentralen Ebene sowie die Gremien unterhalb der zentralen Ebene. Aufgaben, die nach diesem Gesetz oder hierauf beruhenden Rechtsverordnungen Dekanen übertragen sind oder auf diese übertragen werden können, werden an der Dualen Hochschule durch den Präsidenten wahrgenommen und können von ihm auf Vizepräsidenten übertragen werden. Die §§ 38 bis 41 finden keine Anwendung.

§ 117 Gremien der dezentralen Ebene

Unterhalb der zentralen Ebene werden an der Dualen Hochschule folgende Gremien gebildet:

1. Koordinierungskommissionen,
2. Studienkommissionen und
3. Kooperationsausschüsse.

Im Übrigen regelt die Grundordnung die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene nach den §§ 118 bis 120.

§ 118 Koordinierungskommissionen

(1) Am Campus Gera und am Campus Eisenach ist je eine Koordinierungskommission zu bilden.

(2) Die Koordinierungskommissionen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Dualen Hochschule und den zugelassenen Praxispartnern bezogen auf die dualen Studiengänge. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Verteilung der Studienkapazitäten auf die Studienrichtungen und die Praxispartner,
2. die Abgabe von Empfehlungen für die Bestellung der Leiter einer Studienrichtung nach § 121,
3. die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsplätzen bei den Praxispartnern,

4. die Aufstellung von Eignungsgrundsätzen für die Zulassung von Praxispartnern sowie die Aufsicht über deren Einhaltung.

Die Koordinierungskommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der jeweiligen Koordinierungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident,
2. für jeden Studienbereich am Campus je ein Leiter einer Studieneinrichtung,
3. für jeden Studienbereich am Campus je ein Vertreter aus dem Kreis der Praxispartner und
4. für jeden Studienbereich am Campus je ein Vertreter aus dem Kreis der Studierenden.

Jedes Mitglied nach Satz 1 hat einen Stellvertreter. Der Präsident bestellt die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag des Senats nach § 115, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Empfehlung des Hochschulrats nach § 114 und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von einem Jahr auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft nach § 80 Abs. 2. Jede Koordinierungskommission hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Nähere regelt die Duale Hochschule in der Grundordnung.

§ 119 Studienkommissionen

(1) Für jeden Studienbereich ist eine Studienkommission zu bilden.

(2) Die Studienkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen zu fachlichen Angelegenheiten der Studienbereiche abzugeben. Ihnen obliegt insbesondere die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen im Auftrag des Senats. Die Studienkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jeder Studienkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer,
2. zwei Vertreter aus dem Kreis der Praxispartner,
3. zwei Vertreter aus dem Kreis der Studierenden.

Jedes Mitglied nach Satz 1 hat einen Stellvertreter. Der Präsident bestellt die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag des Senats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Empfehlung des Hochschulrats und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von einem Jahr auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft. Ist der Studienbereich an beiden Standorten der Dualen Hochschule eingerichtet, sind bei den Vorschlägen und Empfehlungen zu den Mitgliedern und deren Stellvertreter beide Standorte angemessen zu berücksichtigen. Jede Studienkommission hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Nähere regelt die Duale Hochschule in der Grundordnung.

§ 120 Kooperationsausschüsse

(1) Für die Koordination der Zusammenarbeit mit Kooperationshochschulen nach § 111 Abs. 2 Nr. 3 bildet die Duale Hochschule jeweils einen Kooperationsausschuss, dem mit paritätischer Mitglieder- und Stimmenverteilung Vertreter der Dualen Hochschule und Vertreter der Kooperationshochschule angehören. Dabei ist eine angemessene Repräsentation aller Statusgruppen der Hochschule zu gewährleisten.

(2) Die Kooperationsausschüsse haben die Aufgabe, die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Dualen Hochschule und der Kooperationshochschule vorzunehmen. Sie geben gegenüber dem Präsidium Empfehlungen zur Entwicklung von weiterbildenden Masterstudiengängen und Weiterbildungsangeboten.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 ist in der Grundordnung der Dualen Hochschule und in den zwischen der Dualen Hochschule und der jeweiligen Kooperationshochschule abzuschließenden Vereinbarungen zu regeln.

§ 121

Leiter einer Studienrichtung

Der Leiter einer Studienrichtung ist für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für den geordneten Ablauf des Studiums einer Studienrichtung und für die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern verantwortlich. Der Leiter einer Studienrichtung wird vom Präsidenten auf Empfehlung der jeweiligen Koordinierungskommission und im Benehmen mit dem Senat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Dualen Hochschule für drei Jahre bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

Achter Teil

Nichtstaatliche Hochschulen

§ 122

Staatliche Anerkennung

- (1) Eine Bildungseinrichtung kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn
1. das Studium an dem in § 46 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,
 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe liegend ist,
 3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Hochschulen des Landes gleichwertig sind; sofern solche Studiengänge nicht bestehen, können auch Studiengänge an Hochschulen anderer Länder im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zum Vergleich herangezogen werden,
 4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
 5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an den Hochschulen des Landes gefordert werden,
 6. die Mitglieder und Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
 7. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

(2) Die staatliche Anerkennung bedarf vor Aufnahme des Studienbetriebs der positiven Akkreditierung der Studiengänge entsprechend § 49. Innerhalb von fünf Jahren nach ihrer staatlichen Anerkennung hat sich die staatlich anerkannte Hochschule einem Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen.

(3) Für kirchliche Bildungseinrichtungen können Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 2 und 6 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(4) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 123 Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung wird vom Ministerium ausgesprochen; sie kann nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 ThürVwVfG befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen:

1. der Name, Sitz und Träger der Hochschule,
2. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt,
3. wie die Hochschule gegliedert ist,
4. in welcher Weise die Mitglieder und Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums mitwirken,
5. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Grade verliehen werden dürfen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 voraus.

§ 124 Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die nichtstaatlichen Hochschulen können im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Grade gleicher Studiengänge an Hochschulen des Landes.

(2) Das Ministerium kann einer nichtstaatlichen Hochschule die Bezeichnung Universität oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sich von Hochschulen des Landes unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Hochschule des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

(3) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Prüfungsordnungen sowie die Berufungsordnungen der nichtstaatlichen Hochschulen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium; die Studienordnungen sind anzuzeigen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Prüfungs- und Studienordnungen, die Verleihungen von Graden sowie die Akkreditierung von Studiengängen finden entsprechende Anwendung.

(5) Für die Führung der Bezeichnung „Professor“ durch die hauptberuflich Lehrenden gilt § 88 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung der Voraussetzung durch den Träger der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. Die Honorarprofessoren müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Die Genehmigung der Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Ministerium zu beantragen. Dem Antrag sind Gutachten über die Qualifikation des Vorgeschlagenen beizufügen. Für den Widerruf der Genehmigung oder den Verzicht auf die Bestellung gelten die Bestimmungen für den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend. § 90 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Das Ministerium kann sich in Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsaufsicht beim Träger der Hochschule über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschule unterricht-

ten; der Träger ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

(8) Die nichtstaatliche Hochschule soll mit den Hochschulen des Landes zusammenwirken.

(9) Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 125

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel nicht in einer angemessenen Frist abgeholfen wird.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird oder der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Leistungsstand der Studierenden hinter dem Leistungsstand der Studierenden entsprechender Studiengänge der Hochschulen des Landes zurückbleibt oder wenn der Wissenschaftsrat keine positive Akkreditierung ausspricht.

(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 126

Franchising, Niederlassungen auswärtiger Hochschulen

(1) Staatliche oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union können Hochschulstudiengänge mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung durchführen oder auf Hochschulabschlüsse vorbereiten (Franchising), wenn

1. nur Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,
2. die Verantwortung und Kontrolle über die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes sowie über die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch die Kooperationshochschule gesichert ist und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Hochschulqualifikationen und Hochschulgrade auch dann verleihen darf, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung ganz oder zumindest teilweise in Thüringen erfolgt, und
3. das Studienangebot der Kooperationshochschule nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen zur Qualitätssicherung ordnungsgemäß akkreditiert worden ist.

Der Betrieb der Bildungseinrichtung ist dem Ministerium mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Nachweise und eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Bildungseinrichtungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr bei allen im Zusammenhang mit dem Studienangebot stehenden Handlungen und bei der Bewerbung des Studienangebots darauf hinzuweisen, dass ihre Einrichtung selbst nicht Hochschule ist und die Studiengänge nicht von ihr angeboten

werden, und haben über Namen, Rechtsform und Herkunftsstaat der kooperierenden Hochschule zu informieren.

(2) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und aus anderen Bundesländern gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. Die Träger von Niederlassungen nach Satz 1 müssen die Einrichtung der Niederlassung sowie die Einstellung, Ausweitung und wesentliche Änderung des Studienangebots dem Ministerium mindestens sechs Monate im Voraus anzeigen und das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen.

(3) Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium. Die Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Genehmigungsvoraussetzungen für Niederlassungen nach Satz 2 sind mit dem Antrag auf Genehmigung und bei jeder Ausweitung oder wesentlichen Änderung des Studienangebots nachzuweisen. Die Genehmigung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 dienen. Die Einstellung des Studienangebots ist dem Ministerium mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen.

(4) Träger von Niederlassungen nach den Absätzen 2 und 3 haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(5) Niederlassungen nach den Absätzen 2 und 3 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform ihres Trägers ihren Herkunftsstaat anzugeben. Niederlassungen nach Absatz 3 sind verpflichtet, Personen, die an ihren Bildungsangeboten teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung zu informieren. Studierende an Niederlassungen nach den Absätzen 2 und 3 haben keinen Anspruch gegen das Land auf Beendigung ihres Studiums.

(6) Das Ministerium kann den Betrieb einer Niederlassung nach Absatz 3 untersagen, soweit diese ohne die erforderliche staatliche Anerkennung oder unter Verstoß auf die Hinweis- und Informationspflichten nach Absatz 5 oder ohne rechtzeitige oder vollständige Anzeige

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. Akademische Grade verleiht.

Neunter Teil Ergänzende Bestimmungen

§ 127

Institut an der Hochschule

(1) Eine rechtlich selbständige wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule kann von der Hochschule als Institut an der Hochschule anerkannt werden, wenn

1. die Einrichtung auch Aufgaben der Hochschule nach § 5 wahrnimmt, die von der Hochschule nicht in gleichwertiger Weise erfüllt werden können, und diese in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,
2. die Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind und
3. die wissenschaftliche Einrichtung sich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschule verpflichtet.

Die Einrichtung soll sich überwiegend aus Mitteln Dritter finanzieren.

(2) Das Zusammenwirken zwischen den anerkannten Instituten nach Absatz 1 Satz 1 und den Hochschulen wird durch Vertrag geregelt.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(4) Die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.

§ 128

Staatliches Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerber mit einer im Ausland erworbenen Schulbildung auf das Hochschulstudium vorzubereiten. Das Studienkolleg ist einer Hochschule organisatorisch zugeordnet. Abweichend von § 96 Abs. 2 Satz 4 ist Dienstvorgesetzter des Leiters des Studienkollegs der Präsident der Hochschule, der das Studienkolleg organisatorisch zugeordnet ist. Besucher des Studienkollegs werden als Studierende bei der zuständigen Hochschule immatrikuliert.

(2) Die Hochschule nach Absatz 1 Satz 2 regelt insbesondere die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg, die Rechtsstellung der Kollegiaten und die Ordnungsmaßnahmen, einschließlich des Ausschlusses aus dem Studienkolleg bei Pflichtverletzung oder wegen dauernd unzureichender Leistungen, durch eine Kollegordnung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts durch Rechtsverordnung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(3) Das Studienkolleg kann zur Erfüllung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs sowie mit Hochschulen nach § 1 Abs. 2 und staatlich anerkannten Hochschulen in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Dabei hat das Studienkolleg in der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass ihm die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Feststellungsprüfung abzunehmen. Das Nähere regelt das Staatliche Studienkolleg in der Kollegordnung.

§ 129

Verträge mit den Kirchen

(1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung oder die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Organisationsstruktur der Hochschule, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer

oder katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 130

Doktor der Wissenschaften

(1) Inhaber des Grades „Doktor der Wissenschaften (Dr. sc.)“ können die Umwandlung ihres Grades in den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „(Dr. habil.)“ beantragen. Über die Umwandlung entscheidet die Hochschule, die den Grad „Doktor der Wissenschaften“ verliehen hat, aufgrund von Richtlinien, die das Ministerium erlässt. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller die von der Habilitationsordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Sofern der Grad „Doktor der Wissenschaften“ von einer anderen Einrichtung als einer Hochschule verliehen worden ist, ist der Antrag bei einer vom Ministerium zu bestimmenden Hochschule zu stellen. Antragsbefugt ist in diesem Fall, wer seinen Wohnsitz in Thüringen hat.

(3) Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ kann, wenn er nicht umgewandelt wird, weiterhin geführt werden.

§ 131

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Auf der Grundlage des Artikels 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages kann Absolventen einer Hoch-, Fach- oder Ingenieurschule und Absolventen einer kirchlichen Bildungseinrichtung, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder hat, auf Antrag die Gleichwertigkeit der von ihnen auf der Grundlage von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweise mit entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im bisherigen Bundesgebiet bescheinigt werden, soweit der Abschluss bis zum 31. Dezember 1994 erworben wurde. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gleichstellungen von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen bleiben unberührt.

§ 132

Nachdiplomierung

(1) Absolventen einer Fach- oder Ingenieurschule wird auf Antrag vom Ministerium nachträglich der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) als staatliche Bezeichnung zuerkannt (Nachdiplomierung), wenn die Gleichwertigkeit des Fach- oder Ingenieurschulabschlusses mit einem entsprechenden Abschluss an Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen nach § 131 Abs. 1 festgestellt wurde und der Inhaber des Abschlusses entweder eine vom Ministerium anerkannte, mindestens einjährige fachspezifische Zusatzausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder den Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit erbracht hat. Die Zusatzausbildung soll an einer Fachhochschule durchgeführt werden. Sie kann berufsbegleitend erfolgen. Das Nähere zum Verfahren der Nachdiplomierung regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Absolventen von Hochschulen, welchen ein Zeugnis über das erfolgreiche Ablegen der Hauptprüfung oder den Hochschulabschluss ohne Anfertigung einer Diplomarbeit erteilt wurde, wird bei einer fachhochschulverwandten Ausbildung auf Antrag vom Ministerium nachträglich der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) als staatliche Bezeichnung

zuerkannt (Nachdiplomierung), wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem entsprechenden Abschluss an Fachhochschulen nach § 131 Abs. 1 festgestellt wurde.

(3) Absolventen von kirchlichen Bildungseinrichtungen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder haben, wird auf Antrag vom Ministerium nachträglich der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) als staatliche Bezeichnung zuerkannt (Nachdiplomierung), wenn die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses mit einem entsprechenden Abschluss an Fachhochschulen nach § 131 Abs. 1 festgestellt wurde.

§ 133

Anwendung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet auf Prüfungsverfahren einschließlich Promotionen und Habilitationen Anwendung, soweit die Satzungen der Hochschulen nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 134

Ausführungsvorschriften

Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 135

Anpassungspflicht

Die Hochschulen sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden Satzungen unverzüglich zu erlassen oder diesem Gesetz anzupassen.

§ 136

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung des Ministeriums eine Einrichtung unter der Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Duale Hochschule“ betreibt oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachige Bezeichnung verwendet oder einen Namen verwendet, die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründen, führt,
2. unbefugt eine Niederlassung einer Hochschule nach § 126 Abs. 3 errichtet oder betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule ausweitet, ohne dies rechtzeitig nach § 126 Abs. 2 Satz 2 angezeigt zu haben,
3. seinen Verpflichtungen nach § 126 Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt,
4. Grade im Sinne der §§ 58 und 59 oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen oder Titel verleiht, vermittelt oder erworbene Grade, Bezeichnungen oder Titel oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen führt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dazu berechtigt zu sein,
5. einen Hochschulgrad, Professorentitel, Ehrengrad sowie sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnung in einer anderen als der nach den §§ 58 oder 59 zulässigen Form führt,
6. der Pflicht nach § 58 Abs. 9 Satz 2 oder § 59 Abs. 8 in Verbindung mit § 58 Abs. 9 Satz 2 trotz Aufforderung durch das Ministerium nicht nachkommt,
7. gegen Entgelt das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Habilitationsschriften, Dissertationen, Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten oder sonstigen Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet oder
8. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung nach den §§ 122 und 123 Abs. 1 Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ministerium.

Zehnter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 137

Übergangsbestimmungen zur Neuordnung der Organisationsstruktur

(1) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien, deren Bezeichnungen sowie deren Gliederung und weitere nach diesem Gesetz in ihren Grundordnungen zu treffenden Regelungen unverzüglich vorzunehmen. Die angepassten Grundordnungen sind dem Ministerium rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien der Hochschulen sind in ihrer Gesamtheit mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 zu bilden. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien; bis dahin gelten für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst werden, die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung über deren Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

(3) Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Senat angehörenden gewählten Mitglieder endet spätestens mit der Auflösung der Senate. Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und dem 30. September 2019 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2019 weiter. Abweichend von Satz 3 finden bei studentischen Mitgliedern der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2019 endet, Neuwahlen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dazu geltenden Bestimmungen für eine Amtszeit und bis zum 30. September 2019 statt. Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der Senate bis zum 30. September 2019 nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

(4) Die Selbstverwaltungsgremien nach § 40 werden mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Selbstverwaltungsgremien nach § 40 angehörenden gewählten Mitglieder endet spätestens mit deren Auflösung; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekane, Prodekane und Studiendekane; Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschulräte werden mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Hochschulräten angehörenden Mitglieder endet spätestens mit deren Auflösung. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Soweit aufgrund des § 4 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Thüringer Hochschulgesetzes für einzelne Hochschulen abweichende strukturelle und organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, gelten die Absätze 1 bis 5 für die aufgrund dieser Regelungen gebildeten Organe, Gremien und Struktureinheiten der betreffenden Hochschulen entsprechend.

§ 138

Übergangsbestimmungen für Rektoren, Präsidenten und Kanzler

(1) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren, Präsidenten und Kanzler aller Hochschulen endet mit Ablauf ihrer derzeitigen Amtszeit. Für Prorektoren und Vizepräsidenten gilt dies entsprechend. Die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen finden bis zum 30. September 2019 weiter Anwendung. Soweit ein Präsident die Amtsbezeichnung „Rektor“ führt, kann er diese Bezeichnung bis zum Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit weiter führen; entsprechendes gilt für die Bezeichnung des Präsidiums als „Rektorat“ und die Bezeichnung der Vizepräsidenten als „Prorektor“.

(2) Enden Amtszeit oder Dienstverhältnis von Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kanzlern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 30. September 2019, finden für die erforderlichen Wahlen oder Bestellungen zur Neubesetzung dieser Ämter in dem genannten Zeitraum die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dazu geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Kanzler, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Kanzler an einer Hochschule des Landes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit waren, führen ihr Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit fort; § 32 Abs. 2 bis 8 findet für sie keine Anwendung.

§ 139

Übergangsbestimmungen für Prüfungsordnungen und Immatrikulationsordnungen

Prüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Immatrikulationsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2019 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; soweit erforderlich sind dabei auch Übergangsvorschriften für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnenes Studium, Promotions- oder Habilitationsverfahren vorzusehen.

§ 140

Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, soweit sie nicht in ein anderes Dienstverhältnis übernommen werden. Ihr Status als Hochschulmitglied, ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer und ihre dienstrechtliche Stellung bleiben für die Dauer ihres im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Dienstverhältnisses unverändert.

§ 141

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten mit Ausnahme der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nach § 6 jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Graden und akademischen Bezeichnungen.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzung von Gebühren, Auslagen und Entgelten“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gebühren“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Auslagen“ durch die Worte „Auslagen und Entgelte“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Gebührenerhebung“ durch die Worte „Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Ordnungen nach Absatz 2 sind insbesondere die Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte zu regeln; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Regelung der Grundsätze der Bemessung ausreichend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit einem Gremium, in dem die Studierenden über die Mehrheit der Stimmen verfügen; Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „konsekutiven Studiengangs“ durch die Worte „Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 3 Satz 1 ThürHG“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet; ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters sowie Beurlaubungssemester bleiben unberücksichtigt. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,

2. der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 46 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach der maßgeblichen Prüfungsordnung“ wird durch die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach den maßgeblichen Bestimmungen in den Hochschul-satzungen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und am Studienkolleg“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein weiterbildendes Studium (§ 51 ThürHG) und für entsprechend den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 oder 6 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ThürHG eingerichtete Weiterbildungsstudiengänge“ durch die Worte „Weiterbildungsangebote nach § 57 Abs. 1 ThürHG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „weiterbildende Studium oder der Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Weiterbildungsangebot“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „weiterbildende Studium, den Weiterbildungsstudiengang oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken“ durch die Worte „Weiterbildungsangebot entstehenden Gesamtkosten decken; Ausnahmen können in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium nach § 13 Abs. 1 ThürHG geregelt werden“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern das Studienkolleg nach § 128 Abs. 3 ThürHG mit einer Bildungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, mit Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürHG oder staatlich anerkannten Hochschulen in privatrechtlicher Form kooperiert, hat das Studienkolleg in der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, dem Studienkolleg für seine Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten.“

5. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 54 Abs. 10 Satz 3 ThürHG, Externenprüfungen nach § 54 Abs. 11 ThürHG, Prüfungen nach den §§ 61 und 62 ThürHG, Feststellungsprüfungen für Externe am Staatlichen Studienkolleg nach § 13 der Thüringer Verordnung zu Lehrinhalten, Anforderungen und Verfahren der Feststellungsprüfung am Studienkolleg nach § 92 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 3. Januar 1996 (GVBl. S. 5) in der jeweils gelten Fassung sowie von Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben.

(2) Die Hochschulen können für die Durchführung von Eignungsprüfungen nach § 68 Abs. 1 ThürHG, von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG, soweit ein Auswahlgespräch oder eine Leistungserhebung in schriftlicher oder künstlerischer Form durchgeführt wird, von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 ThürHG, von Eignungsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG sowie von Studierfähigkeitstests Gebühren von bis zu 100 Euro erheben.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren und Auslagen für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen“

b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „und Auslagen“ sowie nach dem Wort „festzulegen“ ein Semikolon und die Angabe „ § 2 ist zu beachten“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 17 wird aufgehoben.

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

In § 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) wird die Angabe „Duale Hochschule (DH)“ durch die Angabe „Duale Hochschule‘ oder der abgekürzten Zusatzbezeichnung ‚(DH)‘“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) werden die Worte „als Teil der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha“ gestrichen.

Artikel 5 Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung

Die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An der Dualen Hochschule umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Studienjahrs.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Duale Hochschule keine Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 51 Abs. 6 ThürHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 2 ThürHG)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Musikhochschule“ werden ein Komma eingefügt und die Worte „oder einer Fachhochschule“ durch die Worte „einer Fachhochschule oder der Dualen Hochschule“ ersetzt.

bb) Die Verweisung „§ 51 ThürHG“ wird durch die Verweisung „§ 57 ThürHG“ ersetzt.

cc) Die Verweisung „51 Abs. 6 ThürHG“ wird durch die Verweisung „§ 57 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 3 und 4 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 und 4 ThürHG“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 3 Satz 2 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 91 Abs. 3 Satz 2 ThürHG“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 5 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 91 Abs. 7 ThürHG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 50 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 56 ThürHG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Juniorprofessoren	
a) in der ersten Anstellungsphase	9 LVS,
b) in der zweiten Anstellungsphase	12 LVS,“

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 50 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 56 ThürHG“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) An der Dualen Hochschule beträgt die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Woche der Vorlesungszeit des Studienjahrs

1. für Professoren 13 LVS,

2. für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben 17 LVS.

Die Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung

1. pro Woche 24 LVS und

2. pro Tag

8 LVS

nicht übersteigt; mehr als 8 LVS pro Tag werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt. Unabhängig von dem in Satz 1 festgelegten Umfang der Lehrverpflichtung sind die Professoren verpflichtet, sich im Umfang von durchschnittlich einer Stunde je Woche an den Aufgaben nach § 56 ThürHG zu beteiligen; § 11 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 finden auf die Duale Hochschule keine Anwendung.“

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“, die Verweisung „Absatz 4 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 5 Satz 2“ sowie die Verweisung „Absatz 5 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Leiter von Studienrichtungen nach § 121 ThürHG bei Betreuung von

a) bis zu drei Kursen

bis zu 50 v. H.,

b) mehr als drei Kursen

bis zu 70 v. H.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Duale Hochschule entsprechend.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 1 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 1 ThürHG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

In § 3 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2007 (GVBl. S. 77), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2016 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. September 2019“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau

In § 2 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2016 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. September 2019“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Schmalkalden

In § 3 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Schmalkalden vom 4. März 2008 (GVBl. S. 65), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. September 2019“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen

In § 5 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 195), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. September 2019“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung

Die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2016 (GVBl. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 56 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 63 ThürHG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 5 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 5 ThürHG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 1 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 1 ThürHG“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre und kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Zusätzlich zur Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 kann die Förderung auf Antrag um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Stipendiat

 1. ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich betreut, das zum Zeitpunkt des Antrags das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen hat oder
 3. eine Behinderung oder schwerwiegende chronische Erkrankung hat.“
4. In § 6 Nr. 1 werden die Angabe „36 Monaten“ durch die Angabe „60 Monaten“ und die Angabe „72 Monaten“ durch die Angabe „120 Monaten“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Meisterschüler“ das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. der Diversitätsbeauftragte.“
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „Nummern 2, 4 und 5“ durch die Verweisung „Nummern 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 9 ThürHG“ durch die Verweisung „§ 10 ThürHG“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken

Dem § 3 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken vom 16. April 2002 (GVBl. S. 204) werden folgende Sätze angefügt:

„Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken ist für diejenige Hochschule, die eine vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium genehmigte eigene Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek erlässt, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht mehr anzuwenden. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.“

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten
 - 1. das Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und
 - 2. die Thüringer Immatrikulationsordnung vom 9. Mai 1993 (GVBl. S. 326) außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeines

Artikel 1

I. Grundsätzliches

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um an den Thüringer Hochschulen demokratische Mitbestimmung, Transparenz und Autonomie weiter auszubauen und sie zu Hochschulen weiter zu entwickeln, die zugleich inklusiv, familienfreundlich und nachhaltig sind und ihren Beitrag zum Abbau sozialer und geschlechterbezogener Barrieren in der Gesellschaft leisten. Die Hochschulen sollen darin gestärkt werden, ihre Verantwortung in einer globalisierten Welt für eine friedliche Entwicklung in Forschung und Lehre wahrzunehmen und den Wert guter Arbeit in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Weiterentwicklung des Hochschulrechts orientiert sich an den folgenden wesentlichen Zielstellungen:

1. Stärkung und Ausbau paritätischer Entscheidungsstrukturen und der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen,
2. Umsetzung der verfassungsrechtlich erforderlichen Rechtsänderungen im Bereich der hochschulinternen Organisationsstruktur und damit auch der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena,
3. Ausbau der Hochschulautonomie,
4. Stärkung der Verantwortung der Hochschulen in den Bereichen der Digitalisierung und Nachhaltigkeit,
5. Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit und Erhöhung des Einflusses der Studierenden auf das Lehr- und Studienangebot,
6. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren,
7. Gewährleistung eines verantwortungsvollen Umgangs der Hochschulen mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung,
8. Ausbau der Geschlechtergerechtigkeit,
9. Aufnahme des Diversitätsauftrags und Einführung eines Beauftragten für Diversität;
10. Steigerung der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren sowie
11. Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an den Thüringer Hochschulen.

II. Stärkung und Ausbau demokratischer Strukturen

Eines der Kernelemente des Gesetzes ist die Stärkung und der Ausbau der Mitbestimmung der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen der Hochschule. Ziel einer stärkeren Einbeziehung ist es, die Verantwortung der Hochschulmitglieder zu stärken und damit die Motivation für ein Engagement in der Hochschule zu verbessern, gleichzeitig jedoch breit gefächerten Sachverstand zu nutzen und gemeinsam getragene Entscheidungen zu fördern. Dafür wird die generelle, alle Aufgaben und Kompetenzen umfassende Sitz- und Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer im Senat und in den Selbstverwaltungsgremien der dezentralen Ebene zugunsten einer gleichberechtigten Mitwirkung aller Statusgruppen in paritätisch besetzten Organen und Gremien aufgegeben. In Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, wird die verfassungsrechtlich geschützte Hochschullehrermehrheit durch Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Entscheidungsprozess gewährleistet.

Um die Teilhabe der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen der Hochschule zu gewährleisten, erhält der Senat weitergehende Mitwirkungsrechte und damit weitreichende Einflussmöglichkeiten auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen des Präsidiums. Im Zusam-

menhang mit den bereits bestehenden vielfältigen Entscheidungsbefugnissen und Mitwirkungsrechten ist der Senat damit künftig an allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zur Mitwirkung berechtigt. Darüber hinausgehend wird der Senat maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung aller Präsidiumsmitglieder beteiligt (ausführlich zum Senat unter III).

III. Änderungen in der hochschulinternen Organisationsstruktur

Um den Hochschulen eine klarere Profilbildung, eine zukunftsfähige Entwicklung und die größtmögliche Autonomie zu ermöglichen, bleiben im Bereich der Hochschulstruktur und Hochschulorganisation die bestehenden, sehr weitgehenden hochschulspezifischen Gestaltungsspielräume erhalten. An dem sich in der Praxis bewährten gesetzlichen Regelungsmodell aus Präsidium, Senat und Hochschulrat wird grundsätzlich festgehalten. Darüber hinausgehend wird den Hochschulen nunmehr gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, nach dem Vorbild des an der Hochschule Nordhausen erfolgreich erprobten Modells vom gesetzlichen Leitbild abzuweichen und Hochschulrat und Senat zu einem Organ, dem Rat der Hochschule, zusammenzufassen. Unberührt davon bleiben abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen auf der Grundlage einer weitreichenden Erprobungsklausel.

Für die Handlungsfähigkeit der Hochschulen sind insbesondere aufgrund sehr weitgehender Hochschulautonomie starke, handlungsfähige Hochschulleitungen unverzichtbar, die umfangreiche Kompetenzen im operativen Bereich besitzen. Aus diesem Grund werden die bewährte Hochschulleitungsstruktur und die dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen weitgehend beibehalten, und um die gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten im Finanzbereich (Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) noch erweitert. Mit dem Ziel einer Erhöhung der Effizienz und Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit der Präsidien sowie einer stärkeren Professionalisierung der Geschäftsbereiche innerhalb des Präsidiums wird das kollegiale Ressortprinzip konsequent fortentwickelt und verbindlich festgeschrieben. Die Rollen des Kanzlers und der Vizepräsidenten werden präzisiert. Die Präsidiumsmitglieder nehmen künftig eigenverantwortlich und selbständig die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen unter der Richtlinienverantwortung des Präsidenten wahr. Die Ausgestaltung des Ressortprinzips und die Entscheidung über die Verteilung der Geschäftsbereiche obliegen grundsätzlich dem Präsidium. Davon ausgenommen bleibt der Zuständigkeitsbereich des Kanzlers, dessen Ressortverantwortlichkeit für die Ressorts Personal-, Rechts- Liegenschafts- und Finanzverwaltung im Gesetz festgeschrieben wird. Die gesetzliche Ressortzuweisung ist nicht abschließend, so dass dem Kanzler (insbesondere an kleineren Hochschulen) durch Regelungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums weitere Aufgaben übertragen werden können. Im Übrigen obliegen die Ausgestaltung des Ressortprinzips und die Entscheidung über die Verteilung der Geschäftsbereiche dem Präsidium, das entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung aufnehmen muss.

Die Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder wird neu geregelt. Zur Wahl und Abwahl von Präsident und Kanzler wird das Organ der Hochschulversammlung neu eingeführt, dem neben den externen Hochschulratsmitgliedern sämtliche Senatsmitglieder angehören. Die Neuregelung des Wahl- und Abwahlverfahrens, das die Hochschullehrermehrheit sicherstellt, gewährleistet ein hohes Mitwirkungs-niveau der Wissenschaftler und damit den zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich gebotenen ausschlaggebenden Einfluss auf die Wahl der Leitungsorgane der zentralen Ebene. Mit der Schaffung des Organs der Hochschulversammlung, das sich aus den Mitgliedern des Senats (Gruppe der Hochschullehrer verfügt über Sitz- und Stimmenmehrheit) und den externen Hochschulratsmitgliedern zusammensetzt, wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, dem Senat und damit allen Mitgliedergruppen der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten beziehungsweise des Kanzlers einzuräumen. Zugleich werden mögliche „Patt-Situationen“ zwischen Senat und Hochschulrat vermieden. Die Beteiligung der externen Hochschulratsmitglieder soll den hochschulinternen Dialog sowie gemeinsam getragene Entscheidungen fördern. Im Interesse eines verbesserten gegenseitigen

Verständnisses, Verbesserung der Transparenz von Entscheidungen und einer Optimierung der Zusammenarbeit der Organe, auch im Hinblick auf die zahlreich verschränkten Mitwirkungsrechte an Entscheidungen der Hochschule, soll die Hochschulversammlung darüber hinausgehend Raum für eine verstärkte Zusammenarbeit von Senat und Hochschulrat bieten. Im Gesetz wird dafür eine mindestens einmal jährlich stattfindende gemeinsame Sitzung aller Senats- und Hochschulratsmitglieder in der Hochschulversammlung verpflichtend vorgeschrieben. Zusätzlich wird der Hochschulversammlung die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung zugewiesen. Auf diese Weise haben Hochschulrat und Senat gleichermaßen Einfluss auf strategische Weichenstellungen der Hochschule.

Um insbesondere die Leiter der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene stärker in die Gesamtverantwortung der Hochschule einbinden zu können, Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule zu beschleunigen und eine bessere Verschränkung der dezentralen mit der zentralen Ebene zu erreichen, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Hochschulen zur Einrichtung eines erweiterten Präsidiums vor. Dadurch wird die Mitwirkung von Dekanen sowie weiterer Hochschulmitglieder in einem Gremium der zentralen Ebene ermöglicht.

Getragen von dem Ziel eines Ausbaus hochschuldemokratischer Strukturen und einer Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder sowie zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juli 2010, Az. 1 BvR 748/06, und Beschluss vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07) erhält der Senat als demokratisch gewähltes Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung weitgehende Mitwirkungsrechte und damit weitreichende Einflussmöglichkeiten auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen. Zu den Aufgaben des Senats sollen daher künftig auch die Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, die Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen des Präsidiums zur Inanspruchnahme der Erprobungsklausel und zu den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung sowie die Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans und zum Jahresabschluss zählen. Zusätzlich erhalten die Senatsmitglieder maßgebenden Einfluss auf die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in der Hochschulversammlung. Darüber hinausgehend wird der Senat maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung aller Präsidiumsmitglieder beteiligt. Durch die weitergehende Einbindung des Senats und dessen grundsätzlich paritätische Besetzung wird eine Entscheidungsstruktur geschaffen, die einerseits eine erweiterte Mitwirkung der Hochschulmitglieder ermöglicht, andererseits wissenschaftliche Sachkompetenz und Pluralismus zur Geltung bringt. Gleichzeitig werden damit die aus den Vorgaben der Verfassungsgerichte erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt, das verfassungsrechtlich gebotene Niveau der Partizipation der Wissenschaftler an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen garantiert (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) und ein hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge geschaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte sowie Einflussnahme-, Informations- und Kontrollmöglichkeiten der Kollegialorgane so beschaffen sind, dass sie die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell vor Gefährdungen schützen können. Die Träger der Wissenschaftsfreiheit können durch ihre Vertreter in den Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz in die Hochschule einbringen.

Dem Hochschulrat, der die Hochschulen als verlässlicher Partner seit dem Jahr 2007 in ihrer Entwicklung begleitet, wird auch in Zukunft in seiner Funktion als „kritischer Freund“ und aufgrund seiner externen Kompetenz eine wichtige Rolle im Gesamtgefüge der Organe der zentralen Ebene zukommen. Dabei werden diesem vorrangig Beratungs- und Kontrollaufgaben übertragen. Im Vordergrund steht die Aufgabe, die Hochschule in ihrer strategischen Orientierung und Entwicklung sowie Profilbildung zu beraten und zu unterstützen. Ausdruck findet dies insbesondere in der weiterhin gewährleisteten Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschulratsmitglieder an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in der Hochschulversammlung. Darüber hinausgehend wird die Verantwortung des Hochschulrats im

Finanzbereich gestärkt. Er erhält aufsichtsratsähnliche Kontroll- und Aufsichtspflichten in finanziellen Angelegenheiten der Hochschule. So hat der Hochschulrat künftig die Aufgabe, dem Wirtschaftsplan der Hochschule zuzustimmen, den vom Präsidium aufgestellten und durch einen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und die Entlastung des Präsidiums zu erteilen. An der Wahl und Abwahl des Präsidenten und Kanzlers wirken die Mitglieder des Hochschulrats in der Findungskommission sowie über die Hochschulversammlung mit.

Neu aufgenommen werden darüber hinausgehend Regelungen, die die Forderungen nach erhöhter Transparenz der Arbeit des Hochschulrats und seiner stärkeren Einbindung in die hochschulinterne Organisations- und Kommunikationsstrukturen aufnehmen. Dazu werden Berichtspflichten des Hochschulrats gegenüber dem Senat und dem Ministerium normiert und gemeinsame Sitzungen von Hochschulrat und Senat innerhalb der Hochschulversammlung festgelegt. Zudem wird künftig eine aus internen und externen Mitgliedern gemischte Besetzung des Hochschulrats vorgegeben. Die Neuregelungen sollen den Informationsaustausch zwischen Hochschulrat und den übrigen Gremien der zentralen Ebene und damit die Transparenz und die Akzeptanz der Hochschulratsarbeit innerhalb der Hochschule verbessern. Sie dienen gleichzeitig dem Interesse einer Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, welches Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Hochschulgremien insbesondere im Hinblick auf die zahlreich verschränkten Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten an Entscheidungen der Hochschule ist.

Zusätzlich wird die stimmberechtigte Mitgliedschaft eines Vertreters des Fachministeriums im Hochschulrat eingeführt. Auf diese Weise soll der Informationsfluss und eine bessere Anbindung des Ministeriums an die hochschulinternen Verfahrensabläufe gewährleistet werden. Die Einbindung eines Vertreters des Fachministeriums bietet für den Hochschulrat den Vorteil, dass ein Experte mit Fachkompetenz für eine Beratung, aber auch eine inhaltliche Rückkoppelung zur Verfügung steht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass dem Ministeriumsvertreter und den externen Mitgliedern im Hochschulrat nicht die Funktion eines Interessenvertreters zukommt. Ebenso wie die übrigen internen Hochschulratsmitglieder, die als Persönlichkeit, nicht als Interessenvertreter der Gruppe, der sie angehören, gewählt werden, sollen auch der Ministeriumsvertreter und die anderen externen Mitglieder im Interesse der Hochschule entscheiden. Insofern kommen insbesondere dem Ministeriumsvertreter die Aufgabe und auch die Verantwortung zu, auf eine Rollentrennung zu achten.

Durch die Änderung des Besetzungsverfahrens erhalten der Senat und damit die Hochschulmitglieder maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung des Hochschulrats. Gleichlaufend zu den Abwahlmöglichkeiten der Präsidiumsmitglieder wird im Gesetz die Möglichkeit zur Abberufung der Hochschulratsmitglieder vorgesehen.

Bei den Strukturen unterhalb der zentralen Ebene beschränken sich die rechtlichen Rahmenvorgaben weiterhin auf wenige Regelungen. Gemäß der Zielsetzung des Gesetzes wird eine paritätische Besetzung der Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene vorgegeben. In Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, wird die verfassungsrechtlich geschützte Hochschullehrermehrheit durch Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer in den Entscheidungsprozess gewährleistet. Die Wahl und Abwahl der Leitungsorgane der Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene wird entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben geändert und gewährleistet den verfassungsrechtlich erforderlichen Einfluss des Selbstverwaltungsorgans; die bisherige Beteiligung des Hochschulrats wird nicht übernommen.

IV. Ausbau der Hochschulautonomie und Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für Digitalisierung und Nachhaltigkeit

Die Autonomie der Hochschulen wird weiter gestärkt. Dies wird insbesondere deutlich im Personalbereich; dem Präsidenten der Hochschule wird die Ernennungszuständigkeit für

Professoren übertragen, so dass dieser künftig das gesamte Personal der Hochschule einstellen beziehungsweise ernennen kann. Zudem werden den Hochschulen weitgehende Gestaltungsspielräume im Bereich der hochschulinternen Organisation eingeräumt. Sie haben die Möglichkeit, in der jeweiligen Grundordnung die Zusammenfassung Hochschulrat und Senat zu einem Organ, dem Rat der Hochschule, oder die Einrichtung eines erweiterten Präsidiums auf der zentralen Ebene vorzusehen. Darüber hinausgehend bleiben vom Gesetz abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen weiterhin auf der Grundlage einer weitreichenden Erprobungsklausel möglich. Der weiteren Stärkung der Autonomie der Hochschulen dient die Neuregelung der Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Bauangelegenheiten. Dabei steht ein Modell im Mittelpunkt, das den Hochschulen ermöglicht, auf ihren Antrag hin Aufgaben als Bauherrenvertreter durchzuführen. Das Modell ist in verschiedenster Hinsicht flexibel gestaltet. So ermöglicht es beispielsweise die Wahrnehmung von Teilaufgaben bis hin zu einer Gesamtverantwortung, eine nur projektbezogene Aufgabewahrnehmung oder auch die Wahrnehmung von Bauaufgaben im Verbund von Hochschulen. Die dazu zu erarbeitenden Rahmenvorgaben flankieren diese Neuausrichtung. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird unmittelbar kraft Gesetzes eine erweiterte Stellung in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion als Bauherrin und ihrer Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen eingeräumt.

Die Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung haben gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) im Januar 2007 erheblich an Bedeutung auch für Forschung und Lehre gewonnen. Dementsprechend werden die den Hochschulen obliegenden Aufgaben dahingehend ergänzt, dass sie in Forschung und Lehre dazu beitragen, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung zu bewältigen. Weiter werden als Leitlinie für das Handeln der Thüringer Hochschulen die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung festgeschrieben.

V. Förderung der Gleichstellung

Um die mit dem Gesetz verbundene Zielsetzung einer Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule zu erreichen, werden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen präzisiert sowie die Position der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der Gleichstellungsbeauftragten einheitlich für alle Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen der Hochschule Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte gewährt. Um der Gleichstellungsbeauftragten den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen zeitnahen Kenntnisstand zu verschaffen, wird verbindlich vorgegeben, dass dieser die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind. Zusätzlich wird der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule analog zu den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten der anderen Landesbehörden ein, an die Besonderheiten der Hochschulen angepasstes, Einspruchsrecht gegen Entscheidungen eingeräumt, die ihrer Auffassung nach gegen den Gleichstellungsauftrag verstoßen. Die zuständige Stelle der Hochschule kann dem Einspruch abhelfen oder ihre Entscheidung nach einem Einigungsversuch bestätigen. Wenn dem Einspruch nicht abgeholfen wird, ist über Entscheidungen des Präsidiums der Hochschulrat, über die übrigen Entscheidungen das Präsidium jeweils unter Beifügung des Einspruchs zu unterrichten.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder zu wählen. Damit wird das passive Wahlrecht erweitert, um etwa auch akademisch qualifizierte in der Hochschulverwaltung zur Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin wählen zu können. Um Studierende vor eventuellen Interessenkonflikten beziehungsweise Benachteiligungen zu schützen, sind diese aus der Wählbarkeit ausgenommen; zur Gewährleistung einer qualifizierten Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise deren Stellvertretung ist entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation Voraussetzung.

Die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten wird wesentlich präziser als bisher geregelt. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie von ihren anderen dienstlichen Tätigkeiten zu entlasten. Um Rechtsunsicherheiten zum Umfang der Entlastung auszuräumen und die Entlastung praktikabel zu gestalten, wird eine Mindestfreistellung der Gleichstellungsbeauftragten von einem halben Vollzeitäquivalent festgelegt. Im Übrigen bemisst sich die Angemessenheit der Entlastung nach den in § 17 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) in der Fassung vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Staffelungswerten, angepasst an die Besonderheiten der Hochschulen. Für die Friedrich-Schiller-Universität Jena wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten hauptamtlich wahrnehmen zu lassen und über die reguläre Amtszeit von drei Jahren hinauszugehen, um die Stelle für qualifizierte hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte attraktiv zu gestalten und ein engagiertes Tätigwerden einer befristet beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Hochschule zu ermöglichen.

Zusätzlich wird eine Regelung aufgenommen, die die Hochschulen zur standortübergreifenden Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung im Bereich Gleichstellung verpflichtet. Auf diese Weise soll eine angemessene organisatorische und wissenschaftliche Unterstützung und die Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Akteure der Gleichstellung an den Hochschulen gewährleistet werden.

Dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, dienen zusätzlich allgemeine Quotenregelungen für die Besetzung von Gremien und Vorgaben zur Besetzung des Hochschulrats und den Berufungskommissionen (Frauenanteil von 40 vom Hundert).

VI. Gesetzliche Verankerung des Diversitätsauftrags und Einführung eines Beauftragten für Diversität

Gemäß dem Anliegen der Regierungsparteien, die zunehmende Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen zu fördern und deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen, werden die Hochschulen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Dabei haben sie insbesondere den besonderen Bedürfnissen von Studienbewerbern, Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, psychischen oder chronischen Erkrankungen, Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, ausländischen Studierenden sowie beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Rechnung zu tragen. Um die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu meistern und die damit verbundenen umfangreichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird die Position eines Beauftragten für Diversität an den Hochschulen neu eingeführt. Dieser nimmt insbesondere auch bisherige Funktionen des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende wahr. Dafür werden dem Diversitätsbeauftragten umfangreiche Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen. Er wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein. Der Diversitätsbeauftragte hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

Die Entlastung des Diversitätsbeauftragten von seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten sowie die Möglichkeit der hauptberuflichen Wahrnehmung des Amtes und die Ausstattung des Diversitätsbeauftragten werden entsprechend den Bestimmungen für die Gleichstellungsbeauftragte geregelt. Ebenfalls wie im Bereich der Gleichstellung wird eine standort-

übergreifende Zusammenarbeit vorgeschrieben, die einen Erfahrungsaustausch der Diversitätsbeauftragten, aber auch eine Befassung mit grundsätzlichen Angelegenheiten und eine gemeinsame Positionierung der Diversitätsbeauftragten ermöglichen soll. Dies erfordert eine von allen Hochschulen gemeinsam zu finanzierende angemessene Ausstattung.

VII. Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre

Im Studienbereich werden zahlreiche Klarstellungen, Anpassungen und Änderungen vorgenommen, die unter anderem seit der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen erforderlich sind. Gleichzeitig werden Empfehlungen des gemeinsam mit den Hochschulen initiierten Dialogforums Bologna umgesetzt, die die Studierbarkeit verbessern. Zu nennen sind hier insbesondere die Aufnahme einer klarstellenden Regelung zur Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, den Erlass gemeinsamer Studien- und Prüfungsordnungen für gemeinsame Studiengänge, Erleichterungen beim Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, die Verpflichtung der Hochschulen zum Abschluss eines sogenannten „Learning Agreements“ mit dem Studierenden vor einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule sowie Regelungen zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Studierenden mit Behinderung, psychischer oder chronischer Erkrankung und Studierenden mit Kindern (beispielsweise Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten nur zu Zeiten, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist).

Mit dem Ziel einer Verbesserung von Studium und Lehre und zur Stärkung der Interessen der Studierenden wird die Einrichtung von Studienkommissionen auf der dezentralen Ebene gesetzlich verpflichtend vorgegeben. Den Studierenden sollen auf diese Weise weitergehende Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Einflussrechte auf Lehr-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten eingeräumt werden.

VIII. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren

Mit dem Ziel, derzeit noch bestehende Hürden bei der Realisierung gleichberechtigter Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an kooperativen Promotionsverfahren abzubauen, werden die Hochschullehrer beider Hochschularten zur gleichberechtigten Mitwirkung verpflichtet und gesetzlich klargestellt, dass zur Teilhabe an kooperativen Promotionsverfahren und zur Abnahme entsprechender Prüfungen die Habilitation nicht vorausgesetzt werden kann. Flankierend dazu wird die Möglichkeit der Kooptation von Professoren an anderen Hochschulen eingeführt. Die Kooptation von Fachhochschulprofessoren an Universitäten ist insbesondere in Verfahren der kooperativen Promotion von Vorteil, weil auf diese Weise eine dauerhafte Einbindung von Fachhochschulprofessoren in das Promotionsgeschehen einer Universität und die Etablierung einer festen Verbindungsfunktion zwischen Fachhochschule und Universität erreicht werden kann. Darüber hinausgehend kann die Kooptation auch Mittel zur Unterstützung sonstiger Kooperationen von Hochschulen sein. Die Universitäten müssen in ihren Grundordnungen Regelungen treffen, die eine Kooptation von Hochschullehrern anderer Hochschulen ermöglicht und diesen einen Mitgliedsstatus der kooptierenden Hochschule verleiht. Die Art und Weise des Kooptationsverfahrens sowie Einzelheiten zu dem Status des Kooptierten (beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Fachbereich) sowie dessen Rechte und Pflichten sind in der Grundordnung zu regeln.

IX. Verantwortungsvoller Umgang der Hochschulen mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung

Um die besondere Verantwortung der Hochschulen für eine mögliche unverantwortliche oder gemeinschädliche militärische Nutzung ihrer Forschungsergebnisse zu betonen, wird den Hochschulen die Aufgabe zugewiesen, selbstbestimmt und auf wissenschaftsadäquate Weise moralische und ethische Standards in einer Zivilklausel zu definieren, die der Friedensausrichtung der Hochschulen gerecht wird. Die Hochschulen haben sich dabei im Be-

wusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinanderzusetzen.

X. Gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen

Mit dem Ziel, Planungssicherheit und verlässliche Beschäftigungsbedingungen für das wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal zu schaffen, sollen Nachwuchswissenschaftlern verlässliche Karrierewege ermöglicht und die Befristungsdauer von Beschäftigungsverhältnissen angemessen gestaltet werden. Diesem Ziel dient der Auftrag an die für die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals primär verantwortlichen Hochschulen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen; dies umfasst das nichtwissenschaftliche genauso wie das wissenschaftliche Personal. Überdies werden die Hochschulen zum Erlass von Richtlinien für „Gute Arbeit“ verpflichtet, die unter Beteiligung aller Statusgruppen zu erarbeiten sind. Als unverzichtbare Elemente dieser Richtlinien werden rechtliche Rahmenvorgaben zum Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement vorgegeben.

Ergänzend dazu wird zum Zwecke der Erhöhung der Planungssicherheit für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen und zur Begrenzung von unangemessen kurzen Befristungen die Verpflichtung der Hochschulen normiert, mit diesen eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere das Qualifizierungsziel, einen Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt. Die schriftliche Fixierung des geplanten Qualifizierungswegs trägt zu mehr Transparenz und Berechenbarkeit bei und sichert eine strukturierte Betreuung in der Qualifizierungsphase.

XI. Änderungen im Personalbereich, insbesondere Maßnahmen zur weitergehenden Qualitätssicherung in Berufungsverfahren

Zur weitergehenden Qualitätssicherung werden die Anforderungen für Berufungsverfahren präzisiert. So werden die Mitwirkung mindestens eines externen Mitglieds in der Berufungskommission sowie die Einholung von zwei externen Gutachten vorgegeben. Als ein weiteres Element der Qualitätssicherung ist der Hochschulrat im Nachgang über Ausschreibungen und Berufungen zu informieren. Er soll damit in die Lage versetzt werden, die Denomination zu besetzender Professuren sowie einzelne Berufungsentscheidungen hinterfragen und mit den strategischen Planungen der Hochschule abgleichen zu können.

Um Nachteile im Wettbewerb der Thüringer Hochschulen bei der Gewinnung von hochqualifiziertem Nachwuchs mit Hochschulen aus anderen Ländern zu beseitigen, wird die bisherige Verpflichtung zur Verbeamtung auf Zeit oder Beschäftigung in einem befristeten Angestelltenverhältnis bei der Erstberufung in ein Professorenamt nicht übernommen. Die Möglichkeit der Hochschule zur Befristung bleibt erhalten.

XII. Hochschulmedizin

Mit den Änderungen im Bereich der Hochschulmedizin werden maßgeblich die aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07) erforderlichen Rechtsänderungen im Bereich der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena umgesetzt und eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt. Es wird ein gesetzliches Gesamtgefüge von organisationsrechtlichen Regelungen geschaffen, in die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Wissenschaftler durch ihre Vertretung im Fakultätsrat Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und effektiv an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen mitwirken können.

Im Vordergrund der Änderungen stehen die Normierung weitergehender Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Fakultätsrats an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dazu zählen insbesondere in Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die Erteilung des Einvernehmens zur Struktur- und Entwicklungsplanung, zur Grundsatzung und zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Fachministerium vor deren Abschluss sowie Stellungnahmerechte des Fakultätsrats zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss.

Darüber hinausgehend wird der Fakultätsrat maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung der Klinikumsvorstandsmitglieder beteiligt. Zur Wahl und Abwahl des wissenschaftlichen Vorstands wird vergleichbar der neu an den Hochschulen eingeführten Hochschulversammlung auch beim Universitätsklinikum Jena das Organ der Wahlversammlung eingeführt, das sich aus den Fakultätsrats- und den Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Den Vorsitz der Wahlversammlung führt der Verwaltungsratsvorsitzende. Mit der Schaffung des Organs der Wahlversammlung wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, dem Fakultätsrat und damit allen Mitgliedergruppen des Universitätsklinikums ein gewichtiges Mitspracherecht bei der Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands einzuräumen. Die bei der Wahl und Abwahl gewährleistete Hochschullehrermehrheit sichert ein hohes Mitwirkungs-niveau und damit den zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich gebotenen ausschlaggebenden Einfluss der Hochschullehrer auf die Wahl des wissenschaftlichen Vorstands. Die Einbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats soll den internen Dialog sowie gemeinsam getragene Entscheidungen fördern.

Schließlich wird das Wahl- und Abwahlverfahren für den Medizinischen und Kaufmännischen Vorstand neu geregelt. Danach erfolgt die Wahl dieser Vorstandsmitglieder durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Während nach bisheriger Rechtslage das Wahlrecht allein dem Verwaltungsrat zustand, erhält der Fakultätsrat durch die Neuregelung weitgehende Mitwirkungsrechte und damit den verfassungsrechtlich gebotene Einfluss auf die Wahl des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands. Damit erhält der Fakultätsrat als Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung und damit letztlich die Mitglieder des Universitätsklinikums maßgebenden Einfluss auf die Kreation des Klinikumsvorstands insgesamt. Die für Wahl und Abwahl erforderliche Hochschullehrermehrheit gewährleistet die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) erforderliche maßgebende Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Kreation der Leitungsorgane zum Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen.

Aufgrund der umfangreichen inhaltlichen und formalen Änderungen und Umstellungen wird das Thüringer Hochschulgesetz insgesamt neu gefasst.

Artikel 2 bis 12

Die Änderungen im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung (Artikel 2) betreffen im Wesentlichen Klarstellungen und Ergänzungen, die sich vorrangig an den praktischen Bedürfnissen der Hochschulen orientieren. Gesetzlich normiert wird außerdem die Mitwirkung der Studierenden an den Entscheidungen über die Verwendung der den Hochschulen zufließenden Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, die der Verbesserung der Studienbedingungen zugutekommen müssen. Die Entscheidung über die Mittelverwendung obliegt dem Präsidium, hat aber im Einvernehmen mit einem Gremium zu erfolgen, in dem die Studierenden über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

Die Änderungen im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) in Artikel 3 sind redaktioneller Natur.

Die Änderungen im Thüringer Bibliotheksgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) in Artikel 4 verändern die hochschulorganisatorische Zuordnung der Forschungsbibliothek Gotha dahingehend, dass diese zukünftig aus der Universitätsbibliothek Erfurt herausgelöst wird.

Die Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung (Artikel 5) dient insbesondere der Integration der die Duale Hochschule Gera-Eisenach betreffenden Regelungen der Lehrverpflichtung. Mit den Artikeln 6 bis 9 wird die Geltungsdauer der auf der Grundlage des § 4 ThürHG erlassenen Rechtsverordnungen zur Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Technischen Universität Ilmenau, der Fachhochschule Schmalkalden und der Fachhochschule Nordhausen hinausgeschoben und damit die Geltung der Regelungen bis zur Umsetzung der in Artikel 1 enthaltenen Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen gewährleistet.

Mit Artikel 10 wird die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S 56) in der jeweils geltenden Fassung redaktionell an die Änderungen der Regelungen zur Graduiertenförderung in Artikel 1 angepasst.

Mit Artikel 11 wird gewährleistet, dass die Regelungen der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken vom 16. April 2002 (GVBl. S 204) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Inkrafttreten entsprechender hochschuleigener Satzungen für die jeweilige Hochschule keine Anwendung mehr findet.

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Hochschulgesetzes. Ferner wird mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen im Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) über die Führung von zu verleihenden Graden durch die Duale Hochschule Gera-Eisenach geregelt. Artikel 12 hebt außerdem die Thüringer Immatrikulationsordnung vom 9. Mai 1993 (GVBl. S. 316) in der jeweils geltenden Fassung auf.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 und regelt den grundsätzlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes, jeweils nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Bestimmungen für die Studierendenschaften, das Universitätsklinikum Jena sowie für die Duale Hochschule Gera-Eisenach.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Im Zusammenhang mit der gewünschten Internationalisierung der Hochschulen ist es bundesweit üblich geworden, die Hochschulbezeichnungen auch in fremdsprachiger Übersetzung zu führen (beispielsweise „University of Applied Sciences“ für Fachhochschulen). Dies soll mit der Regelung in Satz 3 zur Vermeidung eines Wettbewerbsnachteils auch den Thüringer Hochschulen ermöglicht werden.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5 und enthalten die Bestimmungen zum Gesetzesvorbehalt für die Errichtung, die Zusammenlegung oder die Aufhebung von Hochschulen sowie eine Definition für nichtstaatliche Hochschulen.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 und legt fest, dass die Hochschulen des Landes rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Initiative für einen Rechtsformwechsel einer bestehenden Hochschule, beispielsweise die Umwandlung in eine Stiftung öffentlichen Rechts, von dieser ausgehen muss. Dies respektiert einerseits die Autonomie der Hochschulen und gewährleistet andererseits eine frühzeitige Diskussion unter Beteiligung aller Gruppen innerhalb der betreffenden Hochschule.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und bestimmt das Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen im Rahmen der Gesetze.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 4. Neben einer redaktionellen Änderung in Satz 1 entfällt die bisherige Nummer 2 in Satz 2, weil es sich bei dieser Aufgabenzuweisung um eine verzichtbare Selbstverständlichkeit handelt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und enthält Bestimmungen darüber, in welchen Fällen und wie die Hochschulen in Vertretung des Landes tätig werden.

Zu § 3:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 und enthält die Grundsätze für die Ausübung des den Hochschulen übertragenen Satzungsrechts.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 2. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verkündung kann künftig in der Grundordnung auch festgelegt werden, dass das Verkündungsblatt in elektronischer Form publiziert wird. Insbesondere die Veröffentlichung der Modulbeschreibungen wird damit erleichtert.

Zur Verdeutlichung der Zuständigkeit des Präsidenten für die Genehmigung von Hochschulsatzungen, die in Absatz 1 geregelt ist, und zur Abgrenzung von dem Verfahren für diejenigen Satzungen, die nach diesem Gesetz der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, soll die in dem bisherigen Satz 3 geregelte Anzeigepflicht beim Ministerium künftig entfallen.

Zu § 4:

Die neuformulierte Erprobungsklausel des § 4 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 4 und legt die Voraussetzungen für Erprobungen der Hochschulen in Abweichungen von bestimmten Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes fest.

Eine Erprobung ist nur bezüglich der im Gesetz genannten Zwecke, also der Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle, insbesondere zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder zur Profilbildung möglich. So können die Hochschulen unter anderem Abweichungen von den Regelungen im Bereich der Hochschulstruktur und -organisation, im Bereich von Studium, Lehre und Prüfungen, bei den Amtszeiten oder dem Wahlverfahren vornehmen. Die Erprobungsklausel ermöglicht die Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen nur unter Beachtung verfassungsrechtlicher sowie sonstiger nicht abdingbarer Rechte. Bei der Aufzählung der disponiblen Bestimmungen sind insbesondere solche ausgenommen, die direkt Grundrechtspositionen von Hochschulmitgliedern (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 12 des Grundgesetzes) betreffen (Mitgliedschaft und Mitwirkung, §§ 21 und 22; Prüfungen, §§ 54 und 55; Hochschulzugang, §§ 67 bis 70) und damit Regelungsgegenstände, die dem Parlamentsvorbehalt unterliegen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde daher die Satzungsermächtigung der Hochschulen in Satz 1 gestrichen. Diese hatte bislang nur sehr geringe praktische Relevanz. Der Regelungszweck kann ebenso durch eine aufgrund eines Antrags der Hochschule erlassene Rechtsverordnung erreicht werden. In formeller Hinsicht erfordert die Inanspruchnahme der Erprobungsklausel einen Antrag der Hochschule. Das Ministerium kann sodann eine befristete Rechtsverordnung erlassen. Es hat dabei darauf zu achten, dass das durch das Bundesverfassungsgericht geforderte und den Anforderungen des Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes entsprechende Gesamtgefüge in der Hochschule erhalten bleibt und die Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen können. Sofern abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erforderlich.

Erprobungen sind ihrem Wesen nach grundsätzlich als vorläufige Maßnahmen angelegt. Dem trägt die Befristung der Geltungsdauer der zu erlassenden Rechtsverordnung Rechnung.

Der bisherige Absatz 2 entfällt wegen der Neuregelung der Zuständigkeit in Bauangelegenheiten in § 15.

Zu § 5:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. In Satz 1 werden als Leitlinie für das Handeln der Thüringer Hochschulen die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung ergänzt.

Die Bauhaus-Universität Weimar vereint unter ihrem Dach Themenfelder einer wissenschaftlichen mit denen einer künstlerischen Hochschule. Auf Anregung der die hochschulinterne Entwicklungsplanung begleitenden wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen und in Übereinstimmung mit der Hochschulstrategie Thüringen 2020 wurden im Jahr 2016 alle künstlerisch-gestalterischen Fächer in einer neuen Fakultät für Kunst und Gestaltung zusammengefasst, um die Sichtbarkeit dieses Bereichs zu erhöhen. Dieses Ziel soll jetzt auch durch die ausdrückliche gesetzliche Erwähnung in Satz 5 verfolgt werden, nach dem die Bauhaus-Universität Weimar auch die Aufgaben einer Kunsthochschule wahrnimmt. Damit ist es auch zulässig, dass diese Fakultät unter der Bezeichnung „Kunsthochschule der Bauhaus-Universität Weimar“ auftritt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Die Einfügungen präzisieren und ergänzen die derzeitige Aufgabe der Förderung der praktischen Nutzung der Forschungsergebnisse dahingehend, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken sollen, dass Forschungsergebnisse aus öffentlicher Förderung allen denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigen, und nicht nur einem eingeschränkten Nutzerkreis. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Absatz 8. Der Begriff des Wissens- und Technologietransfers wird präziser beschrieben und so dessen Bedeutung als „dritte Mission“ neben Forschung und Lehre, wie ihn der Wissenschaftsrat bezeichnet, hervorgehoben. Wegen dieser Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers werden die Hochschulen gleichzeitig verpflichtet, geeignete Unterstützungsinstrumente wie etwa Einrichtungen zur Patentverwertung oder zur Unterstützung von Unternehmensgründungen zu unterhalten sowie für deren angemessene Ausstattung zu sorgen.

Durch Absatz 3 wird, korrespondierend zu dem in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Friedensbekenntnis, die besondere Verantwortung der Hochschulen für eine mögliche unverantwortliche oder gemeinschädliche militärische Nutzung ihrer Forschungsergebnisse betont. Eine ge-

setzliche Untersagung von Forschungsgegenständen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren militärischen Nutzung führen können, stellt die Neuregelung nicht dar; eine derartige Regelung wäre ein Verstoß gegen die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorbehaltlos geschützte Wissenschaftsfreiheit. Stattdessen wird den Hochschulen die Aufgabe zugewiesen, selbstbestimmt und auf wissenschaftsadäquate Weise moralische und ethische Standards zu definieren, die der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Friedensausrichtung gerecht werden. Dafür haben sie Zivilklauseln zu erarbeiten, die auch geeignete Gremien wie etwa Ethikkommissionen und Verfahren wie Genehmigungspflichten für bestimmte Vorhaben vorsehen können.

Absatz 4 übernimmt teilweise den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4. Aus systematischen Gründen wird die Aufgabe, Verbindung zu den Absolventen zu halten und die Vereinigung Ehemaliger zu fördern, in einen gesonderten Absatz 5 und die Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals in Absatz 6 übernommen.

Absatz 5 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 3, wobei die Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses wegen des Sachzusammenhangs in Absatz 6 übernommen wird.

Absatz 6 übernimmt teilweise den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 und wird neu gefasst. In der Rahmenvereinbarung IV haben die Landesregierung und die Thüringer Hochschulen sich auf das Ziel verständigt, die mit der in der Rahmenvereinbarung zugesagten Grundfinanzierung gewonnene Planungssicherheit für verlässliche Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals zu nutzen. Diesem Ziel dienen verschiedene Maßnahmen wie etwa die bereits umgesetzte Verbesserung der Vergütung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, die Etablierung und Förderung von verlässlichen neuen Karrierewegen für Professoren im Rahmen von Tenure-Track-Professuren oder die Mitgestaltung der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung. Als einen weiteren wichtigen Baustein zur Umsetzung dieses Ziels nennt der Koalitionsvertrag die Realisierung von Maßnahmen für „Gute Arbeit in der Wissenschaft“. Dem dienen die Regelungen des Absatzes 6. Sie enthalten den Auftrag an die für die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals primär verantwortlichen Hochschulen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen; dies umfasst das nichtwissenschaftliche genauso wie das wissenschaftliche Personal. Dies ist durch den Erlass von Richtlinien für „Gute Arbeit“ umzusetzen, die jede Hochschule unter Beteiligung aller Gruppen nach § 21 Abs. 2 zu erarbeiten hat. Als unverzichtbare Elemente eines solchen Kodex werden dafür Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement normiert. Das erste Element zielt dabei zum einen auf eine hochschul- und fakultätsspezifische Definition von Dauerstellen und befristeten Stellen und zum anderen auf die Regelung von Mindeststandards zur Ausgestaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse, also insbesondere Mindestbefristungszeiten für die Vertragsdauer von zu ihrer Qualifizierung befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern. Der Inhalt für solche Richtlinien für „Gute Arbeit“ ist damit nicht abschließend beschrieben und sollte auch Elemente wie etwa Personalentwicklung und Personalmanagement oder Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien umfassen. Ergänzend zu den hier geregelten Instrumenten für gute Beschäftigungsbedingungen enthält dieser Gesetzentwurf in § 91 Abs. 4 die ebenfalls der Begrenzung von unangemessen kurzen Befristungen dienende Vorgabe von Qualifizierungsvereinbarungen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Absatz 7 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5, erweitert diesen aber erheblich mit dem Ziel einer umfassenden Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder und -angehörigen. Ausdrücklich aufgeführt, aber nicht abschließend geregelt sind dabei

die Kernelemente der Diversität, wie sie auch in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannt sind.

Der in der bislang geltenden Fassung enthaltene gesonderte Beauftragte für die Belange behinderter Studierender entfällt, weil diese Funktion in der des in § 7 neu eingeführten Diversitätsbeauftragten aufgeht.

Der neu eingefügte Absatz 8 steht im Zusammenhang mit den in Absatz 5 geregelten Teilhaberechten. Ergänzend dazu bezweckt diese Regelung, die Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegenüber und zugunsten aller Mitglieder und Angehöriger, also insbesondere auch der Studierenden, umzusetzen. Für Fälle von Diskriminierungen im Hochschulbereich gilt derzeit der Schutz durch die entsprechenden Tatbestände des Strafrechts und gegenüber Handlungen von Hochschulbeschäftigten neben dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die Sanktionsmöglichkeiten des Dienstrechts. Nicht erfasst sind jedoch einerseits Handlungen anderer Mitglieder und Angehöriger der Hochschule und andererseits der Schutz anderer Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, also insbesondere Studierender. Dazu wird den Hochschulen die Aufgabe übertragen, durch geeignete Maßnahmen auf die Verwirklichung der Ziele des § 1 AGG hinzuwirken. Eine solche geeignete Maßnahme wäre etwa die Etablierung von Ansprechpartnern für Fälle sexueller Belästigung. Ergänzend dazu wird in § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ein Ordnungsverstoß und in § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 eine Exmatrikulationsmöglichkeit wegen sexueller Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG neu aufgenommen. Zusätzlich wird eine Verpflichtung der Hochschulen aufgenommen, sich aktiv für die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 - BGBl. II S. 1419) einzusetzen; hervorgehoben wird dabei die Aufstellung von hochschulspezifischen Aktionsplänen.

Absatz 9 wurde umformuliert, entspricht aber weitgehend dem bisherigen Absatz 6. Der Inhalt des bisherigen zweiten Halbsatzes ist jetzt in Absatz 6 Satz 3 Nr. 3 enthalten. Die Regelung betont, dass der akademische Austausch nicht an Ländergrenzen enden soll. Die internationale Orientierung der Thüringer Wissenschaftslandschaft ist eine wesentliche Voraussetzung, um im globalen Wettbewerb zu bestehen.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 7 und enthält Regelungen zum Zusammenwirken der Hochschulen untereinander, mit dem Studierendenwerk Thüringen, mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

Absatz 11 wird neu eingefügt. Die Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung haben erheblich an Bedeutung auch für Forschung und Lehre gewonnen. Dementsprechend wird durch Absatz 11 eine allgemeine Zielbestimmung ergänzt, wobei Digitalisierung sowohl als Mittel für Forschung und Lehre als auch als deren Gegenstand Geltung beansprucht.

Mit dem neu eingefügten Absatz 12 findet das in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 32 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerte Staatsziel des Tierschutzes Eingang in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Hochschulen. Alternativen zur Verwendung von Tieren sollen entwickelt und zum Einsatz gebracht werden (siehe auch § 46 Abs. 3).

Absatz 13 entspricht dem bisherigen Absatz 9 und bestimmt, dass die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten haben.

Absatz 14 entspricht dem bisherigen Absatz 10 und bestimmt, dass das Ministerium den Hochschulen durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben im Sinne der Absätze 1 bis 13 übertragen kann.

Zu § 6:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen. Die mit der Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes eingeführte Bezeichnung „Gleichstellungsplan“ tritt an die Stelle des bisher verwendeten Begriffs „Frauenförderplan“.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Durch die Verwendung des Begriffs „geschlechterdifferent“ soll deutlich werden, dass bei der Betrachtung der Auswirkungen alle Facetten des Geschlechts zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin. Wählbar sind nunmehr alle weiblichen Beschäftigten mit der angegebenen Qualifikation, nicht jedoch die Studierenden. Studierende sollen vor eventuellen Interessenkonflikten beziehungsweise Benachteiligungen geschützt werden. Klarstellend bestimmt Satz 2, dass Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin nach ihrer Wahl von der Hochschule bestellt werden. Mit der Schaffung der Möglichkeit, alle weiblichen Beschäftigten wählen zu können, wird die Beschreibung einer fachlichen Qualifikation in Satz 3 erforderlich, die gewährleisten soll, dass die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten nicht weniger qualifiziert als bisher wahrgenommen wird. Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach Satz 4 mehrmals wiedergewählt werden. Die Sätze 5 bis 8 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Absatz 6. Die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten wird jedoch wesentlich präziser als bisher geregelt. Durch die Erweiterung des Satzes 5 wird eine Mindestfreistellung der Gleichstellungsbeauftragten von einem halben Vollzeitäquivalent geregelt. In Satz 6 wird festgelegt, dass die Angemessenheit der Entlastung sich im Übrigen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ThürGleichG bemisst, das heißt, dass die dort für die Bediensteten angegebenen Werte als Messzahlen gelten. Bei der Berechnung der Messzahlen sind bei den Hochschulen zusätzlich jedoch die Studierenden zu einem Achtel zu den Beschäftigten zu addieren. Satz 7 legt für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte eine Mindestfreistellung von einem Viertel Vollzeitäquivalent von ihren sonstigen Dienstaufgaben fest. Hintergrund ist, dass die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen außer der Abwesenheitsstellvertretung in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten in der Regel einen Teil der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten übernimmt. Satz 8 ermöglicht es, von dem Umfang der Freistellung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin und der Hochschule abzuweichen.

Die bislang vorgesehene Möglichkeit, ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten im Senat und in anderen Selbstverwaltungseinheiten durch die Grundordnung zu regeln, wird gestrichen, weil ein solches Stimmrecht sich bei der paritätischen Besetzung dieser Gremien nicht realisieren ließe, ohne ein Ungleichgewicht zu schaffen.

Durch Absatz 4 wird es den Hochschulen, an denen die Messzahl 1.200 überschritten wird, ermöglicht, sich dafür zu entscheiden, dass die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich wahrgenommen wird. Die Messzahl für die Hauptberuflichkeit entspricht der erforderlichen Beschäftigtenzahl für die volle Freistellung nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. In diesem Fall können sich im Gegensatz zu Absatz 3 Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, auf die öffentliche Ausschreibung bewerben.

Die Stelle der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben. Für die Hochschulen besteht die Möglichkeit, in der Grundordnung eine längere Amtszeit als drei Jahre für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte vorzusehen, um die Stelle für qualifi-

zierte hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte attraktiv zu gestalten und ein engagiertes Tätigwerden einer befristet beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Hochschule zu ermöglichen. Im Fall der externen Besetzung richtet sich die Wahl nach Absatz 3, wobei keine Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen von Hochschulmitgliedern vorausgesetzt wird.

Absatz 5 Satz 2 wird um die Klarstellung ergänzt, dass die Gleichstellungsbeauftragte weisungsfrei handelt.

In Satz 3 werden die von der Gleichstellungsbeauftragten wahrzunehmenden Belange zur Anpassung an die in Absatz 5 Satz 1 verankerte Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten, auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frauen und Männern hinzuwirken, um die „Chancengleichheit“ ergänzt. Korrespondierend damit ist die Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben, das heißt wenn die genannten Belange berührt sind, ordnungsgemäß zu beteiligen.

In Satz 4 sind die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten für Hochschulorgane, -gremien, -kommissionen und -ausschüsse abschließend geregelt. Danach stehen der Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Senats, des Hochschulrats, der Hochschulversammlung, der Selbstverwaltungsgremien nach § 40 sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte zu. Um der Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig die Möglichkeit zur Einschätzung zu geben, ob die zu behandelnden Tagesordnungspunkte ihre Teilnahme und Mitwirkung erfordern und ihr eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen, ist sie wie ein Mitglied zu laden.

Satz 5 stellt klar, dass darüber hinausgehende Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten nicht bestehen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 4 obliegt es den Organen (beispielsweise Präsidium), Gremien und Kommissionen selbst, im Einzelfall zu prüfen, ob die zu behandelnden Angelegenheiten eine Beteiligung und Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten zur Förderung und Sicherung des Auftrags an die Hochschulen nach Absatz 1 erfordern. In diesen Fällen ist die Gleichstellungsbeauftragte wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen.

Absatz 6 gibt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen in Anlehnung an § 20 ThürGleichG einen förmlichen Rechtsbehelf gegenüber den Hochschulorganen und -gremien bei Verstößen gegen den Gleichstellungsauftrag nach Absatz 1. Mit der Neuregelung wird dem Anliegen des Koalitionsvertrages entsprochen, die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen analog denen der Gleichstellungsbeauftragten der anderen Landesbehörden zu gestalten. Der Einspruch ist an die Gegebenheiten an den Hochschulen angepasst.

Nach Satz 1 ist der Einspruch gegen Beschlüsse und Entscheidungen von Hochschulorganen, -gremien oder -kommissionen statthaft und bei diesen einzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Einspruch binnen sieben Arbeitstagen schriftlich einzulegen und zu begründen (Satz 2). Für die Gleichstellungsbeauftragte besteht dabei die Möglichkeit, den Einspruch unverzüglich nach Kenntnis einzulegen, damit den Beschluss oder die Entscheidung außer Vollzug zu setzen (siehe Satz 5) und die Begründung innerhalb der Frist nach Satz 1 nachzuholen. Dabei muss sie geltend machen können, dass der Beschluss oder die Entscheidung dem Gleichstellungsauftrag oder den Gleichstellungsplänen nach Absatz 1 zuwiderläuft. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte Kenntnis von der Beschlussfassung oder der Entscheidung erhält. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt nach Ablauf der Frist gilt die Maßnahme als durch die Gleichstellungsbeauftragte gebilligt. Dies dient der Rechtssicherheit und der Arbeitsfähigkeit der Hochschulorgane, -gremien und -kommissionen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist es unbenommen, im konkreten Fall auf ihr schriftliches Einspruchsrecht beziehungsweise auf die Einspruchsfrist zu verzichten.

Nach Satz 3 hat das Organ, das Gremium oder die Kommission der Hochschule, das oder die den Beschluss oder die Entscheidung getroffen hat, über den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen, vor der Entscheidung ist verpflichtend ein Einigungsversuch zu unternehmen.

Die Unterrichtspflicht nach Satz 4 im Falle einer ablehnenden Einspruchsentscheidung dient internen Kommunikations- und Klärungsprozessen.

Mit der Einspruchseinlegung wird nach Satz 5 der Vollzug des angegriffenen Beschlusses oder der Entscheidung bis zur Entscheidung über den Einspruch ausgesetzt. Abweichend davon endet die aufschiebende Wirkung im Fall einer ablehnenden Einspruchsentscheidung und damit verbundener Unterrichtspflicht nach Satz 4 erst eine Woche nach der Unterrichtung.

Nach Satz 6 entfällt die aufschiebende Wirkung bei unaufschiebbaren Angelegenheiten.

Die Unaufschiebbarkeit ist der Gleichstellungsbeauftragten gesondert nachzuweisen (Satz 7).

Satz 8 sieht ein einmaliges Einspruchsrecht vor, damit die hochschulinternen Entscheidungen zwar überprüft, aber dann auch zügig umgesetzt werden können.

Die Rechtsaufsicht durch den Präsidenten und das für Hochschulen zuständige Ministerium wird durch das Einspruchsrecht nicht berührt. Ein Bedürfnis für Rechtsschutz unter Inkaufnahme von zusätzlichen Kosten besteht vor diesem Hintergrund nicht, so dass Rechtsschutz für die Gleichstellungsbeauftragten ausgeschlossen wird (Satz 9).

Absatz 7 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 5 Satz 1. Er enthält die neu eingefügte Klarstellung, dass der Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig die zu ihrer Aufgabewahrnehmung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Absatz 8 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 7. Die Beschreibung der Aufgaben der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ergänzt um die Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten, weil die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in der Realität, als in der Regel sachnähere Person, für die Gleichstellungsbeauftragte beispielsweise an Berufungsverfahren teilnimmt und dies über die bloße Beratung hinausgeht. Die Amtszeit entspricht der der Gleichstellungsbeauftragten. Die angemessene Entlastung ist nach Satz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbunden.

Absatz 9 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 8 und enthält Regelungen zur Bildung des Beirats für Gleichstellungsfragen.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 9 und regelt, dass das Nähere zu den Absätzen 1 bis 9 in der Grundordnung zu regeln ist.

Absatz 11 entspricht dem bisherigen Absatz 10 und enthält Bestimmungen zur Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten.

Absatz 12 wurde neu hinzugefügt. Mit der Aufnahme dieser Regelung soll die Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich Gleichstellung, die erforderlich ist, um die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen in diesem Bereich effektiv zu nutzen, dauerhaft etabliert werden. Dazu ist eine von den Hochschulen getragene gemeinsame Einrichtung erforderlich. Ohne diese sind eine angemessene organisatorische und wissenschaftliche Unterstützung

und die Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Akteure der Gleichstellung an den Hochschulen nicht zu leisten.

Die Neuregelung in Absatz 13 trifft abweichende Regelungen und nimmt Anpassungen vor, die sich aufgrund der Rechtsstellung des Universitätsklinikums Jena als rechtsfähiger Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (§ 98 Abs. 1) als angezeigt erwiesen haben. Da alle Mitglieder des Universitätsklinikums nach § 98 Abs. 1 Satz 2 auch Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität, das heißt einer Hochschule, sind, gilt im Bereich der Chancengleichheit grundsätzlich das Hochschulrecht, dessen Anwendung aufgrund der Stellung des Universitätsklinikums als Selbstverwaltungs(teil-)körperschaft mit Aufgaben in Forschung und Lehre auch weitestgehend sachgerecht ist. Das Universitätsklinikum ist jedoch auch eine eigene Dienststelle, die ihre Personalentscheidungen weitestgehend unabhängig trifft, eine eigene Struktur- und Entwicklungsplanung hat und eine eigene Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium abschließt. Daher ist es konsequent, wenn das Universitätsklinikum auch einen eigenen Gleichstellungsplan aufstellt und eine eigene Gleichstellungsbeauftragte hat. Die weiteren abweichenden Regelungen dienen der Anpassung der Regelungen für die Hochschulen an die Struktur des Universitätsklinikums. Eine Einbeziehung in die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten und in die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtungen ist aufgrund der Stellung und Funktion des Universitätsklinikums und der damit verbundenen abweichenden spezifischen Themen im Bereich der Chancengleichheit nicht angezeigt.

Zu § 7:

Der neu eingefügte § 7 dient der Einführung der Funktion des Diversitätsbeauftragten. Diese dient der Umsetzung des durch § 5 Abs. 7 und 8 ebenfalls neu eingeführten Auftrags der Hochschulen zur Berücksichtigung der Vielfalt aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Die Funktion des Diversitätsbeauftragten basiert auf dem bislang geregelten Auftrag für die Belange behinderter Studierender im bisherigen § 5 Abs. 5, geht aber hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben darüber hinaus. Dies gilt einerseits bezüglich des Personenkreises, dessen Belange zu berücksichtigen sind, und andererseits bezüglich der über den Aspekt der Behinderung hinausgehenden Elemente der Diversität wie etwa Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen, ethnische und soziale Herkunft, Religion und Weltanschauung oder sexuelle Orientierung.

Mit der Integration des bisher im Gesetz vorgesehenen Amtes eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung in das Amt des Diversitätsbeauftragten werden dessen bisherige Funktionen aufgenommen, weiterentwickelt sowie dessen Rechte über die bisher geltende Rechtslage hinausgehend gestärkt. Der Diversitätsbeauftragte wird in der Hochschule zukünftig auch die Funktion des zentralen Ansprechpartners bei der Umsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten auf diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung übernehmen und mit seiner fachlichen Expertise die Hochschulen beim Abbau von Barrieren und Benachteiligungen unterstützen. Dabei kommt ihm die Aufgabe zu, Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zu informieren, beraten und zu unterstützen. Zudem soll er wie bisher Ansprechpartner für Lehrende, Mitarbeiter in den Prüfungsämtern und Studienberatungen in allen Belangen sein, die diese Studierenden betreffen. Die Regelungen in § 7 tragen auch der besonderen Bedeutung des Amtes eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten Rechnung. Um die mit diesem Amt sowie die mit der Förderung der Vielfalt an den Hochschulen verbundenen komplexen und anspruchsvollen Aufgaben wahrnehmen zu können, werden in den Absätzen 1 und 3 Rechte und Pflichten des Diversitätsbeauftragten gesetzlich festgelegt. Insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und zahlreiche Informations-, Teilnahme-, Antrags- und Rederechte an und in Sitzungen der Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschulen gewährleisten weitreichende Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten an der Gestaltung

der Prozesse und Strukturen in der Hochschule. Zusätzlich wird die Arbeitsfähigkeit des Diversitätsbeauftragten durch eine gesetzliche Festlegung einer Mindestentlastung von seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten sowie die Möglichkeit der hauptberuflichen Wahrnehmung des Amtes rechtlich abgesichert (Absatz 2). Weiterhin ist gesetzlich geregelt, dass dem Beauftragten die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen (Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3).

Absatz 1 regelt die Aufgaben des Beauftragten für Diversität. Dieser soll die Belange aller Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden und Studienbewerbern der Hochschule nach § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3, und insbesondere die der Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Krankheit, vertreten. Zudem wirkt er in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien-, und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein.

Um eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch den Beauftragten zu gewährleisten, trifft Absatz 2 insbesondere Festlegungen zur Amtszeit sowie zu dessen Freistellung von seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben. Die Freistellung und die Möglichkeit der hauptberuflichen Wahrnehmung des Amtes werden entsprechend den Bestimmungen für die Gleichstellungsbeauftragten (§ 6) geregelt.

Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben werden in Absatz 3 entsprechend den Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte in § 6 Abs. 5 Informations- und Teilnahmerechte (siehe § 6 Abs. 5) sowie Berichtspflichten des Beauftragten für Diversität normiert. Bei Abwesenheit kann er sich in Sitzungen, zu denen er geladen ist, durch einen vom Präsidenten bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen. Im Umfang der Wahrnehmung dieser Tätigkeit ist der Vertreter von seinen dienstlichen Aufgaben freizustellen.

Absatz 4 macht deutlich, dass die Hochschulen konkretisierende Regelungen in der Grundordnung treffen können.

In Absatz 5 wird ebenfalls wie im Bereich der Gleichstellung eine standortübergreifende Zusammenarbeit geregelt, die einen Erfahrungsaustausch der Diversitätsbeauftragten, aber auch eine Befassung mit grundsätzlichen Angelegenheiten und eine gemeinsame Positionierung der Diversitätsbeauftragten ermöglichen soll. Dies erfordert eine von allen Hochschulen gemeinsam zu finanzierende angemessene Ausstattung.

Zu § 8:

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 7 Abs. 1 bis 5 und enthalten die wesentlichen Bestimmungen zur Freiheit von Lehre, Forschung, Kunst, Wissenschaft und Studium entsprechend den aus den Grundrechten abgeleiteten Vorgaben des Grundgesetzes beziehungsweise den entsprechenden Vorgaben der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Absatz 6 wurde neu hinzugefügt und verpflichtet alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen, also neben dem wissenschaftlichen Personal auch die Studierenden, zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Weiter werden dieser Begriff und die Fälle beschrieben, in denen ein Verstoß gegen derartige Regeln vorliegt. Den Hochschulen wird die Aufgabe aufgetragen, in Ausfüllung dieser Grundsätze konkrete Regeln zu erstellen, die auch den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten umfassen müssen. Die Folgen eines Verstoßes gegen das Prinzip wissenschaftlicher Redlichkeit werden in § 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 (Gradentzug) und in § 75 Abs. 3 Nr. 3 (Exmatrikulation) geregelt.

Zu § 9:

§ 9 entspricht dem bisherigen § 8 und enthält in Absatz 1 nähere Regelungen zur Qualitätssicherung in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Hochschulen.

Absatz 2 regelt die Mitwirkungspflicht der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen.

Absatz 3 enthält spezielle Regelungen zur Mitwirkung der Studierenden bei der Bewertung der Lehre.

Absatz 4 bestimmt, dass das Nähere zu den Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen in einer Satzung der Hochschule zu regeln ist.

Zu § 10:

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 1 und beschreibt die Inhalte des Jahresberichts an das Ministerium. Satz 2 wurde gestrichelt, weil die Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss erfolgt.

Absatz 2 wurde neu hinzugefügt, um durch die zeitgleiche Vorlage von Jahresbericht und Jahresabschluss zu einem einheitlichen Berichtszeitpunkt ein umfassendes Bild über die Lage der Hochschulen zu geben.

Zu § 11:

§ 11 erfasst die bisher in § 10 geregelte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zusammengefasst, systematisiert und ergänzt. Daher werden beispielsweise in Absatz 1 Nr. 1 die neuen Steuerungsinstrumente, wie Ziel- und Leistungsvereinbarungen genannt und in Nummer 6 der Diversitätsauftrag.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 1 und trifft eine Regelung über die Verpflichtung von Mitgliedern, Angehörigen, Studienbewerbern und Prüfungskandidaten zur Angabe personenbezogener Daten.

Absatz 3 regelt das Zusammenspiel zwischen den Hochschulen und anderen Behörden, die staatliche Prüfungen im Sinne des § 54 Abs.1 abnehmen und enthält die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an die Hochschulen sowie für die aufgabenbezogene Verarbeitung.

In Absatz 4 wird die Verarbeitung und Nutzung von Daten ehemaliger Mitarbeiter und Angehöriger geregelt und eine Widerspruchsmöglichkeit der Betroffenen vorgesehen.

Absatz 5 enthält die bisher in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 benannte Verordnungsermächtigung.

Zu § 12:

§ 12 entspricht dem bisherigen § 11 und enthält die zentralen Regelungen für die zwischen der Landesregierung und den Hochschulen auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren abzuschließenden Rahmenvereinbarungen (Absätze 1 bis 3) und beschreibt in Absatz 4 die wesentlichen Inhalte der Hochschulentwicklungsplanung des Ministeriums.

Zu § 13:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 1 und bestimmt, dass das Ministerium auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenvereinbarung sowie auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes (§ 12 Abs. 4) und unter Berücksichtigung der Struktur- und

Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule mit dieser eine Ziel- und Leistungsvereinbarung in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren abschließt.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 12 Abs. 2, jedoch wird auf eine detaillierte gesetzliche Vorgabe von Inhalten der Ziel- und Leistungsvereinbarungen verzichtet. Künftig sollen sich die Ziel- und Leistungsvereinbarungen vorrangig auf strategische Ziele konzentrieren. In den Ziel und Leistungsvereinbarungen werden Entwicklungs- und Leistungsziele der jeweiligen Hochschule bestimmt, untersetzt mit beispielsweise Forschungsschwerpunkten sowie Festlegungen betreffend die Einrichtung, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Studiengängen (§ 48 Abs. 2).

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme der Streichung nicht mehr aktueller Elemente der Mittelverteilung dem bisherigen § 12 Abs. 3.

Absatz 4 trifft für die bislang nur in Absatz 1 Satz 1 erwähnten Struktur- und Entwicklungspläne nähere Bestimmungen. Geregelt werden eine Pflicht der Hochschulen, Struktur- und Entwicklungspläne aufzustellen, der Zeitraum, für den sie gelten, und Vorgaben für deren Inhalt.

Absatz 5 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 12 Abs. 4. Die derzeit bestehende Möglichkeit, die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele einseitig durch das Ministerium festzulegen, wenn ein Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig zustande kommt, wird durch den neuen Satz 2 ergänzt. Dieser trifft entsprechende Vorkehrungen für den Fall, dass auch eine von der Hochschule aufzustellende Struktur- und Entwicklungsplanung nicht rechtzeitig vorliegt. Auch in diesem Fall ist das Ministerium befugt, in Grundzügen die hochschulinternen Planungen zu ersetzen, soweit dies für die Festlegung von zu erbringenden Leistungen und zu erreichenden Zielen erforderlich ist.

Absatz 6 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 12 Abs. 5. Die gesetzliche Verpflichtung des Präsidiums zum Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten ist gestrichen worden; künftig obliegt es der Entscheidung des Präsidiums, ob Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten abgeschlossen werden.

Zu § 14:

Absatz 1 entspricht teilweise dem bisherigen § 13 Abs. 1. Satz 1 enthält den Grundsatz der staatlichen Finanzierung der Hochschulen. In Satz 2 wird die Bedeutung der Einwerbung von Drittmitteln betont; danach haben die Hochschulen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter beizutragen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 2. Die Einfügung dient lediglich der Präzisierung und hat keinen eigenen Regelungsgehalt.

Absatz 3 übernimmt in Satz 1 eine Regelung, die bislang ausschließlich im jeweils geltenden Thüringer Haushaltsgesetz enthalten war. Danach werden Hochschulen wie Landesbetriebe geführt. Die Regelungen der §§ 26, 74 und 87 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) finden entsprechende Anwendung. Die Aufnahme der Regelung in dieses Gesetz dient der Rechtssicherheit über die zeitliche Geltung des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes hinaus. Ergänzend gelten die Verwaltungsvorschriften zu den genannten Bestimmungen der LHO, soweit dieses Gesetz, das jeweils geltende Thüringer Haushaltsgesetz oder die Thüringer Hochschulfinanzverordnung keine abweichenden Regelungen treffen. Satz 2 enthält darüber hinaus eine grundsätzliche Festlegung, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschulen nach kaufmännischen Regeln erfolgen, weil das Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist (§ 26 in Verbindung mit § 74 ThürLHO entsprechend). Satz 3 enthält eine Ergänzung, die der Präzisierung der Begrifflichkeit „nach kaufmännischen Regeln“ dient, weil sich dies nicht direkt aus der Thüringer

Landeshaushaltsordnung ableitet. Satz 5 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 4. Der neue Satz 2 enthält die klarstellende Regelung, dass die bedarfsgerecht zuzuweisenden Mittel auch die für Grundstücks-, Bau- und Geräteinvestitionen sowie für Bauunterhaltung umfassen. Die Einfügungen in Satz 1 und dem nunmehrigen Satz 4 dienen der Präzisierung unter Berücksichtigung der seit der letzten Rahmenvereinbarung erlangten Haushaltsflexibilisierung im Land und des Verfahrens in den Hochschulen.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 5; die Ergänzungen in Satz 2 stellen inhaltlich den Bezug zu den durch das Präsidium nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Senat und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats aufzustellenden Grundsätze der Ausstattung und der internen Mittelverteilung her. Auf deren Grundlage wird die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschule im Wirtschaftsplan abgebildet (siehe Absatz 7).

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 6. Mit der Änderung wird der Begriff „Landesvermögen“ definiert. Es wird klargestellt, dass die Hochschulen dieses Vermögen für die Dauer der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, verwalten und bewirtschaften. Mit Wegfall der (Hochschul-)Nutzung fällt das Vermögen wieder an das Land.

In Absatz 7 wurde eine Regelung zum Wirtschaftsplan aufgenommen. Diese bestimmt, dass durch die Hochschulen für jedes Wirtschaftsjahr, das nach Satz 1 dem Kalenderjahr entspricht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen ist, der der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen dient. Satz 2 schreibt in allgemeiner Form die Bestandteile des Wirtschaftsplans vor. Konkretisierende Regelungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 getroffen. Der Wirtschaftsplan, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Hochschule bildet, besteht aus dem Erfolgs- und dem Investitionsplan sowie dem Stellenplan und einer nachrichtlichen Stellenübersicht. Zusätzlich soll er nach Satz 3 auch die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschule enthalten. Die Grundlage dafür bilden die durch das Präsidium nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Senat und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrats aufzustellenden Grundsätze der Ausstattung und der internen Mittelverteilung. Die Sätze 4 und 5 treffen Regelungen zur Vorlage des Wirtschaftsplans beim Ministerium. Zur Synchronisierung der Wirtschaftsführung der Hochschulen mit der kameralen Haushaltsführung des Landes koppelt Satz 4 die Vorlagepflicht für die Wirtschaftsplanübersichten nebst den Übersichten zu den Planstellen und Stellen im Ministerium an das Haushaltsaufstellungsverfahren des Landes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürLHO). Der auf der Grundlage der Abstimmungen mit dem Land durch das Präsidium aufgestellte, unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Senats vom Hochschulrat bestätigte Wirtschaftsplan ist nach Satz 5 dem Ministerium vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

In Absatz 8 wird eine Regelung zum Jahresabschluss aufgenommen. Die Hochschulen haben in entsprechender Anwendung des § 87 ThürLHO wie Landesbetriebe einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht aufzustellen (siehe auch Absatz 3). Dafür gelten nach Satz 1 die Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hochschulen sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Satz 2 auch entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere zur Prüfung des Jahresabschlusses regelt das Ministerium in der Rechtsverordnung nach Absatz 3. Satz 3 schreibt die Führung einer Trennungsrechnung vor. Diese dient insbesondere dem Nachweis der korrekten Zuordnung von Finanzierung, Kosten und Erlösen

zum nichtwirtschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Hochschulen. Diese Regelung bildet die bereits gängige Praxis der Hochschulen ab und soll gesetzlich festgeschrieben werden. Zugleich wird einer Vorgabe der Europäischen Union im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission 2014/C 198/01, ABl. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1) entsprochen. Satz 4 trifft Festlegungen zur Vorlage des geprüften Jahresabschlusses beim Ministerium zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Prüfung und zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium über die Ergebnisverwendung. Die Vorlage des Jahresabschlusses hat spätestens bis zum 31. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Weitergehende Festlegungen bleiben der Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorbehalten. Satz 5 legt fest, dass der festgestellte Jahresabschluss dem Ministerium bis zum 31. August des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres anzuzeigen ist.

Zu § 15:

Der neu in das Gesetz aufgenommene § 15 verfolgt das Ziel, die Autonomie der Hochschulen und auch deren Verantwortung - nicht zuletzt auch aus Gründen der Nachhaltigkeit - zu stärken. Die Hochschulen als Nutzer verfügen über einen umfangreichen Erfahrungsschatz hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an Neubau- oder Ertüchtigungsmaßnahmen für den Forschungs- und Lehrbetrieb sowie bezüglich der Voraussetzungen für die möglichst reibungslose Einbindung der Maßnahmen in den Hochschulbetrieb. Ein stärkeres Engagement der Hochschulen im Gesamtprozess gibt ihnen die Gelegenheit, bereits ab Beginn der Planungsphase eigenverantwortlicher und direkter als bisher auch auf die Minimierung der Baukosten und der späteren Bewirtschaftungskosten hinzuwirken und nimmt die Hochschulen gleichzeitig dazu in die Pflicht. Die Bündelung der Kompetenzen der staatlichen Bauverwaltung in Bauangelegenheiten und der Hochschulen in den Bereichen der Liegenschaftsverwaltung, Instandhaltungsmaßnahmen und kleinen Baumaßnahmen und das so verschränkte Zusammenwirken zwischen Land und Hochschulen soll ein weiterer Schritt sein, die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen zu erhöhen und den gestiegenen Anforderungen an eine bessere Infrastruktur für exzellente Forschung und Lehre Rechnung zu tragen.

Insofern ermöglicht es der neu geschaffene Absatz 1, dass den Hochschulen im Rahmen des staatlichen Bauens zahlreiche Aufgaben der Vertretung des Landes als Bauherr auf Antrag übertragen werden können. Die Bauherreneigenschaft verbleibt beim Land und den Hochschulen wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von zu definierenden Aufgaben der Bauherrenvertretung eingeräumt. Das Modell ist in verschiedenster Hinsicht flexibel gestaltet. So ermöglicht es beispielsweise die Wahrnehmung von Teilaufgaben durch eine Hochschule bis hin zur Verantwortung für sämtliche Baumaßnahmen, eine nur projektbezogene Aufgabenwahrnehmung oder auch die Wahrnehmung von Bauaufgaben im Verbund von Hochschulen. Die weitere Ausführung obliegt den Hochschulen, die sich dabei auch Dritter bedienen können. Auch können die Anträge zeitlich befristet oder unbefristet gestellt und bewilligt werden. Die zu erarbeitenden Rahmenvorgaben flankieren diese Neuausrichtung.

Die Bedingungen für die Übertragung dieser Aufgaben werden in Rahmenvorgaben des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Finanzministerium festgelegt. Inhalt und Umfang der konkreten Aufgabenübertragung auf eine oder mehrere Hochschulen werden unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenvorgaben in einer zwischen der antragstellenden Hochschule sowie dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium, dem Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden Vereinbarung festgeschrieben.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Friedrich-Schiller-Universität Jena, mit der dieser unmittelbar durch das Gesetz die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Friedrich-Schiller-Universität überlassenen Liegenschaften zugewiesen wird. Erfasst ist explizit die Übertragung der Funktion als Bauherrin, mithin das Auftreten als solche und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. Dabei verbleiben die Grundstücke im Ei-

gentum des Landes. Das Nähere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren wird in einer zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Ministerium, dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium zu schließenden Vereinbarung geregelt.

Zu § 16:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 14 Abs. 1 bis 3 und enthalten die Regelungen zum Körperschaftsvermögen der Hochschulen.

Absatz 4 wird neu eingefügt. Mit der Regelung wird die Haftung des Landes für solche Rechtsgeschäfte, die die Hochschule in ihrer Eigenschaft als Körperschaft zulasten ihres Körperschaftsvermögens abschließt, begrenzt. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz für die Vertragspartner muss die Hochschule diese Form des Handelns durch die ausdrückliche Verwendung der Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ offenlegen.

Absatz 5 Satz 1 formuliert den bisherigen § 14 Abs. 4 neu, um klarzustellen, dass auch für das Körperschaftsvermögen die Regelungen der kaufmännischen Buchführung gelten. Satz 2 wurde klarstellend eingefügt. Als notwendige Folgeänderungen wurden in den Sätzen 3 und 4 die Worte „Rechnung“ und „Rechnungsabschluss“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

Absatz 6 wird neu hinzugefügt. Die Regelung soll sicherstellen, dass im Falle eines konkreten Auskunftsbegehens des zuständigen Ministeriums die betroffene Hochschule verpflichtet ist, die erforderlichen Informationen beizubringen.

Zu § 17:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Abs. 1 und enthält Bestimmungen dazu, wann und unter welchen Voraussetzungen die Hochschulen wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen können. Nach der neuen Fassung ist nicht nur die Unterstützung von Unternehmensgründungen von Absolventen, sondern auch von Mitgliedern der Hochschule möglich.

Die Absätze 2 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 15 Abs. 2 bis 3 und enthalten nähere Bestimmungen für den Fall, dass die Hochschulen Unternehmen errichten oder übernehmen.

Zu § 18:

§ 18 entspricht dem bisherigen § 17 und regelt, dass die Hochschulen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht und in Auftragsangelegenheiten der Fachaufsicht des Landes unterstehen und dass das Ministerium die Aufsicht ausübt (Absatz 1). Die Absätze 2 bis 5 enthalten Bestimmungen, wie das Ministerium die Aufsicht wahrzunehmen hat.

Zu § 19:

§ 19 entspricht dem bisherigen § 18 und enthält die grundsätzlichen Regelungen darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen eine im Gesetz vorgesehene Genehmigung, das Einverständnis oder das Einvernehmen versagt werden kann beziehungsweise muss.

Zu § 20:

§ 20 entspricht dem bisherigen § 19 und enthält Ausführungen zur grundsätzlichen Informationspflicht der Hochschulen gegenüber dem Ministerium.

Zu § 21:

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 20 Abs. 1. Zur Unterstützung der Kooperation von Hochschulen müssen die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in ihren Grundordnungen Regelungen treffen, die eine Kooptation von Hochschullehrern anderer Hochschulen ermöglichen, die damit den Mitgliedsstatus an der kooptierenden Hochschule erwerben. Die Kooptation von Fachhochschulprofessoren an Universitäten ist insbesondere in Verfahren der kooperativen Promotion von Vorteil, weil auf diese Weise eine dauerhafte Einbindung von Fachhochschulprofessoren in das Promotionsgeschehen einer Universität und die Etablierung einer festen Verbindungsfunktion zwischen Fachhochschule und Universität erreicht werden kann. Die Art und Weise des Kooptationsverfahrens sowie Einzelheiten zu dem Status des Kooptierten (beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Fachbereich) sowie dessen Rechte und Pflichten sind in der Grundordnung zu regeln. In Satz 4 werden Lehrbeauftragten, für die aufgrund einer besonders engen Einbindung in die Hochschule der Status eines Angehörigen unangemessen wäre, die uneingeschränkten Rechte eines Mitglieds eingeräumt, ohne dass sie damit formal den Status eines Mitglieds erhalten. Als Voraussetzung dafür wird eine Bestellung seit mehr als vier Semestern ununterbrochen mit jeweils mindestens neun Lehrveranstaltungsstunden verlangt; außerdem dürfen sie weder Mitglieder einer anderen Hochschule sein noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen. In dem gesetzlichen Regelfall eines geringeren Umfangs der Tätigkeit verbleibt es bei dem Status eines Angehörigen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 20 Abs. 2 und 3 und enthalten die Bestimmungen über die Bildung von Gruppen, die die Vertretung der verschiedenen Personengruppen der Hochschule in den Organen und Gremien wahrnehmen.

Durch Absatz 4 soll Promovierenden mehr Mitsprachrechte eingeräumt werden. Die von allen zur Promotion Angenommenen zu wählende Promovierendenvertretung soll es ihnen ermöglichen, ihre spezifischen Interessen gegenüber allen Hochschulorganen und -gremien, die mit Angelegenheiten befasst sind, die die Interessen der Promovierenden berühren, formulieren und vertreten zu können; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Promotionsordnungen. Das Nähere zur Zusammensetzung, Wahl und Kompetenzen regeln die Hochschulen autonom; dafür gilt der Maßstab, dass der durch diese Regelung verfolgte Zweck erreicht wird, Promovierenden eine wirksame Interessenwahrnehmung zu ermöglichen.

Promovierende können Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter, Stipendiaten oder Externe sein; daher wird klargestellt, dass sich ihre Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe oder zu den Angehörigen nach ihrem jeweiligen diesbezüglichen Status richtet. Ihre daraus erwachsende Rechtsstellung wird durch die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Doktorandenschaft nicht berührt. Wegen dieser Heterogenität der Doktorandenschaft wird nicht der Weg der Einrichtung einer zusätzlichen Mitgliedergruppe, sondern der zur Wahrung ihrer Interessen ebenso wirksame Weg der Schaffung einer gesonderten Promovierendenvertretung gewählt.

Zu § 22:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 21 Abs. 1 bis 3 und enthalten Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 4, wird aber um eine Frauenquote ergänzt. Hierzu wird festgelegt, dass Frauen in allen Organen und Gremien der Hochschule angemessen berücksichtigt werden sollen. Das Merkmal „angemessen“ wird, ebenfalls als Sollregelung, dadurch konkretisiert, dass eine Quote von 40 vom Hundert als Untergrenze

für die Vertretung von Frauen in den Organen und Gremien verlangt wird. Eine Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen wird nicht explizit vorgeschrieben, weil dies zum einen in einigen Bereichen an den Hochschulen nicht realistisch wäre, zum anderen auch eine Geschlechterverteilung innerhalb einer Spannweite von 40 vom Hundert zu 60 vom Hundert noch als ausgewogen gelten kann. Wahlverfahren werden ausgenommen, weil wegen der höchstpersönlichen Entscheidung des einzelnen Wählenden eine Quote nicht realisierbar wäre. Stattdessen wird für die Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien die Regelung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes übernommen.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der Ergänzung des neu eingeführten Diversitätsbeauftragten dem bisherigen § 21 Abs. 5.

Absatz 6 trifft grundsätzliche Aussagen über Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule.

Absatz 7 regelt, dass nur diejenigen Mitglieder an der Entscheidung eines Organs oder Gremiums über Prüfungsleistungen mitentscheiden dürfen, die auch als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden könnten.

Absatz 8 regelt, dass zur Sicherung der Aufgaben und Rechte nach den Absätzen 1 bis 7 für alle Gruppen nach § 21 Abs. 2 in gleicher Weise die notwendigen Voraussetzungen durch die Hochschule zu schaffen sind.

Zu § 23:

§ 23 entspricht dem bisherigen § 22 und enthält Einzelheiten zu den Wahlen sowie zum Wahlverfahren an den Hochschulen und gibt in Absatz 7 den Hochschulen die Ermächtigung, die Wahlen in der Wahlordnung näher auszugestalten. Nach Maßgabe der Grundordnung ist die Durchführung der Wahlen auch in Form von elektronischen Wahlen möglich. § 23 Abs. 7 bietet hierfür eine hinreichende Rechtsgrundlage, was zwischenzeitlich mehrfach durch die einschlägige Rechtsprechung bestätigt wurde.

In Absatz 6 Satz 1 finden sich dementsprechend keine Regelungen mehr für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel, sondern die Regelung wurde allgemeiner an die Anforderungen möglicher elektronischer Wahlen angepasst.

Nach Absatz 8 wird dem Betroffenen vor einer Abwahlentscheidung oder einer Abbestellung das Recht zur Anhörung eingeräumt. Ihm ist insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieses Recht ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, weil mit der Abwahl in die Rechte des Betroffenen eingegriffen wird. Dem Betroffenen ist es unbenommen, auf dieses Recht zu verzichten. Die Regelung gilt für alle in diesem Gesetz geregelten Abwahl- oder Abbestellungsverfahren (beispielsweise § 30 Abs. 9, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 7, § 34 Abs. 5, § 39 Abs. 4, § 106).

Zu § 24:

§ 24 entspricht dem bisherigen § 23 und enthält Bestimmungen zu den Amtszeiten der Vertreter in den verschiedenen Gremien der Hochschule. Die Verlängerung der Amtszeit in Absatz 1 Satz 3 wird auch auf den Fall der Verzögerung der Wahl erstreckt.

Zu § 25:

§ 25 entspricht dem bisherigen § 24 und enthält in den Absätzen 1 bis 4 Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Organe und Gremien sowie zum Abstimmungsmodus sowie im Absatz 5 nähere Regelungen für den Fall, dass eine Gruppe geschlossen überstimmt wird (Sondervotum). Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung, dass damit keine

Abweichungsmöglichkeiten von den im Gesetz geregelten Mehrheitsverhältnissen in der Grundordnung zugelassen werden.

Zu § 26:

§ 26 normiert allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit der Hochschulorgane und Hochschulgremien sowie das Zusammenwirken der Vertreter in den Hochschulorganen und Hochschulgremien. Die im Gesetz zahlreich vorgesehenen verschränkten Mitwirkungsrechte verschiedener Organe und Gremien an Entscheidungen der Hochschule erfordern ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Hochschulorgane und -gremien. Die Pflicht der Mitglieder der Hochschule, insbesondere der Vertreter in den Organen und Gremien der Hochschule, zur Rücksichtnahme und vertrauensvollen Zusammenarbeit lässt sich aus dem Grundsatz des gremien- und organfreundlichen Verhaltens ableiten.

Absatz 2 trifft Regelungen für den Fall des Zusammenwirkens von Entscheidungs- und Stellungnahmerechten. Das Stellungnahmerecht setzt seinem Sinn nach voraus, dass es stets rechtzeitig vor der abschließenden Entscheidung ausgeübt werden kann. Den an der Entscheidung insoweit Beteiligten ist der Entscheidungsvorschlag damit rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Befassung zur Prüfung zuzuleiten. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden; dies ist allerdings nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Auch in diesen Fällen muss eine Frist verbleiben, die eine inhaltliche Prüfung und Beratung des zu beteiligenden Organs oder Gremiums ermöglicht. Darüber hinausgehend begründet ein Stellungnahmerecht nicht nur das Recht, zu den Aspekten gehört zu werden, sondern auch das Recht auf eine Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente. Mit diesem Recht korrespondiert die Pflicht der zur Entscheidung berufenen Organe oder Gremien, die Stellungnahme zu würdigen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Soweit von einer Stellungnahme abgewichen wird, hat das zur Entscheidung berufene Organ oder Gremium die Abweichung zu dokumentieren.

Absatz 3 trifft eine verfahrensrechtliche Regelung für den Fall, dass das durch Rechtsbestimmungen nach diesem Gesetz vorgesehene, zur Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. In diesem Fall müssen die betroffenen Organe oder Gremien versuchen, in einer gemeinsamen Sitzung zu einer Einigung zu gelangen. Die Entscheidung über das weitere Verfahren obliegt der Hochschule. Diese kann in ihrer Grundordnung eine erneute gemeinsame Sitzung oder zusätzliche Verfahren wie etwa die Bildung eines Schlichtungsausschusses oder die Einbindung eines dritten, nicht betroffenen Organs oder Gremiums regeln. Auch die Festlegung von Letztentscheidungskompetenzen wäre möglich, sofern dadurch nicht verfassungsrechtlich geschützte Entscheidungs- und Beteiligungsrechte sowie Mehrheitserfordernisse, insbesondere solche, die Ausfluss des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind, beeinträchtigt werden; eine diesbezügliche Kontrolle ist auch durch das Erfordernis der Genehmigung der Grundordnung durch das Ministerium gewährleistet.

Zu § 27:

§ 27 entspricht dem bisherigen § 25 und bestimmt in Absatz 1, dass in der Grundordnung Art und Umfang der Öffentlichkeit von Sitzungen von Organen und Gremien festgelegt werden.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder von Organen und Gremien.

Zu § 28:

Absatz 1 enthält einen Überblick über die Organe der Hochschule, deren Aufgaben und Zusammensetzung in den §§ 29 bis 36 dieses Gesetzes geregelt sind.

Absatz 2 verstetigt ein im Rahmen der Erprobungsklausel an der Hochschule Nordhausen erprobtes, von der in Absatz 1 geregelten Grundstruktur abweichendes Organisationsmodell. Dieses wurde durch die Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht. Mit dem Ziel, die Entscheidungsfähigkeit zu verbessern und Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule zu beschleunigen, wurde dadurch an der Fachhochschule Nordhausen abweichend von der derzeit gültigen Struktur zum 1. Januar 2008 neben dem Präsidium als einziges Organ auf der zentralen Ebene der Rat der Hochschule eingesetzt. Dieser ist das zentrale Kollegialorgan der Hochschule und nimmt sowohl die Aufgaben des Senats als auch des Hochschulrats wahr. Dieses Modell hat sich im Ergebnis der abschließenden Evaluation durch das Ministerium bewährt und soll daher als Alternative zu der in Absatz 1 geregelten Struktur der zentralen Ebene gesetzlich in der Weise verstetigt werden, dass die Organe Hochschulrat und Senat in der Hochschulversammlung (§ 36) als Organ zusammengefasst werden und dieser die Aufgaben und Kompetenzen aus den §§ 34 und 35 zusätzlich zu den in § 36 genannten Aufgaben übertragen werden. Wie bei Anwendung der Erprobungsklausel des § 4 gilt auch hier, dass auch ein vom gesetzlichen Regelfall abweichendes Modell der Hochschulstruktur und -organisation ein durch das Bundesverfassungsgericht gefordertes und den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes entsprechendes Gesamtgefüge in der Hochschule gewährleistet. Sofern ein abweichendes Organisationsmodell eingeführt wird, müssen die verfassungsrechtlich gebotenen Entscheidungs- und Beteiligungsrechte sowie Mehrheitserfordernisse gewahrt werden. Eine diesbezügliche Kontrolle der Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet das Ministerium im Rahmen der Genehmigung der Grundordnung.

Absatz 3 gibt als ein zentrales Element der den Hochschulen eingeräumten Autonomie unverändert der Hochschule das Recht und die Pflicht, die Struktur unterhalb der zentralen Ebene sowie die nähere Ausgestaltung der von den §§ 29 bis 36 vorgegebenen zentralen Ebene in ihrer Grundordnung auszugestalten.

Zu den §§ 29 bis 36:

Gemäß der Zielstellung dieses Gesetzes, die bewährte Hochschulleitungsstruktur grundsätzlich beizubehalten, bleiben die dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen weitgehend erhalten; die Kompetenz im Finanzbereich wird durch die Zuweisung der Zuständigkeiten für Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gestärkt. In wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten erhält der Senat stärkere Mitwirkungsrechte an den Entscheidungen des Präsidiums. Durch die weitergehende Einbindung der Wissenschaftler wird eine Entscheidungsstruktur geschaffen, die wissenschaftliche Sachkompetenz und wissenschaftlichen Pluralismus zur Geltung bringt und die verfassungsrechtlich gebotene Teilhabe der Wissenschaftler an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen garantiert.

Innerhalb des Präsidiums wird die Rolle der Vizepräsidenten sowie des Kanzlers präzisiert. Das im Gesetz bereits angelegte kollegiale Ressortprinzip wird konsequent fortentwickelt und verbindlich in § 29 Abs. 2 festgeschrieben. Die Präsidiumsmitglieder nehmen eigenverantwortlich und selbständig die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen unter der Richtlinienverantwortung des Präsidenten wahr. Ziel ist eine Erhöhung der Effizienz und stärkere Professionalisierung der Geschäftsbereiche. Dem Kanzler wird gesetzlich die Zuständigkeit für die Ressorts Personal-, Rechts-, Liegenschafts- und Finanzverwaltung übertragen. Die gesetzliche Ressortzuweisung ist nicht abschließend, so dass dem Kanzler (insbesondere an kleineren Hochschulen) durch Regelungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums (siehe § 29 Abs. 2) weitere Aufgaben zugewiesen werden können. Im Übrigen obliegen die Ausgestaltung des Ressortprinzips und die Entscheidung über die Verteilung der Geschäftsbereiche dem Präsidium, das entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung aufnehmen muss.

Die Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder wird neu geregelt. Zur Wahl und Abwahl von Präsident und Kanzler wird das Organ der Hochschulversammlung neu eingeführt, dem neben den externen Hochschulratsmitgliedern sämtliche Senatsmitglieder angehören. Die Neuregelung des Verfahrens zur Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder gewährleistet ein hohes Mitwirkungs-niveau der Wissenschaftler und damit den zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich gebotenen ausschlaggebenden Einfluss auf die Wahl des Leitungsorgans. Dabei bleibt die Abwahl von Präsident und Kanzler zum Schutz der Interessen der Betroffenen an ein hohes Quorum gebunden.

Zu § 29:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Abs. 3. In Satz 1 wird die auch bisher bereits bestehende subsidiäre Allzuständigkeit des Präsidiums gesetzlich klargestellt. Danach ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, die durch dieses Gesetz keinem anderen Organ zugewiesen wird.

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Kernkompetenzen des Präsidiums.

Nummer 1 (Abschluss Rahmenvereinbarung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen) entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1; die redaktionellen Folgeänderungen berücksichtigen die Änderungen der Mitwirkungsrechte des Senats (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 7).

Nummer 2 (Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne) entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3; die Beschlussfassung über die struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung obliegt künftig der Hochschulversammlung nach § 36 Abs. 2.

Nummer 3 (Grundsätze der Ausstattung und der internen Mittelverteilung) entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, die redaktionellen Folgeänderungen berücksichtigen die Änderungen in § 14 Abs. 5 und die Änderungen der Mitwirkungsrechte des Senats in § 35 Abs. 1 Nr. 12 (Einvernehmen) und des Hochschulrats in § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 (Stellungnahmerecht).

Nummer 4 (Wirtschaftsplan) weist entsprechend der Grundentscheidung dieses Gesetzes, die wirtschafts- und haushaltsrechtlichen Aufgaben weiterhin zentral bei der Hochschulleitung zu bündeln, die Zuständigkeit für die Aufstellung und Anpassung des Wirtschaftsplans dem Präsidium zu. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird vom Präsidium aufgestellt. Dem Senat ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 rechtzeitig vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf zu geben. Damit soll der gesteigerten Wissenschaftsrelevanz der mit dem Wirtschaftsplan verbundenen grundlegenden ökonomischen Entscheidungen und dem sich daraus ergebenden Erfordernis eines hinreichenden Partizipationsniveaus der Wissenschaftler Rechnung getragen werden. Diese sollen vor der Entscheidung über den Wirtschaftsplan ihre Belange einbringen können (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 12). Nach Abschluss der Entscheidung des Präsidiums über die Berücksichtigung der Belange des Senats und gegebenenfalls Überarbeitung des Entwurfs ist der Wirtschaftsplan dem Hochschulrat nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 zur Zustimmung vorzulegen.

Nummer 5 (Jahresabschluss) weist entsprechend der Grundentscheidung des Gesetzes, die wirtschafts- und haushaltsrechtlichen Aufgaben weiterhin zentral bei der Hochschulleitung zu bündeln, die Zuständigkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses dem Präsidium zu. Dem Senat ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 13 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nummer 6 (Entscheidungen zu Hochschullehrerstellen) entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5.

Nummer 7 (Entscheidung über die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschule) entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. Zur Präzisierung wird ergänzt, dass die hochschulinterne Zuweisung von Stellen und Mitteln durch das Präsidium auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und der Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung zu erfolgen hat.

Nummer 8 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und wurde redaktionell an die Änderung des § 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) in der jeweils geltenden Fassung angepasst. Um künftig unterschiedliche Zuständigkeiten für den Erlass einer Benutzungsordnung, die nach § 12 Abs. 1 ThürHGEG zwingend Regelungen zur Gebühren- oder Entgelterhebung für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen enthalten muss, zu vermeiden, wird die Zuständigkeit für den Erlass einer solchen Satzung insgesamt dem Präsidium zugewiesen. Dem Senat verbleiben weiterhin durch das Recht zur Stellungnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 14 Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Festlegung von Gebühren und Entgelten in Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürHGEG. Das Präsidium hat die Stellungnahme des Senats bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen und sich mit den vom Senat vorgebrachten Aspekten und Argumenten, die sich aus der „Betroffenheitsperspektive“ ergeben, auseinanderzusetzen.

Die Nummer 9 bis 11 übernehmen die Regelungsinhalte des bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 bis 10.

Nummer 12 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11. Die redaktionellen Folgeänderungen berücksichtigen die Änderungen der Mitwirkungsrechte des Senats in § 35 Abs. 1 Nr. 7. Ergänzt wird die Zuständigkeit für die in § 2 Abs. 2 neu eingeführte Möglichkeit, die Änderung der Rechtsform der Hochschule zu beantragen.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 3 und dient der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags durch die zuständigen Organe.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Zusammensetzung des Präsidiums. Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Kanzler an. Das Modell der kollegialen Hochschulleitung (Präsidialkollegialverfassung) soll in diesem Gesetz klar abgebildet werden. Aus diesem Grund wird die im bisherigen Absatz 1 enthaltene Option einer Rektoratsverfassung gestrichen.

Satz 2 führt das bereits im bisherigen § 27 Abs. 2 angelegte kollegiale Ressortprinzip des Präsidiums fort und bildet dieses nunmehr eindeutiger in diesem Gesetz ab. Grundregel für die Binnenorganisation des Präsidiums ist die eigenverantwortliche und selbständige Wahrnehmung der Geschäftsbereiche durch die Vizepräsidenten sowie den Kanzler. Dem Präsidenten steht nicht mehr das alleinige Leitungsrecht zu; seine Leitungsfunktion wird inhaltlich künftig durch die ihm zugewiesene Richtlinienkompetenz ausgefüllt, die von den übrigen Präsidiumsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beachten ist (Satz 4).

Nach Satz 3 obliegt die Ausgestaltung des Ressortprinzips, insbesondere die Zuordnung der Geschäftsbereiche und deren Zuweisung an die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der in § 32 Abs. 1 Satz 1 dem Kanzler zugewiesenen Ressorts der Verantwortung des Präsidiums. Da die Funktionsfähigkeit des Ressortprinzips maßgeblich von einer eindeutigen Aufteilung und überschneidungsfreien Abgrenzung der Geschäftsbereiche abhängt, ist der Erlass von entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums zwingend. In der Geschäftsordnung sind Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Ressortverantwortlichen zu treffen, insbesondere im Verhältnis zum Präsidium als Kollegialorgan (beispielsweise die Bestimmung von Angelegenheiten, die dem Vorbehalt einer Beschlussfas-

sung im Kollegialorgan unterliegen). Zusätzlich sind in der Geschäftsordnung Regelungen zur Vertretung der Präsidiumsmitglieder aufzunehmen (bisher § 28 Abs. 3).

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 und trifft Festlegungen zum Vorsitz und zur Richtlinienkompetenz im Präsidium, beides obliegt dem Präsidenten.

Satz 5 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 2 Satz 5 und trifft eine Regelung für den Fall der Stimmgleichheit im Präsidium.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 4 und enthält Berichtspflichten des Präsidiums gegenüber dem Hochschulrat und dem Senat.

Zu § 30:

Absatz 1 definiert den Aufgabenbereich des Präsidenten entsprechend dem bisherigen § 28 Abs. 1 und 2.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 4 und enthält Regelungen zur Beanstandung von Beschlüssen oder Maßnahmen von Organen oder Gremien durch den Präsidenten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 5 und regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen der Präsident in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen kann.

Mit Absatz 4 wird das Wahlverfahren für den Präsidenten neu geregelt. Das Wahlrecht obliegt künftig dem in § 36 neu eingeführtem Organ der Hochschulversammlung. Zur Wahl des Präsidenten ist eine doppelte Mehrheit erforderlich. Zur Wahl bedarf es einer Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung und zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer. Kommt die doppelte Stimmenmehrheit nicht zustande, ist der Kandidat nicht gewählt.

Die Mitwirkung von Hochschulrats- und Senatsmitgliedern bei der Wahl des Präsidenten fördert den hochschulinternen Dialog und führt zu gemeinsam getragenen Entscheidungen mit weitreichender Akzeptanz. Durch die Einbindung sämtlicher Senatsmitglieder in die Hochschulversammlung gewinnt der Senat als Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung und damit letztlich die Hochschulmitglieder maßgebenden Einfluss auf die Besetzung des Präsidentenamtes. Dies fördert zudem das Vertrauen in die Hochschulleitung. Das Erfordernis der Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und die für die Wahl des Präsidenten nach § 35 Abs. 4 erforderliche Erhöhung der Sitze im Senat tragen dem aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen Rechnung und gewährleisten die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Kreation des Leitungsorgans. Die Neuregelung der Wahl des Präsidenten gewährleistet insoweit, dass ein Kandidat nicht gegen den Willen der Hochschullehrer im Senat gewählt werden kann.

Absatz 5 enthält Regelungen zum Findungsverfahren, das der Wahl des Präsidenten nach Absatz 4 zwingend vorzuschalten ist.

Satz 1 enthält die Vorgabe der rechtzeitigen öffentlichen Ausschreibung der Präsidentenstelle.

Nach Satz 2 beschließt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann.

Satz 3 stellt klar, dass dem Wahlvorschlag nur Empfehlungscharakter zukommt. Die Hochschulversammlung ist an die Vorschläge der Findungskommission nicht gebunden, kann daher auch einen anderen Kandidaten wählen.

Nach Satz 4 ist die Findungskommission paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zu besetzen. Damit wird die gemeinsame Verantwortung des Senats und Hochschulrats bei der Findung eines geeigneten Kandidaten für das Amt des Präsidenten betont. Auf diese Weise wird die Findung von Kandidaten ermöglicht, die das Vertrauen beider Organe genießen. Darüber hinausgehend ist die Beteiligung eines Ministeriumsvertreters in der Findungskommission vorgesehen. Ziel ist eine engere Koppelung der Auswahl geeigneter Kandidaten an die gesetzlichen Beschäftigungskonditionen (Besoldung). Der Ministeriumsvertreter hat die Aufgabe, die Findungskommission insbesondere zu den Beschäftigungsbedingungen zu beraten.

Satz 5 weist den Vorsitz der Findungskommission, gleichlaufend mit dem Vorsitz der Hochschulversammlung (siehe § 36 Abs. 3), dem Hochschulratsvorsitzenden zu.

Satz 6 überlässt die Regelung von Einzelheiten zum Findungsverfahren der Grundordnung.

Absatz 6 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 31 Abs. 2 Satz 2 und 5.

Satz 1 bestimmt einen Rahmen für die durch die Grundordnung festzulegende Amtszeit des Präsidenten. Satz 2 stellt klar, dass eine mehrfache Wiederwahl und damit weitere Amtszeiten des Präsidenten möglich sind. Da sich der Präsident bereits bei der ersten Bestellung einem Auswahlverfahren nach Absatz 5 gestellt hat, kann auf eine kostenintensive und zeitaufwändige vorherige Ausschreibung der Stelle und ein Findungsverfahren nach Absatz 5 im Fall einer Wiederwahl verzichtet werden. Die Abkürzung des Verfahrens bedeutet keine Minderung der Legitimation für den Präsidenten, weil die Wiederwahl zwingend entsprechend den Regelungen über die Erstwahl nach Absatz 4 erfolgen muss.

Absatz 7 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 31 Abs. 1 zu den persönlichen Qualifikationserfordernissen für Personen, die zum Präsidenten gewählt werden können.

Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 4.

Absatz 9 enthält Regelungen über die Abwahl des Präsidenten. Korrespondierend zur Wahl ist auch die Abwahl des Präsidenten der Hochschulversammlung zugewiesen.

Nach Satz 1 und 2 bedarf es für eine Abwahl einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich einer Zweidrittelmehrheit der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer (absolute Mehrheit). Die hohen Anforderungen (Zweidrittel-Quorum, doppelte und absolute Mehrheit) tragen der Tatsache Rechnung, dass die Abwahl ultima-ratio-Lösung für Konflikte bleiben muss und schützt den durch die Abwahl Betroffenen vor willkürlichen Entscheidungen.

Die Einbindung sämtlicher Senatsmitglieder in die Hochschulversammlung gewährleistet den verfassungsrechtlich erforderlichen Einfluss des Vertretungsorgans akademischer Selbstverwaltung auf die Abwahl des Präsidenten. Gemeinsam mit dem Erfordernis der Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und der für die Abwahl des Präsidenten nach § 35 Abs. 4 erforderlichen Erhöhung der Sitze im Senat tragen die Neuregelungen dem aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen Rechnung und gewährleisten die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Abwahl des Leitungsorgans.

Satz 3 macht deutlich, dass Senat und Hochschulrat jeweils ein Initiativrecht für die Abwahl zusteht. Sofern der Senat oder der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Abwahl des Präsidenten vorschlägt, folgt daraus eine Befassungspflicht der Hochschulversammlung.

Die Sätze 4 bis 6 regeln die beamtenrechtlichen Folgen der Abwahl des Präsidenten. Satz 4 stellt klar, dass mit dem Ende des Tages, an dem die Abwahl des Präsidenten erfolgt, unmittelbar kraft Gesetzes dessen Amtszeit endet; es bedarf daher keiner weiteren Umsetzungsakte. Dies hat jedoch nach Satz 5 keine Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis auf Zeit; ebenso tritt, abweichend vom Regelfall nach Absatz 11 Satz 3, dadurch noch kein Eintritt in den Ruhestand ein. Bis zum Ende der regulären Amtszeit ist er also weder aktiver Beamter, entlassener Beamter noch Ruhestandsbeamter. In der Literatur wird zur Beschreibung dieses besonderen Status wie bei abgewählten kommunalen Wahlbeamten der Begriff „Abwahlverhältnis“ verwandt. Dieser Sonderstatus endet mit Ablauf der regulären Amtszeit, mit einer Entlassung oder mit dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Bis dahin stehen ihm nach den für Wahlbeamte auf Zeit geltenden Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes übergangsweise die bisherigen Bezüge und anschließend eine besondere Versorgung zu, wie Satz 6 deklaratorisch klarstellt.

Abgesehen von den in Satz 5 geregelten Fällen gilt nach Satz 4 die Amtszeit des Präsidenten mit der Abwahl als beendet; dies hat etwa Folgen für die Beurlaubung nach Absatz 11 Satz 1 und die Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Leiters nach Absatz 10.

Absatz 10 entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 31 Abs. 6. Anstelle der bisherigen Bestellung durch das Ministerium soll künftig der vorläufige Leiter ebenso wie der Präsident von der Hochschulversammlung gewählt werden. Bisher war die Bestellung eines vorläufigen Leiters nur möglich, wenn noch kein Nachfolger gewählt war. Da jedoch die Notwendigkeit zur Bestellung eines vorläufigen Leiters auch für den Fall bestehen kann, dass ein Nachfolger zwar gewählt ist, aber sein Amt noch nicht angetreten hat, erfasst die Neuformulierung auch diese Fallkonstellation.

Absatz 11 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 7. Die Änderung des Satzes 2 soll im Regelfall weiterhin eine Freistellung zur Wiedereinarbeitung ermöglichen, dies aber auf die Fälle beschränken, in denen dies auch erforderlich ist. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn innerhalb von einem Jahr nach Ende der Amtszeit ein Eintritt in den Ruhestand bevorsteht.

Zu § 31:

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 29 Abs. 1 mit nachfolgenden Änderungen. In Satz 1 wird das Verfahren zur Bestellung der Vizepräsidenten geregelt. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Präsidium zu gewährleisten, bleibt weiterhin der Präsident für die Bestellung der Vizepräsidenten zuständig. Ihm obliegt das Vorschlagsrecht. Im Gegenzug erhält der Senat einen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich höheren Einfluss. Während der Senat bislang zur Bestellung der Vizepräsidenten lediglich Stellung nehmen konnte, bedarf es nach der Neuregelung künftig eines Einvernehmens des Senats. Insoweit wird der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss des Senats (und der Hochschullehrer, siehe § 35 Abs. 4) und die demokratische Mitwirkung der Hochschulmitglieder an der Bestellung der Vizepräsidenten sichergestellt. Die stärkere Einbindung des Senats gewährleistet gleichzeitig einen höheren Rückhalt der Vizepräsidenten in der Hochschule.

Absatz 2 regelt die Abbestellung als *actus contrarius* zur Bestellung nach Absatz 1. Die Entscheidung des Präsidenten über die Abbestellung der Vizepräsidenten kann daher künftig nur im Einvernehmen mit dem Senat erfolgen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder. Die hohen Anforderungen tragen der Tatsa-

che Rechnung, dass die Abwahl ultima-ratio-Lösung für Konflikte bleiben muss und schützen den durch die Abwahl Betroffenen vor willkürlichen Entscheidungen. Zur Abwahl der Vizepräsidenten erhält der Senat zusätzlich ein Initiativrecht; sofern dieser mit einfacher Stimmenmehrheit eine Abwahl des Vizepräsidenten vorschlägt, folgt daraus eine Befassungspflicht für den Präsidenten.

Die Regelung zur Abwahl beziehungsweise Abbestellung gewährleistet den verfassungsrechtlich erforderlichen Einfluss des Selbstverwaltungsorgans auf die Abbestellung der Präsidiumsmitglieder. Gemeinsam mit der der für die Abbestellung der Präsidiumsmitglieder nach § 35 Abs. 4 erforderlichen Hochschullehrermehrheit tragen die Regelungen in Absatz 2 dem aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen Rechnung und gewährleisten die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Abwahl des Leitungsorgans.

Zu § 32:

Absatz 1 entspricht, mit Ausnahme des Satzes 1, dem bisherigen § 30 und bestimmt den Aufgabenbereich des Kanzlers.

Satz 1 trifft abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 eine spezielle, gesetzliche Ressortzuweisung. Dem Kanzler wird die Verantwortung für die Ressorts Recht, Personal, Liegenschaften und Finanzen übertragen. Diese Bereiche nimmt der Kanzler eigenverantwortlich und selbständig wahr (zur Richtlinienkompetenz des Präsidenten, siehe § 29 Abs. 2 Satz 4). Die gesetzliche Ressortzuweisung ist nicht abschließend, so dass dem Kanzler (insbesondere an kleineren Hochschulen) durch Regelungen in der Geschäftsordnung (siehe § 29 Abs. 2) weitere Aufgaben zugewiesen werden können.

Mit Absatz 2 wird das Wahlverfahren für den Kanzler entsprechend dem Wahlverfahren für den Präsidenten (§ 30 Abs. 4) geregelt. Es wird auf die Begründung zu § 30 Abs. 4 verwiesen.

Absatz 3 enthält Regelungen zum Findungsverfahren, das der Wahl des Kanzlers nach Absatz 2 zwingend vorzuschalten ist. Die Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen dem Verfahren zur Findung des Präsidenten; insoweit wird auf die Begründung zu § 30 Abs. 5 verwiesen. Abweichend von § 30 Abs. 5 bedarf der Wahlvorschlag der Findungskommission des Einvernehmens des Präsidenten. Dies soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Präsidium gewährleisten.

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 31 Abs. 3 und entspricht der Regelung in § 30 Abs. 6 für die Wiederwahl des Präsidenten (siehe § 30 Abs. 6). Dabei wird die Amtszeit an die des Präsidenten im Gesetz angeglichen.

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 31 Abs. 1 zu den persönlichen Qualifikationserfordernissen für Personen, die zum Kanzler gewählt werden können. Um der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der umfangreichen Aufgaben insbesondere innerhalb des dem Kanzler durch Absatz 1 zugewiesenen Finanzressorts gerecht zu werden, werden die Qualifikationsanforderungen für das Amt des Kanzlers präzisiert.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 4 und regelt die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder die Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 7 enthält Regelungen über die Abwahl des Kanzlers. Das Abwahlverfahren und die dienstrechtlichen Folgen der Abwahl sind entsprechend dem Abwahlverfahren für den Präsidenten (§ 30 Abs. 9) geregelt (siehe § 30 Abs. 9).

Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 8. Die Übernahme in den Landesdienst ist auf keine konkrete Behörde beschränkt; in erster Linie ist die Übernahme aber durch die Hochschule, dessen Kanzler den Antrag auf Übernahme stellt, zu gewährleisten.

Zu § 33:

§ 33 eröffnet für die Hochschulen die Option der Einrichtung eines erweiterten Präsidiums. Dieses ermöglicht die Hinzuziehung weiterer Hochschulmitglieder in einem zusätzlichen Gremium auf der zentralen Ebene.

Das Modell eines erweiterten Präsidiums ist an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle seit dem Jahr 2007 beziehungsweise dem Jahr 2008 erfolgreich erprobt und positiv evaluiert worden. Die Erfahrungen belegen, dass insbesondere durch die Einbeziehung der Dekane die Entscheidungsfindung auf der zentralen Ebene verbessert, eine Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der Hochschule sowie eine bessere Verschränkung der dezentralen mit der zentralen Ebene erreicht werden kann. Die Dekane können auf diesem Wege stärker in die Gesamtverantwortung für die Hochschule einbezogen werden. Ein solches Gremium bietet den Vorteil einer Mitwirkung von Wissenschaftlern in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, zusätzlicher Sachverstand kann eingebunden und ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Präsidium und den Leitungsorganen auf der dezentralen Ebene gewährleistet werden. Eine Diskussion und nachhaltige Akzeptanz von Vorhaben des Präsidiums auf der Ebene der Fakultäten kann auf diese Weise vorbereitet und vermittelt werden.

Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse der Erprobungsmodelle an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Fachhochschule Schmalkalden wird die Möglichkeit der Bildung eines erweiterten Präsidiums aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Einrichtung eines erweiterten Präsidiums in der Grundordnung der Hochschule erfolgen muss. Es wird klargestellt, dass im Falle seiner Einrichtung das erweiterte Präsidium neben, nicht aber an die Stelle des Präsidiums nach § 29 tritt. Satz 2 stellt klar, dass die dem erweiterten Präsidium in der Grundordnung zuzuweisenden Aufgaben und Kompetenzen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums (§ 29 Abs. 1) eingreifen dürfen.

Absatz 2 enthält die Festlegungen zur Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums, dem die Präsidiumsmitglieder und weitere in der Grundordnung zu bestimmende Mitglieder angehören. Auf weitergehende gesetzliche Vorgaben zur Zusammensetzung wurde verzichtet, um eine hochschulindividuelle Ausgestaltung zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 werden weitere Regelungen der Grundordnung der Hochschule überlassen (beispielsweise Aufgaben und Kompetenzen, Leitung des Gremiums oder Sitzungsrhythmus).

Zu § 34:

Der im Jahr 2006 an den Hochschulen des Landes eingeführte Hochschulrat hat sich in der Praxis bewährt. Die aus Präsidium, Senat und Hochschulrat bestehende Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschule auf zentraler Ebene ist zu einem funktionsfähigen Gesamtgefüge zusammengewachsen. Am Hochschulrat soll deshalb festgehalten werden. Dem Hochschulrat wird auch in Zukunft in seiner Funktion als „kritischer Freund“ und aufgrund seiner externen Kompetenz eine wichtige Rolle in diesem Gesamtgefüge zukommen. Dabei werden diesem vorrangig Beratungs- und Kontrollaufgaben übertragen. Der Schwerpunkt liegt im strategischen Bereich. Im Vordergrund steht die Aufgabe, die Hochschule in ihrer

strategischen Entwicklung und Profilbildung zu beraten und zu unterstützen sowie konkrete Empfehlungen zu geben. Hierbei kann der weiterhin überwiegend extern besetzte Hochschulrat Impulse geben, Akzente setzen und externe Expertise und Erfahrungen einbringen. Dementsprechend werden den Hochschulratsmitgliedern Mitwirkungsmöglichkeiten an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in der Hochschulversammlung eingeräumt. An der Wahl und Abwahl des Präsidenten und Kanzlers wirken die Mitglieder des Hochschulrats in der Findungskommission sowie über die Hochschulversammlung mit. Darüber hinausgehend wird die Verantwortung des Hochschulrats im Finanzbereich gestärkt. Der Hochschulrat erhält aufsichtsratsähnliche Kontroll- und Aufsichtspflichten in finanziellen Angelegenheiten der Hochschule. So hat der Hochschulrat künftig die Aufgabe, dem Wirtschaftsplan der Hochschule zuzustimmen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8), den vom Präsidium aufgestellten und durch einen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und die Entlastung des Präsidiums zu erteilen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10). Weiterhin werden Regelungen, die die Forderungen nach erhöhter Transparenz der Arbeit des Hochschulrats und seiner stärkeren Einbindung in die hochschulinterne Organisations- und Kommunikationsstrukturen aufgenommen. Dazu werden Berichtspflichten des Hochschulrats gegenüber dem Senat und dem Ministerium normiert und gemeinsame Sitzungen von Hochschulrat und Senat innerhalb der Hochschulversammlung festgelegt. Zudem wird künftig eine aus internen und externen Mitgliedern gemischte Besetzung des Hochschulrats vorgegeben. Die Neuregelungen sollen den Informationsaustausch zwischen Hochschulrat und den übrigen Gremien der zentralen Ebene und damit die Transparenz und Akzeptanz der Hochschulratsarbeit innerhalb der Hochschule verbessern. Sie dienen gleichzeitig dem Interesse einer Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, welches Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Hochschulgremien insbesondere im Hinblick auf die zahlreich verschränkten Mitwirkungsrechte und -pflichten an Entscheidungen der Hochschule ist. Durch die Änderung des Besetzungsverfahrens erhalten der Senat und damit die Hochschulmitglieder maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung des Hochschulrats. Dieses Verfahren genügt den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit ebenso wie dem Grundsatz der akademischen Selbstverwaltung. Gleichlaufend zu den Abwahlmöglichkeiten der Präsidiumsmitglieder wird im Gesetz die Möglichkeit zur Abberufung der Hochschulratsmitglieder vorgesehen.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 1. Damit soll deutlich werden, dass auch weiterhin die zentrale Aufgabe des Hochschulrats nach Absatz 1 Satz 1 darin besteht, auf der Grundlage externer Expertise und dem vielgestaltigen Erfahrungshintergrund der Hochschulratsmitglieder die Hochschule in Fragen der strategischen Entwicklung zu beraten, Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots zu geben.

Zu den darüber hinausgehenden Aufgaben des Hochschulrats gehören nach Absatz 1 Satz 2:

Nummer 1 (Beteiligung an der Findung und Wahl sowie Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers): Durch die Neuregelung des Verfahrens zur Wahl und Abwahl von Präsident und Kanzler (siehe § 30 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 2 und 3) war § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 neu zu fassen. Der Hochschulrat ist an der Wahl und Abwahl durch seine externen Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 in der Hochschulversammlung beteiligt. Zudem wirken Hochschulratsmitglieder maßgeblich an der Kandidatensuche in dem der Wahl vorgeschalteten Findungsverfahren (§ 30 Abs. 5 und § 32 Abs. 3) mit.

Nummer 2 (Entscheidung in bestimmten Konfliktfällen) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Die Streichung der Entscheidungsbefugnis in den bisher in §§ 29 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 geregelten Fällen ist eine Folgeänderung zu deren Aufhebung.

Nach Nummer 3 (Stellungnahme zur Grundordnung) erhält der Hochschulrat ein Stellungnahmerecht zur Grundordnung und deren Änderungen. Die Pflicht des Hochschulrats zur Bestätigung der Grundordnung wurde zum Zwecke einer klaren Abgrenzung zur Zuständigkeit des Senats für den Erlass der Grundordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 einerseits und zur Genehmigungspflicht des Ministeriums nach § 3 Abs. 1 andererseits gestrichen. Die Regelung betont damit gleichzeitig, dass für die Entscheidung über grundlegende Entscheidungen zur Struktur der Hochschule und damit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Senat entscheidungsbefugt ist.

Die Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 (Stellungnahme zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen).

Die Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 (Stellungnahmen zu Anträgen auf Rechtsformwechsel sowie zu Erprobungsanträgen).

Die Nummer 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8. Da künftig der Senat das Einvernehmen zu Anträgen des Präsidiums nach § 4 erteilen muss (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 12 und § 35 Abs. 1 Nr. 7), wurde der letzte Halbsatz des bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 gestrichen. Ergänzt wird ein Stellungnahmerecht zu der in § 2 Abs. 2 neu eingeführten Möglichkeit, die Änderung der Rechtsform der Hochschule zu beantragen.

Die Nummer 7 entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 (Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums).

Die Regelung in Nummer 8 sieht vor, dass der Hochschulrat den durch das Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplan und wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans bestätigen muss (zur Aufstellung des Wirtschaftsplans durch das Präsidium und zur Beteiligung des Senats siehe § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 4). Durch das Zustimmungserfordernis soll die Verantwortung des Hochschulrats in finanziellen Bereichen der Hochschule gestärkt werden. Eine Einbindung des Hochschulrats ist aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsrat sowie Beratungsorgan in strategischen Angelegenheiten sachgerecht.

Die Nummer 9 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5. Da künftig der Senat das Einvernehmen zu den vom Präsidium zu beschließenden Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung erteilen muss (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 11), war die Regelung neu zu fassen. Dem Hochschulrat steht künftig ein Stellungnahmerecht zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung zu (§ 14 Abs. 5 Satz 2).

In Abweichung von der Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 17. Januar 2003 ist der vom Präsidium aufgestellte und durch einen Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss nach Nummer 10 vom Hochschulrat festzustellen. Dies entspricht der Aufsichtsratsfunktion des Hochschulrats und ist Teil der Stärkung der Verantwortung des Hochschulrats in finanziellen Bereichen der Hochschule.

Die Nummer 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 (Entscheidungen nach der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 - GVBl. S. 212 - in der jeweils geltenden Fassung).

Um die Kommunikation zwischen dem Hochschulrat und dem Ministerium sowie den hochschulinternen Austausch des Hochschulrats mit dem Senat und damit deren Zusammenarbeit zu verbessern, wird in Satz 3 eine Berichtspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Ministerium und dem Senat eingeführt. Gleichzeitig wird den Forderungen Rechnung getragen, die Arbeit des Hochschulrats transparenter zu gestalten. Der Hochschulrat soll Rechenschaft über die Schwerpunkte und Ergebnisse seiner Arbeit ablegen. Der Bericht soll in ge-

eigneter Weise (beispielsweise auf der Internetseite der Hochschule) hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

Absatz 2 enthält den Regelungsinhalt des bisherigen § 32 Abs. 2 Satz 3. Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 ist ein umfassendes Informationsrecht des Hochschulrats insbesondere gegenüber Senat und Präsidium erforderlich. Zusätzlich wird ähnlich § 111 des Aktiengesetzes die Ermächtigung des Hochschulrats aufgenommen, einzelne Hochschulratsmitglieder oder, begrenzt für einzelne Aufgaben, Sachverständige mit der Einholung von Informationen beziehungsweise Einsicht und Prüfung von Unterlagen zu beauftragen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus der Verantwortung des Hochschulrats im Finanzbereich kann es sich als notwendig erweisen, Sachverständige mit der Prüfung von Einzelfragen zu betrauen. Neben dieser generellen Regelung des Informationsrechts bestehen weitere Regelungen zur Information des Hochschulrats wie etwa in § 85 Abs. 11 oder § 6 Abs. 6 Satz 4. Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Hochschulrats ein Antrags- und Rederecht im Senat (siehe § 35 Abs. 5 Satz 3).

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung des Hochschulrats, die für alle Hochschulen einheitlich in diesem Gesetz festgesetzt wird.

Das gesetzliche Regelungsmodell geht von einer aus hochschulextern und -intern gemischten Besetzung aus, wobei die externen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Zusätzlich gehört dem Hochschulrat ein Vertreter des Ministeriums an.

Eine gemischte Besetzung des Hochschulrats entspricht dem Selbstverwaltungsgrundsatz und kann zu einer höheren Akzeptanz der Hochschulratsarbeit innerhalb der Hochschule führen. Vorteile sind des Weiteren eine stärkere Einbindung des Hochschulrats in hochschulinterne Prozesse, die Förderung des direkten Dialogs von Hochschulmitgliedern und Externen. Die Besetzung trägt zur Perspektivenvielfalt bei, so dass Impulse aus dem Hochschulalltag sowie externen Bereichen zu einer Bereicherung der Hochschulratsarbeit beitragen können. Vor dem Hintergrund der zentralen Beratungsfunktionen des Hochschulrats (siehe Absatz 1) und der damit verbundenen Notwendigkeit externer Expertise und Erfahrungen verfügen die externen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen.

Mindestens drei der Hochschulratsmitglieder sollen weiblich sein. Die Quote ist als Soll-Bestimmung ausgestaltet und damit nicht zwingend. Welcher der drei Gruppen von Hochschulratsmitgliedern nach Nummer 1 bis 3 die weiblichen Mitglieder angehören, ist für die Erfüllung der Soll-Bestimmung unerheblich.

In Nummer 1 wird die Zahl der externen Mitglieder gesetzlich auf fünf festgelegt. Gleichzeitig werden die persönlichen Qualifikationsanforderungen an Personen bestimmt, die zu Mitgliedern des Hochschulrats gewählt werden können.

Die Auswahl der Hochschulratsmitglieder erfolgt durch den Senat. Dies sichert eine hohe Identifikation und Akzeptanz der Hochschulratsmitglieder in der Hochschule. Der Einfluss der Hochschulmitglieder auf die Besetzung des Hochschulrats wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich gestärkt. Dies entspricht einerseits den Vorgaben der akademischen Selbstverwaltung, die einen effektiven Einfluss der Hochschulmitglieder auf die Besetzung der Hochschulorgane erfordert, andererseits, im Zusammenhang mit dem Bestellungsverfahren nach Absatz 4, dem Prinzip der doppelten Legitimation.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hochschulrat und Hochschulleitung einerseits und Hochschulrat und Ministerium andererseits zu gewährleisten, erhalten Hochschulleitung und Ministerium ein Vorschlagsrecht.

Nummer 2 enthält Regelungen zur Besetzung des Hochschulrats mit zwei hochschulinternen Mitgliedern. Dabei besteht die Vorgabe, dass diese aus zwei unterschiedlichen Mitglieder-

gruppen der Hochschule im Sinne des § 21 Abs. 2 gewählt werden müssen. Auch aus diesem Bereich soll eine möglichst große Perspektivenvielfalt die Arbeit des Hochschulrats bereichern. Das Wahlrecht hat auch hier aus den zu Nummer 1 genannten Gründen der Senat.

In Nummer 3 wird die stimmberechtigte Mitgliedschaft eines Vertreters des Fachministeriums im Hochschulrat eingeführt. Das Wahlrecht hat auch hier aus den zu Nummer 1 genannten Gründen der Senat.

Auf diese Weise soll der Informationsfluss und eine bessere Anbindung des Ministeriums an die hochschulinternen Verfahrensabläufe gewährleistet werden. Die Einbindung eines Vertreters des Fachministeriums bietet für den Hochschulrat den Vorteil, dass ein Experte mit Fachkompetenz für eine Beratung, aber auch eine inhaltliche Rückkoppelung zur Verfügung steht.

Satz 3 stellt klar, dass dem Ministeriumsvertreter und den externen Mitgliedern im Hochschulrat nicht die Funktion eines Interessenvertreters zukommt. Ebenso wie die übrigen internen Hochschulratsmitglieder, die als Persönlichkeit, nicht als Interessenvertreter der Gruppe, der sie angehören, gewählt werden, sollen auch der Ministeriumsvertreter und die anderen externen Mitglieder im Interesse der Hochschule entscheiden. Insofern kommen insbesondere dem Ministeriumsvertreter die Aufgabe und auch die Verantwortung zu, auf eine Rollentrennung zu achten.

Absatz 4 enthält Bestimmungen zur Amtszeit der Hochschulratsmitglieder sowie deren Bestellung durch das Ministerium.

Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder beträgt nach Satz 1 maximal vier Jahre. Maßgebend ist die Regelung in der Grundordnung der Hochschule, die insbesondere für den Fall einer Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds (beispielsweise durch Rücktritt, Tod oder Abberufung) eine geringere Dauer der Amtszeit des neu gewählten Mitglieds festsetzen kann. Danach sind sowohl zeitlich gleichlaufende wie auch gestaffelte Amtszeiten zum Zwecke fließender Übergänge in der Besetzung des Hochschulrats möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Hochschule.

Durch die Regelung in Satz 2, die *lex specialis* zu § 24 ist, wird klargestellt, dass bei Verzögerungen bei der Nachbesetzung das ausgeschiedene Mitglied bis zur Bestellung des nachfolgenden Mitglieds im Amt bleibt. Gleiches gilt bei Verzögerungen des Zusammentritts eines neuen Hochschulrats. Damit wird eine Vakanz im Hochschulrat vermieden und die Kontinuität der Hochschulratsarbeit sichergestellt. Bislang bestehende Rechtsunsicherheiten in der Abgrenzung zu § 24 werden gelöst. Die Übergangszeit ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Regelung gilt nicht im Fall der Abberufung nach Absatz 5. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft im Hochschulrat mit Abberufung durch das Ministerium.

Satz 3 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 32 Abs. 3 Satz 2.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit einer Abwahl der Hochschulratsmitglieder aufgenommen. Als *actus contrarius* zum Auswahlverfahren nach Absatz 4 muss die Abwahlentscheidung durch den Senat getroffen werden (Satz 1). Die Abwahlentscheidung des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder. Die Bindung der Abwahlentscheidung an ein hohes Quorum verdeutlicht deren Ausnahmecharakter. Anlässe für eine Abwahlentscheidung können etwa eine erhebliche Verletzung einer dem Hochschulratsmitglied obliegenden Pflicht oder auch ein mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit festgestellter Vertrauensverlust sein (Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb des Hochschulrats oder in der Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulgremien oder -organen). Die skizzierten möglichen Anlässe für die Abwahlentscheidung bilden keine Tatbestandsvoraussetzung.

Zusätzlich erhält der Hochschulrat ein Initiativrecht für eine Befassung des Senats, der entsprechende Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit (Satz 2).

In Satz 3 wird in Entsprechung zur Bestellung nach Absatz 4 Satz 3 klargestellt, dass die Abberufung durch das Ministerium erfolgt. Mit der Abberufung enden die Amtszeit und Mitgliedschaft im Hochschulrat. Das Ministerium ist an den Beschluss des Senats gebunden (kein Ermessen), soweit der Abberufung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 6 und enthält Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrats (Satz 1). Dieser muss aus dem Kreis der externen Hochschulratsmitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 gewählt werden. Im Gleichklang dazu muss auch der Vorsitzende des Hochschulrats der Dualen Hochschule aus dem Kreis der externen Mitglieder nach § 114 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 gewählt werden. Auf die ursprüngliche Regelung zur Bestimmung eines Stellvertreters für den Hochschulratsvorsitzenden und die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats wurde verzichtet, künftig sollen entsprechende Regelungen der Geschäftsordnung überlassen bleiben (Satz 3). In der Geschäftsordnung des Hochschulrats sind nähere Bestimmungen zur Verfahrensweise im Hochschulrat zu treffen. Die aufgeführten zwingend zu regelnden Angelegenheiten sind nicht abschließend.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 7. Mit dem Ziel der Stärkung des Ressortprinzips erhalten nunmehr neben dem Präsidenten auch die übrigen Präsidiumsmitglieder zum Zwecke einer effektiven Aufgabenerfüllung ein beratendes Stimmrecht und Antragsrecht im Hochschulrat (Satz 1). Mit Satz 2 werden die Mitwirkungsrechte des Personalratsvorsitzenden sowie des Vertreters der Studierendenschaft der Hochschule weiter gestärkt. Sie erhalten zum Teilnahme- und Rederecht zusätzlich ein Antragsrecht im Hochschulrat. Die gleichen Rechte hat auch die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Diversitätsbeauftragte (siehe § 7 Abs. 1 Satz 5); für den Hochschulrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena gilt dies wegen der Sonderstellung der Medizinischen Fakultät auch für den wissenschaftlichen Vorstand des Universitätsklinikums Jena.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 8 und enthält Bestimmungen zur aufgabengerechten Ausstattung des Hochschulrats mit Personal- und Sachmitteln.

Zu § 35:

Entsprechend den Zielstellungen dieses Gesetzes soll der Senat als Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung und damit die Mitbestimmung der Hochschulmitglieder gestärkt werden. Der Senat erhält im Vergleich zum bisherigen Recht weitergehende Mitwirkungsrechte und damit weitreichende Einflussmöglichkeiten auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen des Präsidiums. Dies betrifft weichenstellende Entscheidungen im Bereich der strategischen Ausrichtung und Entwicklung der Hochschule (Erteilung des Einvernehmens zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen; entscheidende Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule) und im ökonomischen Bereich (Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans, Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung). Darüber hinausgehend wird der Senat maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung aller Präsidiumsmitglieder beteiligt. Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden vielfältigen Entscheidungsbefugnissen und Mitwirkungsrechten (beispielsweise Erlass und Änderung der Grundordnung, Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Selbstverwaltungseinheiten sowie Studiengängen) ist der Senat damit künftig an allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten durchgehend zur Mitwirkung berechtigt. Den in der Wissenschaft Tätigen wird auf diese Weise eine hinreichende Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb garantiert und strukturelle Gefahren für die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) ausgeräumt. Damit wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen, insbesondere dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07).

Neu eingeführt wird der Grundsatz der Gruppenparität, der allen Mitgliedergruppen eine gleichberechtigte Mitwirkung im Senat an grundlegenden Entscheidungen ermöglicht. Auf diese Weise sollen hochschuldemokratische Prozesse gestärkt und Entscheidungen auf eine breitere Basis gestellt werden.

In Absatz 1 werden die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Senats benannt.

Die Nummer 1 (Erlass und Änderung der Grundordnung) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 1 und normiert eine allgemeine Zuständigkeit des Senats für den Erlass von Satzungen, die nur durch besondere Zuständigkeiten anderer Organe in diesem Gesetz (beispielsweise § 39 Abs. 3 Satz 1) oder in der Grundordnung eingeschränkt werden kann. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Senat allein über die Grundordnung und ihre Änderungen entscheidet. Dabei ist die Stellungnahme des Hochschulrats zu würdigen (siehe § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Sofern die Selbstverwaltungseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung nicht für die Studien- und Prüfungsangelegenheiten verantwortlich sind, das heißt von den Möglichkeiten des § 38 Abs. 3 Satz 1 nicht Gebrauch gemacht worden ist, sind die Studienkommissionen vor Beschlussfassung des Senats über Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen anzuhören. Darüber hinausgehend haben die Studienkommissionen ein diesbezügliches Initiativrecht im Senat (siehe § 41 Abs. 2 Satz 3).

Die Nummer 2 nimmt die Beteiligung der Senatsmitglieder an der Findung und Wahl sowie Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers in Bezug, die in § 36 Abs. 1, § 30 Abs. 4 und 9 sowie § 32 Abs. 2 und 7 geregelt sind. Aufgrund der Neuregelung des Findungs- und Wahlverfahrens erhält der Senat gegenüber der bisherigen Rechtslage maßgebliche Mitwirkungsrechte bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers. Dies dient sowohl der Wissenschaftsfreiheit als auch der Verwirklichung des Selbstverwaltungsrechts.

Die Nummer 3 enthält den Regelungsgegenstand des bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 und wurde aufgrund der Neuregelung der Wahl der Hochschulratsmitglieder nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit neu verortet. Der Senat wählt künftig die internen und die externen Mitglieder des Hochschulrats und gewinnt dadurch entscheidenden Einfluss auf die Besetzung des Hochschulrats, was zum einen eine Identifikation mit den Hochschulratsmitgliedern ermöglichen und deren Akzeptanz in der Hochschule erhöhen soll, zum anderen den Vorgaben der akademischen Selbstverwaltung entspricht (siehe § 34 Abs. 3). Auch bei der Abwahl eines Hochschulratsmitglieds kommt dem Senat eine entscheidende Rolle zu (siehe § 34 Abs. 5).

Die Nummer 4 enthält den Regelungsgegenstand des bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 3 und wird aufgrund der Änderungen im Verfahren der Bestellung und Abbestellung der Vizepräsidenten (§ 31) neu gefasst. Diese führen zu einer deutlichen Stärkung der Einflussmöglichkeiten des Senats. Während der Senat bislang zur Bestellung der Vizepräsidenten lediglich Stellung nehmen konnte, bedarf es künftig eines Einvernehmens mit dem Senat bei deren Be- und Abbestellung. Dies verleiht dem Senat eine Vetoposition; insoweit wird der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss des Senats und die demokratische Mitwirkung der Hochschulmitglieder an der Bestellung sämtlicher Präsidiumsmitglieder sichergestellt (zur Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten und des Kanzlers siehe Begründung zu Nummer 2). Eine stärkere Einbindung des Senats bei der Bestellung der Vizepräsidenten gewährleistet gleichzeitig einen höheren Rückhalt der Vizepräsidenten in der Hochschule.

Die Nummer 5 (Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 4.

Die Nummer 6 (Mitwirkung an Ziel- und Leistungsvereinbarungen) sieht ein Einvernehmen zu den durch das Präsidium mit dem Ministerium abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§§ 13 und 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) vor. Während dem Senat nach bisheriger Rechtslage lediglich ein Stellungnahmerecht zustand, werden diesem durch das Einverneh-

menserfordernis künftig weitergehende Einflussmöglichkeiten eingeräumt. Da in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Hochschule, insbesondere zu Forschungsschwerpunkten, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie Vereinbarungen zur Hochschulfinanzierung getroffen werden, ist die Einbindung des Senats aufgrund seiner Fachkompetenz sachgerecht. Die Umsetzung und Konkretisierung der Festlegungen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen in der Hochschule (beispielsweise Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, siehe Nummer 9; Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der dezentralen Ebene) wird durch eine verstärkte frühzeitige Einbindung des Senats erleichtert. Den Ziel- und Leistungsvereinbarungen kommt eine umfangreiche Steuerungskraft im Hinblick auf die Belange von Forschung und Lehre und damit gesteigerte Wissenschaftsrelevanz zu. Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist daher die maßgebliche Entscheidungsteilhabe des Senats an grundlegenden wissenschaftsrelevanten Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Durch das Einvernehmenserfordernis ist sichergestellt, dass der Senat die Entscheidungsteilhabe an der Struktur- und Entwicklungsplanung nach Nummer 6 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nutzen kann, soweit eine solche im Einzelfall nicht erfolgen sollte.

Die Nummer 7 (Anträge nach § 4 und § 2 Abs. 2) enthält den Regelungsgegenstand des bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 7 und legt fest, dass künftig zu Anträgen des Präsidiums auf Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle (§ 4) das Einvernehmen des Senats erforderlich ist. Gegenstand der nach § 4 möglichen Erprobung alternativer Hochschulmodelle können neben den die Struktur der Hochschule betreffenden Fragen auch Angelegenheiten von Lehre und Forschung sein oder diese zumindest berühren. Die stärkere Einbindung des Senats ist sachgerecht und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Senat nachfolgende, das Erprobungsmodell umsetzende Entscheidungen zu treffen hat (beispielsweise Änderungen der Grundordnung). Ergänzt wird das Erfordernis der Erteilung des Einvernehmens zu der in § 2 Abs. 2 neu eingeführten Möglichkeit, die Änderung der Rechtsform der Hochschule zu beantragen.

Die Nummer 8 (Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 8.

Die Nummer 9 (Berufungsvorschläge, Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 9. Ergänzt wird wegen der Vergleichbarkeit mit der akademischen Bezeichnung „Professor“ das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“.

Die Nummer 10 (Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und weiteren) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 10 und wurde an die Terminologie des Thüringer Gleichstellungsgesetzes angepasst („Gleichstellungspläne“).

Nummer 11 (Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung) gibt dem Senat ein maßgebendes Beteiligungsrecht an der Entscheidung des Präsidiums über die Grundsätze der Ausstattung und internen Mittelverteilung (§ 14 Abs. 5 Satz 2). Während dem Senat nach bisherigem Recht (§ 33 Abs. 1 Nr. 11) insoweit lediglich eine Stellungnahmemöglichkeit zustand, sind diesbezügliche Entscheidungen nunmehr im Einvernehmen mit dem Senat zu treffen. Grundlegende ökonomische Entscheidungen sind angesichts der Angewiesenheit von Forschung und Lehre auf die Ausstattung mit Ressourcen in hohem Maße wissenschaftsrelevant. Mit der Budgetaufteilung sind tiefgreifende wissenschaftsrelevante Entscheidungen verbunden, die nicht ohne maßgebende Mitwirkung des Senats getroffen werden können. Im Zusammenhang mit den unter Mitwirkung des Senats getroffenen Festlegungen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen und dem Stellungnahmerecht des Senats zum Wirtschaftsplan (siehe Nummer 13) gewährleistet das gestärkte Mitwirkungsrecht des Senats bei Entscheidung zu den Grundsätzen für die

Ausstattung und Mittelverteilung einen verfassungsrechtlich hinreichenden Einfluss des Senats im ökonomischen Bereich.

Nummer 12 (Wirtschaftsplan) sieht ein Stellungnahmerecht des Senats vor Beschlussfassung des Präsidiums über den Wirtschaftsplan nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 4 vor. Zur Gewährleistung der Mitwirkungsrechte des Senats hat das Präsidium dem Senat den Wirtschaftsplanentwurf spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen und die Stellungnahme bei der Beschlussfassung zu würdigen (siehe § 26 Abs. 2). Grundlegende ökonomische Entscheidungen - wie diejenige über den Wirtschaftsplan - weisen angesichts des Angewiesenseins von Forschung und Lehre auf die Ausstattung mit Ressourcen eine signifikante Wissenschaftsrelevanz auf (wissenschaftsrelevante Grundentscheidungen der Hochschule). Das Mitwirkungsrecht des Senats trägt der gesteigerten Wissenschaftsrelevanz Rechnung und sichert im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Einvernehmens des Senats vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Umsetzung der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffenen Weichenstellungen, Konkretisierung der generellen Festlegungen im Wirtschaftsplan) und zu den Grundsätzen über die Ausstattung und Mittelverteilung den verfassungsrechtlich maßgebenden Einfluss des Senats. Es ermöglicht eine weitergehende demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an ökonomischen Entscheidungen.

Nummer 13 (Jahresabschluss) sieht korrespondierend zum Mitwirkungsrecht nach Nummer 12 ein Stellungnahmerecht des Senats zum Jahresabschluss vor, den nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 5 das Präsidium aufzustellen hat.

Die Nummer 14 (Stellungnahme zur Gebührenordnung) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 12, ergänzt um Stellungnahmerechte des Senats zu Entscheidungen des Präsidiums nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 8 über Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen, die nach § 12 Abs. 1 ThürHGEG zwingend die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen zu erhebenden Gebühren oder Entgelte enthalten müssen (siehe § 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 8).

Die Nummer 15 (Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 13.

Die Nummer 16 (Verleihung akademischer Ehrungen) entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 14.

Absatz 2 regelt Informationsrechte des Senats. Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 ist ein umfassendes Informationsrecht des Senats (ähnlich dem Informationsrecht des Hochschulrats nach § 34 Abs. 2 insbesondere gegenüber dem Präsidium erforderlich (Satz 1). Satz 2 regelt, dass der Senat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, Empfehlungen aussprechen kann.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Größe des Senats sowie zur Vertretung der Mitgliedergruppen im Senat, die für alle Hochschulen gleichermaßen gelten. Entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes, demokratische Entscheidungsprozesse auszubauen und zu stärken, wird eine paritätische Besetzung des Senats vorgegeben. Jeweils drei Vertreter aus jeder Mitgliedergruppe sollen sich mit jeweils einfachem Stimmrecht (siehe Absatz 5 Satz 1) gleichberechtigt am Willensbildungsprozess beteiligen können. Dem Senat einer Hochschule mit vier Mitgliedergruppen gehören damit zwölf (Viertelparität, Satz 1), dem Senat einer Hochschule mit drei Mitgliedergruppen (§ 21 Abs. 2 Satz 4) gehören damit neun Senatsvertreter an (Drittelparität, Satz 2).

Absatz 4 gewährleistet die verfassungsrechtlich erforderliche Mehrheit der Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschluss vom 29. Mai 1973, Az. 1 BvR 424/71) sind der gesetzgebe-

rischen Gestaltungsfreiheit und damit der paritätischen Mitbestimmung im Bereich derjenigen Angelegenheiten Grenzen gesetzt, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Hochschullehrermehrheit wird durch Hinzuziehung weiterer, durch die Hochschulmitglieder in Wahlen demokratisch legitimierter Senatsvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer abgesichert (siehe § 23 Abs. 1).

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass alle Senatsmitglieder gleiches Stimmrecht haben. Dies trägt zum einen der in Absatz 3 eingeführten Gruppenparität, zum anderen der in Absatz 4 geregelten Hochschullehrermehrheit in bestimmten Angelegenheiten Rechnung.

Satz 2 bestimmt, dass der Präsident dem Senat mit beratender Funktion ohne Stimmrecht angehört und dessen Vorsitz führt. Der Verzicht auf ein Stimmrecht des Präsidenten dient der eindeutigen Kompetenzabgrenzung zwischen Senat und Präsidium und auch der Absicherung der nach Absatz 3 vorgeschriebenen paritätischen Entscheidungsstruktur. Zur Sicherung von Entscheidungsabläufen, Kontinuität und zur organisatorischen Gewährleistung von Sitzungsvorbereitung und -ablauf wird an der Zuweisung des Senatsvorsitzes an den Präsidenten festgehalten.

In Satz 3 wurde zum Zwecke verbesserter Abstimmung, Information und Transparenz ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht eines Hochschulratsvertreters aufgenommen. Um einen gleichen Informationsstand bezüglich der Beratungen im Senat zu gewährleisten, wird auch den zusätzlichen Senatsmitgliedern nach Absatz 4 ein Antrags- und Rederecht eingeräumt, wenn keine Angelegenheiten zu beraten sind, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen.

Satz 4 enthält die Klarstellung, dass eine Erweiterung des Senats um weitere Mitglieder mit Stimmrecht ausgeschlossen ist, weil dies dem Prinzip der Gruppenparität nach Absatz 3 widersprechen würde. Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, in der Grundordnung weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, das heißt mit beratender Funktion zu bestimmen. Darüber hinausgehend bleibt auch die Regelung von Teilnahme-, Rede- und Antragsrechten weiterer Personen im Senat, wie bislang bereits in den Grundordnungen der Hochschulen üblich (beispielsweise weitere Präsidiumsmitglieder, Dekane, akademische und sonstige Mitarbeiter, Personalratsvorsitzende), weiterhin möglich. Das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht der Gleichstellungsbeauftragten im Senat ergibt sich allgemein aus § 6 Abs. 5.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 5; dem Senat steht es im Rahmen seiner Organautonomie frei, Aufgaben an Ausschüsse oder Beauftragte zu delegieren. Um die in den Absätzen 3 bis 5 normierten Entscheidungsstrukturen und die Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder zu gewährleisten und deren Umgehung zu vermeiden, ist die Befugnis, auch Entscheidungsbefugnisse des Senats auf Ausschüsse oder Beauftragte zu übertragen, nicht übernommen worden.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 4 und bestimmt, dass das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 die Grundordnung regelt.

Zu § 36:

Mit § 36 wird das neue Organ der Hochschulversammlung eingeführt, dessen Aufgabe in der Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers (Absatz 1) und der Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule besteht (Absatz 2 Satz 1). Gleichzeitig soll die Hochschulversammlung Raum für eine verstärkte Zusammenarbeit von Senat und Hochschulrat bieten (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 1 definiert einen zentralen Aufgabenbereich der Hochschulversammlung: Die Wahl und Abwahl des Präsidenten beziehungsweise des Kanzlers, die neu in § 30 Abs. 4 und 9 beziehungsweise § 32 Abs. 2 und 7 geregelt werden. Mit der Schaffung des Gremiums der

Hochschulversammlung wird zum einen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, dem Senat und damit allen Mitgliedergruppen der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten beziehungsweise des Kanzlers einzuräumen (siehe § 30 Abs. 4 und 9 und § 32 Abs. 2 und 7). Zum anderen fördert die Beteiligung der externen Hochschulratsmitglieder den hochschulinternen Dialog sowie gemeinsam getragene Entscheidungen mit weitreichender Akzeptanz.

Die Regelung in Satz 1 stellt klar, dass nicht Senat und Hochschulrat als Organe Mitglieder der Hochschulversammlung, sondern die stimmberechtigten Mitglieder des Senats (für die Wahl und Abwahl von Präsident und Kanzler in der Besetzung nach § 35 Abs. 3 und 4, sowie die externen Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 zugleich Mitglieder der Hochschulversammlung sind. Durch die Festlegungen in Satz 2 wird der in § 114 Abs. 3 geregelten besonderen Zusammensetzung des Hochschulrats der Dualen Hochschule Rechnung getragen. Da in diesem ausschließlich Externe vertreten sind, bedarf es nicht der in Satz 1 vorgenommenen Beschränkung, so dass in der Hochschulversammlung sämtliche Mitglieder des Hochschulrats der Dualen Hochschule vertreten sind. Um eine Mehrheit der Senatsmitglieder zu gewährleisten, werden die in der Hochschulversammlung vertretenen Senatsmitglieder um ein zusätzliches Mitglied erhöht, das der Senat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Dualen Hochschule bestimmt.

Absatz 2 Satz 1 weist der Hochschulversammlung die Aufgabe der Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule sowie über deren Fortschreibung zu. Zur Beschlussfassung bedarf es einer doppelten Mehrheit, das heißt einer Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung und zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer. Mit der Regelung wird die Mitwirkung und Teilhabe an wesentlichen strategischen Entscheidungen der Hochschule sowohl des Senats als auch des Hochschulrats gewährleistet. Die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule betrifft, wenn auch in abstrakter Form wissenschaftsrelevante Angelegenheiten; die Mitwirkung aller Senatsmitglieder sowie die maßgebende Einflussnahmemöglichkeit der Hochschullehrer sichert deren verfassungsrechtlich notwendige Entscheidungsteilhabe sowie die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an strategischen Weichenstellungen der Hochschule. Gleichzeitig dient sie der Einbindung der fachlichen Kompetenz der Hochschulmitglieder und führt dazu, dass grundlegende strategische Entscheidungen vom Senat mitgetragen werden und nachfolgende, diese umsetzende Entscheidungen durch den Senat auf diese rückbezogen werden können. Die Einbindung des Hochschulrats entspricht seiner zentralen, in § 34 Abs. 1 genannten Funktion, die Hochschule in ihrer strategischen Entwicklung und Profilbildung zu beraten und zu unterstützen. Hierbei können insbesondere die externen Hochschulratsmitglieder Impulse geben, Akzente setzen und externe Expertise und Erfahrungen einbringen.

Satz 2 schreibt zum Zwecke der Förderung der Zusammenarbeit von Senat und Hochschulrat verpflichtend mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung der Senats- und Hochschulratsmitglieder in der Hochschulversammlung vor. Dies soll den hochschulinternen Dialog verbessern und die Transparenz von Entscheidungen erhöhen. Gleichzeitig dient dies dem Interesse eines verbesserten gegenseitigen Verständnisses und einer Optimierung der Zusammenarbeit, nicht nur im Hinblick auf die zahlreich verschränkten Mitwirkungsrechte an Entscheidungen der Hochschule. Abweichend von der Besetzung der Hochschulversammlung zum Zweck der Wahl und Abwahl von Präsident und Kanzler nach Absatz 1 besteht die Hochschulversammlung nach Satz 3 im Falle der Sätze 1 und 2 aus sämtlichen Senats- und Hochschulratsmitgliedern.

Absatz 3 weist den Vorsitz in der Hochschulversammlung dem Hochschulratsvorsitzenden zu.

Zu § 37:

Diese Regelung sieht eine Konfliktlösung für den Fall vor, dass in einem Organ oder Gremium keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft und demzufolge einer Professorenmehrheit bedarf (siehe insbesondere § 22 Abs. 6 Satz 3, § 35 Abs. 4, § 40 Abs. 1, § 103 Abs. 2). Vorgesehen ist dafür das Recht, mit den Stimmen aller Vertreter einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 die Aussetzung der Beschlussfassung verlangen zu können, um binnen einer Frist von drei Wochen einen Schlichtungsversuch unter Beteiligung je eines Vertreters aller Gruppen zu unternehmen. Sofern eine solche Schlichtung scheitern sollte, entscheidet der Präsident über die Zuordnung der Angelegenheit nach einer rechtlichen Prüfung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht (§ 30 Abs. 2). Dabei kann er das Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde hinzuziehen.

Zu § 38:

§ 38 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 34 und enthält die grundsätzlichen Regelungen zur Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene (beispielsweise Fachbereiche, Fakultäten, Abteilungen oder Departments).

Zu § 39:

§ 39 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35, der entsprechend der Systematik der §§ 29 bis 36 neu geordnet wurde. Überdies sind die Regelungen zur Wahl der Dekanatsmitglieder neu gefasst worden.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, ergänzt um die Klarstellung, dass dem Dekanat die Aufgabe des Vollzugs der Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien nach § 40 zukommt.

In Absatz 2 wurden die Regelungsinhalte von Satz 1, 3 bis 5 des bisherigen Absatzes 1 übernommen und sprachlich der Regelung des § 29 Abs. 2 (kollegiales Ressortprinzip) angepasst. Die Festlegungen zum Vorsitz und zur Vertretung innerhalb der Hochschule in Satz 3 wurden zum Zwecke der Klarstellung, weil ohnehin in der Praxis üblich, ergänzt.

In Absatz 3 Satz 1 wurden die Regelungen zur Wahl des Dekans aus dem bisherigen § 35 Abs. 2 übernommen.

Das Wahlrecht zum Dekan nach Satz 1 obliegt wie bisher dem Selbstverwaltungsgremium nach § 40, womit der verfassungsrechtlich gebotene entscheidende Einfluss des Selbstverwaltungsorgans auf der dezentralen Ebene und damit der Hochschulmitglieder auf die Besetzung des Dekanatsamtes gewährleistet ist.

Gemessen an diesen Grundsätzen war die Wahl der Prodekane in Satz 2 neu zu regeln. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erhält das Selbstverwaltungsgremium nach § 40 Mitwirkungsrechte an der Wahl der Prodekane. Durch das Einvernehmenserfordernis wird, vergleichbar zur Bestellung der Vizepräsidenten nach § 31 Abs. 1, der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss des Selbstverwaltungsorgans (und der Hochschullehrer, siehe § 40 Abs. 1 Satz 2) und die demokratische Mitwirkung an der Bestellung der Prodekane sichergestellt.

Das bisher in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Zustimmungserfordernis des Präsidiums sowie die Letztentscheidungskompetenz des Hochschulrats in Konfliktfällen ist gestrichen worden, um die Wahl- beziehungsweise Mitwirkungsrechte des Selbstverwaltungsorgans nicht zu unterlaufen.

In Satz 3 wurde die gesetzliche Vorgabe einer Mindestamtszeit zum Zwecke einer weitergehenden Flexibilisierung auf zwei Jahre abgesenkt.

In Absatz 4 wird die Abwahl der Dekanatsmitglieder geregelt. Als *actus contrarius* zur Wahl nach Absatz 3 können Dekane durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 40, Prodekane durch den Präsidenten nur im Einvernehmen mit dem Selbstverwaltungsgremium nach § 40 abgewählt beziehungsweise abberufen werden. Zur Abwahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums, zur Abwahl des Dekans zusätzlich einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter der Hochschullehrer im Selbstverwaltungsgremium. Die hohen Anforderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Abwahl ultima-ratio-Lösung für Konflikte bleiben muss und schützen den durch die Abwahl Betroffenen vor willkürlichen Entscheidungen.

Die Regelungen zur Abwahl beziehungsweise Abbestellung der Leitungsorgane auf der dezentralen Ebene gewährleisten den verfassungsrechtlich erforderlichen Einfluss des Selbstverwaltungsorgans. Zur Abwahl der Prodekane erhält das Selbstverwaltungsgremium zusätzlich ein Initiativrecht; sofern dieses mit einfacher Mehrheit eine Abwahl des Prodekans vorschlägt, folgt daraus eine Befassungspflicht für den Präsidenten. Gemeinsam mit dem aus § 40 Abs. 1 Satz 2 folgenden Erfordernis einer Hochschullehrermehrheit im Selbstverwaltungsgremium tragen die Neuregelungen zur Abwahl des Dekans beziehungsweise der Prodekane dem aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen Rechnung und gewährleisten die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Abwahl des Leitungsorgans.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 3 und bestimmt, dass andere Selbstverwaltungseinheiten einen Leiter oder eine kollegiale Leitung aus dem der Selbstverwaltungseinheit angehörenden Hochschullehrern erhalten.

Zu § 40:

In Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes, demokratische Entscheidungsprozesse auszubauen und zu stärken, eine paritätische Besetzung der Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene vorgegeben. Die Mitgliedergruppen sollen ebenso wie auf der zentralen Ebene im Senat (siehe § 35 Abs. 3) auch in den Selbstverwaltungsgremien auf der dezentralen Ebene die Möglichkeit erhalten, sich gleichberechtigt am Willensbildungsprozess zu beteiligen. Auf die Vorgabe fester Größen wird verzichtet, um den Hochschulen größtmögliche Flexibilität und Gestaltungsspielräume in der Grundordnung zu gewähren.

Satz 2 gewährleistet die verfassungsrechtlich erforderliche Mehrheit der Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschluss vom 29. Mai 1973, Az. 1 BvR 424/71) sind der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit und damit der paritätischen Mitbestimmung im Bereich derjenigen Angelegenheiten Grenzen gesetzt, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Es muss sichergestellt sein, dass den Hochschullehrern ein maßgebender Einfluss im Bereich der Lehre und bei Angelegenheiten, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, zugestanden wird (Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Zur Vermeidung weiterer gesetzlicher Detailregelungen sind nach Satz 3 Regelungen zur Besetzung der Selbstverwaltungsgremien in der Grundordnung zu treffen. Diese sind anhand der Maßstäbe der Sätze 1 und 2 auszugestalten. Der Verweis auf § 35 Abs. 5 Satz 1 und 4 macht deutlich, dass die Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums einfaches Stimmrecht haben und eine Erweiterung der Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums in der Grundordnung grundsätzlich möglich ist, entsprechende Regelungen jedoch dem Prinzip der Gruppenparität nach Satz 1 nicht widersprechen dürfen. Möglich wären daher die Bestimmung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht (beispielsweise Dekane oder Prodekane) sowie Regelungen zu Mitwirkungsrechten weiterer Personen (Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2. In Satz 1 wurde entsprechend der Regelung für den Senat in § 35 Abs. 5 klargestellt, dass der Dekan oder ein sonstiger Leiter der Selbstverwaltungseinheit nach § 38 dem Selbstverwaltungsgremium ohne Stimmrecht angehört und dessen Vorsitz führt.

§ 41:

§ 41 wird neu eingefügt. Zur Verbesserung von Studium und Lehre und zur Stärkung der berechtigten Interessen der Studierenden wird die Einrichtung von Studienkommissionen auf der dezentralen Ebene durch § 41 gesetzlich verpflichtend vorgegeben. Insbesondere den Studierenden sollen auf diese Weise weitergehende Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Einflussrechte auf Lehr-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten eingeräumt werden. Damit sollen Anregungen der Gruppe der Studierenden Rechnung getragen werden, die sich für eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen in dem vom Land initiierten Dialogprozess ausgesprochen haben. Gleichzeitig dient die Einführung der Studienkommissionen der Förderung der Mitbestimmung an den Hochschulen. Gemäß dem erklärten Ziel des Koalitionsvertrages sollen demokratische Prinzipien, die Mitbestimmung aller Statusgruppen und die Suche nach gemeinschaftlich getragenen Entscheidungen Teil der Hochschulkultur sein.

Die Hochschulen können bei der Einrichtung von Studienkommissionen auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen, weil Studien(gangs)kommissionen auch bisher bereits an den Hochschulen mit den unter Absatz 2 genannten Aufgaben auf der dezentralen Ebene auf der Grundlage von Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen eingesetzt worden sind. Dies soll nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Absatz 1 trifft die Festlegung, dass die Hochschule Studienkommissionen in Selbstverwaltungseinheiten nach § 38 Abs. 1, das heißt in Fachbereichen, Fakultäten und ähnliche einsetzen muss. Die Studienkommission kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Hochschule in ihrer Grundordnung (Absatz 4). Zu beachten gilt es, dass jeder Studiengang einer Studienkommission zugeordnet werden kann.

Zu den Aufgaben der Studienkommissionen zählen nach Absatz 2 die Unterstützung und Beratung des Dekans bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Darüber hinausgehend soll der Studienkommission die Aufgabe der Vorbereitung und fachlichen Begleitung von Entscheidungen des Selbstverwaltungsgremiums nach § 40 zukommen. In Fragen der Lehre, des Studiums und Prüfungswesens ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Selbstverwaltungsgremiums nach § 40 zu hören. Dies betrifft vor allem Stellungnahmen zu Studien- und Prüfungsordnungen. Auf diese Weise ist es der Studienkommission möglich, etwa auf die Festlegung von Anwesenheitspflichten (siehe § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 17) Einfluss zu nehmen. Das Selbstverwaltungsgremium nach § 40 hat die Stellungnahmen und Empfehlungen der Studienkommission vor Beschlussfassung zu würdigen und zu berücksichtigen. Bei Abweichung hat das Selbstverwaltungsgremium nach § 40 Stellung zu nehmen und diese zu dokumentieren, siehe § 26. Dies gilt entsprechend für die Gremien der zentralen Ebene, soweit diese für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständig sind (keine Übertragung nach § 38 Abs. 3).

Darüber hinausgehend erhält die Studienkommission ein Initiativrecht in den Gremien unterhalb der zentralen Ebene (Satz 3). Dies ermöglicht die Einbringung eigener Vorschläge beispielsweise zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen oder zu Studien- und Prüfungsordnungen. Für den Fall, dass auf der zentralen Ebene über Studien- und Prüfungsangelegenheiten entschieden wird, sichert die Regelung des Satzes 4 die Einbeziehung der Studienkommissionen.

Der Aufgabenkatalog in Absatz 2 ist nicht abschließend und bezeichnet nur die Kernaufgaben der Studienkommission, so dass der Studienkommission durch Regelungen in der Grundordnung weitergehende Aufgaben übertragen werden können, jedoch keine Entscheidungsbefugnisse, die die gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten anderer Organe oder Gremien beeinträchtigen.

In Absatz 3 Satz 1 wird entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes, demokratische Entscheidungsprozesse auszubauen und zu stärken, eine paritätische Besetzung der Studienkommissionen vorgegeben. Damit soll eine gleichberechtigte Mitwirkung der vor allem betroffenen Mitgliedergruppen der Studierenden und Hochschullehrer in den Studienkommissionen gewährleistet werden. Zusätzlich können Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter durch Regelungen in der Grundordnung einbezogen werden. Dabei steht die gleichberechtigte Mitwirkung der Studierenden aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit und Sachkunde in Lehr-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten im Vordergrund. Die Studierenden erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, eine aktive und gestalterische Rolle im Studienbetrieb einzunehmen und auf diesen Einfluss zu nehmen.

Die Mitglieder der Studienkommission werden nach Satz 2 durch das Selbstverwaltungsgremium nach § 40 gewählt, wobei die Mitglieder der Studienkommission nicht Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums nach § 40 sein müssen.

Zur Vermeidung weiterer gesetzlicher Detailregelungen und Gewährleistung weitgehender Gestaltungsfreiheit der Hochschulen sind Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Studienkommissionen in der Grundordnung zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Studiengänge zu den Studienkommissionen, die Übertragung weiterer Aufgaben, Regelungen zur Besetzung der Studienkommissionen oder Bestimmung des Vorsitzes.

Zu § 42:

§ 42 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 37 und enthält Regelungen zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich von wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule (Absätze 1 und 3) und bestimmt, dass der Präsident über die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Bestellung deren Leiter entscheidet. Absatz 5 wird neu hinzugefügt. Nach § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind Hochschulen grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Ein Handeln auf privatrechtlicher Grundlage führt immer zur Umsatzsteuerbarkeit der Leistungen. Obliegen den Hochschulen die ausgeübten Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes und werden sie (zulässigerweise) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erbracht, sind die Hochschulen nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG gleichwohl als Nichtunternehmer zu behandeln, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Für die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das heißt auch für Hochschulen, regelt § 2b Abs. 3 UStG, unter welchen Voraussetzungen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht entstehen. Unabdingbare Voraussetzung ist auch hier der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit dies zulässig ist. Mit der Regelung wird klargestellt, dass Hochschulen derartige Vereinbarungen abschließen können.

Zu § 43:

§ 43 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37a und enthält insbesondere den Aufgabenbereich der an der Universität Erfurt sowie der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingerichteten Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung.

In Absatz 1 wurde die jeweilige Verpflichtung der Universität Erfurt und der Friedrich-Schiller-Universität Jena aufgenommen, in die Zentren für Lehrerbildung andere Hochschulen des

Landes (beispielsweise die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar), die an der Lehrerbildung beteiligt sind, miteinzubeziehen.

Absatz 2 regelt, dass Prüfungsordnungen und Studienordnungen für Studiengänge im Bereich der Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung zu erlassen sind.

Absatz 3 regelt die Vertretung der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken und der Fachwissenschaften im Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung.

Absatz 4 bestimmt, dass die jeweiligen Hochschulen das Nähere zur Zusammensetzung, Struktur, Organisation, Mitgliedschaft und Mitwirkung, Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung durch Satzung regeln.

Zu § 44:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38 Abs. 1, wonach alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Hochschule in einer Betriebseinheit zusammenzufassen sind (einschichtiges integriertes Bibliothekssystem). Daran soll grundsätzlich festgehalten werden. Allerdings ist entsprechend einer Empfehlung des Wissenschaftsrats beabsichtigt, die Forschungsbibliothek Gotha aus der Universitätsbibliothek Erfurt organisatorisch herauszulösen und sie in eine eigenständige, mit der Universitätsbibliothek Erfurt kooperierende wissenschaftliche Einrichtung umzuwandeln. Um dies zu ermöglichen, wird eine ausdrückliche Ausnahme vom Grundsatz des einschichtigen integrierten Bibliothekssystems für die Forschungsbibliothek Gotha aufgenommen.

Die Änderung in Satz 6 ermöglicht die Einrichtung von zentralen, durch den Senat zu bestellenden Gremien anstelle von Gremien der Selbstverwaltungseinheiten; dies entspricht einem Bedürfnis der Hochschulen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 2 und regelt die Leitung der Hochschulbibliothek.

Zu § 45:

§ 45 enthält Bestimmungen zur Landespräsidentenkonferenz und entspricht mit Ausnahme der dem § 30 angepassten Bezeichnung dem bisherigen § 39.

Zu § 46:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 40 Abs. 1 und benennt die Ziele des Studiums.

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme einer sprachlichen Aktualisierung dem bisherigen § 40 Abs. 2 und bestimmt die Fortentwicklung von Inhalten und Formen des Studiums als ständige Aufgabe der Hochschule.

Mit Absatz 3 sollen die Hochschulen entsprechend dem in Artikel 20a des Grundgesetzes verankerten Staatsziel des Tierschutzes sowie aufgrund der in Artikel 32 der Verfassung des Freistaats Thüringen getroffenen Zielsetzung, Tiere als Mitgeschöpfe vor vermeidbarem Leiden zu schützen und in Ausführung des § 5 Abs. 12 verpflichtet werden, dieses Ziel auch bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen zu beachten. Sofern gleichwertige Lehrmethoden und -materialien wie etwa Computersimulationen zur Verfügung stehen und die angestrebte Berufsbefähigung dies zulässt, sind diese als Alternativen zu der Verwendung eigens getöteter Tiere in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehen. Sofern dies nicht möglich ist, soll zur Achtung der Gewissensfreiheit denjenigen Studierenden, die sich aus ethischen Motiven gehindert sehen, Studien- und Prüfungsleistungen

unter Verwendung von hierfür getöteten Tieren zu erbringen, eine Möglichkeit eingeräumt werden, beim zuständigen Prüfungsausschuss eine Ausnahme zu beantragen. Sie haben in der Begründung des Antrags darzulegen, dass sie die Verwendung von eigens getöteten Tieren in ernste Gewissensnot bringen würde und deren Ablehnung eine für sie ethisch bindende Entscheidung ist.

§ 47:

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 41 Abs. 1. Die neu angefügten Sätze 3 und 4 gehen auf die speziellen Bedürfnisse von Studierenden mit Familienpflichten ein. Satz 3 stellt die generelle Verpflichtung der Hochschulen auf, die Belange dieser Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft die Planung, Organisation und Belegung von Lehrveranstaltungen. Satz 4 soll in den Ausnahmefällen, in denen eine Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen besteht (siehe § 55 Abs. 3), beispielsweise eine Teilnahme auch für Studierende mit Kindern gewährleisten, indem diese Veranstaltungen bevorzugt zu Zeiten stattfinden sollen, in denen üblicherweise Kinderbetreuungseinrichtungen geöffnet haben.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 41 Abs. 2 bis 5.

Absatz 2 regelt die Einteilung des Studienjahres in Semester oder Trimester.

Absatz 3 regelt, dass Beginn und Ende des Studienjahres, der Semester und Trimester sowie der vorlesungsfreien Zeit durch die Landespräsidentenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium bestimmt wird.

Absatz 4 trifft Regelungen zum Studienverlauf.

Absatz 5 trifft Regelungen über den Studienplan.

In Absatz 6 Satz 1 wird aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen § 46 Abs. 4 Satz 3 (sogenanntes „Mobilitätsfenster“) aufgenommen. Darüber hinausgehend bestimmt Satz 2, dass vor einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden sollen, Festlegungen in einer gesonderten (Studien-) Vereinbarung getroffen werden müssen (sogenannte „Learning Agreements“). Der verpflichtende Abschluss einer solchen Vereinbarung zwischen Studierenden, Hochschule und Gasthochschule entspricht der geübten Praxis einiger Hochschulen und greift eine Forderung der Studierenden auf. Durch den Abschluss eines „Learning Agreements“ gewinnt der Studierende Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden, auf sein Studium. Aus diesem Grund kann der Abschluss einer solchen Vereinbarung zugleich Anreize für einen Auslandsaufenthalt bieten und die Mobilität der Studierenden erhöhen. Den Hochschulen bieten entsprechende Vereinbarungen Vorteile im Anerkennungsverfahren, weil Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines „Learning Agreements“ erbracht worden sind, ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden können.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 6.

Zu § 48:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 1 und enthält die grundsätzlichen Bestimmungen für Studiengänge.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42 Abs. 2. Der neu eingefügte Satz 1 stellt klar, dass Voraussetzung für die Einrichtung, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Studiengängen eine Aufnahme in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ist und damit das Einvernehmen des Landes erfordert. Insoweit wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 aufgegriffen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 3 und enthält Regelungen zum Teilzeitstudium.

Im Interesse der Studierenden legt Absatz 4 fest, dass für gemeinsame Studiengänge die beteiligten Hochschulen gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen erlassen müssen. Auf diese Weise lassen sich Inhalte und Aufbau des Studiums sowie Prüfungsanforderungen und -verfahren besser nachvollziehen.

Zu § 49:

§ 49 entspricht dem bisherigen § 43 und regelt, dass grundsätzlich jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs zu akkreditieren ist.

Zu § 50:

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 44 Abs. 1 und wird sprachlich angepasst an die Tatsache, dass seit Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Thüringer Hochschulgesetz aus dem Jahr 2006 zum 1. Januar 2007 das Studienangebot der Hochschulen fast vollständig auf die gestufte Studienstruktur umgestellt worden ist. Ein Abweichen von dieser gestuften Studienstruktur in einem alternativen Modell könnte in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Evaluierung der derzeit an der Technischen Universität Ilmenau laufenden Erprobung aufgrund der Thüringer Verordnung von grundständigen Diplomstudiengängen im Rahmen eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 9. August 2016 (GVBl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung künftig gesetzlich geregelt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 2 und enthält nähere Regelungen zu Bachelorstudiengängen (Satz 1) sowie zu Masterstudiengängen (Satz 2). Er wurde redaktionell um die Formulierungen für den künstlerischen Bereich ergänzt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 Abs. 3; aus systematischen Gründen wurden die Regelungen des bisherigen § 44 Abs. 3 Satz 3 und 5 (Weiterbildende Masterstudiengänge) in den § 57 Abs. 2, die Regelungen des bisherigen § 44 Abs. 3 Satz 2 und 4 in den § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 überführt.

Absätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 44 Abs. 4 und 5. Absatz 4 bestimmt, dass Bachelor- und Masterstudiengänge obligatorisch eine Bachelor- beziehungsweise eine Masterarbeit umfassen müssen.

Absatz 5 regelt, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 (Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen) nicht für die Duale Hochschule gelten. Das Studienangebot der Dualen Hochschule beschränkt sich auf Bachelorstudiengänge.

Zu § 51:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 1 und bestimmt, dass Studiengänge in Module und Abschnitte gegliedert sein sollen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 45 Abs. 2 (Leistungspunktesystem - ECTS) und wurde wegen des erfolgten erfolgreichen Abschlusses der Einführungsphase aktualisiert.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 45 Abs. 3. Zusätzlich aufgenommen wurde die Möglichkeit, Abschlusszeugnisse und Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade zweisprachig (in deutscher und englischer Sprache) auszustellen. Die zweisprachige Ausstellung der Abschlusszeugnisse und Urkunden wird der Internationalisierung des Studiums sowie der Einführung englischsprachiger Studiengänge gerecht. Daneben kann der Verwaltungsaufwand in den Prüfungsämtern und zentralen Verwaltungen der Hochschulen erheblich verringert werden, weil künftig nur noch ein (zweisprachiges) Dokument ausgefertigt, unterzeichnet und gegebenenfalls beglaubigt werden muss. Daneben bleibt die Ausstellung von Abschlusszeugnissen und Urkunden in deutscher Sprache mit einer beizufügenden englischsprachigen Übersetzung weiterhin möglich.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 4 und enthält die Regelung, dass Studierende, die eine Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbeschreibung erhalten.

Zu § 52:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen § 46 Abs. 1 bis 3 und enthalten die grundsätzlichen Regelungen zur Regelstudienzeit. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wegen der Besonderheiten der künstlerischen Studiengänge für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und an der Bauhaus-Universität Weimar aufgrund der von den Ländern beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von bis zu zwölf Semestern festgelegt.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46 Abs. 4 und enthält Regelungen für die Festsetzung von Regelstudienzeiten. Satz 3 wurde aus systematischen Gründen in den § 47 übernommen.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46 Abs. 5. Die Änderung in Satz 1 gibt den Hochschulen mehr Flexibilität und die Möglichkeit, Regelungen zur Berücksichtigung von besonderen Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien und -organen in anderen Satzungen außerhalb der Prüfungsordnung (beispielsweise in einer Immatrikulationsordnung nach § 72 Abs. 5) zu treffen.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 6 und enthält besondere Regelungen für die Dauer des Studiums an der Dualen Hochschule.

Zu § 53:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 47 Abs. 1 und regelt den Erlass und den notwendigen Inhalt der Studienordnungen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 47 Abs. 2. Nach der in Satz 4 angefügten Regelung sollen die Belange von Studierenden, die ihre Kinder betreuen oder Pflegepflichtigen für nahe Angehörige übernommen haben, sowie Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auch bei der Ausgestaltung der Studienordnungen Berücksichtigung finden.

Absatz 3 ermöglicht es, dass die Zulassung zu Studienabschnitten, zu Modulen oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann.

Absatz 4 regelt, dass durch die Studienordnung bestimmt wird, für welche Studiengänge der Nachweis praktischer Tätigkeiten vor Studienaufnahme erforderlich ist sowie welche Zugangsvoraussetzungen für konsekutive und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.

Absatz 5 bestimmt, dass Studienordnungen rechtzeitig vor Aufnahme des Lehrbetriebs zusammen mit den Prüfungsordnungen erarbeitet und erlassen werden sollen und dass die Genehmigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Voraussetzung für die Einschreibungen in einem Studiengang sind.

Zu § 54:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 48 Abs. 1 und enthält die grundsätzlichen Regelungen für Hochschulprüfungen. In Satz 2 wird klargestellt, dass zum Abschluss eines Moduls in der Regel nur eine Prüfungs- oder Studienleistung erforderlich ist. Mit der Neuformulierung soll zudem die nicht gewollte Lesart ausgeschlossen werden, dass Module zwingend in Form einer Prüfung abzuschließen sind, ausreichend ist eine Prüfungs- oder Studienleistung.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 48 Abs. 2 bis 4. Absatz 2 bestimmt, wer zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist. Absatz 3 regelt, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und Absatz 4 bestimmt unter anderem, dass in Hochschulabschlussprüfungen sowie in anderen Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel mindestens zwei Prüfer die Bewertungen vornehmen müssen.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 48 Abs. 5. Um den bereits nach bisheriger Rechtslage bestehenden Rechtsanspruch auf Anerkennung und die damit verbundene Beweislastumkehr noch deutlicher herauszustellen, wird mit Satz 1 klargestellt, dass es nicht dem Studierenden, sondern der Hochschule obliegt, eventuelle wesentliche Unterschiede bei den erworbenen Kompetenzen nachzuweisen. Der antragstellenden Person obliegt es indes, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Ergänzend gelten unverändert die Bestimmungen der sogenannten „Lissabon-Konvention“ nach dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139 - 149 -) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Absätze 6 bis 9 entsprechen dem bisherigen § 48 Abs. 6 bis 9 und enthalten besondere Bestimmungen für mündliche Prüfungen, für staatliche Prüfungen sowie für die Begutachtung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Examensarbeiten. Absatz 6 wurde redaktionell um die Anwesenheitsmöglichkeit von Studierenden auch bei künstlerisch-praktischen Prüfungen ergänzt.

Absatz 10 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 48 Abs. 10. Der Regelungsinhalt des Satzes 3 wurde, sprachlich gestrafft, zum Zwecke der Klarstellung in Satz 1 Nr. 3 aufgenommen. Damit wird nun deutlicher herausgestellt, dass die Voraussetzungen, das heißt die Kriterien für die Anrechnung in der Prüfungsordnung zu regeln und Gegenstand der Akkreditierung sind. Dabei obliegt es der Hochschule, die Kriterien abstrakt zu definieren oder die als gleichwertig anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer Synopse (beispielsweise bei Kooperationen) synoptisch gegenüberzustellen.

Absatz 11 entspricht dem bisherigen § 48 Abs. 11 und enthält Regelungen für den Externenabschluss.

Absatz 12 wurde neu angefügt, um für das Verfahren zur Feststellung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Diese Feststellung obliegt als prüfungsrechtliche Entscheidung der jeweils zuständigen Einrichtung der Hochschule. Die Hochschule regelt in ihren Prüfungsordnungen (siehe § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 16), welche ärztlichen Nachweise als Grundlage ihrer Entscheidung beizubringen sind. Dabei wird allerdings ausgeschlossen, dafür regelmäßig ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen; vielmehr darf dies nur im Ausnahmefall unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen erfolgen.

Zu § 55:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 1 und regelt, dass Hochschulprüfungen immer auf der Grundlage einer Prüfungsordnung abgelegt werden müssen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 49 Abs. 2. In Nummer 2 ist die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden gestrichen worden, weil die Bemessung in der Praxis allein durch Leistungspunkte erfolgt. Nummer 13 wurde sprachlich an § 54 Abs. 5 angeglichen. In Nummer 14 wurde zusätzlich die sich aus § 54 Abs. 10 ergebende Verpflichtung zur Regelung der Anrechnung in der Prüfungsordnung in Bezug genommen. Nummer 16 nimmt auf die Regelung des § 54 Abs. 12 Bezug, wonach Hochschulen Regelungen zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit in den Prüfungsordnungen zu treffen haben. Nummer 17 nimmt auf die Regelung des Absatzes 3 Bezug, wonach Anwesenheitspflichten als Prüfungsvoraussetzung nur ausnahmsweise geregelt werden dürfen. Die Festlegung, ob Anwesenheitspflichten gemessen an den in Absatz 3 genannten Grundsätzen für die Erreichung des Lernziels erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sind, soll in der Prüfungsordnung festgelegt werden. Dies kann einen wesentlichen Beitrag zu einer einheitlichen Praxis innerhalb der Hochschule leisten und berücksichtigt zugleich die Interessen der Betroffenen durch die verfahrensmäßig erforderliche Beteiligung der zuständigen Gremien.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Die in § 8 Abs. 4 geregelte allgemeine Studierfreiheit steht unter dem Vorbehalt der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen. Einschränkungen in Form von Anwesenheitspflichten oder Regelungen, die an die Nichtanwesenheit Sanktionen knüpfen, sind allerdings wegen der grundrechtlich gewährleisteten Ausbildungsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes) nur dann zulässig, wenn das mit der Veranstaltung verfolgte Lernziel nur dann erreicht werden kann, wenn die Studierenden an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Dies ist für die konkrete Lehrveranstaltung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Absatz 3 nennt, nicht abschließend, Regelbeispiele für in Frage kommenden Veranstaltungen. Als vergleichbare Lehrveranstaltungen kommen beispielsweise auch Laborversuche, Projektkleingruppenarbeit, Chorleitung/Chorpraxis oder Ensemblespiel in Betracht. Seminare sind regelmäßig keine vergleichbare Lehrveranstaltung. Wird jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall beispielsweise festgestellt, dass das Lernziel des Seminars, das in der Regel darin besteht, den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, nur bei Anwesenheit erreicht werden kann, kann auch das Seminar eine vergleichbare Lehrveranstaltung sein. Dies wird mit Blick auf das Kursziel eher in solchen Fällen zu bejahen sein, in denen eine Seminarveranstaltung aufgrund der Begrenzung der Teilnehmerzahl auf eine solche Anzahl beschränkt ist, die den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Übung überhaupt möglich macht, das heißt also in der Regel bei weniger als 20 bis 30 Studierenden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 und wurde redaktionell an die aktuelle Rechtslage beziehungsweise Terminologie angepasst.

Die Regelung in Absatz 5 soll den Hochschulen die Festlegung von Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen ermöglichen. In Umsetzung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Juni 2009,

Az. 2 K 213/09, wird die konkrete Rechtsfolge einer Fristüberschreitung, der Verlust des Prüfungsanspruches, im Gesetz geregelt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 4 Satz 2 und 3 (Freiversuch).

Zu § 56:

§ 56 entspricht dem bisherigen § 50 und enthält besondere Bestimmungen zur Studienberatung durch die Hochschulen.

Zu § 57:

§ 57 enthält die wesentlichen Regelungsinhalte des bisherigen § 51. Die Überschrift wurde, terminologisch ausgerichtet an die Regelungsinhalte des § 57, weiter gefasst.

Absatz 1 enthält einen Überblick über die verschiedenen wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildungsangebote der Hochschulen.

Absatz 2 fasst die bisher in § 51 Abs. 6 und § 44 Abs. 3 Satz 3 und 5 enthaltenen Regelungen zu weiterbildenden Masterstudiengängen zusammen. Die Zugangsvoraussetzungen für einen weiterbildenden Masterstudiengang sind in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zusammengefasst.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 4 und enthält Regelungen über berufsbegleitende grundständige der Weiterbildung dienende Studiengänge.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 2 und enthält Regelungen zum Zugang für das weiterbildende Studium.

In Absatz 5 ist der Regelungsinhalt des bisherigen § 51 Abs. 1 und 3 zusammengefasst und enthält Regelungen für die Fälle, in denen die Hochschule weiterbildende Studien auf privatrechtlicher Grundlage anbietet oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Form zusammenarbeitet.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 5 und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Mitgliedern der jeweiligen Hochschule bei Übernahme von Aufgaben in der Weiterbildung eine Vergütung gewährt werden kann.

Zu § 58:

Die in den bisherigen §§ 52 und 53 enthaltenen Regelungen zur Verleihung und Führung von Graden wurden aus systematischen Gründen aufgeteilt in inländische Grade (§ 58) und ausländische Grade (§ 59).

In Absatz 1 wurden die Regelungen des bisherigen § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 zusammengefasst.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 52 Abs. 2 und 3.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52 Abs. 4. Klarstellend aufgenommen wurde, dass in der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades die vollständige Gradbezeichnung und die Abkürzung aufgeführt werden müssen und dass ein Doktorgrad mit der Abkürzung „Dr.“ auch ohne fachlichen Zusatz geführt werden darf.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 52 Abs. 5 und 6.

Absatz 7 entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Korrektur im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 2. Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt die gesetzliche Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in § 8 Abs. 6. Die Ergänzung in Nummer 3 dient der Konkretisierung des Begriffs „unwürdig“, der sich nur auf das Verhalten des Gradinhabers bezieht. Unwürdigkeit liegt beispielsweise vor, wenn der Inhaber rechtskräftig wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens verurteilt wurde.

Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 führt einen neuen Grund für die Rücknahme eines Grades ein. Stellt sich nach der Verleihung des Grades heraus, dass eine Voraussetzung für die Verleihung fehlt, ist der Grad zurückzunehmen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn Umstände bekannt werden, dass die für den Erwerb des Grades vorauszusetzenden Prüfungsleistungen offensichtlich nicht erbracht worden sind oder der Grad aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen wurde, die bei einer in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden privaten Bildungseinrichtung ohne staatliche Anerkennung erbracht worden sind.

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 9. Ergänzend in Satz 2 dürfen Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, nicht nur nicht verliehen, sondern auch nicht geführt werden.

Absatz 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 10, zur Klarstellung um Satz 3 ergänzt. Eine von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Dies gilt auch, wenn der Inhaber eines Grades seine Berechtigung über die Führung des Grades nicht (mehr) nachweisen kann. Der Grad- oder Titelführende muss zukünftig auf Verlangen auch dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium die Originalurkunde vorlegen.

Zu § 59:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 3. Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 2 dienen der Klarstellung. In einigen Herkunftsländern werden die Hochschulgrade nicht durch die Hochschule selbst, sondern durch spezielle Stellen verliehen, beispielsweise in einigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

Absatz 2 entspricht bis auf zwei redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 53 Abs. 4.

Nach Absatz 3 dürfen ausländische Professorentitel nur unter Angabe der verleihenden Stelle und in der verliehenen Form geführt werden. Sie dürfen zudem grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Tätigkeit gemäß dem Arbeitsverhältnis mit der ausländischen Hochschule geführt werden. Eine darüber hinausgehende Führung des Professorentitels ist nur gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 6.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 5. Erfasst werden alle weiteren ausländischen Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, wie beispielsweise Ehrenprofessor, Privatdozent oder Gastprofessor.

Absatz 6 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung dem bisherigen § 53 Abs. 7.

Absatz 7 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 8.

Absatz 8 nimmt § 58 Abs. 8 und 9 in Bezug, der dem bisherigen § 53 Abs. 9 und 10 entspricht.

Zu § 60:

Der § 60 dient der Klarstellung, dass ausländische Hochschulabschlüsse inländischen gleichstehen, wenn sie gleichwertig sind. Sie bedürfen keines speziellen Feststellungsverfahrens, es sei denn, der Inhaber des ausländischen Hochschulabschlusses begehrt die Aufnahme einer in Deutschland oder Thüringen reglementierten Tätigkeit.

Zu § 61:

Absätze 1 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 54 Abs. 1 bis 4 und enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen zum Promotionsrecht.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 Abs. 5 und wurde um Satz 5 ergänzt. Durch die Regelung soll für kooperative Promotionen eine vollständige Gleichberechtigung der beteiligten Fachhochschulprofessoren mit den Universitätsprofessoren vorgegeben werden. Weder ist eine Beschränkung von Fachhochschulprofessoren auf die Rolle eines Zweitbetreuers oder eines Zweitprüfers noch das Erfordernis einer, bei Fachhochschulprofessoren nicht durchgängig vorliegenden, Habilitation in den Promotionsordnungen vorgesehen.

Der Förderung von kooperativen Promotionen dient daneben auch die in § 21 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls neu eingefügte Möglichkeit der Kooptation von Fachhochschulprofessoren an Universitäten.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 6. Entsprechend einem Beschluss des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz wird mit Satz 2 zum Zweck der Qualitätssicherung von Promotionen und Promotionsverfahren eine gesetzliche Grundlage zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen.

Zu § 62:

Absätze 1 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 55 Abs. 1 bis 4 und enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen zur Habilitation.

Absatz 5 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 55 Abs. 5.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 55 Abs. 6. Der Klammerzusatz entspricht den praktischen Erfordernissen, die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ auch in abgekürzter Form zu führen. In Satz 1 erfolgt eine Anpassung an das in § 35 Abs. 1 Nr. 9 dem Senat zugewiesene Vorschlagsrecht.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 55 Abs. 7.

Zu § 63:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 56 Abs. 1 bis 3 und enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen zur Graduiertenförderung.

Die Möglichkeit der Verlängerung des Stipendiums wird erleichtert, weil das Ziel der Graduiertenförderung, nämlich die Promotion, in der Praxis oftmals nicht innerhalb von zwei Jahren zu erreichen ist (Absatz 3 Satz 1).

Weiterhin wird mit Absatz 3 Satz 2 aus Gründen der Familienfreundlichkeit sowie für die Gruppe der Behinderten und chronisch Kranken eine weitere Verlängerungsmöglichkeit von bis zu zwei Jahren eröffnet.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 56 Abs. 4 und enthält Regelungen und Vorgaben für die Hochschulen, wer über Anträge auf Graduiertenförderung zu entscheiden hat. In die Vergabekommission wurde auch der durch dieses Gesetz neu eingeführte Diversitätsbeauftragte aufgenommen.

Zu § 64:

§ 64 entspricht dem bisherigen § 57 und enthält Regelungen zur Aufgabenbeschreibung und den Zielsetzungen der Forschung in den Hochschulen.

Zu § 65:

§ 65 entspricht dem bisherigen § 58 und enthält Regelungen zur Koordinierung der Forschung in und durch die Hochschulen.

Zu § 66:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 59 Abs. 1. Durch die Einfügung der Aufforderung in Satz 1 wird entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 1 die Erwartung des Landes an die betreffenden Hochschulmitglieder normiert, drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben einzuwerben und im Rahmen ihres Hauptamtes in der Hochschule durchzuführen. Die Formulierung respektiert dabei das Wahlrecht, Drittmittelvorhaben im Hauptamt oder in Nebentätigkeit durchzuführen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 59 Abs. 2 und 3 und regeln das verfassungsmäßig verbriefte Recht des Hochschullehrers auf Durchführung von Drittmittelvorhaben sowie die formelle Abwicklung an der Hochschule bei Übernahme eines solchen.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 59 Abs. 4. Durch die Änderung in Satz 1 wird der Vorrang der Mittelverwaltung durch die Hochschule betont. Der Satz 3 dient der Klarstellung.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen dem bisherigen § 59 Abs. 5 bis 7 und regeln die haushalterischen und personellen Fragestellungen bei Übernahme eines Drittmittelvorhabens.

Zu § 67:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 60 Abs. 1. In Nummer 3 wurde zur Klarstellung eingefügt, dass das Probestudium die Zugangsberechtigung für grundständige Studiengänge verleiht und in Nummer 4 wurden die bisher in § 44 Abs. 3 Satz 2 und 4 geregelten Zugangsvoraussetzungen für einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang aufgenommen und damit systematisch zusammengefasst.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 60 Abs. 2 und 4 und fasst diese zu einer allgemeinen und im Anwendungsbereich erweiterten und damit praktikableren Regelung zusammen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule unabhängig von einer Eingangsqualifikation oder Hochschulart eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation vermittelt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 60 Abs. 5 und trifft Regelungen über Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Rechtsverordnung des für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministeriums erlassen worden sind.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 60 Abs. 6 und enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Hochschulzugang in bestimmten Studiengängen im Benehmen mit der betroffenen Hochschule, für die ein Abschluss in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist.

Zu § 68:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 1 und trifft die Regelung, dass neben oder anstelle der allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzung für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen die Berechtigung zum Studium durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen ist.

Absatz 2 wird um eine Regelung ergänzt, wie nach erfolgreichem Ablegen der Eignungsprüfung von der Hochschule zu verfahren ist. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass auch die Auswahl der Studienbewerber nach der festgestellten Eignung zu erfolgen hat.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 3 und regelt Ausnahmefälle zu Absatz 2.

Absatz 4 wird um eine neue Nummer 8 ergänzt. Danach müssen in den Eignungsprüfungsordnungen auch Bestimmungen zum Nachteilsausgleich enthalten sein. Beispielsweise müssten bei den praktischen Sportprüfungen Ersatzleistungen möglich sein (beispielsweise für Leistungssportler mit Behinderungen).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 5 und regelt die spezielle Hochschulzugangsvoraussetzung des Vorliegens eines Ausbildungsvertrages mit einer Ausbildungsstätte für das Studium an der Dualen Hochschule.

Zu § 69:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 62 Abs. 1 bis 3 und treffen detaillierte Regelungen zum Eignungsfeststellungsverfahren.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 62 Abs. 4 und wurde um eine Regelung zum Nachteilsausgleich ergänzt. Auch Eignungsfeststellungsverfahren der Hochschulen müssen Nachteilsausgleiche ermöglichen.

Zu § 70:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 63 Abs. 1. Absatz 1 Satz 2 wurde an § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 (Exmatrikulation bei Nichtbestehen des Probstudiums) angepasst.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 63 Abs. 2 und 3. Absatz 2 trifft Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung im Hinblick auf die Aufnahme eines Studiums, für das auch das Bestehen einer Eingangsprüfung erforderlich ist. Absatz 3 enthält Regelungen zum Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung.

Zu § 71:

§ 71 entspricht dem bisherigen § 64 und legt die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen fest.

Zu § 72:

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 65 Abs. 1. Auf den überholten Begriff der Immatrikulationsliste wird verzichtet und zur präzisen statistischen Erfassung der Studierendenzahlen wird klargestellt, dass Immatrikulationen regelmäßig nur an einer Hochschule erfolgen dürfen. Damit ist im Umkehrschluss klargestellt, dass in begründeten Ausnahmefällen

auch eine Immatrikulation an einer weiteren Hochschule zulässig ist; in diesem Fall wird auch an der weiteren Hochschule eine Mitgliedschaft begründet.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 65 Abs. 2 bis 5 und treffen Regelungen über die Immatrikulation sowie die Immatrikulationsordnungen der Hochschulen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.

Zu § 73:

§ 73 entspricht dem bisherigen § 66 und trifft Regelungen über die Versagung der Immatrikulation.

Absatz 1 beinhaltet eine abschließende Aufzählung von Fällen, in denen die Immatrikulation zu versagen ist.

Absatz 2 stellt bestimmte Tatbestände, die zu einer Immatrikulation führen können, in das Ermessen der Hochschule.

Zu § 74:

§ 74 entspricht dem bisherigen § 68 und trifft Regelungen über Rückmeldung und Beurlaubung von Studierenden.

Zu § 75:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 und regelt den Regelfall der Exmatrikulation nach dem bestandenen Abschluss des Studiums.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 69 Abs. 2; dabei wurde Nummer 7 an § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nummer 10 an § 55 Abs. 5 Satz 2 angepasst. Nummer 12 wurde eingefügt, um eine Ermächtigungsgrundlage zur Exmatrikulation für die Hochschulen im Falle des Nichtbestehens des Probestudiums (§ 70 Abs. 1) zu schaffen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 69 Abs. 3. Die Nummer 3 regelt als Ermessensentscheidung die Exmatrikulation bei einem Verstoß gegen die in § 8 Abs. 6 geregelte Pflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit. Wegen der einschneidenden Wirkung der Exmatrikulation setzt diese voraus, dass dieser Pflichtverstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere die Schwere oder eine mögliche Wiederholung des Pflichtverstoßes zu berücksichtigen.

Zu § 76:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 1. Er wurde aus systematischen und inhaltlichen Gründen neugefasst. Während der bisherige § 67 als Rechtsfolge ausschließlich den Widerruf der Immatrikulation vorsah, ist nunmehr, in Verbindung mit den neu eingefügten Absätzen 2 und 3, ein differenziertes Instrumentarium möglicher Rechtsfolgen vorgesehen, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser Rechnung trägt. In systematischer Hinsicht wird das bislang unklare Verhältnis der Instrumente der Exmatrikulation und Widerruf der Immatrikulation geklärt. Dementsprechend war auch die Überschrift des Paragraphen anzupassen.

Ergänzt wird in Satz 2 Nr. 2 der Ordnungsverstoß der sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG. Wegen der einschneidenden Rechtsfolge der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 möglichen Exmatrikulation wird der Tatbestand des § 3 Abs. 4 AGG insofern beschränkt, als nur vorsätzliches Handeln erfasst und der Versuch ausgeschlossen wird.

Absatz 2 ermöglicht in Verbindung mit Absatz 3 nicht nur den Widerruf der Immatrikulation, also die gleiche Folge wie eine Exmatrikulation, sondern gibt der Hochschule ein differenziertes Instrumentarium von Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts bis hin zur ultima ratio der Exmatrikulation an die Hand. Auf diese Weise kann der unterschiedlichen Schwere der begangenen Ordnungsverstöße besser Rechnung getragen werden.

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 67 Abs. 3, der die Zusammensetzung und das Verfahren vor dem vom Senat einzusetzenden Ordnungsausschuss regelt.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 67 Abs. 2, der regelt, dass mit dem Widerspruch eine Frist von bis zu zwei Jahren festzusetzen ist, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Absatz 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 67 Abs. 4.

Zu § 77:

§ 77 entspricht dem bisherigen § 70 und regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Gasthörerstudiums.

Zu § 78:

§ 78 entspricht dem bisherigen § 71 und regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Frühstudiums sowie die Rechte der Frühstudierenden.

Zu § 79:

§ 79 entspricht dem bisherigen § 72, der die Rechtsstellung der Studierendenschaft sowie die Regelungen der Aufsicht über diese trifft.

Zu § 80:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 73.

Absatz 1 legt in einer abschließenden Aufzählung die Aufgaben der Studierendenschaft fest.

Absatz 2 regelt, dass die Studierendenschaft ihre innere Ordnung durch eine Satzung festlegt, in der sie die in Nummern 1 bis 5 aufgeführten Regelungsinhalte umsetzen muss und die Möglichkeit besteht, auch noch weitergehende Regelungen zu treffen.

Absatz 3 regelt, dass die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gleichzeitig mit den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen der Hochschule stattfinden sollen.

Mit der Neuregelung in Absatz 4 soll es den Studierendenschaften im Rahmen ihres nach Absatz 2 gewährleisteten Satzungsrechts ermöglicht werden, Fachschaften zu bilden und auch auf Fachschaftsebene eigene Strukturen zu entwickeln. Fachschaften nehmen in ihren Bereichen die fachlichen Belange der Studierenden innerhalb des Aufgabenbereichs der Studierendenschaft nach Absatz 1 wahr. Sie können beispielsweise die Studierenden beraten, die unmittelbaren fachlichen Belange vertreten, die Vernetzung der Studierenden und ihrer Vertreter in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung fördern.

Zu § 81:

§ 81 Abs. 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 74 und regelt die Finanzierung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften.

Absatz 4 stellt klar, dass die Studierendenschaft für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen haftet. Weder das Land noch die Hochschulen dürfen in Anspruch genommen werden. Die Studierendenschaft darf Versicherungen zum Schutz gegen Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Personen oder Sachwerten abschließen. So soll das Haftungsrisiko für die Studierendenschaften gemindert werden, weil mögliche Haftungsansprüche die Vermögen der Studierendenschaften weit übersteigen könnten. Der Abschluss oder Wechsel etwaiger Versicherungsverträge ist dem Präsidenten der Hochschule anzuzeigen. Der neue Absatz 5 verdeutlicht, dass es den Studierendenschaften im Rahmen ihres Selbstbewirtschaftungsrechts freisteht, eigenes Personal zu beschäftigen. Dieses darf jedoch nur für solche Aufgaben eingesetzt werden, die der Studierendenschaft aufgrund des § 80 Abs. 1 übertragen worden sind. Dabei ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Vergütung hat nach den für das Personal des Landes jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen und sonstigen Entgeltregelungen zu erfolgen.

Zu § 82:

§ 82 entspricht dem bisherigen § 75, der die Rechte und Pflichten der Konferenz Thüringer Studierendenschaften regelt.

Zu § 83:

§ 83 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 76.

Die Absätze 1 und 2 regeln die Dienstaufgaben eines Professors.

Absatz 3 legt fest, dass bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung jedem Professor die Zeit zu belassen ist, die für seine übrigen Dienstaufgaben, insbesondere für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, erforderlich ist.

Durch den Einschub in Absatz 4, dass nur Tätigkeiten in überwiegend staatlich finanzierten Einrichtungen als Dienstaufgabe in Betracht kommen, wird klargestellt, dass nur in diesen Fällen der notwendige dienstliche Bezug besteht, der eine Erklärung zur Dienstaufgabe ermöglicht. Diese Einschränkung entspricht der geltenden Rechtslage nach § 43 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes.

Absatz 5 enthält eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Übertragung der Ernennungszuständigkeit auf den Präsidenten, weil der Einweisungserlass nicht mehr vom Ministerium, sondern vom Präsidenten erlassen wird.

Zu § 84:

§ 84 entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 77.

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren.

In Absatz 2 wird hervorgehoben, dass als Regelfall des Nachweises zusätzlicher wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen die Juniorprofessur gleichberechtigt zur Habilitation in Betracht kommt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die zusätzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Aufgaben. Satz 2 regelt die besonderen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren für Fachhochschulstudiengänge und Studiengänge der Dualen Hochschule.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 abzusehen, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen und die pädagogische Eignung vorliegen.

Absatz 5 regelt die zusätzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben.

Zu § 85:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 78 Abs. 1 und 2.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Ausschreibung einer Professorenstelle sowie die Voraussetzungen, wann auf eine Stellenausschreibung verzichtet werden kann.

Absatz 2 regelt das Verfahren für das Zustandekommen eines Berufungsvorschlages.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 78 Abs. 3. Wegen der Bedeutung auswärtiger Expertise für die Qualitätssicherung im Berufungsverfahren sollen künftig zwei statt, wie bisher geregelt, ein externes Gutachten eingeholt werden.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 78 Abs. 4. Die Umstellung der Reihenfolge der beiden Tatbestandsalternativen stellt klar, dass sich die Voraussetzung „nach ihrer Promotion“ nur auf die Alternative des Hochschulwechsels bezieht und nicht auf die zweijährige wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 78 Abs. 5 Satz 1.

Absatz 6 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 78 Abs. 7. Zur Änderung in Satz 3 wird auf die Begründung zu § 83 Abs. 5 verwiesen.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 78 Abs. 8. Absatz 7 trifft Regelungen für gemeinsame Berufungsverfahren.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 78 Abs. 9. Absatz 8 regelt, dass die Hochschulen einen oder mehrere Hochschullehrer zu Berufsbeauftragten bestellen können.

Absatz 9 entspricht teilweise dem bisherigen § 78 Abs. 10. Satz 1 wird neu hinzugefügt. Aus Gründen der Qualitätssicherung wird die Mitwirkung mindestens eines externen Mitglieds in der Berufungskommission vorgegeben. Zum Zweck der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen bei der Berufsentscheidung und um bei der Bestenauslese den Aspekt der Frauenerföderung noch effektiver als derzeit berücksichtigen zu können, sollen regelmäßig 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission Frauen sein. In Fachbereichen, in denen Frauen derzeit noch stark unterrepräsentiert sind und demzufolge diese Quote nicht zu realisieren ist oder mit einer unzumutbaren Belastung der Hochschullehrerinnen einhergehen würde, kann diese Quote unterschritten werden. Satz 2 soll einem vorzeitigen Ausscheiden von Bewerbern, die aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten für die Besetzung der Professur in Betracht kommen, durch die Verpflichtung zur nochmaligen Prüfung und Bewertung des Bewerbers in der Berufungskommission entgegenwirken.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 78 Abs. 11 und regelt, dass Bewerber auf eine Hochschullehrerstelle kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens haben, soweit diese Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder ganz oder teilweise wiedergeben. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die die personenbezogenen Daten der Bewerber im Berufungsverfahren besonders schützen soll.

Absatz 11 wird neu hinzugefügt. Als ein weiteres Element der Qualitätssicherung ist der Hochschulrat im Nachgang über Ausschreibungen und Berufungen zu informieren. Er soll damit in die Lage versetzt werden, die Denomination zu besetzender Professuren sowie einzelne Berufungsentscheidungen zu hinterfragen und mit den strategischen Planungen der Hochschule abgleichen zu können. Ein Mitwirkungsrecht an den jeweiligen Entscheidungen zu Ausschreibungen und Berufungen ist damit nicht verbunden.

Zu § 86:

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 79 Abs. 1. Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen wird auf die Ernennungszuständigkeit des Ministers verzichtet, so dass die nach § 96 Abs. 4 Satz 1 bestehende allgemeine Zuständigkeit des Präsidenten auch für die Einstellung von Professoren gilt. Wegen des aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes abzuleitenden Vorrangs des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit wird dieser durch die Neuformulierung der Sätze 1 und 2 verdeutlicht. Mit Satz 2 wird die Feststellung der Bewährung als Voraussetzung der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit neu geregelt. Anstelle des bisherigen pauschalen Ausschlusses der Bestimmungen zur Probezeit nach § 10 Satz 1 BeamStG wird in Satz 2 eine Regelung getroffen, die die Besonderheiten des Qualifikationsweges von Professoren berücksichtigt. Danach ist eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit dann möglich, wenn anhand einer vorherigen mindestens einjährigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird. Dafür ist weder eine bestimmte Art der Tätigkeit vorgegeben noch ist der bloße Nachweis einer bestimmten Tätigkeit ausreichend. Für die zu berücksichtigenden Tätigkeiten ist weder deren öffentlich- oder privatrechtliche Charakter noch deren zeitliche Lage oder Umfang entscheidend; in Betracht kommen neben Tätigkeiten als Professor, Juniorprofessor oder Vertretungsprofessor beispielsweise grundsätzlich auch Tätigkeiten als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter, Lehrbeauftragter oder weitere in- und ausländische Funktionen. Entscheidend ist allein, ob eine wertende Betrachtung des Einzelfalls durch den für die Ernennung zuständigen Präsidenten ergibt, dass durch die konkret nachgewiesene Tätigkeit eine Bewährung als Professor festzustellen ist. Das Ministerium kann von den gesetzlich geregelten Voraussetzungen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wobei nicht von der Feststellung der Bewährung als solcher, sondern nur von der Art des Nachweises der Bewährung abgewichen werden kann.

Weiterer Regelungsgegenstand des Abs. 1 ist die befristete Beschäftigung von Professoren. Wie in § 46 Hochschulrahmengesetz (HRG) vorgesehen, ermöglicht § 86 Abs. 1 die befristete Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit und auch in einem befristetes Angestelltenverhältnis. Für die befristete Beschäftigung von Professoren werden neue Maßgaben aufgenommen. Während der bisherige Absatz 2 eine befristete Beschäftigung bei der ersten Berufung in ein Professorenamt als Soll-Regelung vorgab, gilt dies nach Absatz 1 Satz 3 künftig nur noch als Option für die Hochschule. Damit soll ein Wettbewerbsnachteil für die Thüringer Hochschulen beseitigt werden, weil die meisten Hochschulgesetze der anderen Länder in diesen Fällen keine befristete Beschäftigung als zwingende oder als Soll-Regelung vorgeben. Dementsprechend entfällt der bisherige § 79 Abs. 2. Darüber hinaus bleibt es wie bisher den Hochschulen unbenommen, eine Professur nur befristet auszubringen und zu besetzen.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 79 Abs. 3. Entsprechend der in Absatz 1 vorgenommenen Änderung entfällt die im bisherigen Satz 3 geregelte Ernennungszuständigkeit des Ministers (siehe Absatz 1). Es wird zudem klargestellt, dass für die Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht nur auf eine Ausschreibung, sondern auch auf ein erneutes Berufungsverfahren verzichtet werden kann. Zur Qualitätssicherung der einer Berufung ähnlichen Entscheidung über die Entfristung wird durch einen Verweis auf § 85 Abs. 3 Satz 2 das Erfordernis von zwei externen Gutachten auch für Entfristungsentscheidungen eingeführt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 79 Abs. 4 und regelt die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungen für Professoren.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und um eine familienpolitische Komponente und eine Verlängerungsmöglichkeit bei negativer Evaluation im Rahmen einer sogenannten „Tenure-Track-Berufung“ ergänzt.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen dem bisherigen § 79 Abs. 5 bis 7.

Absatz 5 regelt den Ausnahmefall, dass Professoren in künstlerischen Studiengängen auch nebenberuflich in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis eingestellt und beschäftigt werden können.

Absatz 6 regelt, dass im Beamtenverhältnis beschäftigte Professoren mit ärztlichen Aufgaben für die Dauer ihrer Tätigkeit in leitender Funktion am Universitätsklinikum Jena zur Begründung eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses unter Wegfall ihrer Bezüge beurlaubt werden können.

Absatz 7 enthält eine Konkretisierung der entgegenstehenden dienstlichen Interessen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 25 Abs. 7 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

Zu § 87:

§ 87 wird neu gefasst. Die Bewilligung von Forschungs- und Praxissemestern soll flexibler und stärker leistungsorientiert gestaltet werden; gleichzeitig soll die Autonomie der Hochschulen auch in dieser Beziehung gestärkt werden. Daher wird die Regelungsdichte des bisherigen § 80 reduziert. Das Forschungs- und Praxissemester beinhaltet eine Verschiebung der Dienstaufgaben zugunsten des im Antrag beschriebenen Vorhabens. Nur Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entfallen während der Freistellung, wohingegen die weiteren Dienstaufgaben, beispielsweise die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung, bestehen bleiben. Auf der Basis des § 87 kann die Hochschule künftig beispielsweise für besonders forschungsstarke Professoren auch schon früher als nach neun Semestern eine vorübergehende Befreiung von oder Reduzierung der Lehrverpflichtung festlegen. Gleichzeitig wird der Fehlinterpretation vorgebeugt, es bestehe nach Ablauf von neun Semestern ein Anspruch auf ein Forschungs- oder Praxissemester. Nach wie vor möglich ist auch, das Forschungs- oder Praxissemester über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Umfang von jeweils 50 vom Hundert zu bewilligen. Somit verbleibt es in der Autonomie der Hochschule, interne Ermessensregelungen für die Handhabung des § 87 zu schaffen. Die verschiedenen Freistellungszwecke sind nicht strikt an die jeweiligen Hochschultypen gebunden; so kann beispielsweise unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule und der Förderlichkeit für die Erfüllung der Dienstaufgaben einem Professor an einer Universität ein Praxissemester gewährt werden.

Zu § 88:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 81 Abs. 1 und 2, werden jedoch so umgestellt, dass Professoren im Angestelltenverhältnis im Hinblick auf die Führung der Amtsbezeichnung und der akademischen Bezeichnung den Professoren im Beamtenverhältnis gleichgestellt werden. Künftig können danach an Universitäten im Angestelltenverhältnis beschäftigte Professoren sich nicht nur in ihrer aktiven Dienstzeit, sondern auch nach ihrem Ausscheiden „Universitätsprofessor“ nennen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 81 Abs. 3 und 4.

Absatz 3 regelt, dass sich der Verlust der akademischen Bezeichnung „Professor“ nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung richtet.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „Professor“ durch den Präsidenten.

Zu § 89:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 82 Abs. 1. Derzeit sind Juniorprofessuren ausschließlich an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ausgebracht und auf die Qualifizierung für eine Berufung auf eine Professur an diesen Hochschultypen ausgerichtet. Um eine spätere Erweiterung auf Fachhochschulen zu ermöglichen, soll durch die Streichung in Satz 1 die Beschränkung auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen vorsorglich aufgehoben werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 82 Abs. 2 und regelt die Einstellungsbedingungen für Juniorprofessoren. Der neue angefügte Satz 4 regelt die Anwendung der sogenannten „Genieklausel“ auch für Juniorprofessoren und schließt damit eine Regelungslücke für künstlerische Professuren.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 82 Abs. 3; die eingefügte Alternative in Satz 1 stellt klar, dass hierbei insbesondere auch Zeiten von ausländischen Beschäftigungsverhältnissen, die mit dem eines deutschen wissenschaftlichen Mitarbeiters vergleichbar sind, anzurechnen sind.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 82 Abs. 4, wobei der bisherige Satz 2 infolge der Ergänzung in Absatz 5 entfällt.

Absatz 5 entspricht teilweise dem bisherigen § 82 Abs. 5; die neu aufgenommene enumerative Aufzählung der für Juniorprofessoren ausgeschlossenen Regelungen zum Berufungsverfahren soll die derzeit bestehenden Unsicherheiten beseitigen. Dabei werden alle für Professoren geltenden Bestimmungen zum Berufungsverfahren für anwendbar erklärt, soweit sie nicht dem besonderen Charakter der Juniorprofessur widersprechen. Diese weitgehende Angleichung ist insbesondere deshalb angebracht, weil bei der verstärkt angewandten Juniorprofessur mit „Tenure-Track-Zusage“ ein herkömmliches Berufungsverfahren nur zum Zeitpunkt des Einstiegs in den durchgehenden Karrierepfad, nämlich die Berufung auf die Juniorprofessur, stattfindet.

Absatz 6 entspricht teilweise dem bisherigen § 82 Abs. 6. Nach wie vor sieht Satz 1 in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 1 und 2 HRG eine zweistufige Befristung im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis (siehe Abs. 8) vor. Satz 3 erstreckt die bisherige Verlängerungsmöglichkeit im Fall einer negativen Zwischenevaluation auch auf die Evaluation zum Ende der Juniorprofessur, die bei Juniorprofessuren mit „Tenure-Track-Zusage“ als Grundlage für die Tenure-Entscheidung stattfindet. Da der Juniorprofessor in diesem Fall nicht nur die Berufung, sondern auch die Zwischenevaluation erfolgreich durchlaufen hat, ist es erst recht angebracht, eine vorübergehende Weiterbeschäftigung zwecks Suche nach einer Anschlussbeschäftigung zu ermöglichen. Mit dem ebenfalls neu eingefügten Satz 4 soll ergänzend zu den Verlängerungsmöglichkeiten des § 97 Abs. 4 eine weitere familienpolitische Komponente geschaffen werden. Danach ist eine Verlängerung auch ohne eine Beurteilung, eine Teilzeitbeschäftigung oder ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz möglich. Ausreichend ist eine tatsächliche Betreuung eines oder mehrerer Kinder, wobei es unerheblich ist, ob dies allein oder gemeinsam mit einer anderen Person erfolgt und ob die Adoption oder der Beginn der Pflegschaft in der Phase der Juniorprofessur erfolgt ist.

Absatz 7 regelt die Führung der akademischen Bezeichnung bei Juniorprofessoren.

Absatz 8 legt fest, dass Juniorprofessoren auch als Angestellte befristet beschäftigt werden können und erklärt die Absätze 6 und 7 in diesem Fall für entsprechend anwendbar.

Zu § 90:

§ 90 entspricht dem bisherigen § 83 und regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor sowie den Widerruf und die Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“.

Zu § 91:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 84 Abs. 1 und 2.

Absatz 1 regelt die Dienstaufgaben eines wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters.

Absatz 2 trifft Regelungen über die Weisungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 84 Abs. 3. Der bisherige Satz 3 wird wegen des Sachzusammenhangs in den neuen Absatz 4 eingefügt.

Absatz 4 wird neu gefasst. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG ist die Befristungsdauer von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern mit dem Ziel der Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Das Tatbestandsmerkmal „angemessen“ bedarf der Konkretisierung. Diese kann wegen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsrecht, von der der Bund abschließend Gebrauch gemacht hat, nicht durch landesgesetzliche Befristungsregelungen erfolgen. Daher soll eine als notwendig erachtete Konkretisierung für den jeweiligen Einzelfall durch die den wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter beschäftigende Hochschule erfolgen. Dem dient die Aufnahme einer gesetzlichen Pflicht zum Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung mit dem geregelten Mindestinhalt. Insgesamt führt die schriftliche Fixierung des geplanten Qualifizierungswegs zu mehr Transparenz und Berechenbarkeit und sichert eine strukturierte Betreuung in der Qualifizierungsphase.

Absatz 5 Satz 1 bis 4 entspricht dem bisherigen § 84 Abs. 4 Satz 1 bis 4.

Absatz 6 wurde neu hinzugefügt. Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis an Thüringer Hochschulen findet das Thüringer Laufbahngesetz keine Anwendung. Daher sind für die Beschäftigtengruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter Regelungen über die Probezeit zu treffen. Für die Regelbeurteilungen und für Beförderungen wird auf die Regelung des Thüringer Laufbahngesetzes verwiesen, ebenso in Satz 3 Halbsatz 2 auf die Regelung des § 33 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Laufbahngesetz, der regelt, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als Probezeit gelten. Diese Regelung dient dazu, dass Probebeamte, die aufgrund einer Elternzeit keinen Dienst leisten, diese dann anschließend vollständig ableisten können.

Absatz 7 entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 84 Abs. 5 und erklärt, dass die Absätze 1 bis 5 für künstlerische Mitarbeiter entsprechend gelten.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 84 Abs. 6 und regelt, dass hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht

Hochschullehrer sind, den wissenschaftlichen Mitarbeitern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt sind.

Zu § 92:

§ 92 entspricht dem bisherigen § 85 und regelt die Dienstaufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Zu § 93:

Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 86 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen künftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die die Hochschulen im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Satzungen entsprechend auszufüllen haben.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 86 Abs. 3 und enthält lediglich redaktionelle Änderungen. Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Verleihung der Bezeichnung „Professor“.

Zu § 94:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 78 Abs. 6. Durch die Herauslösung aus § 78 wird klargestellt, dass, wie allgemein üblich, Vertretungsprofessuren nicht auf die Fälle beschränkt sind, in denen ein bereits Berufener im Vorgriff auf die ausstehende Ernennung die Aufgaben seiner künftigen Professur vertritt („cum spe“), sondern auch in sonstigen Fällen, in denen eine Überbrückung wegen einer zeitweilig vakanten Professur erforderlich ist („sine spe“). In Frage kommen beispielsweise Fälle einer Beurlaubung eines Professors zur Wahrnehmung einer auswärtigen Gastprofessur oder die Vertretung eines zur Wahrnehmung eines Präsidentenamtes beurlaubten Professors. In den genannten Beispielfällen wäre auch eine Überschreitung der Regeldauer von zwei Semestern bis zur feststehenden Dauer der Beurlaubung zulässig.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 90 Abs. 9, der hier wegen des Sachzusammenhangs eingefügt wurde. Unverändert beschreibt die Regelung der Seniorprofessur nicht abschließend die Beschäftigungs- oder Beauftragungsmöglichkeiten von Professoren nach deren Eintritt in den Ruhestand. Im Gegensatz zu einer Befristung nach § 86 Abs. 1 besteht hierbei für eine Begrenzung des Befristungszeitraums kein Bedürfnis.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 87 und trifft Regelungen über die Art und Dauer der Beschäftigung als Gastwissenschaftler sowie über deren Qualifikation.

Zu § 95:

§ 95 trifft Regelungen für die im bisherigen § 88 geregelten wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und Tutoren. Unter der neuen, weniger abwertenden Bezeichnung „Studentische und wissenschaftliche sowie künstlerische Assistenten“ als Oberbegriff wird die bisher nur im Tarifrecht bestehende Differenzierung in die beiden Personalkategorien „studentische Hilfskraft“ und „wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Hilfskraft“ auch in diesem Gesetz abgebildet. Sie sollen das wissenschaftliche und künstlerische Personal mit ihren Tätigkeiten unterhalb der Qualifikationsschwelle eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters unterstützen. Es findet zudem eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für Studierende statt, um ihnen praktische Erfahrungen und damit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verschaffen, vorausgesetzt ein Zusammenhang mit ihrem Studium besteht und ein fachlicher Ausbildungszweck ist gegeben. Die genannte inhaltliche Begrenzung und

die folgende zeitliche Einschränkung sollen verhindern, dass die Beschäftigten als zusätzliche günstige Arbeitskräfte eingesetzt werden. Sie sollen nicht zur Personalkompensation im Bereich der Daueraufgaben eingesetzt werden. Klarstellend wird angemerkt, dass auch für die studentischen und wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Assistenten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung nicht gilt, weil es sich hierbei um die bisher als studentische und wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Hilfskräfte bezeichneten Personalkategorien nach § 1 Abs. 3 Buchst. b und c TV-L handelt. Ihre Vergütung richtet sich daher, wie bisher auch, nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, sondern nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 96:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 89 Abs. 1 bis 3.

Absatz 1 trifft die generalklauselartige Aussage, dass die Beamten und Arbeitnehmer an den Hochschulen im Dienst des Landes stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 2 regelt die Dienstvorgesetzeneigenschaften der verschiedenen Beschäftigtengruppen an den Hochschulen.

Absatz 3 regelt die an den Hochschulen geltenden Weisungsbefugnisse. Das Wort „Hilfskräfte“ wird in Anpassung an § 95 zu „Assistenten“.

Absatz 4 regelt, dass der Präsident für die Einstellung des gesamten Hochschulpersonals zuständig ist sowie seine Befugnis, dieses Recht zu übertragen. Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 89 Abs. 4. Als Folge der Übertragung der Ernennungszuständigkeit für Professoren vom Minister auf den Präsidenten durch die Neufassung des § 86 Abs. 1 Satz 1 existiert kein Fall einer abweichenden Ernennungszuständigkeit mehr, so dass der diesbezügliche Vorbehalt entfallen kann. Die Möglichkeit der Delegation innerhalb der Hochschule entspricht einem praktischen Bedürfnis der Entlastung des Präsidenten, beispielsweise für Einstellungen von studentischen und wissenschaftlichen Assistenten nach § 95.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 5 und regelt die Ermächtigungsgrundlage für die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 89 Abs. 6. Die Ergänzung präzisiert die bisher enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Thüringer Hochschulnebenberufungsverordnung (ThürHNVO) vom 15. März 2010 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung mit Blick auf § 57 ThürBG und die sogenannte „Wesentlichkeitstheorie“ ohne inhaltliche Neuregelungen.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 89 Abs. 7. Durch die Ergänzung in Satz 3 wird das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum Semesterende auf Hochschulpersonal mit Lehraufgaben beschränkt, weil nur für dieses die Notwendigkeit der Absicherung des Lehrangebots besteht.

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 89 Abs. 8. Nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Auslandsreisekostenverordnung vom 29. August 1994 (GVBl. S. 1047) in der jeweils geltenden Fassung kann die oberste Dienstbehörde abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung bei Flugreisen außerhalb Europas die Erstattung auch der Kosten für die

Businessclass oder einer vergleichbaren Klasse festsetzen. Bei dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschulen sind Dienstreisen außerhalb Europas unverzichtbar und finden weitaus häufiger statt als bei dem sonstigen Landespersonal. Daher ist eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sachgerecht und ermöglicht schnellere Entscheidungswege, was für eine kostengünstige Flugbuchung wichtig ist. Die Erstattung von Kosten der Businessclass ist insbesondere bei medizinischer Indikation, bei dem Erfordernis, die auswärtigen Dienstgeschäfte unmittelbar nach der Flugreise wahrzunehmen oder bei der Rückerstattung der Reisekosten durch Dritte im Rahmen eines Drittmittelprojekts möglich. Konkretisierungen nimmt das Ministerium in einer Verwaltungsvorschrift vor.

Zu § 97:

Die Absätze 1 bis 8 entsprechen dem bisherigen § 90 Abs. 1 bis 8.

Absatz 1 regelt generalklauselartig, dass auf beamtete Hochschullehrer und wissenschaftliche sowie künstlerische Mitarbeiter die für Beamte allgemein geltenden Regelungen Anwendung finden, wenn dieses Gesetz nichts anderes regelt.

Absatz 2 regelt, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand auf Hochschullehrer nicht anwendbar sind und trifft spezielle Regelungen über die Ruhestandsversetzung von Hochschullehrern sowie die Anwendung der Arbeitszeitregelungen.

Absatz 3 trifft Regelungen über die Abordnung, Zuweisung und Versetzung von Hochschullehrern.

Absatz 4 trifft spezielle Regelungen über das Beamtenverhältnis auf Zeit von Hochschullehrern, insbesondere über Verlängerungsmöglichkeiten.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung für besondere Funktionen.

Absatz 6 erklärt, dass die Absätze 4 und 5 entsprechend gelten bei einem befristeten Arbeitsverhältnis von Hochschullehrern oder wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern.

Absatz 7 regelt die Vollendung des 52. Lebensjahres als spezielle Höchstaltersgrenze für die Ernennung von Professoren und ist damit als *lex specialis* gegenüber § 48 ThürLHO.

Absatz 8 trifft Regelungen über die Entpflichtung eines Professors in einem anderen Land und deren Rechtsfolgen.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 90 Abs. 10 und regelt, dass es nicht zur Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG führt, wenn ein Beamter von einem anderen Dienstherrn zum Vertretungsprofessor, zum Gastwissenschaftler oder Lehrbeauftragten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit berufen wird.

Zu den §§ 98 bis 110:

Mit den Änderungen im Bereich der Hochschulmedizin werden maßgeblich die aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07) erforderlichen Rechtsänderungen im Bereich der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena (Universitätsklinikum) umgesetzt und eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt. Es wird ein gesetzliches Gesamtgefüge von organisationsrechtlichen Regelungen geschaffen, in die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Wissen-

schaftler durch ihre Vertretung im Fakultätsrat Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und effektiv an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen mitwirken können.

Im Vordergrund der Änderungen steht die Normierung weitergehender Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dazu zählen insbesondere in Angelegenheiten von Forschung und Lehre die Erteilung des Einvernehmens zur Struktur- und Entwicklungsplanung, zur Grundsatzung und zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 mit dem Ministerium vor deren Abschluss sowie Stellungnahmerechte des Fakultätsrats zum Wirtschaftsplan nach § 14 Abs. 7 und zum Jahresabschluss nach § 10.

Darüber hinausgehend wird der Fakultätsrat maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung der Klinikumsvorstandsmitglieder beteiligt. Zur Wahl und Abwahl des wissenschaftlichen Vorstands wird vergleichbar der neu an den Hochschulen eingeführten Hochschulversammlung auch beim Universitätsklinikum das Organ der Wahlversammlung eingeführt, das sich aus den Fakultätsrats- und den Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Zudem wird das Wahl- und Abwahlverfahren für den Medizinischen und Kaufmännischen Vorstand geregelt. Künftig erfolgt die Wahl und Abwahl dieser Vorstandsmitglieder durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Während nach bisheriger Rechtslage das Wahlrecht allein dem Verwaltungsrat zustand, erhält der Fakultätsrat durch die Neuregelung weitgehende Mitwirkungsrechte und damit den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss auf die Wahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands. Damit erhält der Fakultätsrat als Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung und damit letztlich die Mitglieder des Universitätsklinikums maßgebenden Einfluss auf die Kreation des Klinikumsvorstands insgesamt. Die für Wahl und Abwahl erforderliche Hochschullehrermehrheit gewährleistet die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) erforderliche maßgebende Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Kreation der Leitungsorgane zum Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen.

Zu § 98

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 91 Abs. 1 und trifft Regelungen zur Rechtsstellung des Universitätsklinikums sowie zur mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der dort hauptberuflich Tätigen sowie der Studierenden am Universitätsklinikum.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Verantwortung des Universitätsklinikums für die Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde die Ausbildung in den nichtärztlichen Heil- und Fachberufen aufgenommen. Die Zuständigkeit des Universitätsklinikums für die Ausbildung der Studierenden und der Auszubildenden in den nichtärztlichen Heil- und Fachberufen ergibt sich aus den und wird begrenzt durch die jeweiligen bundesrechtlichen Berufsgesetze sowie den entsprechenden bundesgesetzlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Insofern kommt der Nennung dieser Aufgabe nur klarstellende Funktion zu. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 91 Abs. 2 Satz 1 und macht deutlich, dass das Universitätsklinikum ausgerichtet an den Aufgaben nach Satz 1 Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt. Satz 3 wurde im Hinblick auf die Aufgabe des Universitätsklinikums präziser formuliert, weil die bisherige Formulierung in § 91 Abs. 2 Satz 2, wonach das Universitätsklinikum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständig ist, irreführend war. Das Universitätsklinikum bietet Weiterbildungsmöglichkeiten für am Universitätsklinikum tätige Ärzte, Zahnärzte, andere wissenschaftliche Mitarbeiter und Angehörige nichtärztlicher Heil- und Fachberufe an. Die Befugnis zur Erbringung von Weiterbildungen erhält das Universitätsklinikum aufgrund einer Anerkennung als Weiterbildungsstätte durch die zuständige Behörde beziehungsweise durch die zuständige Heilberufekammer. Dies ergibt sich für die akademischen Heilberufe aus dem Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) und für die Fachberufe des Gesundheitswesens aus dem Thüringer Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung. Nach

Satz 4 schließt das Universitätsklinikum analog zu den Hochschulen Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 mit dem Ministerium. Dementsprechend bezieht sich der Verweis auf § 13 nur auf Regelungen zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Satz 5 entspricht dem bisherigen § 91 Abs. 2 Satz 4 und regelt die Verpflichtung zur Abstimmung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 mit denen der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Gewährleistung gemeinsamer Strategien in Forschung und Lehre.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 91 Abs. 3, die Änderungen sind redaktioneller Art. Absatz 3 regelt das Erfordernis einer Grundsatzung für das Universitätsklinikum sowie den notwendigen Inhalt dieser Grundsatzung.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91 Abs. 4, konkretisiert die Abgrenzung zu den nach § 108 an den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben und präzisiert die Verweisung auf die Bestimmungen zur Rechtsaufsicht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 91 Abs. 5 und regelt die Gewährträgerhaftung des Landes.

Absatz 6 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 97 Abs. 6 und regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Universitätsklinikums.

Zu § 99:

§ 99 entspricht dem bisherigen § 92 und trifft Regelungen über das Personal des Universitätsklinikums abweichend von § 96.

Zu § 100:

§ 100 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 93.

Absatz 1 berücksichtigt die zwischenzeitlichen Änderungen bezüglich der Erbringung wahlärztlicher Leistungen. Während diese früher regelmäßig in Nebentätigkeit erbracht wurde („Privatliquidation“), gilt dies nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 ThürHNVO nur noch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Professoren; derzeit sind dies nur noch drei. Für alle weiteren Professoren wird die Krankenversorgung einschließlich der Erbringung wahlärztlicher Leistungen durch Dienstverträge nach § 99 Abs. 3 als Dienstaufgabe übertragen. Entsprechend § 28a des Thüringer Krankenhausgesetzes und zur Umsetzung der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 21. Oktober 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/99, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sollen Ärzte und Zahnärzte mit Aufgaben in der Krankenversorgung an den daraus erzielten Einnahmen beteiligt werden.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 93; dabei wurde der zu beteiligende Personenkreis, das heißt Ärzte, Zahnärzte und Wissenschaftler mit Aufgaben in der Krankenversorgung, präziser gefasst.

Zu § 101:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 94 Abs. 1 mit der Klarstellung in Satz 2, dass dem Universitätsklinikum sowohl Mittel für den laufenden Aufwand als auch für Investitionen im Bereich Forschung und Lehre gewährt werden. Satz 3 macht nunmehr deutlich, dass sich die sonstige Förderung nicht nur auf Bauvorhaben, sondern auch beispielsweise auf Großgeräte bezieht. Die Investitionsförderung bezieht sich aufgrund der dualen Finanzierung auch auf die Krankenversorgung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 94 Abs. 2 und regelt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Universitätsklinikums sich nach den kaufmännischen Regeln richtet.

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 94 Abs. 3; die Frist zur Aufstellung des Wirtschaftsplans wurde (in Angleichung an die Regelung in § 14 Abs. 7) ersetzt durch eine Anzeigefrist. Das Universitätsklinikum hat den vom Verwaltungsrat nach § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bestätigten Wirtschaftsplan dem Ministerium vor dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres anzuzeigen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 94 Abs. 4 und regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten und Zahlungskrediten.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 94 Abs. 5; aufgrund der Neuregelung in § 109 Abs. 3 wurde die bisher in Satz 3 enthaltene Frist zur Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses gestrichen.

Absatz 6 führt den bisherigen § 94 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 3 systematisch zusammen und legt fest, dass der Jahresabschluss als Nachweis der Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre dient. Die getrennte Ausweisung der Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits (Trennungsrechnung) sind zwingender Bestandteil des Jahresabschlusses und nimmt die Festlegung des Absatzes 3 Satz 2 für den Wirtschaftsplan auf.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 94 Abs. 7; Satz 3 wurde gestrichen, weil die Interessen des Landes durch den Verwaltungsrat und das Vorhandensein der Gewährträgerrechte des Landes hinreichend vertreten werden.

Zu § 102:

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 95, ergänzt um das mit § 107 neu eingeführte Organ der Wahlversammlung.

Zu § 103:

Absatz 1 bezeichnet den Aufgabenbereich des Fakultätsrates. Dabei weist Satz 1 generell diesem die Entscheidungsbefugnis für Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung zu, während Satz 2 beispielhaft Kernkompetenzen benennt. Nummer 1 (Erlass und Änderung von Satzungen) entspricht dem bisherigen § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und wurde redaktionell an die Terminologie der §§ 29 bis 36 angepasst. Danach ist der Fakultätsrat für alle Satzungen des Universitätsklinikums zuständig mit Ausnahme der Grundsatzung und der Gebührenordnung. Für deren Erlass beziehungsweise Änderung bleibt weiterhin der Klinikumsvorstand zuständig (siehe § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 9); die entsprechenden, zum Teil verfassungsrechtlich erforderlichen Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats ergeben sich aus Nummer 3.

Nummer 2 regelt die Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats an der Grundsatzung und der Struktur- und Entwicklungsplanung und übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4. Erlass und Änderungen der Grundsatzung nach § 98 Abs. 3 sowie die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne nach § 12 Abs. 4 bedürfen des Einvernehmens des Fakultätsrats, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind. Die Beschränkung des Einvernehmenserfordernisses auf wesentliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre wird aufgegeben. Dies führt zu einer Stärkung der Mitwirkungsrechte des Fakultätsrates. Zugleich wird die verfassungsrechtlich gebotene, maßgebende Entscheidungsteilhabe des Fakultätsrats als akademisches Vertretungsorgan sowie die demokratische Partizipation und Mitgestaltung der Mitglieder des Universitätsklini-

kums an wesentlichen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten wie der Grundsatzung oder der Struktur- und Entwicklungsplanung ermöglicht.

Aufgrund der engen Verzahnung des Bereichs Forschung und Lehre mit dem Bereich Krankenversorgung im Integrationsmodell stehen dem Fakultätsrat außerhalb des Bereichs von Forschung und Lehre Stellungnahmeerechte zur Grundsatzung sowie zur Struktur- und Entwicklungsplanung zu; die Stellungnahmen hat der Klinikumsvorstand bei seinen Entscheidungen zu würdigen.

Die Neuregelung in Nummer 3 schreibt ein Einvernehmen zu den durch den Klinikumsvorstand mit dem Ministerium abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen vor (siehe § 98 Abs. 2 Satz 3 und § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2). Während der Fakultätsrat nach bisheriger Rechtslage am Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht beteiligt war, werden diesem durch das Einvernehmensefordernis künftig weitergehende Einflussmöglichkeiten eingeräumt. Den Ziel- und Leistungsvereinbarungen kommt auch im Hinblick auf den Bereich Forschung und Lehre eine umfangreiche Steuerungskraft und damit gesteigerte Wissenschaftsrelevanz zu. Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist daher die maßgebliche Entscheidungsteilhabe des Fakultätsrats als Vertretungsorgan der in der Wissenschaft Tätigen aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Durch das Einvernehmensefordernis ist sichergestellt, dass der Fakultätsrat die Entscheidungsteilhabe an der Struktur- und Entwicklungsplanung nach Nummer 2 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nutzen kann, soweit eine solche im Einzelfall nicht erfolgen sollte.

Nummer 4 entspricht den bisherigen Regelungen in § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 und regelt in Anlehnung an § 38 Abs. 3 die Zuständigkeit des Fakultätsrats für Berufungsvorschläge, die bei einem unmittelbaren Bezug zur Krankenversorgung im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand zu treffen sind (§ 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12).

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 96 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und bestimmt die Zuständigkeit des Fakultätsrats für die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre.

Nummer 6 sieht eine Mitwirkungsmöglichkeit des Fakultätsrats im Aufstellungsverfahren zum Wirtschaftsplan vor. Der Klinikumsvorstand, dem die Zuständigkeit für die Aufstellung des Wirtschaftsplans nach § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 zugewiesen ist, hat dem Fakultätsrat den Wirtschaftsplanentwurf für Forschung und Lehre (§ 101 Abs. 3 Satz 2) rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Wirtschaftsplans zur Stellungnahme vorzulegen; die Stellungnahme ist bei der Beschlussfassung zu würdigen (siehe § 26 Abs. 2). Das Mitwirkungsrecht des Fakultätsrats im Hinblick auf die Ausweisung der Mittel für Aufgaben von Forschung und Lehre trägt der Wissenschaftsrelevanz von Budgetentscheidungen Rechnung. Im Zusammenhang mit den unter Mitwirkung des Fakultätsrats getroffenen Finanzierungsfestlegungen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (siehe Nummer 4) und der an die durch den Fakultätsrat beschlossenen Grundsätze gebundenen Verteilung der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel für Aufgaben der Forschung und Lehre auf die einzelnen Organisationseinheiten (siehe Nummer 5) ist der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss des Fakultätsrats auf grundlegende ökonomische Entscheidungen gewährleistet. Es ermöglicht eine weitergehende demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an ökonomischen Entscheidungen.

Nummer 7 sieht korrespondierend zum Mitwirkungsrecht nach Nummer 6 ein Stellungnahmerecht des Fakultätsrats zum Sachbericht zur Trennungsrechnung vor, der Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Der Fakultätsrat erhält damit die Möglichkeit, die Umsetzung der von ihm nach Nummer 5 beschlossenen Grundsätze für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre anhand der Trennungsrechnung zu prüfen, die insoweit einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthält.

Nummer 8 regelt Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats bei Entscheidungen des Klinikumsvorstands zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Struktureinheiten des Universitätsklinikums sowie zur Bestellung von deren Leitungskräften. Struktureinheiten sind dabei insbesondere Kliniken, klinische Einrichtungen und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten.

Nummer 9 nimmt die in den §§ 105 bis 107 geregelte Beteiligung des Fakultätsrats an der Findung sowie der Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands in Bezug, der nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Amt des den Fakultätsrat leitenden Dekans wahrnimmt (siehe §§ 105 bis 107).

Nummer 10 nimmt die in den §§ 105 bis 107 neu aufgenommenen Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats an der Wahl und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands in Bezug.

Nummer 11 nimmt die Regelung des Absatzes 4 zur Wahl und Abwahl der Prodekane in Bezug.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 96 Abs. 1 Satz 6 und 7; dem Fakultätsrat steht es im Rahmen seiner Organautonomie frei, Aufgaben an Ausschüsse oder Beauftragte zu delegieren. Um die im Absatz 2 normierten Entscheidungsstrukturen und die Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder zu gewährleisten und deren Umgehung zu vermeiden, ist die Befugnis, auch Entscheidungsbefugnisse des Fakultätsrats auf Ausschüsse oder Beauftragte zu übertragen, nicht übernommen worden.

Absatz 2 Satz 1 sieht Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats vor. Satz 2 verweist für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung auf die Regelung des § 35 Abs. 3 und 4. Damit wird eine paritätische Besetzung des Fakultätsrats entsprechend der Besetzung des Senats einer Hochschule vorgegeben (siehe Begründung zu § 35 Abs. 3 und 4). Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, demokratische Entscheidungsprozesse auszubauen und zu stärken, können die Mitgliedergruppen des Universitätsklinikums damit gleichberechtigt am Willensbildungsprozess im Fakultätsrat teilnehmen. Satz 3 gewährleistet die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands, die aufgrund des integrativen Modells des Universitätsklinikums immanent sind. Satz 4 stellt sicher, dass auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 110 an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann. Dessen Auswahl obliegt den Lehrkrankenhäusern.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 96 Abs. 3, ergänzt um die Regelung des bisherigen § 96 Abs. 2 Satz 3. Entsprechend der Regelung des § 35 Abs. 5 Satz 2 ist in Satz 1 klargestellt worden, dass der Dekan dem Fakultätsrat mit beratender Funktion ohne Stimmrecht angehört und den Vorsitz führt.

Durch die Neuregelung in Absatz 4 wird die bisherige Beschränkung auf zwei Prodekane aufgegeben; künftig obliegt die Entscheidung sowohl über die Anzahl der Prodekane als auch deren Ressortzuweisung sowie der Amtszeit der Prodekane dem Fakultätsrat. Damit soll der Fakultät größtmögliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte Einsetzung von Prodekanen eingeräumt werden (beispielsweise Studiendekane, Dekane für Forschung oder Nachwuchsförderung). Dem Fakultätsrat steht auch weiterhin das Recht zur Wahl und Abwahl der Dekanatsmitglieder zu und gibt diesem damit den verfassungsrechtlich gebotenen ausschlaggebenden Einfluss auf deren Bestellung. Gleichzeitig wird über § 40 Abs. 2 das von der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) geforderte Partizipationsniveau der Grundrechtsträger gewährleistet. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Dekan, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Dekanat zu gewährleisten. Weitere Regelungen etwa

zur Zahl der Dekanatsmitglieder, zur Ressortverantwortlichkeit der Prodekane, Stellvertretung und Amtszeit sind nach Satz 3 in der Grundsatzung zu treffen.

Zu § 104:

Absatz 1 übernimmt die Regelungsinhalte des bisherigen § 97 Abs. 1 und bestimmt die subsidiäre Allzuständigkeit sowie die Leitungsfunktion des Klinikumsvorstands. Satz 3 Nr. 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und überträgt die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung der Grundsatzung sowie die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Klinikumsvorstand, die redaktionellen Folgeänderungen berücksichtigen die Änderungen der Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats (siehe Begründung zu § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) und des Verwaltungsrats (siehe Begründung zu § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Nummer 2 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Halbsatz 1 und weist die Zuständigkeit für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium dem Klinikumsvorstand zu, dabei sind die Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrats nach § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens des Fakultätsrats vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (siehe Begründung zu § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) zu berücksichtigen.

Nummer 3 weist entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes, ökonomische Entscheidungen beim Klinikumsvorstand zu bündeln, die Zuständigkeit für die Aufstellung des Wirtschaftsplans (§ 101 Abs. 3) dem Klinikumsvorstand zu. Dem Fakultätsrat ist nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 rechtzeitig vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf für Forschung und Lehre zu geben. Damit soll der gesteigerten Wissenschaftsrelevanz der mit dem Wirtschaftsplan in diesem Bereich verbundenen grundlegenden ökonomischen Entscheidungen und dem sich daraus ergebenden Erfordernis eines hinreichenden Partizipationsniveaus der Wissenschaftler Rechnung getragen werden (siehe auch Begründung zu § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6).

Nummer 4 weist entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes, ökonomische Entscheidungen beim Klinikumsvorstand zu bündeln, die Zuständigkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 5) dem Klinikumsvorstand zu. Dem Fakultätsrat ist nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 die Gelegenheit zum Sachbericht zur Trennungsrechnung zu geben.

Die Nummern 5 bis 8 übernehmen die Regelungsinhalte des bisherigen § 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 6.

Nummer 9 regelt die Zuständigkeit des Klinikumsvorstands für Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Struktureinheiten des Universitätsklinikums sowie zur Bestellung von deren Leitungskräften. Struktureinheiten sind dabei insbesondere Kliniken, klinische Einrichtungen und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten. Zu diesen Entscheidungen ist die Benehmensherstellung mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 erforderlich.

Die Nummern 10 und 11 übernehmen die Regelungsinhalte des bisherigen § 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 beziehungsweise 10.

In Nummer 12 werden die bisher in § 96 Abs. 1 Satz 3 geregelten Mitwirkungsrechte des Klinikumsvorstands in Berufungsverfahren mit unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung in den Aufgabenkatalog des Klinikumsvorstands übernommen.

In Nummer 13 werden die bisher in § 97 Abs. 4 geregelten Mitwirkungsrechte des Klinikumsvorstands an der Bestellung eines Pflegedirektors durch den Verwaltungsrat (§ 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7) in den Aufgabenkatalog übernommen. Der Klinikumsvorstand steht insoweit ein

Vorschlagsrecht zu, der Vorschlag ist im Benehmen mit den leitenden Pflegekräften des Universitätsklinikums zu erarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung nach § 108 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 zuzuleiten.

In Nummer 14 wird die Befugnis des Klinikumsvorstands zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte für die Tochterunternehmen und Beteiligungen zum Zwecke der Klarstellung im Gesetz abgebildet.

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 1 Satz 4, die Terminologie wurde dem üblichen Sprachgebrauch angepasst.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 2; ergänzt wurde zur Klarstellung, dass das Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre zugleich das Amt des Dekans wahrnimmt und damit Organ der Medizinischen Fakultät ist (Doppelfunktion). Insoweit wird die Verbindung zwischen den Strukturen der akademischen Selbstverwaltung (Fakultät) und dem Leitungsgremium des Universitätsklinikums hergestellt. Die Sätze 2 bis 5 entsprechen den bisherigen Regelungen in Absatz 7.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 9, Satz 3 dem bisherigen § 97 Abs. 4 Satz 3 und trifft Regelungen für die Beschlussfassung innerhalb des Klinikumsvorstands. Die vorgesehene Einstimmigkeit sichert insbesondere, dass Beschlüsse nicht gegen das Votum des wissenschaftlichen Vorstands gefasst werden können.

Nach Absatz 4 wird der Sprecher des Klinikumsvorstands künftig durch den Klinikumsvorstand selbst gewählt und durch den Verwaltungsrat bestellt. Die Festlegung der organischen Vertretungsmacht gegenüber Dritten obliegt dem Organ selbst.

Absatz 5 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 97 Abs. 8 und bestimmt Informationspflichten des Klinikumsvorstands gegenüber dem Verwaltungsrat. Diese dienen der Absicherung einer umfassenden Kontrolle und der Erfüllung der Aufsichtspflichten durch den Verwaltungsrat insbesondere im wirtschaftlichen Bereich.

Zu § 105:

Mit Absatz 1 wird das Wahlverfahren für den Wissenschaftlichen Vorstand in Angleichung an die Wahl des Präsidenten (siehe § 30 Abs. 4 und 5) neu geregelt.

Das Wahlrecht obliegt nach Satz 1 künftig dem in § 107 eingeführten Organ der Wahlversammlung. Zur Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands ist eine doppelte Mehrheit erforderlich. Zur Wahl bedarf es einer Mehrheit der Wahlversammlung und zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. Kommt die doppelte Stimmenmehrheit nicht zustande, ist der Kandidat nicht gewählt.

Die Mitwirkung von Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern bei der Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands und Dekans führt zu einer gemeinsam getragenen Entscheidung mit weitreichender Akzeptanz. Die Einbindung der Verwaltungsratsmitglieder gewährleistet die erforderliche Legitimation als Wissenschaftlichen Vorstand. Durch die Einbindung der Fakultätsratsmitglieder gewinnt das Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung und damit letztlich die Mitglieder des Universitätsklinikums maßgebenden Einfluss auf die Besetzung des Amtes des Dekans (und Wissenschaftlichen Vorstands). Damit bleibt der Fakultätsrat wie bisher maßgeblich an der Kreation des Dekans beteiligt.

Das Erfordernis der Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und die für die Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands nach § 35 Abs. 4 erforderliche Erhöhung der Sitze im Fakultätsrat tragen dem aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen Rechnung und gewährleisten die zum

Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Kreation des Leitungsorgans. Die Regelung gewährleistet insoweit, dass ein Kandidat nicht gegen den Willen der Hochschullehrer im Fakultätsrat gewählt werden kann.

Satz 2 schreibt vor, dass die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands öffentlich auszu-schreiben ist.

Satz 3 enthält Regelungen zum Findungsverfahren, das der Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands zwingend vorzuschalten ist. Der Findungskommission kommt die Aufgabe zu, einen Wahlvorschlag zu erarbeiten, der mehrere Namen enthalten kann. Da das Wahlrecht der Wahlversammlung zusteht, ist ergänzend klargestellt, dass dem Wahlvorschlag nur Empfehlungscharakter zukommt. Die Wahlversammlung ist an die Vorschläge der Findungskommission nicht gebunden, kann daher auch einen anderen Kandidaten wählen. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Fakultätsrats und des Verwaltungsrats zu besetzen. Damit wird die gemeinsame Verantwortung des Fakultätsrats und Verwaltungsrats bei der Findung eines geeigneten Kandidaten für das Amt des Wissenschaftlichen Vorstands und Dekans betont. Auf diese Weise wird die Findung von Kandidaten ermöglicht, die das Vertrauen beider Organe genießen. Darüber hinausgehend ist wie bisher die Beteiligung des Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Findungskommission vorgesehen. Den Vorsitz in der Findungskommission führt, gleichlaufend zum Vorsitz in der Wahlversammlung (§ 107 Abs. 2), der Verwaltungsratsvorsitzende.

Satz 4 stellt klar, dass eine Wiederwahl und damit weitere Amtszeiten des Wissenschaftlichen Vorstands grundsätzlich möglich sind und die Wiederwahl entsprechend den Regelungen über die Erstwahl nach Satz 1 zu erfolgen hat. Da sich der Wissenschaftliche Vorstand bereits bei der ersten Bestellung einem Auswahlverfahren nach den Sätzen 2 und 3 gestellt hat, kann auf eine kostenintensive und zeitaufwändige vorherige Ausschreibung der Stelle und ein Findungsverfahren im Fall einer Wiederwahl verzichtet werden. Die Abkürzung des Verfahrens bedeutet keine Minderung seiner Legitimation, weil die Wiederwahl zwingend entsprechend den Regelungen über die Erstwahl nach Satz 1 erfolgen muss.

Mit Absatz 2 wird das Wahlverfahren für den Medizinischen und den Kaufmännischen Vorstand geregelt. Danach erfolgt die Wahl dieser Vorstandsmitglieder durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Während nach bisheriger Rechtslage das Wahlrecht allein dem Verwaltungsrat zustand, erhält der Fakultätsrat durch die Neuregelung weitgehende Mitwirkungsrechte und damit den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss auf die Wahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands. Damit erhält der Fakultätsrat als Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung und damit letztlich die Mitglieder des Universitätsklinikums maßgebenden Einfluss auf die Kreation des Klinikumsvorstands insgesamt. Die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Wahl erforderliche Hochschullehrermehrheit gewährleistet die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche maßgebende Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Kreation der Leitungsorgane zum Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen. Übernommen wird die bisher in § 98 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 enthaltene Regelung, dass die Vertreter der Landesregierung bei der Wahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands nicht überstimmt werden können. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Vorstandsmitglieder nur dann gewählt sind, wenn sie die Mehrheit der Stimmen des gesamten Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen der Vertreter der Landesregierung erhalten.

Satz 2 definiert in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 97 Abs. 3 Satz 6 die Qualifikationsanforderungen des Medizinischen Vorstands. Wegen der herausgehobenen Bedeutung des Medizinischen Vorstands für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung sind vor dessen Wahl die Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Struktureinheiten des Universitätsklinikums anzuhören (entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 3 Satz 2).

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 3 Satz 5 und regelt das Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung der Stellen des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands.

Satz 4 stellt klar, dass eine Wiederwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands grundsätzlich möglich ist und entsprechend den Regelungen über die Erstwahl nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfolgen hat. Auf eine kostenintensive und zeitaufwändige sowie in diesen Fällen nicht erforderliche vorherige Ausschreibung der Stelle kann im Fall einer Wiederwahl verzichtet werden.

In Absatz 3 sind die dienstrechtlichen Regelungen für die Vorstandsmitglieder zusammengefasst worden.

Satz 1 trifft einheitliche Regelungen zur Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 3 Satz 3 und regelt, dass die Mitglieder des Klinikumsvorstandes ihre Ämter hauptamtlich wahrnehmen.

Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 97 Abs. 3 Satz 7 und 8. Satz 3 regelt den Abschluss leistungsabhängiger Dienstverträge für die Dauer der Amtszeit. Satz 4 regelt die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstandes.

Satz 5 verweist auf die dienstrechtlichen Regelungen des § 30 Abs. 11 Satz 1 und 2.

Zu § 106:

Absatz 1 enthält Regelungen über die Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands. Korrespondierend zur Wahl obliegt auch die Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands der Wahlversammlung.

Aufgrund seiner Doppelfunktion als Wissenschaftlicher Vorstand und Dekan haben nach Satz 1 sowohl Fakultätsrat als auch der Verwaltungsrat ein Initiativrecht für die Abwahl. Sofern der Fakultätsrat oder der Verwaltungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Abwahl des Amtsinhabers vorschlagen, folgt daraus eine Befassungspflicht der Wahlversammlung.

Für eine Abwahl bedarf es nach Satz 1 einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung und nach Satz 2 zusätzlich einer Zwei-Drittel-Mehrheit der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. Die hohen Anforderungen (Zwei-Drittel-Quorum und doppelte Mehrheit) tragen der Tatsache Rechnung, dass die Abwahl ultima-ratio-Lösung für Konflikte bleiben muss und schützt den durch die Abwahl Betroffenen vor willkürlichen Entscheidungen.

Die Einbindung der Fakultätsratsmitglieder in die Wahlversammlung gewährleistet den verfassungsrechtlich erforderlichen Einfluss des Vertretungsorgans akademischer Selbstverwaltung auf die Abwahl des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre. Die Ausgestaltung des Initiativrechts und des Mitwirkungsrechts in der Wahlversammlung tragen im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und die für die Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands nach § 35 Abs. 4 erforderliche Erhöhung der Sitze im Fakultätsrat dem aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen Rechnung und gewährleisten die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Kreation des Leitungsorgans.

Die Bestellung eines vorläufigen Leiters erfolgt entsprechend der Regelung für den Präsidenten, wobei wegen der Doppelfunktion als Wissenschaftlicher Vorstand und Dekan der vorläufige Leiter ein Hochschullehrer aus dem Kreis der Fakultätsratsmitglieder sein muss.

Mit Absatz 2 wird die Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands neu geregelt. Als „actus contrarius“ zur Wahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands, die nach § 105 Abs. 2 durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat erfolgt, bedarf auch deren Abwahl des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat. Damit erhält der Fakultätsrat entscheidende Mitwirkungsrechte an der Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands, weil ohne dessen Einverständnis eine Abwahl unterbleibt. Verstärkt werden die Rechte des Fakultätsrats zudem durch ein Initiativrecht. Der Antrag des Fakultätsrats zur Abwahl bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen und hat eine Befassungspflicht des Verwaltungsrats zur Folge. Durch die Neugestaltung der Mitwirkungsrechte des Fakultätsrats an der Abwahl wird dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss auf die Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands eingeräumt. Die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Abwahl erforderliche Hochschullehrermehrheit gewährleistet die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit erforderliche maßgebende Mitwirkung der betroffenen Grundrechtsträger an der Abberufung der Leitungsorgane zum Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Organisationsstrukturen.

Voraussetzung für eine Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie für den Beschluss zur Erteilung des Einvernehmens eine Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder, mit deren Erreichen deutlich wird, dass das Vorstandsmitglied das Vertrauen verloren hat und damit ein wichtiger Grund für die Abwahl vorliegt. Die Bindung der Abwahlentscheidung an ein hohes Quorum soll den Betroffenen vor willkürlichen Entscheidungen schützen. Übernommen wird die bisher in § 98 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 enthaltene Regelung, dass die Vertreter der Landesregierung bei der Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands nicht überstimmt werden können.

Zu § 107:

Mit § 107 wird, entsprechend der Hochschulversammlung auf der zentralen Ebene (siehe § 36), auch am Universitätsklinikum das neue Gremium der Wahlversammlung eingeführt.

Mit der Schaffung des Gremiums der Wahlversammlung wird zum einen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, dem Fakultätsrat und damit allen Mitgliedergruppen des Universitätsklinikums ein gewichtiges Mitspracherecht bei der Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands einzuräumen (siehe § 105 Abs. 1 und § 106 Abs. 1). Zum anderen fördert die Einbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats als externes Aufsichts- und Beratungsgremium den internen Dialog sowie gemeinsam getragene Entscheidungen mit weitreichender Akzeptanz.

Absatz 2 legt die Besetzung der Wahlversammlung in Angleichung an die Regelungen zur Hochschulversammlung (§ 36) fest und stellt klar, dass nicht Fakultäts- und Verwaltungsrat als Organe Mitglieder der Wahlversammlung, sondern deren Mitglieder zugleich Mitglieder der Wahlversammlung sind. Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt nach Satz 2 der Verwaltungsratsvorsitzende.

Zu § 108:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 1 und regelt die Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrates für die Geschäftstätigkeit des Universitätsklinikums. Der Verwaltungsrat überwacht zudem die Tätigkeit des Klinikumsvorstandes.

Absatz 2 enthält wie der bisherige § 98 Abs. 2 eine Aufzählung der wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats.

Entsprechend den dem Verwaltungsrat in Absatz 1 übertragenen Aufsichtsfunktionen hat der Verwaltungsrat nach Nummer 1 sowohl die vom Fakultätsrat nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als auch die vom Klinikumsvorstand § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erlassenen Satzungen (insbesondere der Grundsatzung) zu genehmigen. Mit der Genehmigung übernimmt der Verwaltungsrat Aufgaben der Rechtsaufsicht; aus diesem Grund ist eine Verweigerung der Genehmigung nur aus Rechtsgründen zulässig.

Im Zuge der verfassungsrechtlich zwingenden Erhöhung des Einflusses des Fakultätsrates auf die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, dem ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Verwaltungsrats entgegensteht, war die Mitwirkung des Verwaltungsrats in Nummer 2 auszugestalten. Der Verwaltungsrat erhält künftig ein Stellungnahmerecht zu den vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu beschließenden Struktur- und Entwicklungsplänen sowie deren Fortschreibung (siehe § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1). Entsprechend seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion wird dem Verwaltungsrat zusätzlich ein Stellungnahmerecht vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium eingeräumt (siehe § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2). Die Stellungnahmen des Verwaltungsrats hat der Klinikumsvorstand bei seinen Entscheidungen zu würdigen.

Die Neuregelung in Nummer 3 (Zustimmung zum Wirtschaftsplan) sieht vor, dass der Verwaltungsrat dem durch den Klinikumsvorstand aufgestellten Wirtschaftsplan (siehe § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3) zustimmen muss. Diese Aufgabe dient ebenso wie die in den Nummern 4, 5 und 9 bezeichneten Aufgaben speziell der Überwachung und der Steuerung des Klinikums als Konsequenz der aus § 98 Abs. 5 folgenden Gewährträgerhaftung des Landes.

Nummer 4 (Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers) entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.

Nummer 5 (Beschluss des Jahres- und Konzernabschlusses) entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, ergänzt um die Bezugnahme auf das Mitwirkungsrecht des Fakultätsrats nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8.

Nummer 6 (Entlastung des Klinikumsvorstands) entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5.

In Nummer 7 (Bestellung eines Pflegedirektors) wird die bisher in § 97 Abs. 4 enthaltene Regelung übernommen und systematisch dem Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats zugeordnet. Das Vorschlagsrecht obliegt wie bisher dem Klinikumsvorstand, der das Benehmen mit den leitenden Pflegekräften des Universitätsklinikums herstellen muss (§ 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13).

Nummer 8 (Entscheidung über Kreditaufnahmen, Grundstücks- und Beteiligungsgeschäfte) entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6.

In Nummer 9 (Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Struktureinheiten) wird die bisher in § 97 Abs. 1 Satz 5 enthaltene Regelung übernommen und damit systematisch dem Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats zugeordnet. Die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Struktureinheiten trifft nach § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 der Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Verwaltungsrat muss dieser Entscheidung zustimmen.

Die Nummer 10 (Findung, Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands) wurde aufgrund der Regelung des Verfahrens zur Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands in den §§ 105 bis 107 aufgenommen (siehe §§ 105 bis 107).

Nummer 11 (Wahl und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands) enthält den Regelungsgegenstand des bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und nimmt die Neuregelung der Wahl und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands in den §§ 105 bis 107 in Bezug.

Nummer 12 (Dienstverträge der Vorstandsmitglieder) entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2.

Nummer 13 (Grundsätze für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben) entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 98 Abs. 3; zur Präzisierung des Charakters des Verwaltungsrats als externes Aufsichts- und Beratungsgremium wird auf das bisherige Mitglied nach Satz 1 Nr. 4, ein Hochschullehrer, verzichtet.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 98 Abs. 4, gestrichen wurde das Vetorecht der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 bei der Be- und Anstellung des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands. Dieses lässt sich mit den Regelungen zur Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, die in den §§ 105 bis 107 neu gefasst worden sind, nicht vereinbaren.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 5 und regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Zu § 109:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 99 Abs. 1 und 2.

Absatz 1 regelt, dass das Land als Gewährträger durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium vertreten wird.

Absatz 2 legt in einer abschließenden Aufzählung fest, welche Beschlüsse des Verwaltungsrats der Genehmigung des Gewährträgers bedürfen.

In Absatz 3 wurde entsprechend gesellschaftsrechtlicher Regelungen eine Feststellungsfrist für den Jahresabschluss aufgenommen. Danach hat der Gewährträger bis zum 31. August des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses einschließlich der Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes zu entscheiden.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 99 Abs. 4 und 5.

Absatz 4 regelt die Befugnisse des Gewährträgers.

Absatz 5 regelt, dass der Gewährträger die Entlastung des Verwaltungsrates vornimmt.

Zu § 110:

§ 110 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 100; Absatz 3 wurde mangels Praxisrelevanz gestrichen, das Teilnahmerecht eines Vertreters der Lehrkrankenhäuser im Klinikumsvorstand ist in § 103 Abs. 2 Satz 4 geregelt.

Zu § 111:

§ 111 entspricht dem bisherigen § 100a und enthält Regelungen zu den Aufgaben und zur Gliederung der Dualen Hochschule. In Absatz 1 Satz 6 wird auf das bislang geregelte Erfordernis der Genehmigung durch das Ministerium verzichtet, weil die zentralen Inhalte der Satzung bereits gesetzlich normiert sind und auf diese Weise eine Gleichbehandlung mit den übrigen Hochschulen erfolgt, bei denen eine Genehmigung durch das Ministerium ebenfalls nur für die Grundordnung und wenige besonders wichtige Satzungen im Bereich der Auftragsangelegenheiten festgeschrieben wird.

Zu § 112:

§ 112 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 100b und nennt die zentralen Organe der Dualen Hochschule; als Folgeänderung zu § 36 wurde das neu geschaffene Organ der Hochschulversammlung ergänzt.

Zu § 113:

§ 113 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 100c und regelt den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Präsidiums der Dualen Hochschule; Absatz 3 wurde redaktionell angepasst.

Zu § 114:

§ 114 entspricht dem bisherigen § 100d und enthält Regelungen zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Hochschulrats der Dualen Hochschule.

Zu § 115:

§ 115 entspricht dem bisherigen § 100e und enthält Regelungen zum Aufgabenbereich des Senats der Dualen Hochschule.

Zu § 116:

§ 116 entspricht dem bisherigen § 100f und enthält die speziellen Regelungen zur dezentralen Organisation der Dualen Hochschule.

Zu § 117:

§ 117 entspricht dem bisherigen § 100g und enthält Regelungen zu den Gremien der dezentralen Ebene der Dualen Hochschule.

Zu § 118:

§ 118 entspricht dem bisherigen § 100h und enthält Regelungen zur Organisation, zur Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben der Koordinierungskommissionen an der Dualen Hochschule.

Zu § 119:

§ 119 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 100i. Da den Studienkommissionen an der Dualen Hochschule eine andere Funktion und andere Aufgaben im Vergleich zu den durch § 41 neu eingeführten Studienkommissionen zukommen, sind diese von § 41 abzugrenzen.

Zu § 120:

§ 120 entspricht dem bisherigen § 100j und enthält Regelungen zur Organisation, zur Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben der Kooperationsausschüsse der Dualen Hochschule.

Zu § 121:

§ 121 entspricht dem bisherigen § 100k und enthält nähere Bestimmungen zum Aufgabenbereich des Leiters einer Studienrichtung der Dualen Hochschule.

Zu § 122:

§ 122 entspricht dem bisherigen § 101 und enthält die grundsätzlichen Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule.

Zu § 123:

§ 123 entspricht dem bisherigen § 102 und enthält die näheren Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren bei der staatlichen Anerkennung.

Zu § 124:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 103 Abs. 1 und bestimmt, dass nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen können.

Der bisher in § 103 Abs. 2 enthaltene Benehmensvorbehalt hinsichtlich der Bezeichnung Hochschule ist bei nichtstaatlichen Hochschulen durch die Änderung des Namensgebungsrechts bei staatlichen Fachhochschulen nach § 1 Abs. 1 obsolet geworden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 103 Abs. 3.

In Absatz 4 wird ein Genehmigungsvorbehalt für die Berufungsordnungen eingeführt, weil der bisher geltende Genehmigungsvorbehalt für die Einstellung von hauptberuflichem Lehrpersonal aufgehoben wird (siehe Absatz 5).

Absatz 5 wurde neu gefasst. Da die hauptberuflich Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen müssen, die für entsprechende Tätigkeiten an den Hochschulen des Landes gefordert werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 84) ist eine von den staatlichen Hochschule abweichend Handhabung bei Berufungsverfahren und Aufrechterhalt des Genehmigungsvorbehalt nicht gerechtfertigt. Der Wegfall der bisherigen Regelung wird flankiert durch die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts hinsichtlich der Berufsordnung an nichtstaatlichen Hochschulen.

Zudem lässt die bisherige Regelung die Voraussetzungen, unter denen die Bezeichnung „Professor“ geführt werden darf, offen. Diese Lücke wird durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen für staatliche Hochschulen geschlossen.

Die Absätze 6 bis 9 entsprechen dem bisherigen § 103 Abs. 6 bis 9.

Absatz 6 regelt die Bestellung von Honorarprofessoren durch die nichtstaatlichen Hochschulen.

Absatz 7 regelt das Unterrichtsrecht des Ministeriums gegenüber den nichtstaatlichen Hochschulen aufgrund der dem Ministerium obliegenden Rechtsaufsicht.

Absatz 8 regelt, dass die nichtstaatlichen Hochschulen mit den Hochschulen des Landes zusammenwirken sollen.

Absatz 9 regelt, dass eine staatlich anerkannte Hochschule auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen ist.

Zu § 125:

§ 125 entspricht dem bisherigen § 104 und enthält die grundsätzlichen Bestimmungen und Auswirkungen des Verlustes der staatlichen Anerkennung einer privaten Bildungseinrichtung.

Zu § 126:

Absatz 1 regelt die sogenannten „Franchise-Modelle“, bei denen deutsche Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit Hochschulen aus dem Ausland kooperieren. Erfasst werden insbesondere solche Vereinbarungen, nach denen inländische Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs gegen Gebühren Ausbildungen anbieten und/oder Prüfungen durchführen, während die Kooperationshochschule gegen Beteiligung an dem Gebührenaufkommen den Grad verleiht. Ziel solcher Vereinbarungen ist in der Regel die Gradverleihung durch die ausländische Hochschule, zu der die inländische Bildungseinrichtung nach nationalem Recht nicht berechtigt ist, ohne dass an der ausländischen Kooperationshochschule wesentliche Ausbildungsleistungen, das heißt Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Die gemeinschaftsrechtlich gewährten Freiheiten verbieten ein pauschales Verbot entsprechender Kooperationen von Hochschulen aus der Europäischen Union. Zur Verhinderung der Umgehung der in Thüringen für den Betrieb von Hochschulen, der Durchführung von Studiengängen und der Abnahme von Prüfungen geltenden Qualitätsstandards, gelten für diese Form der Kooperationen ebenfalls bestimmte Qualitätssicherungsstandards. Absatz 1 legt daher die Voraussetzungen fest, unter denen eine nichthochschulische Bildungseinrichtung unter der Verantwortung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union Hochschulstudiengänge anbieten und/oder Prüfungen abnehmen darf.

Zur Ausübung der Rechtsaufsicht sind die Kooperationsvereinbarung dem Ministerium anzuzeigen sowie diverse Informationspflichten zu erfüllen. Der Schutz der Studierenden sowie von Studienbewerbern an diesen Bildungseinrichtungen gebietet es, einen transparenten Werbeauftritt sicherzustellen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Bildungseinrichtungen ohne eigenen Hochschulstatus sich im Geschäftsverkehr wie Hochschulen gerieren.

Die Regelung umfasst nicht Kooperationen zwischen inländischen Bildungsträgern und inländischen Hochschulen, ausländischen Bildungsträgern und inländischen Hochschulen oder mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union. Für diese Konstellationen sind „Franchise-Modelle“ unzulässig, es sei denn, es ist etwas anderes in diesem Gesetz geregelt.

Absatz 2 regelt den Betrieb von rechtlich unselbständigen Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie gelten als anerkannt, soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen gelten kumulativ. Die Niederlassungen müssen dann keine Anerkennungsverfahren in Thüringen mehr durchlaufen. Die Anerkennung der in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Qualitätsanforderungen und Kontrollen drückt ein gegenseitiges Vertrauen in die Seriosität sowohl der anerkannten Hochschulen als auch der zugrunde liegenden Anerkennungsverfahren aus und ist unionsrechtlich durch die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gefordert. Diese erfasst jedoch nur solche Niederlassungen von Hochschulen, die von einer rechtlich unselbständigen Niederlassung des Trägers der Hochschule betrieben wird. Der Begriff

der Niederlassung umfasst dabei jede auf unbestimmte Zeit angelegte Tätigkeit, die mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, ausgeübt wird. Die Niederlassung der Hochschule darf nur betrieben werden, wenn der Träger der Hochschule auch nach dem Recht des Herkunftsstaats eine Hochschulausbildung außerhalb der Grenzen des Herkunftsstaates anbieten darf.

Satz 1 findet auch auf staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Bundesländern Anwendung. Die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die in anderen Bundesländern erteilt wurden, trägt dem Vertrauen in die Qualitätskontrolle durch die anderen Bundesländer Rechnung.

Absatz 2 umfasst den Betrieb von Niederlassungen, nicht dagegen Kooperationen zwischen ausländischen Hochschulen oder Hochschulen der anderen Bundesländer und inländischen Bildungseinrichtungen. Diese fallen unter Absatz 1.

Die Träger der Niederlassungen nach Satz 1 müssen die staatliche Anerkennung der Hochschule durch den Herkunftsstaat und deren Umfang mit der Anzeige der Betriebsaufnahme durch die Hochschule nachweisen. Gleiches gilt für die Einstellung, Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots. Dies soll die rechtzeitige Prüfung der Voraussetzungen des Satz 1 gewährleisten. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, hat das Ministerium nichts weiter zu veranlassen. Andernfalls kann es den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 6 untersagen.

Absatz 3 erfasst Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Diese können unter den in § 122 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen betrieben werden. Der Betrieb von Niederlassungen nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Der Träger der Hochschule hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 nachzuweisen und die erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Genehmigung nach Satz 1 kann befristet oder unter Auflagen erteilt werden, wenn hierdurch dem Verbraucherschutz hinreichend Rechnung getragen werden kann und gewährleistet ist, dass die Anforderungen an die Qualität der Hochschulausbildung erfüllt werden. Ausländische Hochschulen, die weder staatlich noch staatlich anerkannt sind, müssen das Anerkennungsverfahren nach § 122 Abs. 1 durchlaufen. Da in diesen Fällen eine staatliche Kontrolle durch den Herkunftsstaat nicht stattfindet, ist eine Bevorzugung solcher Hochschulen im Vergleich zu Hochschulen in privater Trägerschaft aus dem Inland oder der Europäischen Union nicht veranlasst. Hochschulen außerhalb der Europäischen Union ist es durch dieses Gesetz nicht gestattet, ihre Bildungsleistungen über andere Einrichtungen als durch Niederlassungen, die eine Genehmigung erhalten oder das Anerkennungsverfahren nach § 122 Abs. 1 durchlaufen haben, anzubieten.

Absatz 4 entspricht dem § 122 Abs. 4, nimmt jedoch die Niederlassungen ausländischer Hochschulen nach den Absätzen 2 und 3 in Bezug.

Zum Schutz von Studierenden und Studienbewerbern sieht der Absatz 5 Informationspflichten der Niederlassungen nach den Absätzen 2 und 3 vor. Durch die Informationen nach Satz 2 sollen die Ausbildungsinteressierten in die Lage versetzt werden, sich vor Ausbildungsaufnahme über die Anerkennung der zu erwerbenden Grade im Inland zu informieren, so dass etwaige diesbezügliche Irrtümer bereits im Vorfeld vermieden werden können. Zu diesem Zweck sieht diese Regelung unter Anderem die Angabe des Herkunftsstaates (im Falle einer ausländischen Hochschule) beziehungsweise des Herkunftslandes (im Falle einer Hochschule aus einem anderen Bundesland) vor.

Das Ministerium kann nach Absatz 6 den Betrieb von Niederlassungen nach Absatz 3 untersagen, wenn die dazu jeweils erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gege-

ben sind. Diese Entscheidungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Ministeriums und dienen zum Schutz des Wissenschaftssystems und der Studierenden.

Zu § 127:

§ 127 entspricht dem bisherigen § 105 und enthält nähere Bestimmungen zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut an der Hochschule.

Zu § 128:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 106 Abs. 1 und bestimmt den Aufgabenbereich des derzeit der Hochschule Nordhausen organisatorisch zugeordneten staatlichen Studienkollegs.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 106 Abs. 2, angepasst an die mit Regierungsumbildung einhergehende Trennung des Wissenschafts- und Kultusressorts.

Absatz 3 soll dem Studienkolleg die Möglichkeit eröffnen, die Vorbereitung von Studieninteressierten auf die Feststellungsprüfung in Kooperation mit privaten Bildungsanbietern oder anderen Thüringer Hochschulen durchzuführen.

Zu § 129:

§ 129 entspricht dem bisherigen § 107 und enthält besondere Bestimmungen zu mit den Kirchen geschlossenen Verträgen.

Zu § 130:

§ 130 entspricht dem bisherigen § 108 und enthält Regelungen für Personen, die Inhaber des Grades „Doktor der Wissenschaften“ sind.

Zu § 131:

§ 131 entspricht dem bisherigen § 109 und enthält Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen von Absolventen einer Hoch-, Fach- oder Ingenieurschule oder Absolventen einer kirchlichen Bildungseinrichtung, die ihren Sitz im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hatten.

Zu § 132:

§ 132 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 110 und enthält Regelungen zur Nachdiplomierung von Absolventen einer Fach- oder Ingenieurschule. In Umsetzung aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann Absolventen von Fach- oder Ingenieurschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unabhängig vom Zeitpunkt ihres Abschlusses nachträglich der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) als staatliche Bezeichnung zuerkannt werden, wenn sie neben der Bescheinigung über die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit Vorläufereinrichtungen der Fachhochschulen nach § 131 Abs. 1 entweder den Nachweis einer mindestens einjährigen fachspezifischen Zusatzausbildung oder einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit erbringen. Eine einschlägige Berufstätigkeit liegt vor, wenn sie in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgrund der Ausbildung üblicherweise zu den Tätigkeiten eines Absolventen von Fach- oder Ingenieurschulen gehörte.

Zu § 133:

§ 133 entspricht dem bisherigen § 111 und bestimmt, dass das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz auf Hochschulprüfungsverfahren Anwendung findet, soweit die Satzungen der Hochschulen keine entsprechenden oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten.

Zu § 134:

§ 134 entspricht dem bisherigen § 112 und enthält eine Regelung zum Erlass von Ausführungsvorschriften durch das Ministerium.

Zu § 135:

§ 135 entspricht dem bisherigen § 113 und verpflichtet die Hochschulen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden Satzungen unverzüglich zu erlassen oder diesem Gesetz anzupassen.

Zu § 136:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 114 Abs. 1. Die Ergänzung in Nummer 1 präzisiert die bisherige Nummer 1 und erweitert diese um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für das Führen einer irreführenden fremdsprachigen Bezeichnung. Gemäß der Neuregelung in § 1 Abs. 2 Satz 3 ist es den Hochschulen des Landes erlaubt, Hochschulbezeichnungen auch in fremdsprachiger Übersetzung zu führen; die Neuregelung in Nummer 1 soll verhindern, dass fremdsprachige Bezeichnungen verwendet werden, die die Gefahr einer Verwechslung mit anderen Einrichtungen begründet (beispielsweise „University“ für Fachhochschulen).

Die Neufassung der Nummern 2 und 3 dient der Ahndung von Verstößen gegen die sich aus § 126 ergebenden Pflichten. Die Regelungen über die Kooperationen von Hochschulen der Mitgliedstaaten mit inländischen Bildungsträgern außerhalb des Hochschulbereichs sowie über den Betrieb von Niederlassungen von ausländischen Hochschulen und aus anderen Bundesländern erfordern eine Ausweitung der Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten auf die dort genannten Fallgestaltungen und eingeführten Pflichten der beteiligten Hochschulen und Bildungsträger.

Die Nummern 4 bis 6 präzisieren die Ordnungswidrigkeitstatbestände im Hinblick auf die Neuordnung der §§ 58 und 59.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 2.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass das Ministerium die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zu § 137:

§ 137 enthält die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Organisationsstruktur erforderlichen Übergangsvorschriften. Durch das vorliegende Gesetz werden in den §§ 29 bis 36 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl der zentralen Organe geändert und ein neues Organ, die Hochschulversammlung, wird neu eingeführt.

Absatz 1 bestimmt, dass die Hochschulen die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien unverzüglich vornehmen sollen. Die Grundordnungen der Hochschulen, die deren innere Organisation und Struktur im Einzelnen regeln (§ 28 Abs. 3) und die nach § 3 Abs. 1 der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, sollen dem Ministerium rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2019 zur Genehmigung vorgelegt wer-

den, damit die neuen Organisationsstrukturen der Hochschulen auf der Grundlage der genehmigten Grundordnungen zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten können.

Absatz 2 bestimmt, dass die nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien zum 1. Oktober 2019 gebildet werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und der Gremien. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst werden, die bisher geltenden hochschulrechtlichen Regelungen über deren Zuständigkeit und Aufgaben grundsätzlich fortgelten. Damit wird den Hochschulen ein größtmöglicher Zeitraum eingeräumt, um die Wahl zu den und die Bildung der neuen Organe und Gremien auf der Grundlage der geänderten Vorschriften vorzubereiten.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die Senate. Sie werden nach Satz 1 mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt endet spätestens auch die Amtszeit der den Senaten angehörenden gewählten Mitglieder (Satz 2). Satz 3 betrifft den Fall, dass die Amtszeit von Mitgliedern des Senats vor dem 30. September 2019 endet; in diesem Fall führen sie die Geschäfte für eine Übergangszeit bis zum 30. September 2019 weiter. Damit soll eine Neuwahl für den Zwischenraum bis zum 30. September 2019 vermieden werden. Dies gilt nach Satz 4 nicht für studentische Mitglieder der Senate; für vor dem 30. September 2019 ausscheidende studentische Mitglieder der Senate ist im Hinblick auf die ohnehin nur einjährige Amtszeit (§ 24 Abs. 1 Satz 1), auf die mit dem Studium verbundene Belastung und zur Vermeidung einer Studienzeiterverlängerung für die Amtszeit bis zum 30. September 2019 eine Neuwahl auf der Grundlage der Bestimmungen durchzuführen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben. Satz 5 stellt klar, dass sich die Zusammensetzung der Senate im Übrigen bis zum 30. September 2019 nach den bisherigen Regelungen bestimmt.

Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift für die Selbstverwaltungsgremien nach § 40, also insbesondere die Fachbereichsräte, die mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst werden. Satz 2 bestimmt, dass die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sowie die Amtszeiten der Dekane, Prodekane und Studiendekane spätestens mit der Auflösung der Fachbereichsräte enden. Die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 bis 5 bedeutet, dass die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Fachbereichsräte sowie der Dekane, Prodekane und Studiendekane, soweit sie vor dem 30. September 2019 enden würden, bis zum 30. April 2019 verlängert wird. Für die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte ist eine Neuwahl durchzuführen, wenn deren Amtszeit vor dem 30. September 2019 endet. Die Amtszeit der neu Gewählten ist bis zum 30. September 2019 befristet.

Absatz 5 enthält eine Übergangsvorschrift für die Hochschulräte, die mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst werden. Satz 2 bestimmt, dass die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Hochschulräte spätestens mit der Auflösung der Hochschulräte endet. Die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 bis 5 bedeutet, dass die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Hochschulräte, soweit sie vor dem 30. September 2019 enden würden, bis zum 30. September 2019 verlängert wird.

Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift bezüglich der Organisationsstruktur der Hochschulen, für die aufgrund des § 4 abweichende organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden.

Zu § 138:

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für die gewählten Präsidenten, Mitglieder von Leitungsgremien (Vizepräsidenten) sowie für Kanzler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben sie bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt oder bestellt sind, im Amt. Aus demselben Grund bleibt auch die

künftig nicht mehr vorgesehene Möglichkeit, die Bezeichnung „Rektor“, „Rektorat“ und „Prorektor“ zu führen, bis zum Ablauf der Amtszeit erhalten.

Absatz 2 bestimmt, dass, sofern die Amtszeit oder Dienstverhältnisse von Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kanzlern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 30. September 2019 enden, für erforderliche Wahlen oder Bestellungen zur Neubesetzung dieser Ämter in diesem Zeitraum die bisherigen Vorschriften Anwendung finden. Grund dafür ist, dass die nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien, die das Präsidium wählen, erst zum 1. Oktober 2019 zu bilden sind und auch die Grundordnungen, die die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien vornehmen, erst zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für diejenigen Kanzler, die sich im Rahmen einer Besitzstandswahrung noch in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Diese Kanzler – derzeit sind es noch zwei – verbleiben bis zu ihrem Ausscheiden durch den Eintritt in den Ruhestand oder aus anderen Gründen in ihrem bisherigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die auf Wahlbeamte auf Zeit zugeschnittenen Bestimmungen über Wahl, Abwahl und Amtszeit des § 32 Abs. 2 bis 8 finden für sie keine Anwendung.

Zu § 139:

§ 139 regelt die Verpflichtung der Hochschulen, Hochschulprüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen bis spätestens zum 30. September 2019 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und gewährt den Hochschulen damit die für die Anpassung erforderliche Zeit. Sofern dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist, haben die Hochschulen dabei auch für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnenes Studium, Promotions- oder Habilitationsverfahren Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Zu § 140:

Die Regelung übernimmt aus dem bisherigen § 118 die noch erforderlichen personalrechtlichen Übergangsregelungen. Von den dort aufgeführten abgeschafften Personalkategorien ist nur noch die Kategorie des Hochschuldozenten von praktischer Relevanz. Nach der Regelung verbleiben die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Hochschuldozenten in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, soweit sie nicht in ein anderes Dienstverhältnis übernommen werden. Satz 2 stellt klar, dass ihre mitgliedschaftliche Stellung für die Dauer ihres beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Dienstverhältnisses unverändert bleibt. Dies bedeutet, dass Hochschuldozenten der Gruppe der Hochschullehrer zuzuordnen sind.

Zu § 141:

§ 141 entspricht dem bisherigen § 122 und enthält die sogenannte Gleichstellungsklausel. Diese wird für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten dahingehend eingeschränkt, dass diese nur von einer Frau wahrgenommen werden darf. Der damit einhergehenden Ungleichbehandlung liegt ein sachlicher Differenzierungsgrund zugrunde: Frauen sind an den Thüringer Hochschulen nach wie vor unterrepräsentiert. Von Themen wie Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit sind immer noch sehr viel mehr Frauen als Männer betroffen (Teilzeitarbeit). Auch ist es für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wichtig, die Verhältnisse aus Sicht des benachteiligten Geschlechts beurteilen zu können. Nach § 8 AGG ist es zulässig, die Funktion der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten ausschließlich mit einer Frau zu besetzen; danach ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts zulässig, wenn dies wegen der Art und Weise der auszuübenden Tätigkeit eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderungen angemessen sind.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Die Absätze 1 und 2 sowie die Überschrift werden jeweils um das Wort „Entgelte“ ergänzt, um die im Gesetz bereits vorgesehene Möglichkeit der Hochschulen, Entgelte zu erheben, auch in den grundsätzlichen Bestimmungen klarzustellen. Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird nunmehr deutlich, dass es auch für die Erhebung von Entgelten und Auslagen einer diese regelnde Ordnung bedarf, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Aufgrund des Regelungsgehaltes des Absatzes 2 (Satzungserfordernis) ist damit die Regelung im bisherigen § 16 ThürHG obsolet und kann gestrichen werden.

Der angefügte Absatz 3 beschreibt als unverzichtbaren Inhalt der Gebühren- und Entgeltordnungen die Regelung der Höhe der Gebühren und Auslagen oder Entgelte. Regelmäßig muss deren Höhe unmittelbar aus der Ordnung ablesbar sein. In Ausnahmefällen reicht auch die Festsetzung der Bemessungsgrundlage, wenn auf diese Weise vom Gebühren- oder Entgeltschuldner der konkret zu zahlende Betrag zwar nicht unmittelbar aus der Ordnung abzulesen, aber unter Anwendung der geregelten Bemessungsgrundsätze zu ermitteln ist. Dies kann etwa gerechtfertigt sein, wenn die konkrete Entgelthöhe von der Anzahl der Teilnehmer an einem Kurs abhängig gemacht werden soll.

Zu Nummer 2:

Der angefügte Absatz 2 soll die Mitwirkung der Studierenden an der Verwendung derjenigen Einnahmen gewährleisten, die nach der Zweckbindung des Absatzes 1 der Verbesserung der Studienbedingungen zugutekommen müssen. Eine solche Mitwirkung findet derzeit in der Praxis an den Hochschulen bereits statt, soll aber künftig gesetzlich fixiert werden. Die Entscheidung über die Mittelverwendung obliegt dem Präsidium, hat aber im Einvernehmen mit einem Gremium zu erfolgen, in dem die Studierenden über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Welches Gremium damit befasst wird, bleibt der Entscheidung der Hochschulen überlassen; für den Fall, dass die Mittel den Fachbereichen zugewiesen werden, kann dieses Gremium zum Beispiel die durch Artikel 1 in § 41 neu eingeführte Studienkommission sein.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind klarstellender Natur beziehungsweise redaktionell.

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der besseren Lesbarkeit.

Die Änderungen in Absatz 4 betreffen die bereits im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Fallgestaltungen, in denen der Studierende einen Rechtsanspruch auf Hinausschieben der Gebührenpflicht hat, und ergänzen diese.

Die Änderungen in Nummer 1 stellen klar, dass die Gebührenpflicht nur dann hinausgeschoben werden kann, wenn der Studierende das Kind tatsächlich betreut und das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht beendet hat.

In Nummer 2 wurde - gleichlaufend zur Kinderbetreuung - zusätzlich die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 - 896 -) in der jeweils geltenden Fassung als Begründung für ein Hinausschieben der Gebührenpflicht aufgenommen.

Die neue Nummer 3 dient der Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 46 Abs. 5 Satz 1, des § 50 Abs. 3 Satz 1 und des § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist der Wortlaut dem neugefassten § 51 ThürHG angepasst worden.

Darüber hinaus wurde Absatz 1 Satz 3 im Hinblick auf das Beihilfenverbot aus Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union geändert. Hochschulen sind nicht prinzipiell vom Beihilfeverbot ausgeschlossen, sondern nur im Rahmen der staatlichen Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit. Nach Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit. Insoweit sind Weiterbildungsangebote der Hochschulen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen und ihre staatliche Finanzierung damit nach den beihilferechtlichen Vorgaben grundsätzlich unzulässig. Daher muss die Gebühr oder das Entgelt die durch das Weiterbildungsangebot entstehenden Gesamtkosten decken. Abweichungen davon sind nur im nichtwirtschaftlichen Bereich möglich. Dies betrifft Weiterbildungsangebote ohne Marktrelevanz und solche, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert werden. Entsprechende Weiterbildungsangebote und deren Finanzierungsmodelle und damit Ausnahmen vom Grundsatz der Kostendeckung durch Teilnehmergebühren oder -entgelte können nur in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschule und Ministerium vereinbart werden. Bei solchen Weiterbildungsangeboten ist eine Deckung von Kosten, die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckt werden, insbesondere durch Mittel Dritter möglich sowie durch Landesmittel, wenn ein besonderes Interesse des Landes an der Durchführung der Weiterbildung besteht.

Mit dem angefügten Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass das Studienkolleg von den mit diesem nach § 128 Abs. 3 ThürHG kooperierenden Einrichtungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhält; in der Folge ist die Überschrift des Paragraphen anzupassen.

Zu Nummer 5:

Mit der neu eingeführten Regelung in Absatz 1 soll der Hochschule, der das Studienkolleg zugeordnet ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, Gebühren für die sogenannte „Externenprüfung“ nach der nach § 128 Abs. 2 Satz 2 ThürHG ergangenen Rechtsverordnung zu erheben. Auch in anderen Ländern werden Gebühren für solche Externenprüfungen erhoben, so dass das Studienkolleg inzwischen bei deren Durchführung an Kapazitätsgrenzen stößt. Darüber hinaus verursachen die Externenprüfungen einen über die regulären Feststellungsprüfungen deutlichen hinausgehenden personellen und zeitlichen Mehraufwand. Nach derzeitigem Sachstand ist das Staatliche Studienkolleg eine Struktureinheit der Hochschule Nordhausen; die in das Studienkolleg aufgenommenen Bewerber sind zugleich Studierende dieser Hochschule.

In Absatz 2 wurde der Gebührentatbestand um eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Abnahme von Eingangsprüfungen nach § 70 Abs. 2 sowie Eignungsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ergänzt. Da die Abnahme dieser Prüfungen einen erheblichen Aufwand erfordert, ist es gerechtfertigt, hierfür Gebühren zu erheben. Zudem wurde in Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Durchführung von Studierfähigkeitstests eingefügt. Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zur Zulassung in den bundesweit zulassungsbeschränkten medizinischen Studiengängen sollen zukünftig an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auch die Ergebnisse eines standardisierten Studierfähigkeitstests (Test für Medizinische Studiengänge - TMS) einbezogen werden können. Der damit verbundene Aufwand rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr; eine lan-

desrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr ist Voraussetzung für eine Beauftragung der mit der Organisation und Koordination betrauten TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Zu Nummer 6:

Mit der Änderung in § 12 wird klargestellt, dass eine Benutzungsordnung, die gleichzeitig Gebühren und Auslagen festlegt, rechtlich eine Ordnung darstellt, für die die Regelungen des § 2 gelten.

Die in dem bisherigen Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung für das Ministerium wurde aufgehoben; die Gebühren für die Benutzung von Hochschulbibliotheken sollen stattdessen durch Benutzungsordnungen der Hochschulen nach dem bisherigen Absatz 1 geregelt werden. Dadurch soll es den Hochschulen ermöglicht werden, wie für die Benutzung aller sonstigen Hochschuleinrichtungen auch, individuelle Gebührenregelungen treffen zu können, die die jeweiligen Besonderheiten der Hochschule berücksichtigt.

Zu Nummer 7:

Die Übergangsbestimmungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und können daher entfallen.

Zu Nummer 8:

Mit dieser Regelung wird die Inhaltsübersicht an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Artikel 3

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen und ermöglicht die Führung der Abschlussbezeichnung „Diplom“ sowohl mit dem ausgeschriebenen Zusatz „Duale Hochschule“ als auch mit dem abgekürzten Zusatz „(DH)“.

Zu Artikel 4

Derzeit ist die Forschungsbibliothek Gotha Teil der Universitätsbibliothek Erfurt. Entsprechend einer Empfehlung des Wissenschaftsrats ist beabsichtigt, die Forschungsbibliothek Gotha organisatorisch aus der Universitätsbibliothek Erfurt herauszulösen und sie zu einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Erfurt nach § 42 ThürHG umzubilden. Daher soll eine dem widersprechende Beschreibung der hochschulorganisatorischen Zuordnung im Thüringer Bibliotheksgesetz entfallen.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1:

An der Dualen Hochschule herrscht mit 44 Wochen im Jahr nahezu ganzjährig Lehrbetrieb (Vorlesungszeit). Zeiten ohne Lehrbetrieb an der Dualen Hochschule (vorlesungsfreie Zeiten) beschränken sich auf sechs Wochen im Sommer sowie auf die erste und letzte Woche des Kalenderjahres. Zugleich sind die Semester an der Dualen Hochschule zeitlich überlappend organisiert, so dass sich von den drei jeweils immatrikulierten Studienjahrgängen höchstens zwei gleichzeitig in der Vorlesungszeit an der Hochschule befinden. Infolgedessen muss als Zeitrahmen für die Duale Hochschule auf das Studienjahr (statt auf Semester) abgehoben werden. Dies entspricht auch dem Ansatz der aktuell noch für die Duale Hochschule geltenden Verwaltungsvorschrift über die Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte

te an der Berufsakademie Thüringen/Staatliche Studienakademie (VVLehrverpfIBA) vom 1. Januar 1999 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, die ebenfalls auf Jahreszeiträume abhebt.

Zu Nummer 2:

Die Verweisungen auf das Thüringer Hochschulgesetz werden an die durch Artikel 1 geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung sorgt für die Einbeziehung der Dualen Hochschule in die grundsätzlich für alle staatlichen Hochschulen des Freistaats vorgesehene, aber nach Hochschultypen differenzierte Regelung des § 3 Abs. 3 entsprechend der Regelung für die Fachhochschulen. Verweisungen wurden aktualisiert.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Verweisungen auf das Thüringer Hochschulgesetz werden an die durch Artikel 1 geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Buchstabe b:

Für die durch Artikel 1 dieses Gesetzes in § 89 Abs. 1 eingeführte Personalkategorie der Juniorprofessur an Fachhochschulen ist eine Lehrverpflichtung festzusetzen. Diese folgt der Regelung der Lehrverpflichtung von Juniorprofessoren an Universitäten in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, indem das Verhältnis von deren Lehrverpflichtung zur Lehrverpflichtung von Universitätsprofessoren auf Juniorprofessoren an Fachhochschulen übertragen wird.

Die Verweisung auf das Thüringer Hochschulgesetz wird an die durch Artikel 1 geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Buchstabe c:

Der neu eingefügte Absatz 3 überführt die betreffenden Regelungen über die Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte nach der VVLehrverpfIBA in diese Verordnung.

Nach Nummer 3.1. VVLehrverpfIBA beträgt die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Personals (Professoren) im Jahr 600 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Nach Nummer 2.4. VVLehrverpfIBA können für die Betreuung von Diplom- beziehungsweise Bachelorarbeiten über eine obligatorische Betreuungsverpflichtung von vier Arbeiten pro Jahr hinaus maximal 24 LVS pro Jahr als Deputat angerechnet werden. Dies wurde in der Vergangenheit im Regelfall durch die Professoren der Staatlichen Studienakademie/ Dualen Hochschule auch ausgeschöpft, so dass eine verbleibende Jahreslehrverpflichtung von 576 LVS resultierte.

Aus der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Lehrverpflichtung von 13 LVS im Durchschnitt der Vorlesungswochen für die Professoren ergibt sich bei 44 Vorlesungswochen im Studienjahr (siehe Nummer 1) eine jährliche Lehrverpflichtung von 572 LVS, wobei nach § 5 Abs. 7 die Betreuung von Bachelorarbeiten und weiteren Abschlussarbeiten nur noch im Ausnahmefall bei besonderen Belastungen durch Betreuungstätigkeiten möglich ist.

Die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Lehrverpflichtung von 17 LVS der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ergibt sich näherungsweise aus der rechnerischen Verteilung der an den Hochschulen üblichen Jahreslehrverpflichtung dieser Lehrkräfte auf 44 Vorlesungswochen. Bisher gibt es an der Dualen Hochschule keine Lehrkräfte für besondere Aufgaben, weil an der Staatlichen Studienakademie hierfür keine rechtliche Grundlage bestand.

Die in Absatz 3 Satz 2 und 3 festgelegten Beschränkungen entsprechen denjenigen der Nummer 2.5. VVLehrverpfIBA. Diese Regelungen ersetzen zugleich für die Duale Hochschule § 2 Abs. 3 sowie den bisherigen § 4 Abs. 3, in denen vergleichbare Regelungen für die übrigen Hochschulen getroffen sind und die nach den Nummern 1b sowie 3d für die Duale Hochschule keine Anwendung finden.

Absatz 3 Satz 3 entspricht der Regelung für die Fachhochschulprofessoren bezüglich der Beteiligung an Aufgaben nach § 56 ThürHG.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung ist redaktionell wegen der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 4 notwendig.

Zu Buchstabe e:

Die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 5 wäre wegen des spezifischen Aufgabenprofils der Dualen Hochschule für diese nicht sachgerecht und wird daher ausgeschlossen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung überträgt die betreffende Regelung für Studienrichtungsleiter aus Nummer 4.1. Buchstabe c VVLehrverpfIBA in die ThürLVVO.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung überträgt die betreffenden Regelungen für die Fachhochschulen auf die Duale Hochschule aufgrund ihrer vergleichbaren beziehungsweise noch deutlich geringeren Personalausstattung in der Hochschulverwaltung.

Zu Nummer 5:

Die Verweisung auf das Thüringer Hochschulgesetz wird an die durch Artikel 1 geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Artikel 6

Ziel der durch Artikel 6 vorgenommenen Änderung ist die Verlängerung der befristeten Geltungsdauer der auf der Grundlage der Erprobungsklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des bisherigen Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena um neun Monate. Sie soll damit zu dem Zeitpunkt auslaufen, zu dem nach Artikel 1 § 137 Abs. 2 ThürHG die Änderung der Hochschulstruktur auf der zentralen Ebene anzuwenden ist. Das in der Rechtsverordnung festgelegte Hochschulmodell ist dann nicht mehr mit den neuen Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes passfähig.

Zu Artikel 7

Ziel der durch Artikel 7 vorgenommenen Änderung ist die Verlängerung der befristeten Geltungsdauer der auf der Grundlage der Erprobungsklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des bisherigen Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau um neun Monate. Sie soll damit zu dem Zeitpunkt auslaufen, zu dem nach Artikel 1 § 137 Abs. 2 ThürHG die Änderung der Hochschulstruktur auf der zentralen Ebene anzuwenden ist. Das in der Rechtsverordnung festgelegte Hochschulmodell ist dann nicht mehr mit den neuen Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes passfähig.

Zu Artikel 8

Ziel der durch Artikel 8 vorgenommenen Änderung ist die Verlängerung der befristeten Geltungsdauer der auf der Grundlage der Erprobungsklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des bisherigen Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Schmalkalden um neun Monate. Sie soll damit zu dem Zeitpunkt auslaufen, zu dem nach Artikel 1 § 137 Abs. 2 ThürHG die Änderung der Hochschulstruktur auf der zentralen Ebene anzuwenden ist. Das in der Rechtsverordnung festgelegte Hochschulmodell ist dann nicht mehr mit den neuen Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes passfähig.

Zu Artikel 9

Ziel der durch Artikel 9 vorgenommenen Änderung ist die Verlängerung der befristeten Geltungsdauer der auf der Grundlage der Erprobungsklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des bisherigen Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen um neun Monate. Sie soll damit zu dem Zeitpunkt auslaufen, zu dem nach Artikel 1 § 137 Abs. 2 ThürHG die Änderung der Hochschulstruktur auf der zentralen Ebene anzuwenden ist. Das in der Rechtsverordnung festgelegte Hochschulmodell ist dann nicht mehr mit den neuen Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes passfähig.

Zu Artikel 10

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Verweisungen auf das Thüringer Hochschulgesetz werden an die durch Artikel 1 geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Nummer 3:

Durch die Neufassung von Absatz 1 wird entsprechend dem geänderten § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürHG die Möglichkeit der Verlängerung des Stipendiums erleichtert, weil das Ziel der Graduiertenförderung, die Promotion, in der Praxis oftmals nicht innerhalb von zwei Jahren zu erreichen ist. Weiterhin wird für die in Satz 2 aufgezählten Fallkonstellationen eine weitere Verlängerungsmöglichkeit von bis zu zwei Jahren eröffnet.

Zu Nummer 4:

Mit der Einführung einer zusätzlichen Verlängerungsmöglichkeit des Stipendiums im geänderten § 63 Abs. 3 ThürHG ist eine Anpassung der Bestimmung vorzunehmen.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird entsprechend dem geänderten § 63 Abs. 4 Satz 2 ThürHG in die Vergabekommission der neu eingeführte Diversitätsbeauftragte aufgenommen.

Zu Nummer 6:

Die Verweisung auf das Thüringer Hochschulgesetz wird an die durch Artikel 1 geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Artikel 11

Ziel der durch Artikel 11 vorgenommenen Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken ist die Klarstellung, dass ab Inkrafttreten von Benutzungsordnungen für die Hochschulbibliotheken, die durch Hochschulsatzungen auf der Grundlage der mit Artikel 2 Nr. 6 eingeführten Ermächtigungsgrundlage erlassen werden, die Regelungen der Verwaltungskostenordnung für diese Hochschulen keine Anwendung mehr finden. Damit sollen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die im Einzelfall anwendbare Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung von Hochschulbibliotheken vermieden werden. Außerdem wird bestimmt, dass die Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft tritt. Die Hochschulen sind daher gehalten, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Regelungen zu erlassen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Hochschulgesetzes sowie der Thüringer Immatrikulationsordnung.

Außerdem wird ein rückwirkendes Inkrafttreten des Artikels 3 zum 1. Januar 2017 geregelt. Der Zweck der mit der Regelung in Artikel 3 vorgesehenen redaktionellen Korrektur kann nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der Regelung umfassend verwirklicht werden. Damit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach keine Unsicherheit im Hinblick auf die Führung der verliehenen Diplome entsteht, ist es erforderlich, dass die redaktionelle Korrektur der Regelung zur Führung der Grade rückwirkend in Kraft tritt. Die Zulässigkeit der echten Rückwirkung dieser Regelung in einen abgeschlossenen Sachverhalt ist auch uneingeschränkt gegeben, weil diese nicht zum Nachteil der hiervon Betroffenen in deren Rechte eingreift. Es handelt sich ausschließlich um eine Besserstellung für die Betroffenen und um Klärung einer unklaren Rechtslage.

Die auf der Grundlage des bisherigen § 65 Abs. 5 ThürHG erlassene Rechtsverordnung ist aufzuheben, weil die Regelungen der Thüringer Immatrikulationsordnung an allen Hochschulen des Landes durch eine vom Ministerium genehmigte jeweils eigene Immatrikulationsordnung ersetzt worden sind.